Dc. III. 32.

F. fund.
48
4.

Sammlung
auserlesener
Abhandlungen
aus dem
Lehnrechte,
herausgegeben
von
D. Karl Friedrich Zepernick
Assessor des Königlichen Schöppenstuhls,
und der damit verbundenen Berg- und Thaalgerichte
zu Halle.

IV. Theil.

Nebst einen Register über alle Theile.

Halle im Magdeburgschen
Im Verlag der Rengerschen Buchhandlung 1783.

Es ist vor mich ein wahres Vergnügen, daß ich die zu einen vierten Bande dieser Sammlung, in der Vorrede zum dritten Theile derselben gemachte Hofnung würklich erfüllen kann. Zwar bin ich dieses nicht sobald, als ich gewünscht, zu thun im Stande gewesen, und es erscheint dieser Theil später, als die vorhergehenden auf einander gefolgt sind; vielleicht aber entschädigt der Werth derer darinnen enthaltenen Aufsätze, die Freunde dieses edlen Zweigs der Rechtsgelahrtheit, einigermaßen dafür, daß sie länger als sonst auf die Erscheinung des Bandes haben warten müssen. Zu einigen Abhandlungen, die zu den interessantesten gehören, war mir Hofnung gemacht, und ich gesteh es, daß ich ihrentwegen lieber andere unabgedruckt gelassen, und überhaupt mit der Ausgabe vorzögert habe, um jene meinen Lesern noch in diesem Theile vorlegen zu können. Die hier getroffene Auswahl der Aufsätze, wird hoffentlich der Erwartung der Leser entsprechen; sie finden theils practische Abhandlungen, theils solche, die zur elegantern Kenntniß der Lehnrechtsgelehrsamkeit gehören, ohne welche freilich die practische Wissenschaft immer steif und unsicher

ist. Ueberhaupt ist der Einfluß der Alterthümer und der Geschichte in diesem Theil der Jurisprudenz wohl ohnstreitig und hinlänglich ausgemacht, und je mehr annoch bei beiden zu untersuchen übrig ist, desto mehr willkommen müssen die dahin einschlagenden Abhandlungen seyn.

Einen gewiß nicht unwichtigen Beitrag hierzu giebt die zuerst in diesem Theile stehende Form vnd rechte Weyß wie ein jeder Lehn Her' sein Man wegen Untrewe odd' ander' Brüche verclagen soll. Herr Hofrath und Kreißamtmann D. Lauhn in Tennstädt, den ich schon öfters als einen thätigen Beförderer dieser Sammlung zu nennen die Ehre gehabt habe, und von dem auch dieser Theil wieder verschiedene Abhandlungen enthält, hat mir dieses vortrefliche Stück aus seinen Büchervorrath gütigst communicirt. Er hatte es in Seiner, mit verdienten Beifall aufgenommenen, Litterarischen Notiz von den besitzenden Manuscripten und Ausgaben der teutschen Lehnrechtsbücher *) erwähnt, und wie sich das Manuscript davon bei einen Codex der Glosse über das Sächsische Lehnrecht befände, angeführt: ich bat also um dessen Mittheilung und erhielt dasselbige von Seiner Hand genau abgeschrieben. Da dieser würdige Gelehrte, bei welchen man nicht weiß, ob man seine ausgebreitete und gründliche Kenntnisse, oder seine ausnehmende Gefälligkeit, mehr rühmen soll, von dem Inhalte und Werthe des Aufsatzes in der vorausgeschickten Einleitung genug gesagt hat; so darf ich hier weiter

*) In dieser Sammlung II. Th. 16te Abh. S. 182.

ter nichts davon anführen, dieses aber nicht verschweigen, daß Herr Hofrath Lauhn den hier gelieferten Abdruck noch einmal mit dem Original selbst verglichen und berichtiget, damit derselbe die möglichste Genauigkeit haben möchte. Die in dem Abdruck beibehaltenen Abkürzungen und Schriftzüge sind nach dem im Original befindlichen Characteren gemacht worden, und sie sind übrigens so deutlich, daß sie einer besondern Erklärung nicht bedürfen: auch die im Aufsatze selbst vorkommenden schwersten Ausdrücke sind theils von dem schon gerühmten Herrn Hofrath Lauhn erläutert, theils hab ich hin und wieder etwas darüber bemerkt. Es hätten leichtlich weit mehrere Anmerkungen hinzugefügt werden können, da ich aber nicht wußte, wie sie von den Gelehrten aufgenommen werden, und ob sie ihnen angenehm seyn möchten; so habe ich solche lieber einen jeden selbst zu machen überlassen wollen.

Eben diesem verdienstvollen Gelehrten haben meine Leser und ich den dritten, funfzehnten und unter den Zusätzen befindlichen dritten Aufsatz zu verdanken. Hätte es der Raum erlaubt, so würde ich noch ein und andere mir von ihm mitgetheilte Abhandlung, eingerückt haben. Da aber die Theile dieser Sammlung eine gleichmäßige Stärke haben sollen, so muß ich deren Bekanntmachung in den zu derselben bestimmten Supplementband versparen. Die dritte Abhandlung wird hoffentlich besonders Churſächsischen Lehnrechtsgelehrten angenehm, ja sie muß ihnen wichtig seyn:

außerdem daß darinnen die practische und täglich vorkommende Materie, welche Lehnsnuzungen auf den Landerben fallen, so deutlich und vollständig vorgetragen ist, als man sie leichtlich nicht zusammen antreffen wird; so ist auch die aus ächten Quellen erwiesene Erklärung und Harmonie der XVIten und XXXII. Constitution des IIIten Abschnittes, neu und aller Aufmerksamkeit werth. Mehrere Schriften dieser Art von diesen Gelehrten zu lesen, wird gewiß ein jeder mit mir wünschen.

Des Herrn Professor D. **Bieners** Versuch, über das Staats- Kriegs- und Lehnrecht des Westgothischen Reichs in Spanien, bedarf keiner Empfehlung; er ist ein treflicher Beitrag zu der Geschichte der Lehnsverfassung bei einen der ältesten Völker teutschen Ursprungs. Man wird das vollständige desselben, so weit es bei den vorhandenen Nachrichten geliefert werden konnte, den rühmlichen Fleiß, und den lichtvollen und einnehmenden Vortrag seines Hrn. Verfassers nicht verkennen, zugleich aber einsehen, daß zur Verständlichkeit des Lehnssystems der Westgothen, die Kenntniß der Staatsverfassung ihres Reichs nothwendig vorauszusetzen war. Eben dieser Gelehrte hat nachher noch eine, zur Aufklärung der Westgothischen Gesetze dienende, Schrift, die den Titel, Historia Legum Wisigothicarum in regno Hispaniae vetere: Specimen I, de Legibus Theodoricianis et Codice Alariciano, führt, zu Leipzig 1783. in 4. herausgegeben, und die hier um so weniger mit Stillschweigen zu übergehen ist, je mehr Licht die gesetzliche Geschichte die-

dieses Volks daraus erhält. Beide Schriften hängen genau mit einander zusammen, jedoch läßt sich die lezte ohne die Abhandlung, welche ich hier bekannt zu machen das Vergnügen habe, nicht deutlich genug verstehen. Vielleicht, daß dieser fleißige Gelehrte auch dereinst das Resultat seiner Untersuchung über das Lehnswesen der Ostgothen mittheilt, und dadurch noch eine Lücke in der Geschichte ausfüllet: wenigstens hat Er mir Hofnung gemacht, daß sie in eben dieser Sammlung erscheinen dürfte.

Unter denen in diesem Theile enthaltenen, vorher bereits gedruckt gewesenen, Abhandlungen, sind gleichfalls verschiedene, die bisher kaum den Nahmen nach bekannt waren. Einige derselben als Pfeffels Vorlesung, von einigen Alterthümern des Bairischen Lehnswesens, Herrn Hofrath Lang's Gedanken von der Mitbelehnschaft, habe ich der gefälligen Communication des zu seinen Ruhm bekannten Hrn. Prof. D. Siebenkees in Altdorf zu verdanken, den ich zugleich als einen sehr thätigen Beförderer meines Unternehmens hier öffentlich zu rühmen und Ihm Dank abzustatten nicht unterlassen darf. Auch gehören zu denen, in hiesigen Gegenden wenigstens, nicht häufig vorkommenden Schriften, des jüngern Pfeffels Iurisprudentiae diplomaticae specimina sex, die als Dissertation zu Strasburg 1779 erschienen, und daselbst unter den Vorsitz des Herrn Prof. Joh. Dan. Reiseisens vertheidigt sind. Ich habe vor jezt daraus nur die dritte Observation de Vestibus Feudalibus genom-

men, und verspare die Mittheilung der übrigen darinnen enthaltenen, zum Lehnrecht gehörigen schönen Anmerkungen, die sich, so wie jene, besonders durch die darinnen bekannt gemachten Urkunden empfehlen, auf ein andermahl.

Es sind endlich noch Zusätze zu einigen in den vorhergehenden Bänden enthaltenen Aufsätzen hinzugekommen. Sie enthalten nicht sowohl weitere Nachweisungen, als vielmehr aufgefundene oder mitgetheilte Nachträge, Urkunden, und Auszüge aus andern Abhandlungen, welche einige, in vorhergehenden Theilen befindliche, Aufsätze erläutern oder widerlegen. Da ich diese Nachrichten zu der Zeit, als die ersten Theile herauskamen, noch nicht hatte, so habe ich sie meinen darinnen hin und wieder befindlichen Anmerkungen nicht einschalten können, zu mehrerer Vollständigkeit aber solche hier angebracht. Vor die Bequemlichkeit der Leser ist dabei insofern gesorgt, daß die Abhandlungen, zu welcher sie gehören, angezeigt, die Zusätze selbst auch im Register mit bemerkt sind.

Denn da mit gegenwärtigen Theile diese Sammlung vor jezt geschlossen ist, so habe ich ein Register über alle Theile hinzugefügt, und dadurch den an sich billigen Foderungen verschiedener genüget. Ein Register der Sammlungen beizufügen, war ich von Anfang entschlossen, da ich aber glaubte, es würde mehr Unbequemlichkeit vor die Besitzer seyn, wenn dergleichen bei jeden Theile wäre, als wenn ein allgemeines am Ende folgte; so ließ

ich

ich auch die Ausführung des Vorsatzes bis auf einen Schluß des Werks.

Schließ ich indessen gleich vorjezt die Sammlung, so ist sie doch noch nicht geendiget und abgebrochen. Denen Freunden des Lehnrechts kann ich Hofnung zu einer Fortsetzung machen, die entweder unter den Nahmen eines **Supplementbandes** oder als eine neue **Sammlung** erscheinen wird, und darinnen diejenigen Gelehrten, welche verschiedene mir geneigtest mitgetheilte Stücke in diesem Theile noch nicht antreffen, sie gewiß finden werden. Denn damit der gegenwärtige Band an der Bogenzahl nicht stärker, als die vorhergehenden wurde, mußten verschiedene Aufsätze zurückgelassen werden, welche gleichwohl eine Bekanntmachung verdienen.

Wenn meine geehrten Gönner und Freunde mich ferner mit Ihren schätzbaren Beiträgen, wie bisher, unterstützen werden, so schmeichle ich mir auch in der Folge, den mir nicht gleichgültigen Beifall von Kennern zu erhalten; ihn zu erwerben, und Nutzen zu stiften, muß und wird auch bei diesem Werk eine meiner vorzüglichsten Absichten seyn.

Halle den 3ten Mai 1783.

D. K. F. Zepernick.

Inhalt
des vierten Bandes.

I. Form und rechte Weise wie ein jeder Lehnherr seinen Mann wegen Untreue oder anderer Brüche verklagen soll: aus einer Handschrift des funfzehnten Jahrhunderts zur Bekanntmachung mitgetheilt, von D. B. F. R. Lauhn. S. 1

II. D. J. H. Böhmer, über D. Matthiä Wesenbecks sehnlichen Wunsch von Aufhebung des Lehnrechts, und Vererbung der Lehne. 27

III. D. B. F. R. Lauhn, Erörterung der Lehnrechtsfrage: Welche Lehnsnutzungen nach den Churfächsischen Rechte auf den Landerben fallen. 33

IV. D. J. C. G. Budäus, Gedanken von dem gemachten Unterscheid unter den obern und nutzbaren Eigenthum. 61

V. D. C. G. Buders, fernere muthmaßliche Gedanken über die Frage: Ob der Herzog Bernhard zu Sachsen vom Kaiser Friedrich 1. mit einer Fahne, oder, more gentis Saxonicae, mit einen Huthe und Kranze beliehen worden. 69

VI. C. F. Pfeffels, akademische Rede, von einigen Alterthümern des Baierischen Lehnwesens. 81

VII. D. J. C. G. Budäus, Etwas von der allgemeinen gesammten Hand bis auf den siebenden Grad im Markgrafthum Oberlausitz. 102

VIII. Nachricht von der im Jahr 1566 geschehenen feierlichen Reichsbelehnung des Churfürstens August zu Sachsen. 119

IX. W. Burchardi, Anmerkungen, von der Heßischen Gesamtbelehnung, und den Gerechtsamen eines blödsinnigen Geschlechtsältesten. 136

X. K. dů Fresne H. de Cange, vom Freragio und Paragio, oder von der Theilung der Lehn, dadurch die jüngern Brüder Vasallen der ältern werden. S. 141

XI. L. C. W. Viselius, Beweis, daß alle bekannte alte Lehnrechte in causa et modo succedendi, wie auch in der Ordnung des Grads, vollkommen mit einander übereinstimmen. 168

XII. D. A. L. Hombergk zu Vach, ob ein Gläubiger, sein mit lehnsherrlicher Einwilligung an einen Lehnguth erlangtes Unterpfand, ohne anderweite Verwilligung des Lehnsherrn einem dritten abtreten könne? 175

XIII. D. C. H. Buders, Nachricht von Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen von dem Römischen Könige Ferdinand I. zu Wien im Jahr 1535 geschehener Belehnung: Nebst G. Spalatins Erzählung davon. 188

XIV. D. C. G. Bieners, Versuch über das Staats- Kriegs- und Lehnrecht des Westgothischen Reichs in Spanien. 203

XV. D. B. F. R. Lauhns Nachricht von der bei der Herrschaft Beichlingen befindlichen Afterlehnleuten. 249

XVI. D. A. E. Roßmanns, Gedanken über den Begriff der Investitur. 257

XVII. J. P. Lang's, Gedanken von der Mitbelehnschaft, worinnen die Begriffe der Mitbelehnschaft und ihrer verschiedenen Arten vollständig entwickelt werden. 268

XVIII. D. J. C. Woltär, Beantwortung der Frage: Sind die mit einer Braut erzeugte Kinder nach Brandenburgischen Rechten einer Lehnsfolge fähig. 283

XIX. J. G. Estors, Anmerkung von den Pfarrlehn in Hessen und dem Rechte der Grafen von Ziegenhayn solche zu verleihen. S. 306

XX. L. W. C. Viselius, Erklärung der Stellen des longobardischen Lehnrechts II. F. 11. und II. F. 31. die Lehnsfolge der Agnaten betreffend. 312

XXI. Zusätze.

1. Zur Abh. vom Wappenlehn, I. Th. S. 276. 319

2. Zur Abh. vom schönen Frauenlehn, III. Th. S. 139. 320

Roßmann von der schönen Frau bei der Azungsgerechtigkeit. 322

3. Zur Abh. vom Backofenlehn III. Th. S. 159. D. Lauhns Nachtrag hierzu. 324

4. Zu den Abh. von der Hof- und Lehnskleidung der Vasallen. 328

XXII. L. A. PFEFFEL, de Vestibus Feudalibus. 334

XXIII. C. L. B. a WOLFF, de Notione Substantialium Naturalium et Accidentalium Feudi. 352

I. Form

I.

Form und rechte Weise wie ein jeder Lehnherr seinen Mann wegen Untreue oder anderer Brüche verklagen soll

aus einer

Handschrift des funfzehnten Jahrhunderts zur Bekanntmachung mitgetheilt

von

Dr. Bernhard Friedrich Rudolf Lauhn
Churfürstl. Sächs. Hofrath und vordem Kreißamtmann des Thüringschen Kreises zu Tennstädt.

Dieser Aufsatz, als eine vollständige Nachricht von den alten Manngerichten, und denen dabei zu beobachtenden Feierlichkeiten, befindet sich in dem Manuscripte von der Glosse des sogenannten Sächsischen Lehnrechts, das ich in meiner litterarischen Notiz von den besitzenden Manuscripten und Ausgaben teutscher Lehnrechtsbücher [a]) angezeigt habe. Es ist daselbst dieser Anhang, jedoch ohne solchen näher zu beschreiben, mit bemerkt worden, anjetzt da er ganz gedruckt erscheint,

a) In des Assessor Dr. Zepernick Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrecht II. Theil. S. 82.

scheint, will ich etwas weniges von dessen äußerer und innerer Beschaffenheit, als eine Einleitung dazu, anführen.

Die Originalhandschrift ist in großen Octavformat, und mag, soviel aus den Schriftzügen zu urtheilen, kurz nach dem Jahr 1448 abgeschrieben worden seyn. Die ganze Urkunde ist auf Pappier, mit den Ochsenkopfe gezeichnet, geschrieben, woraus das Alter erhellet: überdies trift man in der Glosse die beste leseart Sachen, statt Sachsen an, womit ich unter andern die entdeckte Wahrheit von dem sogenannten Sächsischen lehnrechte, als einer Sammlung gemeiner teutscher und nicht bloß Sächsischer lehnsgewohnheiten, bestärket habe b). Das äußere dieses Manuscripts betreffend, ist es in Pergament nach alter Art, ohne mit Pappe unterlegt, eingebunden und der Dauer halber auf den Rücken mit einem schmalen Bretgen, mit braunen Leder überzogen, belegt, worauf die Lagen sehr sauber, und zwar fünffach, geheftet sind. Ueberdies befinden sich auf diesen Rücken zwei Knöpfgen so mit eingenehet sind, damit das Rückenbretgen noch besser halte; und ist alles noch völlig gut conditionirt. Es hat dieser Codex in einer Thüringschen lehnscurie gelegen, welches seinem Ansehn ein großes Gewicht giebt.

Von dem innern Werth dieses Aufsatzes hier weitläufig zu sprechen, halte ich für unnöthig; ein jeder, der ihn durchgelesen, wird gestehen müssen, daß er der Bekanntmachung würdig gewesen. Der Verfasser dieser Nachricht ist mir nicht bekannt; er ist aber ein der lehnrechtsgewohnheiten kundiger Mann. Seine lehren stimmen vollkommen mit denen vom Mannengerichte überein, wel-

b) In Dr. Schott juristischen Wochenblatte I. Jahrg. S. 369. Siehe auch Dr. Zepernick angef. Sammlung II Th. S. 82.

welche der AVCTOR VETVS *de beneficiis* c), und Eyke von Repkow im Sächsischen Lehnrechte d) gegeben, und ich würde dieses durch Beispiele gar leicht haben zeigen können, wenn ich den Leser das Vergnügen entziehen wollen, welches eine solche Vergleichung gewähret. Der Richtsteig-Lehnrecht kann ebenfals hiermit verglichen werden, und Heinrichs von Alkmar Reinke de Voß, welcher das Gerichtswesen vortreflich erläutert, wird auch vieles bestärken. Inzwischen kann ich behaupten, daß der Verfasser dieser Form und rechten Weise überhaupt die Sachen natürlicher, auch manches bestimmter und faßlicher vorgetragen habe, als Hermann von Osfelde e) im Richrsteige-Lehnrecht. Er ist freilich seinem Zwecke gemäß kürzer als lezterer, aber desto deutlicher ist sein Vortrag: den lauf des Processes, um nach heutiger Art zu reden, hat er zum Plan gemacht, nach welchen er den Hergang des Mannengerichts und was dabei zu beobachten, erzählet hat. Umständlich benachrichtigt Er uns, wie die ladung des Vasallen geschehen müsse; denn läßt er auf den bestimmten Tag das Gericht hegen, und nun kamen zwei Fälle vor; Ob der Vasall erschien, oder nicht. Den lezten Fall hat er zuerst abgehandelt, wobei ich den Leser auf die Art, wie er den ungehorsamen Mann vorrufen läßt, aufmerksam machen muß. Die Vertheilung

c) Cap. II. de Ordine Placitationis.

d) Kap. LXIX. nach des B. v. Senkenberg Ausgabe, in dessen *Corp. iur. feudal.* S. 295. (Ed. 2.)

e) S. Freyherr von Senkenberg in der Vorrede zum Corp. Iur. Feud. §. 29. und Hofrath D. Hommel in den academ. Reden über Mascows Lehnrecht, alwo die Chronologie des Lehnwesens vorgesetzet ist, ad ann. 1355.

des Lehns, davon er auch die Sentenz entwirft, schließt diesen Fall. Wenn aber der Mann erscheint; so hat er auch gezeigt, wie es denn zu halten, und was dabei zu beobachten sey, auch wie der Mann seine Einreden anbringen könne.

Dies ist ohngefehr der Plan, der einförmig aber natürlich ist. So leicht es gewesen wäre, eine weitläuftige Erklärung über diese Nachricht zu machen; so habe ich mich deren doch enthalten: die Sprache erfodert sie, außer einigen wenigen Bemerkungen die ich hinzu gefügt, nicht, und die Materie ist von andern hinreichend genug erläutert worden, von denen ich hier bloß den verdienstvollen Hrn. Domprobst Dreyer f) nennen will.

Uebrigens habe ich die Handschrift eigenhändig vom Original abgeschrieben, und sie mit solchem noch einmal genau conferirt, auch überall die Ortographie, Interpunctionen, Abkürzungen und Absätze der Urschrift genau beibehalten, damit dieser Abdruck derselben so nahe als möglich komme.

f) Vornemlich in der Abhandlung, von den Nutzen des trefflichen Gedichts Reinke de Voß in Erklärung der teutschen Rechtsalterthümer insonderheit des ehemaligen Gerichtswesens. In Dessen Nebenstunden Abh. I.

Form vnd rechte Weiß wie ein jeder Lehnherre seinen mañ wegen Untrewe odd' ander' Brüche verclagen sall.

Das ist dy forme vnd rechte Weise dy eyn iczlich' h're haldin sal der do zcu lehen rechte beclagen wil seynē man vmb untruwe odd' vmb andir broche dy her an em getan hot also hirnoch stet schrebin

Czum erstin mol sal der Herre haben eynen boten deme sal her antwertin vnd gebin den ladebriff add' mintlichn Beveln daz her em lade den Gestrengen N. in kegenwortikeit zcweir Mane dy daz sehen vnd horen daz der Bothe en hot mintlichin gelodin addir den Ladebriff gegebin Der Herre sal en heysschen vff eynē Wusten Wirder adder vff eynen anger ader vff daz Feldt add' in eyn Dorff daz mus her in deme heysschenen namhaftig machen zo daz her vndir Dache ader Bynnen beslossenen Wendin add' thoren kein Lehn Recht hege.

Der Herre mus en ouch heysschen Vormittage vnd bussen gebundenen tagen a) ouch ist zcu wissenen daz

a) Bedeutet nicht in Ferien. In Sächsischen Lehnrecht Kap. 69. Vormitten tage und Buzen gebundenen Tagen

ehir der Herre die erste Ladūg thu so mus her vorlatn sine man vnd mus aldar fragen einen seyner man nemelichn Er N. zcu Lehen Rh laden vmb syne Beschuldung dy her zcu em hot so vinden em dy man her moge es wol thū wanne em daz wol gefund'n wirt so dancke der Herre dem Rechte

Dornoch von stunt wil andirs der Herre so mag her bevelen deme Batin zcu zcwen daz sy sulche Heyschung vnd Ladunge thun vnd sal den man voladen vff eyne namhaftige stat die des H'rn Lehn ist

Der Herre mag seynen man mintlichn laßen laden ap her wil add' brifflichn in solchir forme. Unser Grus zcuv Gestreng' libir Getruwir vns ist bynnen iar vnd tage zcu wissen wurde daz du also tan gut alz wir dir geleyn habn nemelichn Somfeld mit allir

gen ꝛc. bussen oder bußen ist so viel als außen, außerhalb, und das ihm entgegensetzte ist binnen s. Schilter in Glossario germ. in Tom. III. Antiq. Teutonic. v. buzen. Gebundene Tage dies ligati wie die lateinische Uebersetzung des Sächs. Landrechts Lib. II. Cap. 10. §. 1. und Cap. 66 §. 2. sagt, sind nach Zobels Erklärung eigentlich Ferien der Erndte, Weinlese ꝛc. und die andern Fest- und Feiertage heißen heilige: hier sieht man werden alle Ferien darunter verstanden; so nimt es auch der Richtsteig Lehnrecht Kap. V. Der AVCTOR *Vet. de beneficiis* Cap. I. §. 133. nennt die Gerichtstage dies ablolutos und das Schwäbische Lehnrecht Kap. 116. §. 3. gebannte Täge. Vergl. Schilters Commentar. in Ius Feudale Alemannic. Cap. IX. §. 2.

allir czugehorunge vß dinen Gewern gegebn host vndt itczundt in deynē Gewerñ nicht en habist dich des gantz vnd gar geussert host ane vnsern Willen widder Recht also wir meynen

Nv danne eyns sulche vns schedelichn ist wenne vns dormithe die lehn mochtñ entphirrit werdin, so wir vns besorgen vnd dorvmb thedingen Wir laden vnd heysschen dich vor czv LehenRh durch sulch' tat wille die vns schedelich vnd wedd' Recht geschen ist nemelich vor vnß' Manne geyn zfforst vf den ang' vor vnß' statt do selbist gelegen do wir eyn LehenRh mit vnß'n mañen bestellen vnd hegen wollin daz dv al dar gesteest vnd komest von erczeunge desses Briff? obir virczehen tage vnd vns al dar antwort? noch lehen rechte zcu vnß' schuld vnd clage du komest add' komest nicht so wollen wir dennoch gebaren vnd clagen noch LehenRh Wye sich diz wirt geboren im Rechtin Gesche? Anno Dm̃ mo CCCC XLVjjj.

Sulchē Ladebriff der sal seyn offen vnd vorsegilt mit des H'rn Jng. Neme der Bate czihe mit zcwen Mañen do hen do her den vorgenan? N. personlichne vinder, kan her aber siner nicht vindn adir char her daz in siner kegenwortikeit em nicht vorkundign so czihe her mit czwen mañen in des vorgnan? N. Hoff do seyne vffart vnd in farth ist. hot her sottans Hoffis

nicht so czihe her vff soten Gut also her von dem Hꝛ hatte vnd kundige deme obgenañ N. die Ladung vnd heysſche en vff die Gute daz her aldar gestee noch lauthe deßes Briffs vnd czihe dornoch wedd' Gen Heym

Dornoch harre der Herre Vierczentage vnd mercke eben den Virczenden tag noch der erczeuge vn Vorkundege denne neme der Herre czu mynstē mit em sechs man vnd eynen Baten der do hot geheischen den vorgnan N. vnd gebiete deme selbigen manne bey der holdung daz sie mit en czihen vnd em orteil vindē zcu Lehn Rl. Wen sy synt em pflichtig zcu komen noch deme also sie em Holdunge geton habn thun sy des nicht sie messen darvmb wettin

Der Here merke ebin den virczenhenden tag vnd kome aldar mit seynen man dy em geholt habn vnd neme der so meyste her ir mag gehabin in solchir Weise sie sollen alle ir Wopin von en legn Meßer sporn Swert ouch die Brotmesser Hute kogiln Hanczken Vorspan vingerlin vnd ouch spangn vnd solln alle tretn in die Bengke die do bereit sin so daz der Herre die Obirste Bangk in neme vnd setcze sich aldar herlichn nyder Dornoch eyne cleyne Weile so spreche der Herre zcu dem eldesten mañe vnd nenne den beys seynamen N. Ich frage dich eyns ortels zcu Lehen Rl ap

is dingꝛ Zcit sie so daz ich eyn LehenRℓ hegen mag von Rechte. so neme der man eyn Gespreche ap herꝛ wil vnd spreche Herre ich bitte eyns orteils zcu LehenRℓ ap ich mich besprechin mag mit ewreꝛ mannꝛ czo antꝛwort der Herre du magist daz wol thun czo bespreche sich der man ap her wil also sitczinde vnd antwerte liber Herre ich habe mich besprochnꝛ mit uwrnꝛ mann vnd vinde ein Orteil zcu LehenRℓ daz iz dingꝛ Czit sey So merke der Herre hir vnd czu allen andern ortꝛteln daz her yo widir frage die andrnꝛ man ap sy daz vorbortnꝛ Ist denne dar ymant der dy volbort widir sprechnꝛ wirt so frage der Herre noch eyn ander eynen izlichen sund'lichen vnd wer denne dye meiste menge hot der behelt daz Orteil Dornoch frage der Here eynen andern man den nene her ouch bey namen und spreche also

N. Ich frage dich noch LehenRℓ ap iczꝛ ich moge vorbitin vnding vnd vngeberde adir waz hir vmb recht ist so sal der man antwertin Here wollit ir horen daz recht so spricht der Herre So spreche der maꝛ Herre ich vinde euch czu LehnRℓ daz ir is vorbitten sollet So spreche der Here Also mir is zcu Rechte fundin ist also vorbiete ich allerley Unczucht vnd irꝛloube Recht vnd vorbiete vnrecht eynem iczlichen Mane.

Dornoch froge der Here vort eynen man vnd benene den io mit namen vnd spreche also N. ich habe eynen meyn man her bescheide vnd geladn zcu LehnRh nemlichn N. vnd bin ouch dorvmb her kome vnd dorumb frage ich dich eyns Ortels noch LehenRh ap ich iczt moge nemen myner mane eyn der meyn Wort spreche czu LehenRh ad' waz dorumb recht ist. Der selbe ma mag sich besprechin ap her wil wil her ouch nicht so mag her sprechen Herre ir mogit daz wol thun wen ir selb' nicht richt' moget geseyn in uwir eygenir sache

So spreche der Herre so neme ich meynē man N. gut, vnd nene den bei dem namen den her habn wil vnd spreche Sintemol ich keyn Richt' geseyn mag in meyn eygener sachn vnd dorvmb mochstu N. vnd nene den bey dem namen vorhegen daz Gerichte vnd salt nymande korczen an seyne rechte So stee der Herre uff mit seyne Vorsprechem vnd gee mit ym in eyn Gespreche vnd neme sust seyne man zcu em wem her wil so doch daz dy Dingbangk bleibe besatzt vnd nicht werde gerewmit.

Noch deme gespreche so kome der vorsprechē sin Wort vnd dinge em Holunge vnd Wandel

del b) wy offte daz syn not wirt gleichir Weise also vor Lantrecht

Dor-

b) Holunge und Wandel, das Recht sich seines Schadens wegen an den andern zu erholen oder sich zu halten, und auch die Strafe von ihm zu nehmen. Daß ersteres Holung anzeige, beweisen Wiesand im juristischen Handbuche S. 569. und Haltaus in *Glossar. German. med. aev.* h. v. mit mehrern, und haben dieserhalb einige Stellen aus den Freibergischen Statuten aufgeführt. Wandel oder Wandelungen zeigt emendam, satisfactionem publicam magistratui et iudici debitam an: daher Kar und Wandel thun so findet sich Wandel im Sächs. Landrecht II, B. Art. 40 und 62. und in Schwäb. Landr. Art. 201. S. Schilter und Haltaus in Glossar. h. v. p. 2027. Wachter in Gl. h. v. Zur Bestärkung dienet folgende Stelle aus dem Iure Ministerialium Austriaco in Ludewigs Reliq. MScr. T. IV. p. 5. Schwert er sich aus der Acht hinder 6 Wochen so soll Khainem Richter er icht Wandels geben noch schuldig seyn. Beide Worte zusammen Holung und Wandel, trift man gleichfals an: Haltaus führt ein Leipziger Schöppenurthel aus den 15. Jahrhundert an, das die Ueberschrift hat. Vom eynem antwurter der vor gerichte keyne holunge noch wandil gedinget. L.

*) Es heißt auch zuweilen Erholung und Wandel, seltner komt Entwandeln, damnum reparare, vor. Von den ersten gebe ich ein Beispiel aus einen Urthel der hallischen Schöppen von Jahr 1396. welches v. Dreyhaupt in der Beschreibung des Saalkreyses II. Th. S. 483. nebst andern, aus denen jezt noch vorhandenen pergamenen Urschriften bekannt gemacht hat, es haißt: — — Do dingete sin Vorspreke Wandel vnd Irhalunge mit Ordeln vnd ön wart gedielt of ömbder tuge brok worde dat he sick mit andern mochte irholen ꝛc. A. d. H.

Dornoch spreche her meyn Herre hie kegenwertigit hot gebeysschen vnd geladen zcu Lehen R. vff desm tag hier vff desse stat seynir man eyn nemeliche N. vnd ist ouch dorvmb her komen vnd meynet en czu scholdige daz her habe sulch gut daz her habe von em zcu lehene hot nemelichn Bodemussel mit aller czu gehorunge awf gewweren gelassen ane des Herren Wille vnd wed' Recht vnd dorvmb froge ich von seynt wegn eyns Ortels zcu Lehen R. Wie her en im vorheisschen solle mit rechte

So spreche der eldeste man deme daz Gerichte bevolen ist. N ich froge dich waz hir vmb Recht ist. Der man mag sich besprechn ap her wil wil her aber nicht so spreche her meyn Herre sal en vorheissch aber mit eynem Boten daz das zwene Mane hore

So dancke der Vorspreche deme rechtin vnd spreche von des Herren Wegn Also myme H'rn zcu Lehen R. gefundn ist also heysche ich dich N. vnd nene den Boten von meynes H'rn wegn daz du der Bate seist vnd gebite uch A. vnd B ouch von meyns H'rn Wegn daz ir an horet

So froge der Vorspreche vort wo vnd an welchn ende der Bate en heischn solle so vindet ma vff des Hofs ende adir X Schritte von der Dingebang ap daz Lehen R. vff dem Velde ist gehegit

Dor:

Dornoch gee der Bote zcehen schritte von der Bangk gesampt mit zcwen manne dy ym czu geschieket sin vnd spreche also Ich heissche zcu Lehen rechte vor den gestrengen N vor meynen H'rn vnd sine manne Czum erstn mol zcu der antwert vmb sotane Scholde also vm bescheidn vnd alhir gedingit ist vnd bitte uch daz zcu Gezuge Dornoch ap N dor nicht ist so kome der Bote Widd' vor dy Bangk vnd spreche also Herre ich vant seyn nicht ich vand ouch nymandis der seyne Not vor kundeget

Dornoch trete des H'rn Vorspreche vor vnd froge sintemol sin Herre der Vorgnan N Geheisschn hot vff dehn tag zcu Lehen Rl vnd doch nicht en komen ist vnd dorumb frage her was dorumb recht sey zcu Lehen Rl so vindet man em der Herre solle en noch eyns zcu Hand laßn vorladn so gee der Bate noch eyns vnd schreite abir zcehen schritte vor der Banck vnd spreche also her vor gesprochn hot

Dornoch kome her abir wedd' vnd spreche also Herre ich vand syn nicht so froge der Vorspreche abir also vor so vindet man im aber der Herre solle en zcum dritten mol lasen vorheisschn daz sal der Bote abir thun Dornoch wenn im der Bote zcu dritten mol spricht Herre ich vand syn nicht Ich vand ouch nymandis der seyne noth hette vorkundiget so spreche des

H'ren

H'ren Vorspreche Sintemol meyn Herre den vorgenan N. dreymol geheisschn hot zcu LehenR vnd doch nicht komen ist vnd doromb frage her waz em vordir recht doromb sey zcu LehenR

So vindet man daz der Herre siner noch wartn mus bis daz dy sonne neder geet daz ist bes zcu mittage c) komet her denn nicht so vroge der vorspreche waz hir vmb recht sey so vindet man daz en der Herre zcu andrin mol heisschn solle mit eynē boten in kegemwortikeit zeweir manne zcu nhestn Dinge ober virzehen tage

Dornoch spreche des Herren Vorspreche meyn Herre steet alhir vnd ich von seynetwegn vnd dancke deme rechtn vnd beezuge daz mite uch daz her habe daz erste Ding geclaget zcu LehenR zcu dem obgenan N. der doch vngehorsam geweest ist vnd bitte euch ir wollit daz gedencken vnd em bekentlichn syn ap vnd wenn daz noth syn wrt im rechten

Dornoch habe der Herre achtunge dorof daz her von stunt lase den obgnan N. laden zcu andrn mole vnd vorsume den andrn tag daz ist dy andrn Virzehen

c) Man vergleiche hier des Hrn. Prof. D. Bieners Diss. de Suprema Romanorum et German. mane, (Leipz. 1782.) Cap. II. §. 10. seqq.

A. d. H.

hen tag nicht Wenn vorsumet her sye so mus her von nuwes an clagen

Es ist zcu wissn daz czu andirn Ding sal sich der Herre aber also haldn in allen Dingen also ich daz obone habe geschrebin

Dornoch habe der Herre Achtüge doruff daz her von stunt lasse den obgnan^{n} N. laden czum andirn mol

Dornoch czu dritten Dinge so thu der Herre aber also alz ich czum ersten Ding geschrebn hab vnd czu letztn komet her denn N. nicht zo froge denn des Herren Vorspreche Sintemol sin Herre geheisschn vnd geladn hot czu Lehenrh den vorgnan^{n} N. Drey Ding noch eyn andr^{n} in solch' Meynu^{n}ge daz her em antwertn solle czu seynen schuldn vnd clagn von der tat wegn daz her seyn lehn aws seynen Gewern gelossen hot ane des H'ren Willen wed' Got vnd recht vnd deme H'rn zcu Groszn schadn noch lauthe seynes Briff^{s} doryme her yn hot lossn laden vnd doch nye ist komen noch nymand' gesand der seyne not hette gekundegit vnd dorumb froge der Vorspreche Waz her nu vordir thun solle noch Lehenrh daz her sulchen vngehorsam moge gesteuren mit rechte do her recht an thu So vindet man der Herre sal sin Lehenrh geczugen eyn iczlich ding sund'lich mit czwon seyn^{n} man^{n}

So

So spreche der Vorspreche vnd neñe dy ersten czwene maße dy do bey der Ladunge waren Jr czwene seyt bey der erstin Ladunge vnd ouch bey dem erstn Ding gewest ir habit daz gesehn vnd gehort vnd dorumb gebeuth euch meyn Herre vnd irmanet euch daz ir em bekentlich seyt der Wahrheit bei der holdunge dy ir em getan habit vnd sagit ap her icht aldar zcum erstn Dinge gebarin vnd gebeittit habe ad' nicht alzo lehenrecht ist.

So sal de Geczug also sprechn Herre ich vorpflichte mich bie ewrn Holdn daz ich dar bei gewest byn vnd habe gesehn vnd gehort daz N. euwir Bate hot geladn vnd geheisn den vorgnand N in deme Dorff zcu N daz her von uwrn Gnadn hatte zcu lehn von uwertswegen vor uwir Man alz her vf dese stad zcu lehen

Ich habe ouch gesehn daz ir seynd aldar gewartet habit also Lehnrℜ ist daz sach ich vnd horte is vnd bin des ewr geczug

So sage ouch der andr vnd alle Geczuge noch eynand' daz ist ebene czu merkene daz der Herre io mus syne Ding geczugen iczlich' sund'lichn also ich daz obene habe gesprochn

Wenne im der letczte Geczug hot geczugit so froge des H'rn Vorspreche Meyn Herre hie kegin wortig vnd ich von seynetwegen fragit ortils noch

Lehn

Lehn Rl ap her em icht mit den Geczugñ volkomen sey daz ym holflichn sey an seynem rechte ader ap her noch meher geczug habn solle add' waz hir vmb recht sey so vindet man her sey volkomen

Nv sal man mercken daz der H're nicht darf daz virde Ding hegn zcu der Hulffrede noch Lehn Rl Is sey denn daz ymant von N wegen aldar komen were vor daz Lehn Rl vnd hette vorkundegit echte not Worvmb her N nicht hette mocht vorkomen Solche not sal der man von rechte vorkundign tuth her is nicht so darff man daz virde Ding nicht hegn von rechte

Dornoch wenn im det Herre seyn Lehn Rl gezuget hot eyn itzlich sund'lichn also ich daz obene habe geschrebn so trete des H'rn Vorsprech vor vnd spreche so meyn Herre sine drey Ding gezuget hot vnd der obgnand N nye vorkome ist noch ymand von sinetwegn der seyne echte not hette vorkundis get vnd dorumb frage der vorspreche von des H'rn Wegin Waz hir vmb recht sey wie er sich vorder haldin do her recht an thu vnd vnrecht lase so vindet man man sal em daz selbige gut dor seyn H're vff geclaget hot also N vorteilen daz her hot gehat von seynem H'ren

So froge der Vorspreche vorder wer daz thun solle der Herre vnd seyne mane so vindet mā siner mane eyn

So spreche der Vorspreche vort so steit hier mey Herre vnd ich von seinetwegn vnd gebeutet dir A. vnd nenne eynē man mit seynē name daz du dem obgnan N vorteilest sulch Gut also her von em hot gehat zcu Lehene nemelichn mit seynir Zcu Gehorunge

So spreche der man also meyme Herren gefundn ist zcu Lehn R also vorteile ich deme obgnan A sin Gut also mit siner zcu Gehorunge daz her gehat hot von meyme Herren zcu Lehene in Gotis Nomen Amen

Dornoch froge der Vorspreche des Herren Waz doch der Herre mit dem Gute thun solle ap sich der Herre des vnd'windn moge so vind man her solle sichs vnd'windn in Gegenworticheit czweyr seyn' mane vnd solle daz also halden iar vnd tag an nutze vnd an Gelde vnd chan vnd sal den Genyeß zcu sampne halden ap is der obgnante N austzihn bynnen iare vnd tage dornoch kere her sulch Gut in seyn nutz noch seynē Willen

Were is abir sache daz der vorgnan N qveme zcu deme Lehen R vnd brechte fremde Leute mit sich die des H'rn mane nicht en weren So fra-

ge

ge des Herren Vorspreche Nochdeme her fremde Leute brengit do sich sey Herre vor forchtn mac daz sie en adir seyn LehenRl mochten vnerin ap her icht dorumb wettin solle vor iczlichin sunderlichin adir was hir vmb recht ist So vind man her sal wettin

Idem vorspan vingerlin ader spangen wen zcege in der Herre Homutes daz her ym das frevelichen tete dorumb muste her sweren add' wettin.

Komet ouch der man vor den H'rn mit keyme Wopin d) ouch mit eyme Brotmesser' ad' mit sporn adir mit eym hute adir mit eynir Kogiln adir mit Hantzsen so froge der Vorspreche ap her icht dorumb wettin solle odir waz hirvmb recht ist So vind man her müsse Wettin

Komet abir N. vor zcu erstin ad' czum andirn adir czum dritten Dinge vnd wil deme H'rn Antwertin froget der Vorspreche des H'rn vnd spreche N siet ir komen daz ir meyme H'rn wollit antwertn czu seynen schulden zcu LehnRl alhir vor seynen man

d) keyme Wopin stehet im Original. Der Sinn ist mit einigen Waffen; die Sache selbst erläutert sich aus den vorigen, oben S. 8, ist auch sonst bekannt. L.

Spricht her denne Ja also verre also her daz pflichtig sie von rechte so setze der Vorspreche des Herrn Wenne her an sin Wort kom) ist sine clage vnd schult in solchn Wortn also hir noch stet geschrebn

Meyn vnd uwir Herre steit alhir vnd ich von sinet wegn vnd kundiget uch czu Lehen℟ vnd claget ober uch daz ir sulch gut also her uch gelegin hot nemelichn Bademußel mit all' Angehorunge daz ir von ym emphabit itzund in uw'n Gew'n nicht enhabit sundr) ir habit daz us uwer Gew'n gelasin deme Hochgebornen Furstn vnd H'ren czu W. Herczoge zcu M. vnd lantg'ven zcu D. ane seynen Willen vnd Geheisse vnd wollit also uwrn H'rn die Lehn ētphur) dorvmb gebeut her uch zcu antwort vn) begert von uch Ja adir neyn also Lehn℟

Do kent her denn vnd worde sprechn daz her sulch gut sime H'rn zcu entphirrene avs seynir Gewere nicht gelasn habe So frage von stunt des H'ren Vorspreche von des H'rn wegin so also her louckent daz her sulch gut avß seynen Geweren nicht gelasen habe ap her icht sine vnschult beweisn solle vff den heilign vnd musse bynen Sechs Wochn das gut wed' brengn in seyne Gewere adir was hir vmb recht ist So vind man vor Recht her muße seyne vn=

vnscholt beweisn vff den heilign vnd musse sulch ob-
gīt gut bynen Sechs Wochn widir in seyne Gewe-
re brengn tuth her daz nicht so sal sich der Herre vnd'
windn vnd gebarn hir methe also Lehnrℓ ist

Worde her abir bekennn daz her hot sulch gut
uß sine' Gewern gelasen So frage des H'rn Vor-
spreche ap her icht sulch gut vorlorn habe vnd ap
man em icht sulch gut vorteilin sal so her is seynem
Herren entpfromdn wolde adir was hir vmb recht
isl so vint man vor rechte man solle em Gut vortei-
lin dorch des Willen daz her is seyme Herren em-
pfromdn wolde von rechts

Worde abir M. sprechin in seyme Geschutcze
Herre ir habit daz selbige Gut noch nicht ent-
pfangn von uwrn Ober H'rn von deme vor-
gnan Furstn Herczoge Wilhelm vnd dorumb
bitte ich uch eyns Orteils zcu Lehnrℓ ap ich icht
mocht meyn Gut entphan von uwrn obbrn H'rn
adir om ouch daz gebn so ir uwer recht dor an
habit vorsumet adir was hir vmb recht ist

Dor kegn froge des H'ren vorspreche Sinte-
mol my Herre sine lehen von dem vorgnan Furstn
Herczoge W. gesunen hot bynen recht czeit vnd der
vorgnan Furste mynē vorgnantin H'rn hot gewe-
girt zcu belenene mit vnrechte daz her wol volko-

men kan czum nestin Dinge vnd wie recht ist vnd dorum bitte ich von meyns H'rn wegn' ortils noch lehnR) ap icht meyn gnant) Herre mogt sulche Lehn- gut besitzen vnd dorffte der nymmer gesynne die wei- le her des orkunde hot vnd moge domite belehn sine ma) vnd er moge sich dormete nicht gehelffn billich denne her sich dor an vorsumet habe add' waz hir vmb recht ist So vindet ma) zcu LehenR(kan der Beweisin salb dritte daz her habe sine Lehn gesuñe) an dem Ober) H'rn) vnd daz der ober Herre em gewegrt hot die Lehn zcu thune so mag sich N dor- mite nicht behelfin noch LehnR(von rechte

N. mus io sagin Ja add' neyn zcu des H'rn schult obene geschrebn wie her denn antwert so hot man sich dornoch zcu richtn noch deme ich daz obe- ne habe geschrebin

Ouch thu ich uch zcu wissen daz eyn man mag seyn gut zcweierleye weise vß gewern laßn

Zcum ersten mol also daz her das gut wil sime rechtn H'rn entphirren also N getan hot der daz gut deme oben) H'rn hot in sine gew'e geg) Wenne der ma) sin Gut also aws sinen Gewern lest so hot her daz gut vorlorn vnd ma) mag is em vorteilen von rechte also luth ouch dy scholt dy ich obene habe geschrebin.

Zcum

Zcum and'rn mol mag eyn ma) sin gut laßin vß sinen Gewewern em selber zcu fromen vnd deme H'rn zcu keynem schaden also wenn eyn man sin gut vorsetze ane des H'rn Wille Wenn ey) man seyn gut synē Brud'r in sine Gewere ließe Ader wenn eyn man sin Gut vorkoffte vnd rewmite von somit die Gewere vnd meynte her welde deme kouffer die lehn wol suken bynen Jare vnd tage derselbig) man vorleust domite seyn Lehn nicht wynn her der Were nicht gerewmet hot dem Herrn czu schadn her welde ouch deme H'rn daz gut nicht entphirren vnd dor vmb vorleust her daz gut nicht so doch daz her daz behalde zcu den Heilign daz her daz dem H'rn zeu schadin nicht hab geton Doch mus der ma) den Herrn dorvmb wettin vnd mus bynen Sechs Wochn sulch gut wedd' in seyne Gewere brēgn thut her daz nicht so vnd'winde sich d' Herre mit rechte vnd dorumb so mus dy scholt also luthen also ich sy obene gesagt hab daz her dem H'rn daz Gut welde entphirren

---

Von den Manngerichten sind übrigens noch zu vergleichen Kaiser Rudolfs I. und der Reichsstände Ausspruch vom Jahre 1290 daß die Streitigkeiten zwischen einen Lehnherrn und Vasallen vor ihm und den *Paribus curiae* zu entscheiden, in des Freiherrn

von Senckenberg Corpor. Iur. Feudal. S. 800. der 2ten Ausgab. Es heißt darinnen: Et extitit per sententiam — quod ipse dominus suum Vasallum, praesentibus aliis Vasallis coram se ad iudicium potest evocare et cognoscere poterit pro, vel contra ipsum vasallum prout ipsorum dictauerit praesentia Vasallorum. Desgleichen Kaiser Adolfs Constitution von Jahre 1293 wider diejenigen welche sich an ihren Lehnherrn vergreifen, beim Freih. von Senckenberg a. a. O. S. 801. deren Inhalt dahin lautet: — per sententiam est obtentum. quod Dominus aliquorum feudorum invasus hostiliter a Vasallo vel feudatario, antequam feuda reportet ad manus domini, praefixo die et loco inuasori in praesentia comparium et conuasallorum suorum stabit contentus sententia quam illi super inuasione huiusmodi duxerint proferendam praesentium testimonio litterarum. Von neuern Schriften über die lehre von Mannengerichte ist Gottl. Aug. Jenichen de vsu iudicii parium Curiae in feudis Germaniae prouincialibus, Giessen 1741. 4. und Gottfr. Daniel Hoffmann Diss. de vsu moderno iudicii parium curiae, Tübingen, 1753. nachzulesen, auch verdient des Geh. J. R Böhmers Obs. de iudice curiae feudalis, welche die eilfte Obs. in dessen Obseruat. Iur. feudal ausmacht, empfohlen zu werden.

Daß das Manngerichte, nach alter sächsischer Art, in Churfachsen durch die XXVII. Constitution des ersten Theils abgeschaffet worden, hierzu hat der Wittenberger Academie Consultation, so Tom. I, P. I. de Contractibus Qu. 62. fol. 51^{b} stehet, und der leipziger Consultation Tom. II, P. 3, de Iudicialibus, quaest. 31, pag. 102 Anlaß gegeben. Man vergleiche hierbei Peter Friederum, Mindanum, Quaest. XVI. und XV. p. 510.

alwo alle Consultationes in eine bessere Ordnung gebracht werden.

Da ich endlich in dem Copialbuche von Closter und Amte Bercke eine ladung zum lehnmanngerichte gefunden habe: So wird nicht undienlich seyn, selbige mit abdrucken zu lassen.

Graf Hansens zu Beichlingen Citation an Kersten und Rinnewarth von Witzleben, Gebrüder, daß sie vorm Lehen-Gerichte vor der Burg Beichlingen vf Hanß Kraffts seines Mannes Forwergs Garten erscheinen, und ihm auf seine Klage zu ihres Bruders Georgen und seines Sohnes Hansens verledigten Antheil am Schloß Bercka, auch der Stadt, und andern Zubehörungen, sowohl auch zum Dorfe Manstedt, als welches abgestorbene sonderlich besessen, antworten sollen; Datirt anno 1467 Dienstages nach Assum.

Hanß Grafe und Herr zu Beichlingen.

Unsern Gruß zuvor Kersten und Rinnewarth von Witzleben zu Bercke wohnhafftig Gebrüdere, lieben Getreue. Es ist offenbahr und viel Leuthen wissentlich, daß die Burg und Stadt Bercke mit dem Dorfe Sarborn, Heytingesburg, München und andern seinen Zugehörungen, und auch das Dorf Manstedt, von uns zu Lehn rühren, und das auch George von Witzleben euer Bruder ein Theil an der Burg und Stadt Bercke und an seinen Zugehörungen auch das Dorf Manstedt sonderlich besessen, und von Uns zu Lehn gehabt hat, und hat nach ihme einen Sohn gelassen Hanß von Witzleben genant, der nun auch

verstorben ist ohne Leibes und Lehens Erben. Darum wir uns solchen Theil an Burg und Stadt Bercke mit allen seinen Zugehörungen auch des Dorfes Manstedt, als Gütere die uns Todtes halben des genanndten Georgen von Witzleben, und Hanßens seines Sohns, als einen rechten Lehnherrn verlediget sind, so wir uns nicht versinnen, das Wir jemanden anders damit belegen hetten, solche Gütere ihr uns dann verhaltet, und Uns der nicht hat folgen laßen bisher. Nun dann zwischen Uns und Euch sonderlich über gemeine gesatzte Recht beredt und beteiding ist, das Wir Euch derhalben vor Unsern Mannen fordern sollen mit Rechte, was Recht ist Darum heischen und laden Wir Euch zu Lehen Rechte für Unserer Manne gen Beichlingen an dem Wormberg in und uf Hanßen Krafftes Unseres Mannes Forwergs Garten als an ein offenbahrlich Ende Unsere Lehen vor der Burg Beichlingen gelegen, da wir ein Lehen-Recht, mit unsern Mannen bestellen und hegen wollen, das ihr alda erscheinet, auf den nechsten Donnerstag nach Egid. uns zu Recht stehet nach Lehen-Rechte, und Uns daselbst zu unserm Klagen antwortet, Jhr komet oder komet nicht, so wollen wir uns dennoch gebahreu nach Lehen-Rechte, wie sich das gebühret in Rechten. Geschrieben nach Gottes Geburth Tausent Vierhundtert darnach in Sieben und Sechzigsten Jahre ufn Dienstag nach Unser lieben Frauen Tage, den man nennet Assum.

II.

D. Just Henning Böhmer,

weil. Kanzler des Herzogthums Magdeburg und der Friedrichs-universität zu Halle

über

D. Matthiä Wesenbecks Sehnlichen Wunsch von Aufhebung des Lehnrechts und Vererbung der Lehne *).

---

§. I.

Als die lehnsvererbung in unsern landen aufs Tapet kam, und endlich mit vieler Mühe zum Stande gebracht wurde, machte solche neue Einrichtung allerhand Bewegungen, und weil alle Veränderungen mehrentheils vielen Zweifel unterworfen, so fanden sich unterschiedliche Gelehrte, die dagegen schrieben **). Man stack überall in dem

*) Aus den wöchentlichen Hallischen Anzeigen, vom Jahr 1743. Nr. 43.

**) In der Deductionsbibliothek von Teutschland III. Bande S. 1559 und 1560. werden folgende bei dieser Gelegenheit erschienene Schriften angeführt: 1) Rechtliches Gutachten wegen der Lehnsvererbung und jährlicher Bezahlung der Ritterpferde Berlin 1718. 4to. Man hält den Kanzler Joh. Pet. von Ludewig vor den Verfasser. 2) Sinceri Veris

dem allgemeinen Vorurtheile, daß die landsäßige Lehen dem lande sehr nutzbar und dem adelichen Familien zu deren Conservation sehr ersprießlich seyn. Man untersuchte dabei den vielfachen Nutzen derer lehne und der daraus entstandenen Verbindung zwischen dem Lehnherrn und den Lehnleuten, und gab vor, daß darin eine nähere Verbindung des Adels zu denen ohnedem schon schuldigen Kriegesdiensten dadurch angerichtet, wohlverdiente belohnet und in ihrer Devotion und Treue, absonderlich gegen den landes- und lehnherrn, conserviret, die Familien aber in ihrem besten Flor erhalten würden; ja dadurch verhindert worden, daß

Veridici juristische und politische Betrachtungen über ein vor einiger Zeit an das Licht getretenes rechtliches Gutachten wegen der Lehnsvererbung Ulm 1721. 4to. Nach der angef. Deductionsbiblioth. hat es Joh. Stephan Burgemeister entworfen: nach anderer Meinung aber ein Mecklenburgischer Edelmann Mathias Johann Behr. 3) Von den Roßdienstgeldern und der Lehnsvererbung in v. Ludewigs Gelehrten Anzeigen III. Th. S. 516 f. Noch gehört auch hierzu: Kurzer aber doch gründlicher Beweis, daß ein Fürst, absonderlich ein mächtiger Potentate, nicht allein von Rechtswegen könne, sondern auch in seinen Gewissen verbunden sey, entweder die Ritterdienste in den ersten und alten Zustand wider zu setzen, und darbei beständig zu erhalten oder ein proportionirliches Stück Geld alle Jahre dafür zu fodern. Herausgegeben *Anno* 1719 im Monath *Ianuario* auf Kosten des *Auctoris*. 4to. Daß übrigens die allodificirten Brandenburgschen Lehne, nicht, wie viele glauben, Zinnslehne worden sind, zeigt Hr. Pr. D. Woltär im pr. de Feudis Marchicis allodificatis centuali qualitati haud obnoxiis. Hal. 1772.

A. d. H.

daß Güter von übelen Hauswirthen nicht liederlich durchgebracht, und die Töchter davon ausgeschlossen würden, als welche sich nach eingeführten römischen Recht zu der Erbtheilungsnehmung an denenselben eindringen wollten, u. s. w.

§. II.

Die lehnrechtslehrer, welche diese lehre mit weitläuftigen Anmerkungen erläutert, haben fast nicht einmal daran gedacht und sich die Mühe gegeben, die Frage aufzuwerfen, ob das lehnrecht nicht mehr Schaden als Vortheil dem lande und denen adelichen Familien bringe? sondern als eine ausgemachte Sache vorausgesetzet, daß diese Verfassung gut, ersprießlich und allerdings beyzubehalten sey, ja etliche sind so weit gegangen, daß sie die lehen als ein altes Werk schon von Noä Zeiten herleiten und dadurch dessen Gebrauch ohne Zweifel anpreisen wollen. Man hat befunden, daß die vormaligen von Adel in Teutschland lauter freie Allodia besessen, und vermeinet, daß sie doch dabei erkannt haben müsten, daß die Lehnsverbindungen einen großen Nutzen hätten, weil sie sonsten ihre freie Güter nicht unter das allgemeine Lehnjoch ziehen, und denen landesherren oder andern aufgetragen haben würden. Und dabei ist man stehen geblieben, und hat in den vorigen Zeiten an die lehnsvererbung gar nicht gedacht, noch weniger sich jemand gefunden, der dieses anrathen und in öffentlichen Schriften behauptet oder gewünschet hätte, daß die lehngüter wieder in ihre alte Freiheit, auf gewisse Art, gesetzet würden.

§. III.

Daher ist es was remarquables, daß der bekannte Rechtsgelehrte D. Matthäus Wesembecius im Jahr 1582 in einem Schreiben diesen Wunsch würklich gehe-get. Denn als Herzog Ulrich in Mecklenburg, in gedachtem Jahr gewisse Lehnsartikel durch seinen Kanzler D. Husanus verfassen lassen, schickte er solche an die Juristenfacultät nach Wittenberg, um deren Meinung darüber zu vernehmen. Der vorbelobte Wesembecius antwortete selbsten dem Herzog Ulrichen und approbirte solche, that aber den Wunsch hinzu, daß das Lehnrecht überall aufgehoben werden möchte. D. Petrus Tornov, der über dieses, aber nachgehends verbesserte Lehnrecht, so noch nicht publicirt ist, einen Commentarium unter dem Titel: *De feudis Mecklenburgicis*, geschrieben, hat zwar diesen Brief gesehen, und solchen angeführet a), aber nur den Anfang des gedachten Briefes, ohne Beifügung dessen Wunsches, publiciret, und vielleicht sich nicht getrauet, den ganzen Brief drucken zu lassen, damit er nicht in Verantwortung bei denen Juristen oder auch wohl adelichen Vasallen fallen möchte.

§. IV.

Es hat der Herr D. Gerdes b) denselben nunmehr ganz publiciret, dahero ich solchen um destomehr hier anzuführen Ursache gefunden, als man daraus wahrnehmen kan, daß er schon zu seiner Zeit die Lehnsvererbung gewünschet.

D. Mat-

a) Cap. II. §. 13.

b) In seinen Mecklenburg. Sammlungen P. II.

D. Matthäi Wesembecii Bedenken über das von dem Kanzler Husano entworfene Mecklenburgische Lehnrecht.

Durchlauchtigster Hochgebohrner Fürst und Herr. E. F. G. sind meine unterthänige willige Dienste zuvoran bereit. Gnädiger Herr E. F. G. jüngsten Befehl zu Folge habe ich die Lehns-Artickel etliche mahl überlesen, befinde sie wohl und vernünftig, denen Lehenrechten nach, gestellet. Wollte Gott, daß, wie in Dännemark, Frankreich, Niederland und anderswo, also auch ferner die Lehen-Güter zum *Allodio*, wie von Anfangs, wiederkommen und gebracht werden möchten, so würden Wittwen und Waysen, bevorab weibliches Geschlechtes, desto weniger in hohen Himmel zu seufzen und zu schreyen haben; jedoch sind die Töchter etlicher massen in E. F. G. Landen besser versehen und bedacht, denn sonsten der Orten, da die Lehn Rechte gebräuchlich. Der allmächtige schicke es alles zum Besten und verleihe E. Hochfürstl. Gnaden zu diesem Werck und ganzer glückseliger Regierung zeitlichen und ewigen Segen. E. F G. bin ich in Unterthänigkeit jederzeit zu unverdrossenen unterthänigen Diensten bereit

Datum Wittenberg den 7. Jan.

Anno 1582. Matthæus Wesenbecius D.

An Herzog Vlrichen zu Mecklenburg

§. V.

Ich will hier nicht untersuchen, ob denen Witwen und Töchtern zum Besten solche lehnsvererbung zu wünschen sey, als wobei D. Wesembec nicht so leicht mit seinem Wunsch reüßiren würde, weil bekannt, daß schon, vor Verwandelung der freien Erbgüter in das lehen, die Töchter von denen alten Stammgütern ausgeschlossen gewesen, sondern es sind sonsten noch andere wichtigere Gründe, woraus dieser Wunsch hergeleitet werden müste, welche schon von andern, absonderlich von dem sel. Hrn. Kanzler von Ludewig angezeiget sind. Vorjetzo ist genung, daß dadurch behauptet worden, wie Wesembecius schon die lehnsvererbung überall gewünschet.

III.

Dr. Bernhard Friedrich Rudolf Lauhn
Churfürstl. Sächs. Hofraths und vordem Kreißamtmanns des Thüringschen Kreises zu Tennstädt.

Erörterung der Lehnrechtsfrage: Welche Lehnsnutzungen nach dem Churſächsischen Rechte auf den Landerben fallen *).

§. I.

Lehn und Erbe stehen einander entgegen. Auf wen fallen die Lehnsnutzungen?

Lehn und Erbguth sind nach dem Begriffe sowohl, als der Würkung unterschieden. Denn auf erfolgtes Absterben des leztern Vasallen fället das Lehn entweder dem Mitbelehnten, oder dem Lehnherrn zu; dargegen das Allodialvermögen dem Landerben gehöret. Zu beiden können die Lehnsnutzungen auf gewisse Maaße gerechnet werden. Was nach Churſächsischem Rechte bei Lehnsfrüchten üblich sey, ist der Gegenstand dieser Schrift [a]).

§. II.

*) Diese Abhandlung erscheinet hier zum erstenmahle gedruckt, und ist mir von ihrem berühmten Hr. Verfasser zur Bekanntmachung gütigst mitgetheilt worden.

a) Ich habe Hrn. Advocat Christian Friederich Kuhn hiervon einen Aufsatz zugestellet, woraus die, unterm Vorsitz Hrn. D. Fried. Gottlieb Zollers, zu Leipzig, 1778 gehaltene Dissertation, *de fructibus feudalibus ad allodium, iure Saxonico*

§. II.

Verschiedene Gattungen der Früchte.

Der Lehnserwerb bestehet theils überhaupt aus natürlichen, theils aus so genannten Civilfrüchten [b]). Jene entstehen aus der Sache selbst ohne großen Beitritt des Menschen, oder vorzüglich durch dessen Bearbeitung; werden also, der unterschiedenen Idee gemäß, bald als naturales in specie, bald als industriales angesehen. Die civiles aber erhalten ihren Nahmen, wenn selbige zu keiner Gattung der beiden erstern gerechnet werden mögen, da sie nur in Rücksicht auf eine Sache entspringen, daß also selbige statt der natural und bearbeiteten Nutzungen entrichtet werden müssen [c]).

§. III.

nico Electorali referendis, erwachsen, in welcher die, §pho 9, angezogene zweyte Beylage vergessen, auch besonders §pho 6. das Hauptwort, Scripto, ausgelassen worden, indem der ganze Satz also lauten solte; Priores dicuntur ad certum tempus, *SCRIPTO*, vel non Scripto iure restricti. Dahero ich für nöthig erachtet, meine Entdeckung, in Betracht des Worts, Leibzinsen, statt Erbzinsen, selbsten bekannt zu machen.

b) Civil hat man einmahl zur Benennung angenommen. Bürgerlich, als neu, wird nicht leicht verstanden werden. Ein besser treffendes Wort zu finden, welches Früchte anzeiget, so nicht aus der Sache selbst kommen, sondern nur gelegentlich, wegen einer Sache, an den Lehnmann, geliefert werden, überlasse ich den Wortforschern.

c) Dahero saget Johann Wolfgang Trirr in Diss. *de transmissione fructuum feudalium in heredes allodiales*, § 6. Sunt praestationes ab homine, pro fructibus naturalibus et industrialibus, faciendae.

§. III.

Das Naturrecht giebt den Aufschluß zur Beantwortung der Frage.

Nach dem Rechte der Natur lässet sich dieser Vorfall, wegen Vererbung der dreifachen lehnsnutzungen, folgendergestalt überdenken. Ein lehnserbe [d]) darf, weil er nicht dem leztern Besitzer, sondern dem ersten lehnserwerber [e]) folget, nichts weiter verlangen, als was der verstorbene Vasall nach der lehnschaft in Besitz gehabt, mithin verbleibet alles Eigene dem Allodialerben. Der Besitz nach der lehnschaft bestehet in dem Belehnungsstücke, und dessen davon zu ziehenden Nutzungen [f]), als einem unzertrennlichen Theil des Hauptstückes [g]). Sind leztere bereits, als würklich eingebracht, ein Eigenthum des Vasallen gewesen; so hat der lehnsfolger keinen Theil daran, weil er bloß dem ersten Erwerber im lehnstücke succediret. Findet sich, daß die Nutzungen davon durch würkliche Einsammlung zum wahren Eigen des Verstorbenen noch nicht gediehen sind; so bekommt der lehnsfolger einen Zuwachs, so zum lehn nach der ersten Erlan-

d) Auf gleiche Art verhält es sich, wenn man den Lehnherrn, bei einem eröfneten Lehne, annimmt.

e) Joachim Georg Daries *in Institutionibus Iurisprudentiae vniuersalis*, (edit. 4, 1751,) p. 579.

f) Regner Engelhards *Specimen iuris feudorum naturalis*, §pho 200.

g) Dahin haben die Römer, als Ausleger des Naturrechts §. 36. Instit. *de rerum diuisione*, L. 25. §. 1. ff. *de vsuris*, L. 12, §. 5. ff. *de vsufructu*, L. 58. ff. *eodem*, L. 13. ff. *Quibus modis vsusfructus amittatur*, L. antepen. ff. *de rei vindicatione*, gezielet.

gung nicht gehöret [h]). Hat hierbei der leztere lehnmann einen Aufwand gehabt; so muß der lehnserbe nach Verhältnis der Früchte dem landerben Vergütung thun, weil er mehr von dem landerben bekommt, als die lehnschaft an sich beträget [i]). Hat hingegen die Perception bei Früchten, so ohne große Zuthuung des verstorbenen Vasallen erwachsen, und aus eines Dritten Hand auf eine gewisse oder unbestimmte Zeit zu erheben sind, nicht erfolgen mögen; so lehret die Natur der Sache, daß man eine Abtheilung auf die, von dem Vasallen, erlebte Zeit mache, damit kein Theil hierbey leide.

§. IV.

Das Teutsche und Longobardische Lehnrecht bestimmet die Zeit, zum Besten des Lehnfolgers, wegen der beiden erstern Gattungen.

In Absicht der natürlichen, und ohne große Bearbeitung zu erhebenden Früchte kommt alles, wie die gesunde Vernunft überhaupt lehret, nach beiden teutschen und

h) Dem ohngeachtet haben einige Italienische Feudisten, secundum textum II. F. 28, §pho *his consequenter*, behauptet: Quocunque tempore anni decedat, omnes pendentes fructus ad Dominum pertinere. Der Freiherr von Senckenberg in Progr. ad hunc textum §. 5, (Goettingae 1737,) glaubt: daß der Compilator Vsuum feudalium die leztere Meinung erwehlet, wie aus II. F. 45. und 86. erhelle. Aber in dem erstern ist die notable Restriction, secundum quod supra diximus, und in dem leztern der Anhang, et hoc cum distinctione Imperialium Constitutionum, beigefügt, woraus erhellet, daß die zuerst II. Feud. 28. vorgetragene Meinung zur Anwendung gedienet habe.

i) Lucas Friedrich Langemack im allgemeinen Lehnrechte §. 79. S. 178.

und Longobardischen Rechten [k]) auf die würkliche Einsammlung an. Denn wenn die bloße Absonderung, ohne Einbringung in die Behältnisse, geschehen, mithin die Frucht noch als pars fundi angesehen wird, oder die Früchte unabgehauen, oder ungebrochen sind: so bekommt der Mitbelehnte diese Früchte als ein Zubehör samt Grund und Boden. Kann aber die würkliche Separation samt Einsammlung binnen dem Dreyßigsten geschehen [l]): so sind diese Naturalfrüchte dem Landerben, nur muß er die Früchte nicht unreif abschneiden [m]). Gleichergestalt stehet das, nach der Vernunftlehre, abgefaßte teutsche oder Sachsenrecht [n]) bey Früchten, welche Cultur erfordern,

k) Bei den *Vsibus feudorum* und der Churſächsischen Constitution 32 des 3. Theils hat man ohne Zweifel auf die L. 44 ff. *de Rei Vindic* reflectiret, ibi: Fructus pendentes pars fundi videntur. Christoph Philipp Richter Dec. 50, n. 19, p. 373. Johann Heinrich Berger, P. II, Resp. 153, p. 269.

l) Sächs. Landrecht I. Buch, Artic. 22, Weichbild Artic. 24 und 25. Schwäbisches Landrecht Kap. 267, §. 1. und 2, in Senckenbergs *Corp Iur. German.* To. II, p. 316. Vergl. Heinrich von Cocceji *Exercit.* I, p. 1256, S. 4, §. 4. und 5.

m) Gottfried Ludw. Menken in Diss. *de allodio, eiusque separatione a feudo*, §. 22.

n) Sächs. Landrecht II. Buch Art. 53: des Mannes Saat die er mit seinem Pfluge verdienet, wenn die Egde darüber gehet, und von dem Garten, wenn er bestellet und geharket wird. Schwäb. Landrecht Kap. 338. 339. 340. und 341; auch 342. §. 2, beim Freih. v. Senckenberg Tom. II. p. 395. f. Georg Beatus *Miscellaneorum Sentent. Defin. Saxon. de testamentis et successionibus*, Part. II. cap. VI.

auf den Zeitpunct, wenn die meiste Arbeit beendiget ist; in welcher Absicht das Longobardische Lehnrecht °), wegen der, in Italien, herschenden stärkern Hitze, den ersten März bis zum Augusts Schluß, zum Termin gesetzet hat, wenn die, durch Bemühung, errungenen Nutzungen auf den Landerben des, binnen dieser Zeit, verstorbenen Vasallen kommen sollen. Erfolget im Gegentheil der Tod ehe alle Arbeit geschehen, oder nach der Longobarder lehre binnen dem ersten September, und vor dem ersten

VI p 134, ibi Sententia Lipsiensium: Zusamt der Saat vff ihren Leibgute, so in Zeit ihres Absterbens mit der Egge bestrichen gewest. Ebend. Kap. 34. p. 170. Bei Weinbergen ist der 25ste Mai, an welchen Urban fält, zur Richtschnur angenommen. Sächs Landrecht a. a. O. Churs. Constitut. im 3 Theile Constit. 32. Viele betrachten auch den Tag Urban als Richtschnur des Obstes im Baumgarten. Coler in *Proc. Exec.* P. 2, c. 3. n. 310 sq. Berlich P. 3. Concl. 45. n 17. Andere Gärten richten sich nach der Zeit des Bestellens und Harkens. Daß dieses alte Sachsenrecht, welches insgemein in Pohlen, Schlesien, Lausitz u. s. w. das Magdeburger Recht genennet wird, beständig im Magdeburgischen üblich gewesen, lehret Johann Christoph Herold. *de iure repraesentationis*, Cap. V. Concl. 1. §. 3. n. 6. die neuerliche Landesherrl. Declaration, von dem 26 Sept. 1710, so dem alten Sachsenrechte gleich ist, stehet in Heinrich Friedrich Diez Archiv Magdeburg. Rechte, I. Bande S. 479.

o) II Feud 28. §. 2. Dieser Text redet bloß de vno anno mortis vltimi Vasalli, dem ohngeacht behaupten verschiedene Lehnrechtslehrer, welche der Frih. von Senckenberg in *Progr. allg.* §. 7. n. 22, p. 12. anführet, wie zwei Jahre anzunehmen wären, das Sterbe- und das darauf folgende Jahr. In Ansehung des erstern bekämen die Landerben alle Nutzungen; dagegen in diesem der Lehnsfolger.

ersten März; so genießt der lehnerbe p) alle von den lehnsgrund und Inventariensticken zu erwartende Nutzungen q), muß aber den Aufwand an die landerben ersezzen r), damit er sich nicht mit eines andern Schaden bereichere s) In diesem Fall stehet dem Allodialerben frei, sich des Retentionsrechts zu bedienen t). Solte es geschehen, daß die Uebergabe des lehns sich verspätete, und die landerben inzwischen die Administration fortsetzen müsten: so sind selbige schuldig, dem lehnfolger Rechnung darüber abzulegen, um wahrzunehmen: ob an die Mitbelehnten etwas zu vergüten sey, oder nicht?

§. V.

Was bey verpachteten Lehngrundstücken Rechtens sey?

Wäre das lehngrundstücke verpachtet gegen eine iährliche Ablieferung, an Getreide oder Gelde; so tritt, nach der Natur der Sache, die bedungene Abgabe an die Stelle der Nutzungen, weshalben gleiche Anwendung vorstehender Rechtssätze u) zur Hand genommen werden muß.

p) In dem Textu feudali ist bloß die Rede von dem Lehnherrn, weil in den ältesten Zeiten die Lehne nicht erblich waren. Was aber bey eröfnetem Lehn Rechtens ist, das gilt auch bei dem Mitbelehnten, wenn das Lehn auf ihn kommt.

q) Struv *Decis. feudal.* LXXXIII.

r) *Gloss. Iur. Saxon.* beim Lehnrecht Kap. 59.

s) L. 206. D. *de Regulis iuris.*

t) Rosenthal *de feudis* Cap. X. concl. 42. n. 68 sq. Carpzov Part. III. Constit. 32. def. 14.

u) Dietrich Christoph Jhringk in Diss. *de modo computandi fructus in Separatione feudi ab allodio*, §. 48.

§. VI.

An Civilfrüchte gedenket das Longobardische Lehnrecht nicht.

Wie die Civilnutzungen nach dem Longobardischen Lehnrechte zu vertheilen sind, davon schweiget dasselbe, weil der Aufsatz in Italien gemachet worden, alwo die, im Römischen Rechte, anzutreffenden Sätze als bekannt angesehen wurden, daß höchst unnöthig war, solche zu berühren.

§. VII.

Civilfrüchte sind blos zu gewissen Zeiten, oder zu allen Stunden zu erheben.

Die sogenannten Civilfrüchte, z. E. Kornpächte, Hausmiethe, Geld und Getreide, Erbzinsen, Gerichtsgelder, Zehnden, Geschoß, leibrenten, leibgedingsoder Wiederkaufzinsen, und so weiter, werden entweder nach der Regel des gemeinen Sachsenrechtes [w]), oder nach der, auf das Römische Recht gebauten, und in den Churfächsischen landen [x]) vorzüglich angenommenen Ausnahme beurtheilet Jene sind auf einen gewissen Tag gefällig, diese hingegen können alle Tage erhoben werden [y]).

§. VIII.

w) B III. Artik. 76. Churf. Constit. 32. des 3ten Buchs. Schwäbisch Landrecht Kap. 342. §. 3. beim Senckenberg Tom. II. p 400. Sächs. Weichbild Kap. 57.

x) Als Leibrenten, Leibgedingszinsen, nach der 16 Constit. des 3 Buchs. Hancce Constitutionem feudis non applicandam esse, monet CARPZ. P. 3. Const. 16. def. 6. et Const 32 def. 19; RICHTER Decis. 56. n. 13. et STRVV Cent. n. 5. 6. qu. 3. accipiunt eam Const. de dotalitiis et legatis.

y) Hätte man nicht zweierlei ganz unterschiedene Fälle vor Augen gehabt, so würde man nicht zwei Constitutiones haben ab-

§. VIII.

Würkung der, zu gewissen Zeiten, gefälligen Zinsen.

Die erste Gattung, so nur zu gewisser Zeit, theils nach Gewohnheit, theils aus bestimmter gesetzlicher Kraft, entrichtet werden müssen, wovon der Sachsenspiegel [z]) saget, sie sind verdient, geniesset der Allodialerbe, wenn der Vasall den Tag erlebet hat, oder die Verfallzeit binnen dem Dreyßigsten [a]) erfolget. Wo die Tagzeit später eintritt, hat der neue lehnmann den Genuß ganz allein zu gewarten [b]). Mehrentheils sind es Grund- und Erbzinsen.

§. IX.

Davon weichen die, zu allen Stunden, gefälligen Leibrenten und dergleichen ab.

Leztere können nach und nach zu ieder Zeit erhoben werden [c]), zu welchen angewiesene jährliche Renten, als

abfassen lassen. Hieraus erhellet, zumahlen da keine Constitution sich auf die andere beziehet, daß jede Constitution besonders erkläret, und nach dem darinnen steckenden Fall betrachtet, auch behörig angewendet werden müsse.

z) Buch II. Art. 58.

a) Solten aber diese fructus ciuiles nach Ablauf des dreißigsten binnen wenigeu Tagen noch gefällig werden; So ist billig, daß der Landerbe solche erheben dürfe, weil der leztere Besitzer nach der Zeit mehr daran verdienet hat, als der Lehnsfolger, an welchen das Lehnguth nur vor wenigen Tagen gefallen war. Siehe Carpzov P. 3. Const. 32, alwo ein Responsum Iuris angeführet wird.

b) Die Churs. Constit. 32. des 3 Buches.

c) Zum Beispiel, Brandeweinzins, Braunahrungszins, Geleitsgelder, Brückenzoll, Fährgeld, Musicantenpacht, Forstgeld, Post-

Leibzinsen, Leibrenten, so statt der Alimente dienen [d]), gerechnet werden, ohnerachtet unter denen, zu Leibzinsrenten bestimmten, Erbzinsen auch solche seyn können, welche blos zu gewissen Zeiten zu entrichten sind, weil die Hauptabsicht ist, Alimente zu reichen. Hiervon handelt wegen der hierbei vorkommenden Idee des jährlichen höchstnöthigen Unterhalts, so alltaglich vorfället, die XVIte Constitution des IIIten Abschnittes, daß die Vertheilung, nach Verhältnis der Zeit des Ablebens, geschehen müsse. Solchergestalt redet angezogene XVIte Constitution von einem Witthum, oder Leibzinsen [c]), so man auf Civilfrüchte, als

Posteinkünfte, Schutzgelder, Miethgelder, Strafgelder, Lehn- und Abzugsgeld, Zehnden, Salzeinkünfte, Mühlmetze, Backofenzinß. — — Siehe Georg Ludw. Böhmer in *Principiis iuris feudalis*, §. 345. n. c), ibique allegati Struv in *Syntagm Iur. feud.* Cap. 15. §. 16. n. 7 und Gabriel Schweder *de fructibus feudi*, §. 34. Vergl. auch von Ludwig in *Opusc.* Tom. II *de fruct. adtrib.* Diff. 4. et 5. Strycks *V. M.* Lib. VII. tit. 4. § 7.

d) Wo das Römische Recht, mit Ausschluß des alten Sachsenrechts, wie in Niedersachsen, ganz alleine gilt, da werden alle fructus civiles, nach Verhältnis der verstrichenen Jahreszeit, vertheilet. Esaias Friedrich Pufendorf in *Observat. iuris Vniuersi* Tom. I. Obs. 185. §. 1. Insgemein beruset man sich dieserwegen auf Leg. 7. ff. *Solut. matrim.* und Leg. 26 *de vsufr.* wovon Hr. Prof. Püttmann in den *Elementis iur. feud.* §. 370. in der not. b schreibet: Quasi hae leges non multum inter se differant, nec alia soluto matrimonio, alia vsufructu finito, fructuum sit ratio. Man schlage von Senckenberg in PROGR. §. 8. p. 13. nach.

e) Georg Adam Struv in *Centuria Decisionum*, no. 93. p. 50. Quaenam res feudales vel allodiales? Carpzov erinnert

als allodial betrachtet, geleget, und andern leibrenten. Im Gegentheil handelt die XXXIIste Constitution gedachten dritten Buches von einem, auf ein würkliches ganzes lehnguth ausgesetzten, Witthum. Solchemnach müssen die, von Zeit zu Zeit, nach erheischender Nothdurft, zu erhebenden Nutzungen, zwischen dem lehn- und landerben, auf die lebenszeit des leztern Besitzers, mit Inbegrif des Trauermonaths, abgetheilet werden [f]).

§. X.

Sichtbarliche Harmonie der 16ten und 32sten Constitution des 3ten Buches.

Auf diese Weise widersprechen diese beiden Churſächsischen Constitutiones, die XVIte und XXXIIste des IIIten Abschnittes einander ganz und gar nicht. Denn in der XVIten Constitution findet man kein Wort von einem würklichen lehn, so, nach geendigtem Witthum, an den lehnmann zurückfällt, wie in der XXXIIsten Constitution bemerket worden, sondern die Rede in der XVIten Constitution ist von jährlichen der Witwe ausgesetzten, oder dem legatar vermachten leibrenten, Erb- oder vielmehr leibzinsen, wie die, durch D. Berlichs Schwiegervaters Buchhändlers Neid, ganz unbekannt gewordenen, neuerlich [g]) wiederhervorgesuch-

nert bei der 32 Constitution def. 19. n. 9. und 10, ingleichen bei der 16 Constitution Defin. 1. und 3, daß beim Witthum und legirten Alimenten die Abtheilung nach der erlebten Zeit geschehen müsse.

f) Ein gleiches ist annoch vom alten Sachsenrechte im Herzogthum Magdeburg, nach H. F. Diez, im 1 Buche des Archivs Magdeburgischer Rechte S. 470, und der angezogenen Regierungssentenz vom Jahr 1770, üblich.

g) Als ich Hrn. Ordinar. Hommel, der das Buch niemahln gesehen, gleichwohl zu zweien mahlen in der *Litteratura iuris* hoch-

suchten *Consultationes Constitutionum Saxonicarum*, welche leztere aus den Consultationen erwachsen sind [h]), lehren, indem die Ueberschrift der XVIten Constitution nicht Erbzins, sondern Leibzins heißen muß, wie die angezogenen Consultationen theils geschrieben, theils gedruckt besagen. Die wahrscheinliche Ursache der in der XVIten Constitution enthaltenen Disposition ist nicht weit herzuhohlen, da einer Witwe und einem legatar diese Jahresrenten zum täglichen Unterhalt [i]) dienen sollen, mithin die Erhebung von

hochgelobet hatte, belehret, daß das ganze Werk aus dreyen Tomis bestünde: So machte er fünf Partes daraus.

h) Peter Friderus gebohren zu Minden, Lib. III. Qu. 103. p. 465. alwo die Consultation der Wittenberger, nach dem Mühlhäuser MSct. Adam Listemanns, vom Jahr 1582. in Folio, sub rubro de Successionibus no. 8, fol. 181b. und die Consultation der Leipziger Tom. II. *Consultationum Constitutionum Saxonicarum* P II. Qu. 41. p. 79. auch in dem Mühlhäuser Codice, sub rubro de vltimis voluntatibus, no. 41. fol. 294b. angetroffen werden, so diese 16 Constitution hinlänglich erläutern und nachzulesen sind; immaßen der Fall von dem Leibgedinge, oder Leibzinsen, wovon die 16 Constitution handelt, dem Fall, wenn der Lehnmann ohne Leibeserben, stirbt, davon die 32 Constitution redet, entgegen zu setzen ist, folglich keine Constitution der andern derogirt, zumahln da keine auf die andere sich berufet. Tom I. Consultationum Part. V. Cas. 39. fol. 123b findet man das Rubrum: Leibzins zugedingen. Hätte Hr. Hofrath Hommel diese wahre Lesart gewust, so würde derselbe in dem Pertinenz- oder Erbsonderungsregister §. 36. der Einleitung S 42. und 215. auf den Einfall nicht gerathen seyn, diese 16 Constitution bloß von Miethzinsen zu erklären.

i) Von solchen gewissen Leibrenten, so vordem Leibzucht genennet worden, und nach der erlebten Zeit genossen werden, handelt die Urkunde beim Joh. Peter von Ludwig in *Reliquiis Manuscr.* Tom. XII. p. 270.

von Zeit zu Zeit geschehen muß. Falls aber ein Witthum auf ein ganzes Lehnguth bestimmet worden, worüber der Lehnherr vormals besondere Lehnbriefe [k]) ertheilet hat, alsdann hat die XXXIIste Constitution ihre Anwendung.

§. XI.

Auch ist ein gleiches, was die 32ste Constitution im Munde führet, in den Herzogl. Sächsischen Landen üblich; dargegen das gemeine Sachsenrecht von dem Inhalt der 16ten Constitution nichts weiß.

Um die Harmonie, zwischen dem Churſächsischen, und dem alten Sachsenrechte, welches besonders in dem Herzoglich Sächsischen Hause Ernestinischer Linie beibehalten worden, zu zeigen, erfolget in der Beilage sub E. aus dem Manuscript, der Extract der Differenzien des Gemeinen Sachsen- und Churſächsischen Rechtes, so die Akademie Jena, im Jahr 1675, bey der XXXIIsten Constitution des IIIten Buchs aufsetzen müssen, wobey die Akademie Jena äußert, wie man sich nicht erinnern könne, daß man iemahls wegen Leibgedingszinsen oder Leibrenten der Legatarien nach der XVIten Constitution gesprochen habe. Dieses Anführen, indem man bey Abfassung der Churſächsischen Constitutionen in vielen Stücken das Römische Recht vor Augen gehabt hat, bewähret ein alter Magdeburger Schöppenstuhlsspruch, welchen ich gelesen, aber sogleich nicht wieder auffinden kann, daß also das alte Sachsenrecht von der Disposition der XVIten Churſächsischen Constitution des IIIten Buches gar nichts weiß.

§. XII.

k) Wie die unten in den Beilagen befindliche Lehnbriefe sub A, B, C und D. bestärken, deren man mehrere, als unabgedruckt, hätte beifügen können. Exemplum feudi dotalitii de anno 1336 ist beim Hrn. Prof. Püttmann p. 377. der *Elementorum iuris feudalis* zu finden.

§. XII.

Was bei verpachteten Civilnutzungen Rechtens sey?

Sind die Zinsfrüchte, oder Geldrenten, welche zu gewisser Zeit betagt, mit verpachtet, und der leztere Lehnmann stirbt; so muß die Succession in verdiente und nicht verdiente Früchte dergestalt geschehen, wie oben §. VIII. die hergebrachte gesetzliche Einrichtung bemerket worden.

§. XIII.

Sind es dargegen Nutzungen, so alltäglich erhoben werden; so gilt, was §. IX. stehet. Esaias Friedrich Pufendorff *Observ. Iur. Univ.* Tom. I. obs. 185. §. 2. p. 460.

§. XIV.

Ein leichterer Weg der Absonderung wird bemerket.

Aber bei beiden vorstehenden §§. ist die Absonderung mit großer Weitläuftigkeit verknüpft; daher besser wäre, man gehe der im Römischen Rechte angeführten natürlichen Billigkeit nach, und vertheile alle diese verpachteten Zinsfrüchte, deren Specification in den Zinsbüchern und sonsten anzutreffen ist, nach der erlebten Zeit pro rata, wodurch viele Kosten ersparet werden.

§. XV.

Anwendung auf die wiederkäuflichen, oder Leibzinsen, so in Früchten bestehen.

Bey den betagten annuis redditibus, nemlich wiederkäuflichen Leib-, oder Lehnsstammzinsen [1]), hat die Aus-

1) Christian August Schulzens Versuch, was in Churfachsen, wegen der Lehnstämme, beim Creditwesen Rechtens

Ausrechnung, wenn die Gülte oder Leibzins in Früchten bestehet, eben sowohl pro rata temporis unter dem Erben des Nutznießers, und demjenigen, an welchen die Gülte zurückfält, als wenn die Gülte mit baarem Gelde bezahlet würde, statt. Hiervon gehet der Verfasser der Bestimmung des Rechts wiederkäuflicher und ablegzlicher Zinsen bei entstandenen Concursen, §. 7. S. 22. Note s ab: wenn er schreibet: Werden die Früchte selbst zur Gülte gereichet, so sind sie fällig, wenn diejenige Gattung, welche darzu bestimmt ist, eingebracht worden. Wird hingegen Geld gegeben; So nimmt man den Tag des Contracts zum Termin a quo und das Ende des Jahres, wenn nicht halbjährige Zahlung bestimmet ist, zur Zahlungszeit an.

Ihm scheinen die Worte der Churfächs. Constitution XXIV. des III. Abschnittes beim Schluß zu schützen. Allein die alda stehenden Worte, Betagt und Fällig, wie selbige zu verstehen und anzunehmen sind, müssen aus der XVIten Constitution eben dieses Buchs erkläret werden, welche verordnet, daß Erb oder vielmehr Leibzinsen in Leibgedingen, und dergleichen, so auf eine gewisse Zeit zu fallen pflegen, der Zeit nach vertheilet werden sollen. Dahero schreibet der Ordinarius Hommel in *Promptuario*, bei dem Wort *Annui Reditus*. Primo defuncta vxore, ante Solutionis diem, annui reditus postea exigibiles inter heredes et maritum, pro rata temporis, diuiduntur. CARPZOV *ad Constit.* 24. P. 3. def. 6. Quomodo inter heredes allodiales et feudales diuidendi? docet HOMMEL Rhapf. Observ. 438. Conf. BERLICH P. 3. Const.

tens sey? S. 41; alwo die Consultationes Tom. II. P. 2. Quaest. 62. angezogen werden.

Const. 34. n. 36. ANONYMVS *ad Constit. Elector.* p. 430. ibi adlegati.

§. XVI.

Wie die Fruchtnießung beschaffen ist: so verhält sich der Beitrag zu allgemeinen Lasten.

Die Lasten, nemlich Abgaben, träget insgemein derjenige, welcher die Früchte von der Sache genossen hat, derentwegen in Churſachsen, nach der XXXIIste Decision vom Jahr 1661, die Rückstände der Donativgelder; auf gewisse Maße, ausgenommen werden [m]).

§. XVII.

m) Wie die Vota bei Abfassung dieser Decision ausgefallen, wird den meisten Sachsen unbekannt seyn: Dahero ich ex Manuscripto solche beifüge.

Quaestio XIII. An Contributio Pecuniaria, Präsentgelder, quam in Comitiis Prouincialibus Nobiles promittunt, sit debitum, vel onus, feudale.

Affirmat Facultas Lipsiensis, FINCKELTHAVS Observ. 13.

Negat Scabinatus, CARPZOV P. 2. Const. 46. d. 35.

Herr Praeses Heinrich Hildebrand von Einsiedel. Bei dieser Frage distinguire er; Ob die Präsentgelder tempore mortis vasalli fällig, oder nicht; priori casu, weil die Erben nach des Vasalli Tode die Früchte genießen; So müssen sie dieses Geld auch zahlen, weil in der Anlegung und Verwilligung auf die Recesse gesehen, und darnach proportioniret worden. Wann aber nach Ablauf des 30sten die Gelder erst fällig; so müssen die Successores feudales selbige zahlen; weil solche pro redemptione Seruitiorum gegeben, und sie der Dienste, so sie sonsten leiden müsten, dadurch befreyet würden.

Hr. von Miltitz, hält dafür, daß es der Lehnsfolger alle zahlen müste, quum sequatur incommodum, qui habet commodum.

Hr.

§. XVII.

Zum Exempel, das Gesindelohn.

Das Gesindelohn, wenn es auch noch nicht verdient ist, träget der landerbe, weil die Miethe von dem Verstorbenen bedungen worden, da der landerbe das Versprechen erfüllem muß. Wolte aber der lehnsfolger das Gesinde behalten; so ist der lohn nach Verhältniß der Zeit zu vertheilen. Ein gleiches ist bei dem Deputate des Gerichtshalters, Försters, Winzers, Gärtners ꝛc. zu beobachten.

§. XVIII.

Hr. D. Pfretzscher votiret. Negatiua sine distinctione, weil der Vasall die Schuld beim Leben gemachet, so müsten es die haeredes allodiales auch zahlen.

Hr. Berlich. Idem. Denn es sey kein debitum feudi, sed Vasalli, weil kein Consensus agnatorum deswegen vorhanden; Und ob es gleich Occasione feudi gemachet: so sey es doch in feudum nicht vertiret.

Hr. Erbmarschall idem.

Der von Kötteritz cum Dno Praeside. Es würden die Präsentgelder intuitu der Rittergüther gewilliget; deswegen auch ein gewisser Tax vorhanden, und schade nicht, daß Agnaten nicht consentiret; denn es wäre totius Provinciae Consensus da, es würde auch diese Schuld in vtilitatem feudi gemacht, weil das Guth auf gewisse Maaße dadurch ab oneribus liberiret würde.

Leipzig descendit in Negatiuam; es würden denn die Ritterdienste damit redimiret.

Wittenberg consentit cum Dn. Praeside, weil FINCKELTHAVS obs. 13. n. 5. selbst anführte: daß Churfürstl. Durchl. von Rittergütern, so Sie erkauften, es auch geben sollen.

Dresden Idem cum Distinctione Dni Praesidis.

§. XVIII.

Erläuterung von der Wolle, wie selbige als fructus anzusehen ist.

Brocks in *Observ.* 165. p. 251. will die Wolle unter die fructus ciuiles rechnen, weil er die Abtheilung nach den Verhältniß der Zeit machet; woraus zu schließen ist, daß er auch pecudum foetus, lac, pilos ꝛc. dahin zählet. Die wahre Idee der fructuum ciuilium, welche ich aus der Hand eines Menschen erhebe intuitu rei frugiferae, passet gar nicht hierher. Als industriales kann ich diese Fruchtnützung nicht betrachten; ich müste denn auf die Fütterung, wie von **Vinnio** *ad Institut.* p. 196. geschehen, sehen, und in dieser Absicht müste die Zeit beobachtet werden; Ob die Wollenschur zum wenigsten binnen den 30sten eingetreten sey? Ist der Termin des 30sten vorüber, so muß der Lehnssuccessor den Aufwand den

Conclusum. Da es als ein bloßes Donativ gegeben würde, sollen es die Erben tragen; daferne sich aber über denen bis anhero verwilligten Präsentgeldern Streit ereignete, und die Seruitia, damit redimiret würden, solten die Erben dasjenige geben, so bis zum Dreyßigsten fällig, das Uebrige die Successores.

Wurde weiter gefraget: Weil die Befreyung auf 3 Jahr gesetzet wird; die Zahlung aber das erste Jahr geschehen muß; Ob die Eintheilung auf die Zeit der Bezahlung oder der Befreyung zu machen?

Per Maiora auf die Zeit der Befreyung.

Auch dieses verehrungswürdige Manuscript gehöret zu den entdeckten seltenen Schriften, wovon ich ein gleiches nach dem sechsten Stücke der historischen Litteratur, vom Jahr 1781. S. 553. sagen muß.

den landerben ersetzen. Ist hingegen keine Fütterung nöthig gewesen, z. E. wo die Heerden Tag und Nacht, Winters und Sommers, im Felde liegen bleiben; so sind fructus naturales vorhanden, welche dem landerben durch die Einsammlung gehören, außerdem selbige beim Hauptstücke verbleiben. Soll diese natürliche Nutzung hier vorkommen; so muß in dem lehnbriefe das Inventarienvieh specificiret seyn, außerdem alles Inventarium mit dem Zuwachs dem landerben zukommet.

§. XIX.

Fischereien.

Bei denen, nur zu gewissen Zeiten, zuziehenden Teichen, welche mit stehenden Seen, so cum omnibus fructibus dem Successori feudali zufallen, und den in Hältern befindlichen Fischen, so als allod anzusehen sind, nicht zu vergleichen stehen, will Schrader *de feudis* P. 2. Part. 9. Sect. 3. n. 71 sq. die Abtheilung pro rata temporis, so Trier in angezogener Dissertation *de Transmissione fructuum feud.* §. 4. p. 8. für die billigste hält, wogegen Hartmann Pistoris Quaest. 24. n. 83. eifert, empfehlen. Alles kommt darauf an; ob der Teich fischbar sey? In diesem Fall sind die Allodialerben befugt zu fischen; Außerdem muß der lehnsfolger den Satz und andern Aufwand, als beim Aufeißen im Winter ꝛc. vergüten, weiln er die Fischerei bekommt. Fallen Bäche zu fischen vor, so kann davon alltäglich der Nutzen gezogen werden, nur muß der landerbe binnen dem 30sten nicht übermäßig fischen.

§. XX.

Bei Reichslehnen kommt mehr zu bedenken vor, so hieher nicht gehöret.

Da meine Absicht ist, bloß von Privatlehnen zu handeln; so übergehe ich die Reichslehne, bei welchen die fructus territorii, seu imperii zu betrachten vorkommen. Diese gehören dem Lehnsfolger, wovon **Itter** *de feudis Imperii* cap 24 §. 14. **Schilter** in *Exercit. ad ff. IIII.* coroll. 9. **Kemmerich** in Diss. *de Iure collectarum prouincialium*, §. 3. 10. und 16, von **Uffel** in Diss. *de hereditate mobiliari personarum illustrium*, in praef. §. 8. Vorzüglich der alte verdienstvolle Etatsrath **von Moser** in dessen bekannten Schriften handeln. Zur Illustration eines solchen fürstlichen Vorfalles dienet die Beilage F.

Beilagen.

A.

Leib Gedings Lehnbriefe von dem Jahre 1431.

Ex Copia coaeva.

Wir Frederich vnd Sigemund gebrudere von Gotisgnaden Hertzogin zcu Sachsen Lantgrafin yn Doringen vnd Marggrafen zcu Mysen bekennen vor vns vnd vnser Brudere vnd thun kunt offentlichen myt diesem Brife allen dy on sehen adir horin lesen daz wir der Edelen Frouwen katherinen des edelen Ern Rudolffe Schencken Herren zcu Thutenberg, vnsers liben Getruwen Eliche Werthinne Dysse nachgeschreben Dorffer by namen Brysenitcz vnd Studenitcz myt gerichten Rechten Eren nutczen wirden Renthen czinsen Dinsten vnd allen andern czugehörungen nichtes vßgenommen Sundern yn aller maße alz dy der obgenante Schencke Rudolff von vnserm liben Vater von vns bißher gehabit besessen gebrucht vnd nu vor vns noch Gewonheit des Landis vffgelassen vnd wedir midte angegriffen hat zcu eynen rechtin Lypgedinge gel hen haben

haben vnd lihin ouch ir dy obgenanten Dorffer zcu eynen Lyb gedinge gnediclichen myt dissem Brieve dy so vor baß meher von vns vnd vnsern Brudern czu haben vnd zcu besitczen, vnd der czu gebruchen zu aller masse alzo obin geschreben stehet vnd lypgedinges recht vnd Gewanheyt ist vnd gebin or darobir vormunden vnd czu vormunden dy gestrengen unse lieben Getruwen Ern Heynriche von Bunow zcu Snawticz gesessen Ern Heynriche von Bunaw zcu Dronßk gesessen vnd Rudolffe Ern Heynichs zcn Cnowtitcz gesessen Bruder dy sy an demselben Irem lypgedinge stete vnd vesteclichen schuczen vnd vorthedingen sollen alzo ofte or daz not syn wirdit hye by syn gewest alzo geczugen dy wolgebornen vnd gestrengen Grave Heynrich von Swartczpurg Herre czu Arnstete vnd Sundirshusen Conrad vom steyne vnsir Obir Marschalk Conrad Thune vnd ffrederich von Malticz vnser Rethe vnd andir gloubwerdigen meher den wol ist czu glowben Des czu Beckentnisse haben wir Herczoge ffryderich vnsir Insegil des wir Herczoge Siegemund myt om hier ane gebruchen wissentlichen an dissen Briff hengen lassen der gegeben ist czu Wyda nach Gotis Gebort Virczenhundirt jar vnd darnach yn dem Eyn vnd drißigisten jar am Dorestage Vigilia bartholomei

B.

Hannßes Graven und Herrn zu Beichlingen Lehenbrief de anno 1452, über Kersten von Witzleben, damahls des ältern, ehlichen Wirthin Frauen Agnessen Leibgeding vf den dritten Theil an der Herrschaft Bercke, bis vf dessen Ablegung mit 1000 Reinischen Gülten.

Aus des Closters und Amts Bercke Copial Buche.

Wier Hans Grave vnd Herr zu Beichlingen beckennen offentlichen mit diesem Briefe vor Uns und Unsere Erben, das vor uns kommen ist, der Gestrenge Kersten von Witzleben ietzund der Elter zu Bercke, Unser lieber Getreuer, und Uns auch die Gestrengen George und Rinnewarth alle von Witzleben Unsere lieben Getreuen in ihren versiegelten Briefen geschrieben und gebethen haben, der Erbarn Frauen Agnesen

Des jetzund genanndten Kerstens von Witzleben ehliche Wirthin, an dessen nachgeschriebenen Güthern von uns zu Lehn rührende, nehmlichen an den Dritten Theil der Burg und Haußunge zu Bercke, an allen Zinsen, Renthen, Gerichten, und Rechten an den Walde, an den Flecken zu Bercke, an allen Höltzern, Wassern, Ackern, Wiesen, Weingarten, nichts ausgeschlossen, das Dorf zu Heyctingesburg mit allen seinen Würden und allen seinen Zugehörungen, das halbe Dorf zu Drostedt mit alle seinen Zugehörungen, die do zu der Burg Bercke gehören, ausgeschlossen das Geschoß darinne, das deme Georgen und Rinnewarthe zustehet, das Dorf zu Meckefeld mit seiner Zugehörunge, die da zu der Burg zu Bercke gehören, und den Hof zu Sarborn, der ge-west ist, mit aller seiner Zugehörung, daran nichts ausgeschlossen, als die vorgenannten von Witzleben das vor von Uns zu Lehen gehabt haben, zu rechten Leib Gedinge leihen und bekennen wollen Tausent Gute Reinische Gulden, das haben wir angesehen fleisige Bitte und willige Dienste, den sie uns oft gethan haben, und noch in Zukünftigen Gezeiten thun sollen, und haben der Genanten Frauen Agnesen an dem Genannten Dritten Theile des genanten Schlosses mit aller ihrer Zugehörungen, wie vor berührt ist, bekannt Tausent Guete Reinische Gülten leihen und bekennen in und Kraft dieses Briefs, als ob sie erlebte den Tod Kerstens von Witzleben vorgenanndt das sie dann die genanndte Frauen Angnesen mit Tausent guten Reinischen Gülden sollen in allermassen als Leibgedinges Recht und Gewohnheit ist, ohne Gefehrde, und sie haben solchen dritten Theil mit seinen Zugehörungen vfgelassen, und mit ihr zu den Lehen wieder angegriffen ohne alles Gefehrde, und Wir haben ihr darüber nach ihrer Begehrunge zu Vormündern gesetzt und gegeben, die Edlen und Gestrengen, Herrn Schencken Ludwigen von Thautenberg, Herrn Heinrichen Reissen zu Grötzsch, und Ehrn Rudolffen von Bünau Ritter zu Schölen, die sie bey solchen Leibgedinge handhaben, schützen, und verteidingen sollen, wanne, wo, und als oft ihr des Noth geschieht, und sie des von ihnen begehrt ohne Gefehrde.

Das zu Uhrkunde und Bekenntnüsse haben Wir Hanß Grafe und Herr zu Beichlingen obgenandter Unser Insiegel an diesen offenen Brief wissentlich vor Uns und Unsere Erben lassen hengen, Geben nach Christi Geburth Viertzehen Hundert Jahr, darnach in den Zwey und Funfftzigsten

Jahre

Jahre am Sontage Sanct Dorotheen Tage der Heiligen Jungfrauen.

C.

Thomspuckischer Lehnbrief vom Jahr 1520, über 4 Huffen Landes, so Curd Heyling seiner Hauß-Frauen zu Leibgeding vermacht.

Des Durchlauchten Hochgebohrnenn Fürstenn vnnd Herrnn, Hern Georgenn Herzogenn zw Sachßenn landt Graffenn Jn Doringen vnnd Marggraffenn zw Meyssenn vnßers Gnedigenn Hernn Wir Heynrich Schoppe Rychter Anthonie Trotzschell Schreyber Reynhart Schaffenrodt Frone, darzw war die Dingpflichtenn Hochgedachts Fürsten vnsers Gnedigenn Hern Landt Gerichts zw Thamsbrugken beckennen eyn trechtiglich mit dessem vnßerm Bryffe vor allen, desselbigenn ansichtigenn, das hewte dato der erbar Vest Curth Heylling zcw Sunthawßen an gemeltem Land Gericht erschinen mit redener vnnd Bedingung wie gewönlich Jnstellig worden vnd hat Vier Hussel andes jn Feldenn vnnd Flure zcw Sunthaußen gelegenn, die ethwe Curthenn Helling seyns Vatters gewest, mit allen der selbigenn Vier Huffland nutzungen vnnd Zcwgehorungen, an den Gericht Stab vffgelassenn, mit vleyßiger Bit dieselbigen sortter der Erbar thogentßamen Frawen Elißabeth Hellingen seyner Hawssfrawen Zcw irem leybe vnnd Lebetagen alls vor jr leypgutt vnnd leybgeding zcw eygnen vnnd zcw beckennen.

Weyll dan solchs allenthalben aiß zw gescheen mit Vrtel vnnd rechte erkant und ausgesprochen, hab ich gemelter Richter solche Vier Hufflandes der vwigen Elisabet Heyllingenn Curth Heyllinngs zcw Sunthaußen Hawssfrawenn als palde mit dem stabe zcw Jrem leybe vnnd lebenngetage alls leypgedinige geEygent, Eygene vnnd bekenne jr die hiermit gegenwertiglich mit ausruffunge eyns rechtlichenn vnnd gerichtlichen Friedebans von wegen Hochgemelts Fürsten vnßers Gnedigen Herrn Herzog Georgen zcw Sachßenn ꝛc. alls Richter wie eygens vnnd Friedebans recht vnd gewonheyt ist. Das zu solch frey Eygenn nymants Jntragk thun, Nach ihrs Dawider erhebenn soll, es geschee dan allhie dißes vns Gerichts

rechtlicher vnnd gewönlicher Weyße gantz vngeverlich zcw Vrkunde hab ich gemellter Richter Fürstlich Landt Gerichts Ingesigell an dessen Bryff thun hengkenn, das wir andernn mit gebrauchen vnnd gegebenn Dynstags nach Cantate anno xV^c vnnd Im 2ozweyntzigstenn.

Von dem Original-Pergamentbriefe, woran das Siegel fehlte, abgeschrieben, und verglichen.

D.

Churfürst Augusts zu Sachsen Lehnbrief, de an. 1581 über Heinrichs von Guthenhaußen Eheweibes Marien Leibzinnße

Von dem Original-Pergamentbriefe abgeschrieben.

Von Gottes Gnaden Wir Augustus, Hertzogk zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzt-Marschalch und Churfürst, Landgraue in Duringen, Marggraue zw Meißen vnd Burggraue zu Magdeburgk, vor vns vnser Erben vnd Nachkommen, thuen kundt, daß Wir auf vnderthäniges Ansuchen vnd Bitten vnsers lieben getrewen Caspars von Guthenhausen, der Erbarn vnser lieben besondern, Marien, seines Sohnes Heinrichs von Guthenhausens, Eheweibe nachfolgendt Leibgedinge bekandt vnd vorschrieben bekennen vnd vorschreiben Ihr dasselbe hiermit vnd in Kraft dits Briefes so viel wir dessen zu thuen befuegt bescheidentlich vnd also; Da ermelter Heinrich von Guthenhausen verstürbe, vnd benumbt sein Eheweib nach sich am Leben ließe, alß dann vnd eher nicht soll Ihr sein Vater oder da der auch verstorben wehre, seine Erben neben Abfolgung Ihrer weiblichen Gerechtigkeit, ann Gerade und anderm Järlichen Zweyhundert Gulden zw Lvibzinße, die Zeit Ihres Lebens zw endrichten, vnd darüber Vier und Zwanzigk Schöffel Korn so viel Weizen vnd so viel Gersten, alles Hallisch maas, vnd dann Sechs eimer weins, zweene Schöffel Erbes, eine halbe Tonne Buther, oder Sechs Gülden dafür, eine halbe Tonne Kehse, oder drey Gülden, vnd zehen Thaler vor Scheidt oder Ackerholtz, lieberen,

beren, vnd ohne Jhren Vnkosten in Jhr Hauß, daß sie Jhr vor vierhundert Gülden zu kaufen schuldigk seyn sollen, verschaffen, vnd das Haus in bawlichen Wesen erhalten. Welches sowohl auch die Leibzinße vnd anders, wie obgesagt nach Jhrem absterben, den Erben wieder mus anheim vnd zurücke kommen vnd fallen. Und soll sie die Wittwe sich hieruon halten, wie Leibgedings alt herkommen recht vnd Gewohnheit ist. Auch die guthero Ehr vnd zuvorn sie obbeschriebenen Leibguths mit Jhren Willen versichert zu reumen vnd abzutreten nicht schuldigk sein, iedoch vns vnd vnsern Erben am Lehen, Ritherdiensten, vnd anderen hohen landesfürstlichen rechten vnd Gerechtigkeiten, auch sonsten menniglichen an seinen Rechten vnschedlichen. Vnd geben Jhr darüber zw Vormunden, welche vns namhafftigk gemacht, vnsere liebe getrewe. Die sie bey solchen Wibgedinge bis an vns schuzen handthaben, vnd sich erzeigen sollen, wie getrewen Vormunden eignet vnd gebühret. Trewlich vnd sondergefehrde. Zw vhrkundt mit vnserm anhangenden Jnsiegell wißendlich besiegelt. Und geben zw Dreßden den Siebenden Aprilis Jm funfzehen Hundert Ein vnd achtzigsten Jahre

(L. S.)

Einsydel Canzl.

J. Vogel S.

E.

Belangend die fructus civiles, als Zehnd, Pächte, annuos reditus ꝛc. statuirt die Churfürstl. Constitution davon alßo. Daß wenn dieselben, zur Zeit des vorstorbenen Lehnmanns, betagt gewesen; so sollen sie denen Erben folgen. Dieses ist auch des Gemeinen Sachsen Rechts Meinung, artic. 58, verb. Zinnß von Mühlen Lib. 2. Und haben unsere Vorfahren ad. 1630 an Anthon Friderichen von Vitzthum, zu Apolda, gesprochen. Hingegen wo sie bey Absterben des Vasalli noch nicht betagt, und der Bezahltag noch nicht eingetreten; so gehören sie denen Lehnsfolgern, oder Lehn-herrn d. art. 58. Wie allhier in unserer Facultät auch ao. 1626 an Baltzer zu Wangenheim, zu Greitzsch, gesprochen worden. Es wäre denn, daß der Zahltag innerhalb dem 30 einfiele;

denn binnen dieser Zeit die Erbschaft pro iacente gehalten, und was darinnen von des verstorbenen Nachlaß gefält, mehret die Verlassenschaft. artic. 22. Lib. I und Weichbild artic. 24. daß demnach auch allhier keine Discrepanz zwischen uns und andern, wie zu sehen, beym Carpzov h. c. def. 19, wie auch Constit 16. def. 6. Nur allein hat dieses seinen Abfall nach der Chur Fürstl Constitution 16, P 3. ibid. Carpzov, in annuis censibus, und denen fructibus ciuilibus, so der Witben Krafft Leibgedings, oder dem Legatario, aus einem lezten Willen, zu kommen, und gehören; denn diese werden mit denen Erben, und dem neuen Besitzer, pro rata temporis, getheilet. Const. Elect. 16, p. 3. Wie denn dieses auch gemeinen Kayßerlichen Rechten gemäß ist. Hartm. Pistor. Lib. I qu. 24. n 6. Consultationes Saxonicae To. I. P. 5. qu. 39. To. 2 P. 2, qu. 41. Daß demnach sowohl in Chur Fürstenthum, als allhier die Regul bleibet; Was bey Absterben des Lehnmanns nicht betagt, gehöret denen Lehns-Folgern in solidum. In Leibzinnßen aber machet Constitutio Electoralis diese Exception, excepto Dotalitio, vbi pro rata temporis fit diuisio. Weil nun dieses ein Casus specialis ist, davon in unserm Collegio kein Contrarium praeiudicium, soviel man sich errinnert, vorhanden; So stehet dahin; Ob man es ohne exception bey der Regul auch diesfalls wolle bewenden laßen? Im übrigen findet sich circa fructus naturales, pendentes und separatos keine diversitæt dero Collegiorum juridicorum.

F.

Der Geheimde Rath M. z. B. errinnert die Specification, oder Berechnung der, bey Ableben Sereniſſimi, vorhanden gewesenen Vorräthe, auch fructuum vltimi anni, so unstreitig ad allodium gehörten.

Gutachten.

Zum Allod gehören

1) allerley Früchte, ingleichen Wein und Bier, so tempore mortis würklich vorräthig gewesen.

2) Die

2) Die Fische in Fisch-Hältern, ingleichen die Fische in den Satz Teichen, welche beym Ableben fischbar gewesen, so daß die Fische vollkommen gewachsen, nicht aber die Sätzlinge, oder Fische in den Streich Teichen, auch nicht die Fische in dem großen See, als welche den wilden Fischen ohne Unterscheid des Alters oder Wachsthums gleich zu achten sind.

3) Holtz, so tempore mortis abgehauen gewesen, immaßen das übrige, samt dem angewiesenen, aber noch nicht abgehauenen Holtze tamquam pars fundi dem Lehne folget, wenn gleich das angewiesene schon bezahlet worden.

4) Alle beym Todte betagt gewesene Erbzinnßen, nicht aber vertagte Ordinar und Trank Steuer Termine, sintemahln diese als fructus territorii, nach vieler Publicisten und Feudisten Meinung, dem Lehnsfolger zu gut kommen, wohin auch der Vorrath bey dem Saltz Wercke und Flöße zu rechnen ist.

5) Alle beym Absterben vertagte iährliche Pächte, oder Gülten, wie nicht weniger betagte Zehnden, sowohl auch das tempore mortis gefällige Schaaff und ander Vieh, welches die Unterthanen alljährlich zu einer gewissen Zeit zu liefern, oder zu verabfolgen haben.

6) Frohnde-Gelder, so temporis mortis vertagt gewesen, und einem iährlichen Erb Zinnße gleich sind. Die Frohnen in natura so bey Lebzeiten Serenissimi pie Defuncti hinterstellig geblieben, gehören als ein fructus quotidianus zum Lehn, und nicht zum Erbe.

7) Hauß-Zinnß von Herrschaftlichen Häußern und Gebäuden, als ein fructus quotidianus pro rata temporis, so lange nehmlich der Miethmann bey des Defuncti Leb Zeiten im Hauße gewohnet hat.

8) Pacht-Zinnß von Herrschaftlichen Schencken und Gasthöfen, ingleichen von Herrschaftlichen Jagd und Vogel-Weid, als ein fructus quotidianus, gleichfalls pro rata temporis.

9) Garten-Obst und Graß, als ein fructus industrialis iure feudali Longobardico et Saxonico, nicht aber Feld-Obst, Wiesen Graß, so bey Lebzeiten des Defuncti nicht abgenommen, und abgehauen worden, gestalten das noch unabgenommene Obst und unabgehauenes Graß, als fructus naturalis pendens und pars fundi, samt dem davon abhangenden Pacht Gelde, dem Lehnsfolger, nicht aber dem Land Erben zustehet.

10) Die

10) Die fructus induſtriales, oder die Pachtgelder davon, iedoch ſo, daß davon die, von den Unterthanen, bey der Ernde nach dem hochſeel. Ableben Sereniſſimi, geleiſteten Frohnen von den Land Erben zu bezahlen; Angeſehen ſothane Frohnen, tamquam fructus quotidianus, ab ipſo momento mortis, Sereniſſimo feudi ſucceſſori heimgefallen.

Wie nun aus vorſtehenden ſattſam erhellet, daß weder der Vorrath, noch die fructus ultimi anni ohne Unterſcheid zum allodio gehören, ſondern beydes, theils dem Land Erben, theils dem Lehnsfolger zukommt, gleichwohln nicht rathſam iſt, dieſen Aufſatz dem Hrn. Geheimden Rath zu communiciren: So wäre an dieſen ohnmaßgeblich zu ſchreiben, daß, weiln noch nicht ausgemachet, was die Fürſtl Renth-Cammer zu — an Allodial Stücken zu berechnen habe, dieſe an dem bißherigen Verzuge der Berechnung keine Schuld habe, und daher derſelbe ſich gefallen laßen möchte, die zu berechnenden Allodial-Stücke anhero zu dießeitiger Erklährung von Stück zu Stück zu ſpecificiren, deſſen er ſich nicht wohl entſchlagen könnte. anno ———

IV.

D. Johann Christian Gotthelf Budäus,
Churfürstl. Sächs. Raths und Historiographi
Gedanken
von dem
gemachten Unterscheid unter den obern und nutzbaren Eigenthum *).

I.

Das Recht, mit einer Sache frei und ungehindert nach Gefallen zu schalten und zu walten, auch alles, was die Gesetze nicht ausdrücklich verbieten, oder vorhandene Verträge ausgenommen, damit thun zu können, wird das **Eigenthum**, *Dominium* genennet. Es enthält sowohl das **Eigenschafftsrecht** *proprietatem*, als das **Gebrauch- und Genußrecht**, ius *vtendi fruendi* in sich. Wenn beides beisammen, heißet es, nach der gemeinen Eintheilung, ein vollständiges Eigenthum, Dominium *plenum* und, wenn eines daran mangelt, ein unvollständiges Eigenthum, Dominium *minus plenum*. Von leztern ist die Distinctio magisterialis bekannt, nach welcher es in Dominium *directum* und *vtile*, in das obere und nutzbare Eigenthum eingetheilet wird. Dieses soll bei einen lehns- und Zins-Mann vorkommen, weil man glaubet, daß diese, außer dem Nießbrauch Rechte, nur etwas ähnliches von einem Eigenschaftsrechte und einige Wür-

*) Aus den Dresdenschen gelehrten Anzeigen v. Jahr 1761. Nr. 36.

Würkung davon besäßen; dahingegen die einem Lehns- oder Zinßherrn zukommende Eigenschafts- oder daraus fließende andere Rechte, jenes, das Ober-Eigenthum, oder Dominium directum ausmachten: Es haben aber schon längst nachdenkende Rechtsgelehrten eingesehen, daß obige von denen alten Glossatoren aufgebrachte und nach der Zeit eingewurzelte Eintheilung des Eigenthums so beschaffen, daß sie sich weder aus denen Gesetzen herleiten, noch aus einer gesunden Schließungskunst mit Grund vertheidigen lasse, gestalt man auch die Worte: Dominium *directum* weder in Pandecten, noch Codice, auch nicht einmal in denen Vsibus feudorum, noch sonst bei andern Römischen alten ICtis gebraucht findet. Wäre dergleichen Distinction aus der in Römischen Rechten bekannten Eintheilung der actionum in directas und vtiles ausgekünstelt, wie Schilter [a]) berühret, würde es lächerlich seyn; Gundling [b]) aber muthmaßet nicht unwahrscheinlich, daß *directum* hier in diesem Verstande ein deutsches Wort, aus dem Worte: Rechte, oder die Rechte, woraus drictus, drictura, directura, bei den Franzosen aber droiture, droit gemachet, und endlich von den barbarischen Juristen, bei der Eintheilung des Dominii, als ein lateinisches Wort: directum, gebrauchet worden, weil derjenige, der solches hätte, gewisse Rechte, es sey nun ein Canon, Zinß, oder Dienste zu fordern berechtiget wäre.

II.

Ohne nun zu gedenken, was Otto [c]) von denen vanis et superuacaneis Accursianorum diuisionibus in Iustitiam

a) In *Commentar. ad Ius Feudal. Alemann. p. 3.*
b) In *Gundlingianis P. XII. p. 156. sq.*
c) In der Vorrede seines *Commentarii* über die Institutiones.

ſtitiam vniuerſalem et particularem, *dominium vtile* et *directum*; dolum ex re et perſona, vſumfructum cauſalem et formalem, Mandatum generale cum et ſine libera, Officium Iudicis mercenarium et nobile, quibus ſtudium iuris obruitur et implicatur, angeführet, auch der um die Rechtsgelahrheit ſich verdient gemachte Heineccius [d]) davon einfließen laſſen: So hat ſelbſt der große Rechtsgelehrte und Königl. Preuß. geweſener Großcanzler, Samuel, Freyherr von Cocceji [e]) befunden, wie dieſe Eintheilung lediglich aus dem bürgerlichen Rechte ſich herleite, und auf Grundſätze des Naturrechts nicht fuße. Beſonders finde ich, daß auch Ludovici [f]) dieſe vulgarem Diſtinctionem inter Dominium *plenum* ac *minus plenum*, *directum* et *vtile* übergangen, zweifels ohne, weil er von deren Ungrund überzeugt geweſen. Was meine Gedanken davon ſind, lege ich hier vor Augen; jeder mag ſie prüfen und beurtheilen.

III.

Anfänglich ſind, ſoviel mir bekannt, im ganzen *Corpore Iuris Ciuilis Romani* nicht mehr, als zwei Stellen, die mir im Wege zu ſtehen ſcheinen. Die eine findet ſich in *L. 4. D. de aliment. vel cibariis legat.* aus des MODESTINI *L. X. Reſponſor.* folgenden Inhalts:

> Quaero, quam habeant ſignificationem: Vtrum vt ex praediis alimenta ipſi cupiant, an vero, vt praeter praedia et cibaria et veſtiaria ab haerede percipiant?

d) In *Elem. Iur. Civ. L. II. Tit. I. §. 337. circ. fin.*

e) In den a. 1752. zu Halle im Waiſenhaus herausgegebenen *Nouo Syſtemate Inſtit. Natural. et Roman* im *IV.* Buche.

f) In ſeinem bekannten *Vſu Pract. Diſtinct. Iurid.*

piant? et vtrum proprietas, an vſusfructus relictus eſt?

Die andere aber in *L. f. C. de Bonis, quae liberis*, wo gedacht wird:

Si quis filius familias aliquid ſibi acquiſierit, non ex eius ſubſtantia, cuius in poteſtate ſit, ſed ab aliis quibuscunque cauſis, quae ex liberalitate fortunae vel laboribus ſuis ad eum perueniant: eas ſuis parentibus *non in plenum*, ſicut antea fuerit ſancitum, ſed vsque ad *vſumfructum* ſolum acquirat.

Man kann aber aus beiden eine gemachte Eintheilung des nutzbaren und Obereigenthums nicht schließen. Die Letztere *Lex* beſaget mehr nicht, als daß die Eltern, an ſtatt ihrer ehemals gehabten freien Gewalt in denen von den Kindern erworbenen Sachen, oder des Eigenthums, nunmehr nur einen bloßen Nießbrauch, ſo lange ſie leben, oder die Kinder in ihrer Gewalt ſtehen, haben ſollten, mithin bleiben die Kinder Eigenthümer; worwider nichts hindert, daß dem Vater, beſage des *L. vlt.* §. 4. und 5. *alleg. Tit. C.* einigermaßen das Veräußerungsrecht ſolcher Sachen zugeſtanden; denn es wurde hierzu des Sohns Einwilligung erfordert, wo anders die Veräußerung gültig ſeyn ſollte, und, wenn dieſe nicht geſchehen, konnte der Sohn, nach des Vaters Tod, die veräußerte Sache zurück fordern; es ſchriebe ſich auch ohnedies obiges Recht noch von der Verwirrung her, ſo die erſten Kaiſer durch Einführung der Lehre von denen Peculien bei denen Sätzen von der väterlichen Gewalt verurſachet. Desgleichen werden in dem erſtern *Lege* aus denen Digeſtis nur das Eigenthum und der Nießbrauch von einander geſondert, welches aus dem folgenden reſponſo des MODESTINI ſich deutlich ergiebet:

Viden-

Videntur mihi, ipsa praedia esse libertis relicta, vt *pleno dominio* haec habeant et non per solum vsumfructum.

Man hat also wenig Ursache, weil in der einen Lege eines *pleni* und in der andern eines *non pleni* Dominii gedacht wird, auf solche ein getheiltes Eigenthum zu gründen, oder die nachgelassene potestatem alienandi als eine Würkung eines Obereigenthums anzunehmen.

IV.

Nächstdem ist ja ein unverneinlicher Satz, daß, weil das Eigenthum ein eigenes Recht ist, solches kein anderer als der Eigenthumsherr, Dominus proprietatis, auf eine Sache haben kann und dieses mit Fug, als in eins und nicht als ein getheiltes zu beobachten sey. Solchergestalt können unsere Sachen nicht einem andern, oder meine Sachen nicht deine seyn, woraus das Recht fließet, alle andere gänzlich davon auszuschließen und ihnen alle und jede Eigenschafts- und Gebrauchsrechte, welche nur Kraft des Eigenthums vergönnet sind, zu verwehren. Eben darinnen unterscheidet sich das Eigenthum von allen andern dinglichen Rechten, und dahero werden auch in *L. 49. de V. S.* das Eigenthum und Superficies einander entgegen gesetzet, worinnen doch ebenfalls einige Rechtslehrer ein getheiltes Eigenthum ausfündig machen wollen. Wenn man also dergleichen behauptet, so muß ganz ungezwungen folgen, daß entweder der, so das Obereigenthum, oder derjenige, welcher das nutzbare Eigenthum haben soll, einer fremden und nicht seiner eigenen Sache sich anmaße; die Nutzung in einer fremden Sache aber liefe wider *L. 25. D. de V. S.* wo es heißet:

Recte dicimus, eum fundum totum nostrum esse, etiam cum vsusfructus alienus est.

Und bei dem Obereigenthum in einer fremden Sache würde man den Unterscheid des Dominii von denen übrigen dinglichen Rechten aufheben. Die Ausreden, es stünden nur einige Würkungen des Eigenschaftsrechts dem Obereigenthumsherrn, die übrigen aber dem nutzbaren Eigenthümer zu, fallen sogleich weg, wenn man erweget, daß der Zusammenhang aller Eigenschafts- und Gebrauchsrechte ein ganzes und zusammengesetztes eigentliches Eigenthum allererst ausmache. Sobald als nur einige davon weg und an einen andern kommen, ist es nicht mehr ein Eigenthum, sondern es wird ein anderes dingliches Recht daraus, weshalber auch die Römer, in der Superficie, wenn jemand was auf fremden Grund und Boden angebauet, durchaus ein getheiltes Eigenthum nicht statuiret g). Hierüber wird in §. 4. *I. de Vsufr.* das Dominium als eine plena potestas in re sua angegeben. Dieses kann man aber von dem so genannten Dominio minus pleno nicht sagen, einfolglich ist es gar nicht einmahl ein Dominium. Der Behelf, es werde zuweilen plena potestas durch die Gesetze, oder andere Verträge und Dispositionen eingeschränket, heißet nichts; sonst könnte man auch auf diese Art bei den Commodato mit leichter Mühe eine Ueberlassung des Eigenthums heraus drechseln.

V.

Woferne auch, wie es doch würklich an und vor sich ist, einem nutzbaren Eigenthümer die völligen Eigenschaftsrechte und also das vollständige Eigenthum nicht abzusprechen ist: So kann man dem so genannten Obereigenthums-

g) *L. 1. §. I. D. de superfic.*

thumsherrn nicht etwas davon zutheilen. Denn, daß derselbe, nach Gelegenheit der Fälle, einen gewissen jährlichen Zinß zu erheben hat, daß er das Guth, wenn dessen Besitzer unvererbt stirbet, wieder an sich nehmen, auch bei denen emphyteutischen Gütern, wenn der Zinß nicht erleget, oder man sich des Gutes mißbrauchet, den Besitzer aus dem Guthe treiben kann; daß auch der Innhaber eines lehnguthes die Erneuerung der Belehnung bei vorkommenden Sterbefällen, Bitten, zu Verkaufungen und Verpfändungen lehnherrliche Einwilligung ausbringen; oder daß bei Ueberlassung der Güter ein Abzugsgeld bezahlet und von den meisten Zinßgüthern ein Handlohn, Laudemium gegeben werden muß, bewürken noch lange nicht ein Eigenthum. Der jährlich abzuführende Canon, oder Zinß, kann so wenig davor angenommen werden, so wenig zu behaupten ist, daß ein Verkäufer, der bei dem Käufer das Kaufgeld gegen Abführung eines jährlichen Zinses stehen lässet, an der verkauften Sache noch ein Eigenthum, ohne ausdrückliche Bedingung dessen, behalte; sollte das Recht der Folge in erblose Güther ein Eigenthum ausmachen, so müste einem jeden, der aus einen Vertrag, oder wegen naher Anverwandtschaft das Successionsrecht hat, ein Obereigenthum eingestanden werden. Wenn ferner das Recht der Einziehung um nicht bezahlten Zinses, oder Mißbrauches halber eine Würkung des Eigenthums abgäbe, so könnte man mit eben so guten Fug bei den Verkauf sub pacto legis commissoriae den Verkäufer vor einen Obereigenthümer ansehen. Hierüber ist es was bekanntes, daß die Nothwendigkeit der lehnserneuerungen und lehnherrlichen Einwilligungen in die Veräußerungen sich aus einen ganz andern Grund und von einen einmal erlangten Erbfolgungsrechte, das Ab-

zugegeld aber aus der Natur und Beschaffenheit der Leibeigenen herzuleiten; bewürkte hingegen die Einwilligung in die Veräußerung ein Obereigenthum, so müste folgen, daß auch die nächsten Anverwandten und welche die gesamte Hand haben, weil sie beide in die Veräußerung gleichergestalt willigen müssen, ebener maßen Obereigenthümer wären. Endlich ist das Handlohn, Laudemium, nichts, als ein Geschenke vor die Uebergabe des Eigenthums und machet kein Obereigenthum aus, wie solches durch den Beifall der bewährtesten Rechtslehrer zu bestärken ist.

VI.

In übrigen stehet einen jeden zwar frei, das Wort: Eigenthum, so weitläuftig zu nehmen, als man nur immer will, und also auch alle obige erzehlte vermeintliche Würkungen eines Obereigenthums darunter zu ziehen; Allein solche Begriffe des Eigenthums würden weder mit denen rechtlichen Grundsätzen und denen Gesetzen stimmen, noch nach der Sprache derer Rechtsgelehrten lauten. Nach dieser Richtschnur hingegen kann in denen Zinß und lehngüthern das vollständige Eigenthum von einen Zinß- und lehnsmanne nicht getrennet werden. Die Gerechtsame eines Zinß- und lehnherrns aber lassen sich allemahl aus weit bessern Gründen rechtfertigen, als aus den eingebildeten Obereigenthum und sowohl die Befugnisse eines Zinßherrns, ohne was daran zu verlieren, als der Nexus feudalis zwischen den lehnherrn und lehnmann werden allemahl unverletzlich bleiben, wenn gleich die gemeine eingewurzelte Eintheilung unter den obern und nutzbaren Eigenthum, als einfältig und ungegründet verworfen wird.

V.

D. Christian Gottlieb Buders,

weil. Fürstl. Sächsischen Hofraths und Professors der Rechte und Geschichte zu Jena,

Fernere muthmaßliche Gedanken,

über die Frage:

Ob der Herzog Bernhard zu Sachsen vom Kaiser Friederich I. mit einer Fahne, oder, more Gentis Saxonicae, mit einem Huthe und Kranze belichen worden *)?

Wenn ein kaiserlicher von Friedrich I. diesem Herzoge Bernhard wegen seiner Belehnung ertheilter lehnbrief vorhanden, oder dergleichen gegeben worden wäre a), dürfte es auf wahrscheinliche Muthmaßungen der Liebhaber teutscher lehnalterthümer und Wappenforscher besonders des Sächsischen Hauptwappens nicht ankommen, sondern aus dem Inhalt sothanen lehnbriefes gar bald erscheinen, ob wie es sonsten im Reich verschiedentlich herkommen, die herzogliche Würde und ansehnlichsten Regalien durch eine Fahne, wie dem neuen lehnmanne Philipp, Erzbischofe zu Cöln wiederfahren, oder die lehen dem Herzog Bernhard more patriae Saxoniae durch einen Huth

*) Stehen an Ende der Kurzen Anzeige der Lehnbriefe des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Jena 1757. 4. p. 39.

a) Denn der vermeinte Lehnbrief, den der sonst gelehrte Christoph Gewoldus in Libro *de septemuiratu* produciren wollen, ist lächerlich.

und Kranz symbolisch ertheilet worden. Des unglücklich in Kaiser Friederichs I. Ungnade gefallenen vortreflichen Herzogs Heinrich des Löwen Angelegenheiten, wurden als eine große lehnssache, in verschiedenen Curiis regalibus, vorgetragen, der Herzog auch dazu geladen, er hatte aber wichtige Ursachen vor diesen lehngerichten nicht zu erscheinen Es entstund auf das Anregen seiner wenigen Freunde hierbei die Frage: Wo das lehngerichte niederzusetzen? Nach dem Bericht des CONRADI *Vrspergensis*, oder wer Autor dieses Geschichtsbuches ist, sollte es, wie diese begehrten, geschehen: intra Terras Ducis; nach der Anzeige des ARNOLDI *Lubecensis* aber sollte es angesetzet werden in der andschaft, woraus Herzog Heinrich gebürtig. das ist in Schwaben [b]). Denn es war ein altes Recht in Teutschland, einen jeden in Terra Nationis suae zu rechtfertigen, quod quilibet vixerit *lege certa* nimirum propria Nationis, als Salica, Ripuaria, Boioariorum, Saxonum, Alamannorum und dergleichen, wie es denn auch gegen den Herzog Otto von Bayern, einen gebohrnen Sachsen, unter Kaiser Heinrich IV. also gehalten worden. Allein quidam nobilis trat bei der Berathschlagung auf, und behauptete mit Anerbietung eines Iudicii Duellici: Der Kaiser hätte Macht, jeglichen Reichsfürsten für Gericht zu fordern, an was Orte des Reichs er wollte, wäre jemand, der ein anders zu behaupten vermeinte, der könnte sich melden; er wollte mit ihm darüber kämpfen. Dieweil nun niemand, der sich mit ihm dar-

b) Man lese des hochberühmten Herrn von Hugo Bericht von dem Rechte des Hauses Braunschweig und Lüneburg an denen Lauenburgischen Landen, Kap. V. §. 8. S. 187. und die mit großen Kosten und gelehrten Fleiß ans Licht gegebenen *Origenes Guelficas*, Tom. III. pag. 100. seqq.

darüber den Hals zerbrechen wollte, sich fande, so wurde das Bannum Contumaciae und Sententia priuatoria in der dritten dem unglücklichen Herzog Heinrich angesezten Curia zu Wirzburg ausgesprochen, und die Belehnung des neuernennten Herzogs Bernhard entweder daselbst, oder in der folgenden Curia zu Gelnhausen mit dem Erzbischof Philipp, der einen Theil des Herzogthums Westphalen zur Ausbeute erhielt, vorgenommen.

Daß der Erzbischof sein Antheil vermittelst des Symboli einer Fahne zu lehn bekommen, hat seine gewisse Richtigkeit, der darüber ausgefertigte lehnbrief oder güldene Bulle beweiset solches, allein daß der Kaiser Friedrich I. ihm das neue lehn mit einer Fahne geliehen, hatte seine besondere Ursache, es wurde dem Erzbischofe nemlich, und denen anwesenden Paribus Curiae, dadurch angedeutet, daß der Erzbischof diesen Theil des Herzogthums Westphalen, als ein weltliches lehn und Herzogthum besitzen, und solches mit denen erzstiftisch cöllnischen lehen nicht vermischen, oder dieses land incorporiren solte, wie denn die Westphälischen landstände dieses Recht einer besondern landschaft, bei einer in neuern Zeiten entstandenen Rechtfertigung behauptet c), daher auch von denen Herren Erzbischöfen zu Cöln besondere landtage in Westphalen gehalten werden. Was nun aber die Belehnung des neuen Herzogs Bernhards anbelanget, welche entweder zu Wirzburg, oder wahrscheinlicher auch zu Gelnhausen in der curia regia et ludicio Feudali erfolget, anbe-

c) Inmaßen der kaiserliche Reichshofrath durch ein Conclusum im Jahr 1727. dieses Land vor ein besonderes zu den erzstiftischen Landen nicht gehöriges, erkläret, welches Decisionsgründe aus der westphälischen Stände Deductionen zu erkennen.

trift, habe ich vermuthet, daß selbige more gentis Saxonicae geschehen [d]). Zuförderst ist anzumerken, daß die sächsische Völkerschaft zu allen Zeiten, ihre Gewohnheiten, Rechte und Sitten sich sorgfältig vorbehalten, und solche ihnen von denen übrigen teutschen Völkern und deren Regenten zugestanden, auch immer bekräftiget worden. Es ist genugsam bekannt, daß selbige im Jahr 804. nach denen blutigen dreißigjährigen Kriegen mit Karl dem Grossen, endlich durch den salzischen Frieden in den fränkischen Staatskörper aufgenommen worden und getreten, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Gesetze und Gewohnheiten. Der gute Zeuge POETA ANONYMVS *Saxo* ad an. 803. beweiset dieses in den Worten:

Tum sub Iudicibus, quos Rex imponeret ipsis
Legatisque suis permissi legibus vti
Saxones patriis et Libertatis honore [e]).

Die mehresten neuerwählten teutschen Könige, besonders wenn sie Fränkisch- und Schwäbischer Herkunft waren, musten denen Sachsen, eine besondere Versicherung geben, über ihre Rechten und Gewohnheiten zu halten. Ditmarus, Bischof zu Merseburg, ein unverwerflicher Zeuge, der die besondere Wahl Kaiser Heinrichs des Heiligen zu Merseburg beschreibt [f]), meldet: daß der damalige Nationalherzog Bernhard, dem neuen Könige Nahmens der versammleten Sachsen ihre necessitatem et Legem zu erkennen gegeben, und dessen Bestätigung begehret, auch Heinrich sogleich versprochen: Legem vestram

non

d) In der kleinen Schrift *de inuestitura Bernhardi Ascanii Saxoniae Ducis per pileum et sertum, et de origine Ruthae Saxonicae, coniectura* (Ienae 1752. 4.)

e) Ein Zeichen Libertatis ist das Symbolum des Huthes.

f) Libr. V. *Chron.*

non in aliquo corrumpere, sed vita comite malo clementer in omnibus adimplere. Diese sächsische Freiheiten und auch in Lehnsachen viele besondere Gewohnheiten, als die sächsische gesammte Hand, Angriff des Mantels bei der Belehnung, und anderes, sind bishero beständig beibehalten worden, wie denn überhaupt von den Ceremonien der Reichsbelehnungen kein Gesetz vorhanden, sondern alles nach dem Herkommen geschiehet. Ich habe dahero in der kleinen Schrift von dem Ursprunge des sächsischen Hauptwappens eine Muthmaßung, daß das Symbolum ein Huth und ein Theil eines Rautenkranzes oder Kron sey, gewaget, und davor gehalten, des Albrecht Kranzes Nachricht davon g) sey nicht gänzlich ungegründet, und daß die Belehnung des neuen Herzog Bernhards wohl könne nach Sächs. Gebrauch h), der bis auf Kaiser Sigmunden fortgedauert, vermittelst eines Huths, darauf ein schöner Rautenkranz, gefüget gewesen, vom Kaiser beschehen seyn, weil doch Huth und Kranz in dem Sächs. Wappen nach Bernhards Beleihung erschienen und des Kranzens Erzählung nicht gänzlich zur Fabel gemachet werden könne.

Hierwider haben nun zu meiner nicht geringen Vergnügung zwei gelehrte Männer i), mit besonderer Höf-

g) *Saxoniae* Libr. V. c. 25.

h) Welchen Gebrauch die sel. Herren Johann Daniel Gruber und Christian Schöttgen, gar accurate Geschichtschreiber, jener in seinen unpartheiischen Betrachtungen über die ältesten Nachrichten von Göttingen, S. 53. 54. dieser in seinem nützlichen *Inuentario Saxon. superior.* in der Vorrede §. 50. nr. 5. gründlich erwiesen.

i) Nemlich der hochberühmte und gründlichgelehrte Prpfessor zu Leipzig, Herr Johann Gottlob Böhme in seinem sehr zier-

lich

lichkeit, verschiedene Zweifel gemacht und andere Meinungen geäußert, welche gleichfalls viele Wahrscheinlichkeit vor sich haben, und besonders stark urgiret, daß die Herzoge in Teutschland allemal mit Fahnen beliehen worden und also zu vermuthen, daß auch dem Herzog Bernhard das Lehn mit einer Fahne gegeben worden. Allein davon ist in den Scriptoribus nicht das geringste bemerket worden, wie die in denen *Originibus Guelficis* gesammlete Nachrichten der Historicorum coaeuorum besagen [k]).

Nur der zwar neuere, aber mit guten Nachrichten von sächsischen Sachen versehene ehrliche Albrecht Kranz, der keine Ursache gehabt, zu jemandes Vortheil hierbei etwas zu erdenken, thut Meldung von der auf Herzog Bernhards Bitte vom Kaiser beschehenen Vermehrung des alten Ascanischen Wappenschilds mit einem Rautenkranz. Daß aber auch der Kaiser bei der Belehnung more Saxonico einen Huth gebrauchet, ist eine wahrscheinliche Muthmaßung, welche das Ascanisch Sächsische Wappen, darinnen solcher mit einem Kranz oder Kro-

lich geschriebenen Libro singulari *de origine vera Rutae Saxonicae*, welches zu Leipzig 1756. in 4. ans Licht getreten, und vor kurzer Zeit der gelehrte und berühmte K. Hofpfalzgraf und Pastor zu Linden Herr Samuel Wilhelm Oetter, welcher sich durch seine schönen Versuche einer Geschichte derer Durchlauchtigsten Herrn Burggrafen zu Nürnberg, bei dem Publiko beliebt gemacht, in seiner viel Belesenheit zeigenden Probe einer Wappenbelustigung an dem Herzoglich-Sächsischen Wappen. (Nürnberg! 1756. 4maj.)

k) Tom. III. Libr. VII. §. 81. 82. pag. 100. die wir denen gelehrten und gründlichen Bemühungen des hochverdienten Hrn. Hofrath Scheids zu danken haben.

Krone zu sehen, bestätigt, daß die in Sachsen gebräuchliche Art vermittelst eines Huths als eines Symboli traditionis rerum immobilium bei der Investitur vom Kaiser und der Curia zu Wirzburg oder Gelnhausen wahrscheinlich gebraucht worden [1]). Denn Friederich hatte bereits eine alte Gewohnheit, auf welche sich, wie gemeldet, der Herzog Heinrich und seine Freunde berufen, in diesem Lehngericht bei Seite gesetzet, solte er wohl in Gegenwart derer Sächsischen Fürsten und Stände, welche des neuen Herzogs Bernhard Beleihung sonder Zweifel nach erfolgten Urtheil der Privation eifrig getrieben, die sächsische Art zu beleihen außer Acht gelassen, und dem Herzog Heinrich dem Löwen Gelegenheit gegeben haben, hierwider etwas einzuwenden? Es führen zwar die berühmten und gelehrten Männer, die andere Meinungen von diesem Belehnungsceremoniel, so viel das Symbolum betrift, behaupten, dagegen an, die Lehnsreichung der Herzogthümer sey allemal durch Fahnen erfolget, allein dieselben werden belieben, sich der Investitur des großen Herzogs von Bayern, des Thaßilo zu erinnern, von welcher der Verfasser der *Annalium* NAZARII ad ann. 787. angemerket, daß dieser durch eigene Schuld nachmalen privirte Herzog, mit einem Zepter vom Könige Pipinus beliehen worden. Die Worte des Annalisten sind: TASSILO Ducatum, quem a Patre quondam acceperat victori filio CAROLO redidit cum baculo regiminis ei prius attributi symbolo, in eius capite similitudo hominis, et effectus est Vassus eius, und in dem neuern Zeiten der luxenburgischen Kaiser, hat Karl IV. im Jahr 1360. die Herzoge zu Oesterreich Rudolph, Friedrich, Albrecht, und Leopolden Gebrüdere, mit ihren

1) Oetter a. a. O. S. 17.

ihren teutschen Herzogthümern und landen Sceptro suo imperiali, besage des ausgefertigten lehnbriefes [m]), beliehen. Anderer vieler Exempel mit dem Zepter beliehener weltlicher Herzoge zugeschweigen, welche der selige Herr Hofrath Gottlieb Samuel Treuer, in einer vortreflichen Abhandlung, worinnen er aus ohnverwerflichen Urkunden und Geschichtschreibern erwiesen, Inuestituram per sceptrum Feudis ecclesiasticis et secularibus communem fuisse, ausgeführet [n]). Es ist also Mos imperii die weltlichen Herzoge mit Fahnen zu beleihen, nicht allgemein, beständig und gleichförmig gewesen, warum solte nur Kaiser Friedrich I. da er den großen Herzog Heinrich den Löwen, verschiedenen Sächsischen Fürsten zu Gefallen stürzte, nicht die Weise, nach sächsischer Art durch einen Huth und Kranz zu beleihen, beobachtet haben, da Kaiser und Reich wenig daran gelegen, auf was Art das Symbolum Inuestiturae beschaffen gewesen, auch hätte dem Kaiser in der Curia zu Gelnhausen, da er Philippen, Erzbischofen zu Cöln, mit einem Theil des Herzogthums beliehe und in der lehnsbulle den ganzen lehnsproceß und die Theilung beschreibet, den bei diesem Actu gegenwärtigen Herzog **Bernhard**, welcher unter den Zeugen stehet, an die lehnsfahne mit greifen lassen, wenn Herzog Bernhard nicht zuvor, entweder damals, oder bereits zu Würzburg besonders beliehen worden.

Daß der Kaiser aber dem Erzbischofe zu Cöln wegen eines Theils des Herzogthums Westphalen eine Fahne bei

m) Welche in dem *Diplomatorio* CAROLI IV. befindlich, und von Hrn. Hofrath Glafey in seinem *Anecdotis sacri Romani Imperii historiam et ius publicum illustrantium collectione*, pag. 103. ediret.

n) Selbige ist zu Göttingen 1741. in 4. ans Licht gekommen.

bei der Investitur gegeben, das hat seine bereits angezeigte Ursache gehabt. Es hat dahero der kaiserliche Lehnskommissarius Bischof von Lübeck, als er den Herzog Adolph von Schleßwig mit der hochansehnlichen Grafschaft Holstein, einem Feudo regali, welche hernach unter Kaiser Friederich III. zu einem Herzogthume erhöhet worden, gar nicht gegen den morem Imperii gehandelt, indem er als gewesener Minister Kaisers Sigismunds wohl gewußt, daß die kaiserliche Lehnscurie bei denen sächsischen Lehen es bei denen Gewohnheiten lasse, die bei jedem hohen Hause gebräuchlich, und würde ihm auch seine bischöfliche, geistliche Würde gar nicht gehindert haben, oder selbiger unanständig gewesen seyn °), dem Grafen von Holstein statt des Huthes und Kranzes, eine Fahne zu reichen, wenn es dem Herkommen gemäs gewesen, indem auch Erz- und Bischöfe selbst mit Fahnen wegen ihrer besondern weltlichen Lehen investiret worden, ja selbst ihre Afterlehnleute mit einer Fahne beliehen, wie Landgraf Wilhelm von Hessen vom Erzbischofe von Trier die Grafschaft Dietz als Reichsafterlehn empfangen, besage seiner eigenen Bekänntniß in folgenden Worten: Ueber das ist unleugbar, daß die Gravschaft Dietz *regalem dignitatem cum administratione* hat, und daß derowegen auch solche Gravschaft unter einen offentlichen herrlichen Bannier wie in solcher und dergleichen hohen Regalien Empfengnüs nach alten Gebrauch sich gebührt zu Lehen verlauhen worden ist, wie solchs durch augenscheinliche *Demonstration* der *producirten* Fahnen darunder die beyden Landgraven der Mittler und Jünger die Graf-

o) Detter a. a. O. S. 13.

Grafschaft Diez empfangen, erwiesen ist p). Die ansehnlichen ehemaligen Patriarchen von Aquileja haben gleichergestalt Fahnenlehen gegeben q). Der Bischof zu Lübeck Johann Schele, nachdem er von dem Kaiser Siegmunden die Lehnscommißion erhalten, kann gar wohl alte Nachrichten erlanget haben, mit was Ceremonien ehemals Herzog Bernhard den damaligen Vasallen Adolphen III. Grafen zu Holstein beliehen r), welchen morem Saxonicum er klüglich beibehalten und deswegen den Lehnhuth mit einem schönen Kranze dem Herzoge aufgesezzet, gleichwie auch der Abt und Fürst zu Corvey bei der Belehnung des Braunschweig-lüneburgischen Lehnträgers und Gesandten des Abts Biret bei den Worten der Investitur über dessen Haupt zu halten pfleget s). König Chri-

p) In seinen *Grauaminibus* über das in der Catzenelnbogischen Streitsache zu Augspurg am 4ten Tage *Februarii anno* 1551. eröffnete Urtheyl, welche mit vielen Responsis in der Nassauischen Prätension in 4to zusammen gedruckt. Man sehe auch derer Heßischen und anderer Stände Deduction wegen Bedeutung des Titels: Herr. S. 48.

q) Wie dieses der hochgelehrte Ludwig Anton Muratorius in *Antiquitat. Italiae medii aeui.* Tom. I. p. 639. angemerket.

r) Diese Lehnsdependenz derer Grafen von Holstein von den Herzogen zu Sachsen und die hierauf erfolgte Veränderungen hat der vornehme Verfasser Herr von Gössel in der schönen gründlichen Untersuchung des Ursprungs und der Beschaffenheit der von den Bischöfen zu Lübeck in vorigen Zeiten verrichteten Belehnung des Herzogthums Holstein hinlänglich gezeiget, welche Schrift mit einer gelehrten Vorrede des hochverdienten Hrn. Johann David Köhlers herausgegeben. (Göttingen 1742. 4.) S. 24. f.

s) Siehe davon die Relation in Lünigs *Corp. iur. feud. German.* Tom. I. p. 1943. Mehrere Beleihungen mit dem

Huthe

Christian I. neuer Herzog von Holstein, ließ in dem vom Kaiser Friederich III. im Jahr 1474. erhaltenen Erhöhungsdiplomate t) willig geschehen, daß er dieses nunmehrige Reichslehn empfangen solte *eo* videlicet *modo*, quo *hactenus* dicti *comitatus* recogniti ac Comitatuum possessores *inuestiti* fuerint u), obgleich sein Nachfolger Herzog Friedrich von Holstein, von Dietrich, Bischofen von Lübeck, erhalten, daß dieser ihn mit einer Fahne beliehen, welches der kaiserl. lehnscommissarius, auf Nachsuchen des Herzogs, leicht bewilligen können, daß wegen dieses nunmehrigen Reichsherzogthums die damals fast allgemein gewordene lehnsfahne gebrauchet worden, indem ihm genung gewesen, daß er nur seine unter dem Siegmund erhaltene lehnscommißion ausüben können, die doch hernach verlohren gegangen.

Uebrigens halte meines wenigen Orts davor; man werde wohl wegen des Chur- und Fürstlichen Sächs. Hauptwappens, welches man gemeiniglich vor einen halben Rautenkranz gehalten, aller sinnreichen und gelehrten Muthmaßungen ohngeachtet, sich beruhigen, bis aus dem vielleicht noch irgendwo verborgen liegenden lehnbriefe des

Huthe in Niedersachsen lese man in des votreflichen und gründlich gelehrten Geschichtschreibers des hohen Chur- und Fürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg, Herrn Hofrath Christian Ludewig Scheids, mit vielen seltenen Anmerkungen gezierten Vorrede des IV. Theils der *Originum Guelficarum*. §. 20. p. 80.

t) Das Diploma stehet in Johann Joachim Müllers Reichstagstheater unter Kaiser Friedrich III. Regierung. 5te Vorstellung. Kap. 46. S. 613.

u) Man beliebe hierbei dasjenige zu erwägen, was der Hr. von Göffel in seiner vorher belobten Schrift angemerkt. S. 61. 62.

des Herzog Bernhards zu Sachsen und Westphalen, oder aus seinen unverdächtigen Sigillis sich etwas gewisseres zu Tage leget, den auf Münzen völlig zu bauen, dürfte etwas bedenklich seyn, indem die Kunst des Stempelschneidens zu selbiger Zeit sehr unförmlich und wenn der Name nicht völlig kenntlich, etwas unsicher ist. Auf Gemählde darf man sich noch unsicherer varlassen, denn wenn die in neuern Zeiten gefertigte etwas beweisen solten, müßte Heinrich der Großmüthige, Herzog zu Sachsen, aus den Welffischen Hause den Rautenkranz schon gebraucht haben x). Der Allerhöchste, welcher der Geber aller Hoheit, Zierden, Kleinode und Glücks ist, lasse nur das Durchlauchtigste Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, bis an das Ende der Tage und aller irrdischen Herrlichkeit grünen, blühen und wachsen!

x) Inmaßen der Wappenschild mit dem Rautenkranze bei dessen Bildnisse gestellt, wie solches in den von denen Welffen gestifteten berühmten Kloster Weingarten zu sehen und in Kupfer in denen herrlichen *Originibus Guelficis.* Tom. II. ad pag. 357. zu erblicken. Allein dieses haben die Mönche wohl neuerer Zeit fertigen lassen, wie auch mit dem Monumento sepulchrali Wittekindi, Ducis Saxonum zu Engern geschehen, da selbiger Rex genennet wird, man sehe die schönen *Monumenta Paderbornensia.* pag. 147. (edit. Batauae Elzevirianae.)

VI.

Christian Friedrich Pfeffels,

Akademische Rede

von

einigen Alterthümern des baierischen Lehnwesens *).

Hic ames dici pater atque princeps.

HORAT.

Eure Excellenzien!

Gnädige, Hochgeehrte, und Werthgeschätzte Herren!

So wenig ich gewohnt bin vor einer erlauchten und ansehnlichen Versammlung, wie die gegenwärtige ist, zu reden; und so geringe das Zutrauen ist, das ich immer in meine Fähigkeiten setzen könnte: so fühle ich doch jetzo, da ich wiederum die Ehre haben soll, vor Ihnen aufzutreten, eine Art von Herzhaftigkeit, deren Grund ich allein in den süßen Betäubungen zu suchen wüste, so die heutige Feierlichkeit in meiner Seele hervorbringt.

Wir begehen den Tag, an welchem uns die Vorsicht den besten Fürsten geschenkt hat; und diese Idee, indem

*) Es ist diese Rede 1766 am Geburtsfeste des hochsel. Churfürsten von Baiern in der Akademie vorgelesen worden; und zu München in eben dem Jahre in 4to gedruckt erschienen.

dem sie alle andere Vorstellungen aus meiner Seele verbannt; theilt ihr einen gewissen Enthusiasmum mit, der mich weit über mich selbsten erhebt, und mit lauter Empfindungen erfüllet.

Der Anfang des lebens unsers preiswürdigsten Stifters, war die Morgenröthe unsers Wohlergehens.

Der großmüthige Maximilian Emanuel hatte von den Wohnungen des Friedens Besitz genommen; und der erhabene Geist des verewigten Karl Albrechts legte den Grund zu der neuen Größe, zu welcher das Haus der Arnolphen und Luitpalden unter ihm gelangen sollte. Nur der Vorsicht war bekannt, daß sein früher Tod diese Hofnungen zerstöhren und den verwaißten Völkern einen nahen Untergang drohen würde. Ihr Jammer rührte den Herrscher über die Könige. Jetzo warf er einen segnenden Blick auf diese lande. Seyd glücklich! sprach er: und Maximilian Joseph wurde gebohren.

Ich sehe, gnädige und hochgeehrte Herren, die Regungen, die dieser Gedanke in Ihnen erweckt. Auch Sie sind schon ganz Gefühl! Ich darf also vor Ihnen die Sprache des Herzens reden, die kein fremder Schmuck, keine Schminke, kein Witz verunstaltet

Bester Fürst! die Dauer deiner Tage ist das Maas unserer Wohlfart. Mache noch lange der Menschlichkeit Ehre; und genieß als ein Greiß die Früchte deiner Bemühungen um das Glück deiner Unterthanen. Jene freudige Zähre, die der Arme für deine Erhaltung weint, übertrift alle Trophäen der Helden, und allen Pomp der Kronen. Beide blenden nur Thoren, und fallen bald in ein trauriges Nichts zurück. Nur deine Tugenden verewigen einen Fürsten, und nähern ihn der Gottheit, deren Ebenbild Du bist. Sey noch lang diesem Urbilde

und

und Dir selbsten ähnlich, und werde die Lust und der Stolz unserer Nachkömmlinge, wie Du jetzo unser Ruhm und unsere Liebe bist. Fahre fort Deine Akademie zu beschützen. Wir sind dein Werk, und durch eben den Geist beseelt, der leben und Wirksamkeit durch das ganze land verbreitet. laß Dir unsern Eifer, diesen mächtigen Trieben zu gehorchen, wohl gefallen. Vielleicht krönt ihn der Erfolg, und erfüllt noch zu unsern Zeiten Deine Erwartung.

Wie glücklich würden wir seyn, wertheste Mitbrüder! wenn diese Hoffnung in die Erfüllung gehen sollte! Wenn uns die Nachwelt unter die Werkzeuge zählen könnte, deren sich der erhabne **Maximilian Joseph** bedient, um die Wohlfart seiner Staaten, und den Flor der Wissenschaften in denselben zu befördern. Bis jetzo haben wir freilich nur unsern Nachfolgern vorgearbeitet, und ihnen gleichsam die Spuren eröfnet, die sie zur Entdeckung neuer und nützlicher Wahrheiten führen können. Aber auch diese Spuren verstreuen schon licht und Erkenntniß.

Erlauben Sie mir, gnädige und hochgeehrte Herren, Ihnen eine Probe davon vorzulegen, die ich der nie genug gepriesenen und nachahmungswürdigen Bereitwilligkeit der baierischen Herren Prälaten, uns ihre Archive zu eröfnen, zu danken habe. Vielleicht ersezt diese Beobachtung durch ihren eigenen Reitz, was meinem Vortrage an Geschicke und Annehmlichkeit abgehen wird.

In dem berühmten Kloster **Weyarn** wird ein uraltes Saalbuch aufbehalten, welches Graf Sigbot **von Hadmersberg und Falkenstein** gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts zusammen tragen lassen. Dieses sonderbare Denkmal enthält nicht nur eine Berechnung aller Einkünfte dieser Grafen, sondern auch eine lange

Reihe von lehngütern, die sie theils von andern empfangen, theils auch ihren eigenen Mannen gereicht hatten.

So wichtig in vieler Absicht der innere Werth dieser Urkunde ist, so lehrreich sind die Gemählde, die hin und wieder an dem Rande derselben angebracht worden.

Ich will jetzo nur zwei von denselben erwähnen, die mir, wenn ich die Geduld dieser höchstansehnlichen Versammlung so lange mißbrauchen darf, zu einigen Anmerkungen über das uralte baierische lehnwesen Gelegenheit geben können.

Das erste ist eine Vorstellung, wie Graf Siegbot seine lehen von andern Fürsten und Grafen, deren Vasall er war, empfing. Der Graf steht neben seinem lehnherrn und umhalßt ihn mit seinem linken Arme; dieser aber reicht ihm dagegen einen freundlichen Kuß, und schließt die rechte Hand des Grafen zwischen seine zwo Hände ein.

Ich wüßte nicht, gnädige und werthgeschätzte Anwesende, wie dieses Bild merkwürdiger seyn sollte. Es zeigt uns das älteste, wo nicht das einzige Beispiel, so wir in diesen landen von dem berühmten lehnskuß, und der Belehnung mit Hand und Mund aufzuweisen hätten.

Es ist bekannt, daß diese Ceremonie, gleichfalls gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts bei dem Magdeburgischen lehnshofe in vollem Gebrauche gewesen; und daß insonderheit die alten Grafen von Rheinstein, von den Erzbischöfen mit einem Kuß, Backenstreich und Fußtritt belehnet worden sind. Wir wissen auch, daß die Churfürsten zu Sachsen und zu Brandenburg, noch in den neuern Zeiten, ihren hohen Vasallen, anstatt anderer Feierlichkeiten, den lehnskuß gereicht haben. Nur von Baiern war es bis jetzo eine unbekannte Sache gewesen; weil doch niemand die zärtliche Umarmung, mit welcher

unser

unser unsterblicher Kaiser Ludewig die holländische Belehnung seiner Gemahlin begleitet hat, für einen baierischen lehnsgebrauch ausgeben dürfte.

Ich habe den Augenblick angemerkt, daß der lehnsfuß bei den sächsischen Lehnshöfen nur den vornehmern Vasallen dargeboten worden ist. Er war auch in der That ein Vorrecht des höhern und freien Adels. Nur dieser war fähig, mit seinen lehnherrn in die genaue und freundschaftliche Verbindung zu treten, welcher die Belehnung mit Hand und Mund gleichsam zum Siegel diente. Die geringern Vasallen, insonderheit die Dienstleute, leisteten an deren statt eine eidliche Lehnspflicht, und verfielen zugleich in eine Unterwürfigkeit gegen ihre Lehnsherren, wovon jene erstere weit entfernet waren.

Dieser Unterschied zeigt sich auch in den übrigen Ceremonien, mit welchen den Dienstleuten, und niedern Mannen ihre Lehen übergeben worden sind.

Das zweite Gemählde, so ich versprochen habe, aus dem weyarischen Saalbuche anzuführen, giebt uns hierinnen eine sonderbare Erläuterung. Es stellet den Grafen Sigboten vor, wie er die gesetzmäßigen Investituren auf Lehn und Erbe ertheilet. Auch hier reicht der Graf dem Lehn und Saalmannen die rechte Hand dar; diese aber ergreifen mit der linken den Zipfel von seinem Oberkleide, so er ihnen vorzuhalten und ihre Hand darein zu verwickeln scheint.

Ich irre mich sehr, gnädige und werthgeschätzte Anwesende, oder wir treffen in diesem Bilde einen unverwerflichen Beweis von der Abstammung des Wörtchens investire an, worüber bishero, vielfältig gestritten worden ist.

Wir wissen, daß die alten Teutschen gewohnt gewesen, alle ihre gesetzlichen Handlungen unter einer Menge von Feierlichkeiten zu verrichten. Es ist ferner bekannt, daß sie vorzüglich bei den Verlassungen unbeweglicher Güter, den Empfängern allerlei Symbola eingehändiget haben; und niemand wird läugnen können, daß nicht den meisten solchen Uebergaben der Nahme von den Symbolen, so dabei gebraucht worden, verblieben ist. So bedeutete zum Beispiel das Wort Festucatio, die Verlassung eines Guths vermittelst eines Sprösschens oder Strohhalms; und Adramitio zeigte an, daß die Uebergabe durch Darreichung eines Aestchens geschehen war.

Es haben daher schon viele Gelehrte unter dem Worte Inuestitura eine symbolische Verleihung unbeweglicher Güter verstanden, wobei eine Art von Einkleidung vorgegangen wäre; und zur Bestätigung so wohl die gemeine Redensart, ein Amt bekleiden, als den vielfältigen Gebrauch der französischen Wörter vesture und revestir angeführt; in welchen den figürlichen Ausdrücken kleiden und Kleidung, eine gleichgeltende Bedeutung mit dem Worte besitzen, beigeleget wird.

Das weyarische Saalbuch läßt uns nicht den geringsten Zweifel an dieser Ableitung zurück. Es ist gewiß, daß bei den Uebergaben von lehn und Eigenthum, der empfangende Theil den Rock des Verlassers um seine Hand gewickelt habe. Und nun können wir errathen, was in unsern ältesten landgesetzen der Ausdruck: Vestita est eius manus, cui tradidi, hat sagen wollen; wir können uns vorstellen, wie der bekannte Mantelgriff bei den Sammtbelehnungen üblich geworden ist; und vielleicht hat das demüthige Bezeigen, da man noch heut zu Tage erhabnen Personen den Rocksaum küsset, keinen andern Ursprung,

sprung, als eben diese uralte Verpflichtung mittelst der Berührung der Gewande.

Wenn diese Anmerkungen keinen andern Gegenstand, als die bloße Abstammung des Worts inuestire hätten; so dürften sie wohl für eine bloße Pedanterei, oder wenigstens für etwas sehr überflüßiges angesehen werden; und ich würde schwerlich dem bittern Vorwurfe entgehen können, daß ich diese feierliche Versammlung mit grammaticalischen Phantasien unterhalten habe.

Allein, hier eröfnet sich vor meinen Augen eine weitläuftige Aussicht in die alte lehnsverfassung dieser lande.

Wir können für einen Grundsatz annehmen, daß alle dem lehnwesen geweihete Kunstwörter aus der uralten gallischen und romanischen Sprache herzuleiten sind.

Der gelehrte Herr Gruven hat diese Wahrheit auf das mühsamste von dem Worte Feudum dargethan, und mit unwiderspechlichen Gründen erwiesen, daß es von der Sylbe Fé abstamme, so bei den Galliern und Britten die Treue bedeutet hat. Wir treffen dieses Wörtchen, in eben diesem Verstande, noch heut zu Tage in dem Patois der französischen landleute an; uud gleichwie die königlichen Kanzleien sich der Redensarten amé et *féal* bedienen, wenn wir im Teutschen liebe Getreue sagen: so wird noch in Frankreich und England jede Verräthere oder Untreue mit dem in den lehnsgesetzen gebräuchlichen Worte Félonie belegt.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem bekannten Worte Vasallus. Man weiß, das schon die alten Gallier ihre Diener Was oder Gwas geheißen haben: die heutigen französischen Valets, Vaslets, führen uns ebenfalls auf die Vasalletos zurück; und wer die mittägigen

Provinzen von Frankreich durchreiset hat, der wird sich leicht der Basals oder Hausknechte erinnern können.

So gar dem berufenen Worte Allodium gönnet man seinen gothischen Ursprung nicht mehr, sondern sucht die Wurzeln davon in dem Celtischen Worte Laud oder Loden; so noch heut zu Tage in dem Patois von Niederbretagne eine Erbschaft bedeutet.

Zu diesen besondern Beweisgründen kömmt noch eine allgemeine Betrachtung, die mir ein großes Gewicht zu haben scheinet.

Wären die Kunstwörter des Lehnrechts teutsch, oder von teutschen Ursprung gewesen, wie hätten sie gänzlich aus unsrer Muttersprache verschwinden; und wie hätten die Stammwörter davon sogar in Vergessenheit gerathen können, daß wir sie bald bei den Schweden, bald bei den Gothen, und wohl gar, in zusammengesetzten Wörtern, auf einmal in zweierlei Sprachen zugleich aufsuchen müssen?

Noch mehr: unsere Vorfahren haben sich dieser Kunstwörter von dem zehnten Jahrhundert an, in einer unbeschreiblichen Menge von lateinischen Briefen und Denkmalen durchgängig bedienet; und dennoch läßt sich in ihren teutschen Urkunden nicht die geringste Spur davon antreffen; obgleich unsere, sonsten so wortreiche Sprache an allen in das Lehnrecht einschlagenden Ausdrücken einen fast unbegreiflichen Mangel leidet. Das einzige Wort Lehn, das noch über das einen sehr unvollkommenen Verstand darbietet, muß den Stoff zu allen diesen Ausdrücken herleihen. Der Lehnherr belehnt den Lehnmann mit dem Lehn, nachdem er die Lehnspflicht geleistet, die Lehnsfolge versprochen, den Lehnsschatz erlegt und

die

die Lehnsgenossen zur Lehnsgemeinschaft vorgestellt hat.

Welch eine Armuth an einfachen und ursprünglichen Kunstwörtern! und hingegen welch ein Reichthum, wenn wir die nemlichen Sachen in dem barbarischen, aus der fränkisch-gallischen Sprache entlehnten Latein sagen wollen! *Dominus directus inuestit Vasallum* de *feudo*, postquam ipse sibi *homagium* praestitit, *Sequelam* spopondit, *Laudemium* exsoluit, *paresque* suos ad *inuestituram simultaneam* praesentauit.

Ein jeder Gedanke hat hier seinen eigenen, ihm besonders angemessenen Ausdruck, der augenblicklich die bezeichneten Ideen unserer Empfindungskraft ganz vormahlt, und alle fremde Begriffe, die bei zusammengesetzten Wörtern unvermeidlich sind, daraus verbannet.

Giebt aber nicht eben diese Armuth der teutschen, und eben dieser Reichthum der fränkisch gallischen, oder romanischen Sprache an eignen und einfachen Lehnswörtern, einen der bündigsten Beweise ab, daß die Lehen selbsten von französischen und nicht von teutschen Ursprunge gewesen?

Einmal, es ist gewiß, daß unsere Vorfahren, ehe sie die großen Wanderungen unternommen, nicht den geringsten Gebrauch, noch die ersten Ideen vom Lehnwesen gehabt haben: und daß sie durch die Austheilungen der eroberten Länder, zum freien Eigenthume, eben so wenig zu Lehnleuten von ihren Königen und Heerführern geworden sind, als wir die römischen Bürger dafür ansehen können, denen der Senat die Wohnungen der Volscen, Equen und Samniten eingeräumet hat; oder als die heutigen amerikanischen Colonisten diesen Namen verdienen.

Warum würden wir auch in den uralten Gesetzen der Salier, Ripuarier, Baiern, Allemannen, Lombarden, Westgothen und Friesen nicht den mindesten Schatten von einigem lehnrechte antreffen, wenn die lehen selbsten, zu den Zeiten, da diese Gesetze aufgezeichnet worden sind, bei ihnen im Schwang gewesen wären?

Wir wollen es nur gestehen, gnädige und hochgeehrte Anwesende, Frankreich ist die Wiege der gesammten lehnsverfassung gewesen; und es bleibt im höchsten Grade wahrscheinlich, daß die merovingischen Könige die römischen Stationes agrarias damit fortgepflanzt, oder nachgeahmet haben. Die lehen selbst dringen erst unter den karolingischen Königen in Teutschland und in Italien ein; und da um jene Zeit die herrschende Nation, die Franken, ihre alte Sprache schon ganz verlernt und die romanisch-gallische angenommen hatte, so ist sich gar nicht zu verwundern, daß auch alle Kunstwörter des lehnrechts aus dieser leztern entlehnt worden sind.

Der baierische Staatskörper hatte also schon Jahrhunderte vorher seinen Bestand und seine Bildung erhalten, ehe die lehnsachen bei uns bekannt und üblich geworden sind.

Es sind hier nicht, wie in Gallien, schwache Heere von Kriegern gewesen, die ein wohlbewohntes, und, in Rücksicht auf ihre geringe Anzahl, unermeßliches land überzogen; und nachdem es sich ihrer Bothmäßigkeit, mit gutem Willen der Römer, unterworfen hatte, die ganze vorige Verfassung desselben beibehalten haben.

Die rhätischen und norischen Provinzen sahen noch in dem fünften Jahrhunderte, wenn wir die befestigten römischen lager ausnehmen wollen, mehr einer Wildniß, als angebauten landen ähnlich. Ein Schwarm von Bo-

jen

jen überschwemmte auf einmal diese Wüsteneien. Die Römer wurden über die Alpen zurück getrieben; die befestigsten Aufenthalte ihrer Stationarien fielen in Schutt und Ruinen zusammen; die wenigen noch vorhandenen Landeseinwohner geriethen in die Dienstbarkeit der Ueberwinder, und diese waren jetzo nicht nur die Oberherren, sondern auch die Eigenthümer von ihren Eroberungen. In den hierauf erfolgten Austheilungen dieses Nationaleigenthums unter die Mitglieder derselben, erhielt jeder freie Mann eine seinem Reichthum, seinem Ansehen und seinem Adel angemessene Strecke landes zum Erb- und Stammguth; und durfte also nicht durch die Verleihung entbehrlicher und hinfälliger Lehngüter, zur Vertheidigung seiner eignen Heerde und Hufen verbunden werden.

Die darauf erfolgte freiwillige Unterwerfung des baierischen Volks unter den Scepter der Franken und Merovingen wirkte keine Veränderung in dem Schicksale der einzeln Familien, noch in der innern Verfassung dieser lande. Die Rechte des Eigenthums blieben die vorigen, und ein jeder freier Mann, der den Gesetzen nachlebte, war auf seiner Hufe König und Herzog.

Die Einführung des Christenthums machte den Baiern zuerst eine Art von Beneficien bekannt, deren sowohl die Leges Bajuvariorum, als eine große Menge von unsern ältesten Urkunden, erwähnen. Die Diener der Religion sollten ernährt und versorgt werden; und diese heilige Pflicht beschäftigte jetzo unsere meisten freien landsassen mit Schenkungen und Uebergaben ihrer Güter an die Kirchen. Viele, die nur ihren Ueberfluß daropferten, verließen auf einmal das Eigenthum und den Besitz der geschenkten Gründe: bei andern aber erzeigte sich die Nothwendigkeit, wenn sie nicht nach der Aufopferung ihres

Erbes,

Erbes, Mangel und Dürftigkeit leiden sollten, den frommen Eifer erst nach ihrem Tode zu befriedigen. Ein bedenklicher Umstand bei einem Volke, das nichts von testamentarischen Verlassungen wußte, und keine Uebergaben gut hieß, die nicht von Hand zu Hand und mit den gesetzlichen Feierlichkeiten geschehen waren. Endlich erfand man den Ausweg, daß die auf eine rechtsbeständige Art verschenkten Güter den Verlassern derselben leibgedingsweise gegen einen jährlichen Zins, oder auch nur gegen einen geringen Muthpfenning, zum Beweise des Eigenthums, zurückgegeben wurden. Wie wenig Gemeinschaft aber diese Beneficien mit den französischen lehen dieser Zeiten und mit der wahren Verfassung des lehnwesens gehabt haben, muß jedem Kenner dieser Sachen gleich bei dem ersten Anblick in die Augen fallen.

Erst unter den karolingischen Königen kommen die ächten lehnsbegriffe, mit den Capitularien in diesen landen auf.

Der Eroberungsgeist Karls des Großen hatte uns unsere hungarischen und sclavischen Nachbarn zu Feinden gemacht. Die Kriegsart dieser Völker bestund damals in bloßen Streifereien, und ihre ganze Kriegskunst in dem Geheimnisse, ordentlichen Armeen, die wider sie angeführt wurden, schnell auszuweichen, und in dem Augenblicke an einem entfernten Orte Raub, Brand und Mord zu verbreiten. Hierdurch liefen alle Feldzüge unserer Beschützer fruchtlos ab: und es blieb kein anderes Mittel, unsere Gränzen gegen die räuberischen Einfälle dieser Barbaren zu bedecken, über, als daß man, nach dem Beispiele der alten Römer, eine Kette von Stationarien darauf anordnete; welche die Bewegungen der Feinde unaufhörlich beobachten, und ihre schwärmenden Heerden

von

von den befestigten Ringen und Klausen abhalten und zurücke treiben mußten. Dagegen ward ihnen der Genuß von den nahgelegenen Gründen lehnweise überlassen; und wir wissen, daß unser unsterblicher Herzog Arnolph nur dadurch unter den Fluch gewisser Annalisten gefallen ist, weil er bei der neuen Anlegung solcher Stationen, nachdem die ganze östliche Mark verlohren worden war, einige geistliche Güter dazu verwandt, und seinen Kriegern ausgetheilet hat.

Was damals die Raubbegierde der Barbaren auf unsern Gränzen nothwendig gemacht hatte, wurde in den folgenden Zeiten auch in den Herzen dieser lande unentbehrlich. Der luitpaldische Regentenstamm, dessen Macht und Ansehen der Herzoglichen Würde das vornehmste Gewicht geben konnte, war durch die Despoterei der Ottonen davon ausgeschlossen worden; und nun schien das Mißvergnügen der hiesigen Landstände gegen eine Reihe von aufgedrungenen Herzogen dem Geist des Aufruhrs, so diese lezteren unaufhörlich gegen die Kaiser belebte, und den unseligen Befehdungen, womit der Adel in seine eigenen Eingeweide wüthete, gleichsam die Hand zum Ruin dieser lande darzubieten. Die geringste Beleidigung bewafnete ein Geschlecht gegen das andere, und die mindermächtigen Freien wurden tägliche Schlachtopfer von dem Muthwillen ihrer reichern Nachbarn. Endlich fiel eine große Anzahl von diesen bedrängten Grundherren auf den Gedanken, einen Theil von ihren Raubern zu Schutzherren gegen die andern anzunehmen. Sie trugen ihnen in der Absicht ihre erblichen Stammgüter zu lehn auf; und indem sie selbst in ihren Händen furchtbare Werkzeuge zu neuen Verheerungen abgaben; so sezten sie dagegen ihre Herren in die Nothwendigkeit ihre ganze Macht zur Vertheidi-

theidigung der neuen Vasallen anzuwenden. Der größere Theil unserer Freien aber flohe in den Schatten des Krumstabs, der ihnen durch seine Bannstrahlen alle Sicherheit und Ruhe gewährte, wenig lehndienste forderte, und gemeiniglich das Eigenthum ihrer Güter mit häufigen geistlichen und irrdischen Wohlthaten ersezte.

Sie wissen, gnädige und hochgeehrte Herren, in welche ausschweifende Verzweiflung der welfische Eticho verfallen ist, da sich sein Sohn ihrem unstreitigen landesfürsten, dem Kaiser Ludwig dem Frommen zum Vasallen angeboten, und viertausend Hufen landes dafür zu lehn empfangen hatte. Der freimüthige Eticho sah diese Handlung für einen unauslöschlichen Schimpf an; und verbarg sich, mit wenigen vertrauten Freunden, seine ganze übrige lebenszeit hindurch in den einsamen Gebirgen des Amberguus, weil er doch das Herz nicht hatte, nach einer solchen Schändung seines Adels und diesem Umsturz von der alten Freiheit seines, vor jemand mehr zu erscheinen.

Die Zeiten hatten sich jezo geändert, und die Edelsten unsers Volks scheueten sich nicht mehr, so gar Vasallen von ihren Mitständen abzugeben.

Wir würden uns ohne Zweifel sehr irren, werthgeschäzte Mitbrüder, wenn wir diese Art von Herunterlassung der Niederträchtigkeit ihrer Seelen, oder einem verworfenen Eigennuzze zuschreiben wollten. Sie waren von beiden weit entfernt; sondern die Vorurtheile ihres Jahrhunderts hatten die wechselsweise lehnspflichten auch solchen Personen unverlezlich gemacht, denen es ein Spiel zu seyn schien, die heiligsten Rechte und Gesetze unter die Füße zu treten. So wie der lehnherr ursprünglich für den Vater seiner niedrigen Mannen gehalten wurde, so

war

war er der vertrauteste und treueste Bundesgenosse solcher Vasallen, die mit ihm gleiches Standes und von gleicher Würde waren. Die Belehnung mit der Hand und Kuß hat uns schon eine Probe davon gegeben. Was Wunder, daß sich also auch Dynasten und die Abstammlinge der Luitpalden und Aribonen nicht gescheuet haben, diese Verpflichtung einzugehen, und durch wechselsweise Reichung und Empfangung einiger lehngüter, Friede und Bündnisse mit ihren Mitständen zu stiften und zu erhalten.

Hier dürfte es, gnädige und hochgeehrte Herren, ohne Zweifel manchen befremden, daß ich in dieser Erzählung von dem Ursprunge des baierischen lehnwesens weder unsere alten Grafschaften, noch die vielen mit Hoheits-Rechten begabten Dynastien, noch die geringeren von der teutschen Reichskrone herrührenden lehngüter erwähnet habe. Sie verdienen auch in der That eine besondere Anführung, wenn es auch nur geschehen sollte, um ihre Abweichungen von den gemeinen lehnsbegriffen anzumerken.

Es ist gewiß, daß die teutschen Könige sehr weitläuftige Krongüter in Baiern besessen haben; und eben so unstreitig ist es, daß ein nicht geringer Theil derselben schon in den ältesten Zeiten zu Beneficien verwendet worden, die den Vassen, Antrustionen und andern königlichen Bedienten, Belohnungsweise auf lebenszeit ausgetheilet worden. Die Milde, und vielleicht die Schwachheit der karolingischen Reichsbeherrscher, überließ nach und nach auch den Söhnen wohlverdienter Väter ihre Bedienungen und die Früchte derselben; und endlich wurde unter Kaiser Konrad dem II. durch einen förmlichen Reichsschluß festgesezt, daß von nun an jene Beneficien wenig-

stens

stens bis auf die Enkel der ersten Innhaber vererbt werden sollten. Es verblieb aber nichts destoweniger diesen neuen, auf ehemalige Dienstleistungen gegründeten Lehen ihr ursprünglicher Charakter. Ihre Besitzer behielten den Nahmen der Dienstleute, und gleichwie sie oft Freigelassenen und Unadelichen gereicht wurden; so war auch der persönliche Zustand derselben von einer würklichen Dienstbarkeit sehr wenig unterschieden.

Eine ganz andere Beschaffenheit hatte es mit unsern Grafschaften, die von jeher gröstentheils, wo nicht gar ohne Ausnahme, freie Erb- und Stammgüter gewesen sind.

Der wesentliche Unterschied, den wir zwischen der Comöcie und dem Comitat; das ist, zwischen dem Grafenambacht, oder dem Recht, Landgericht in einer gewissen Gegend zu verwalten, und der Grundherrschaft über jene Gegenden, machen müssen, wird diesen Satz auf einmal erläutern.

Ich bin weit davon entfernt, den Ausfluß und die Abhängigkeit der baierischen Grafenämter von der Majestät unserer teutschen Könige in den geringsten Zweifel zu ziehen. Sie sind in der ursprünglichen Reichsverfassung und in allen unsern Gesetzen zu viel gegründet, als daß man sie durch irgend eine Verdrehung der alten Denkmale unkenntbar machen dürfte. Wir wissen, daß die erste Hand des Gerichts, das ist der König, und die andere Hand des Gerichts, der der König leihet,

Hingegen wird mir auch eingeraumet werden müssen, daß die Grafschaften selbst, oder, deutlicher zu reden, daß die ländchen, von welchen unsere baierischen Grafen den Nahmen getragen und in deren Bezirk sie ihre Grafentaidinge gehalten haben, zu allen Zeiten freie unlehn-

lehnbare Dynastien und als solche keiner andern Regierung, noch Oberherrschaft, als der herzoglichen, unterworfen gewesen sind.

Die Nachrichten, die wir von dem Schicksale unserer meisten Grafschaften übrig haben, bestätigen diese Wahrheit auf eine ausnehmende Weise: so wie sie uns noch zum Ueberfluß errathen lassen, daß die Comöcie, oder das von der teutschen Krone herrührende Grafenambacht schon im eilften Jahrhundert so genau mit dem andeseigenthume verknüpft gewesen, daß sie ihm durch alle nur ersinnliche Veränderungen nachgefolgt ist.

Schon in der Mitte dieses Jahrhunderts sehen wir die wichtige Markgrafschaft auf dem Nordgau den Töchtern Ottens von Schweinfurt zufallen, und endlich mit allen Vorrechten auf die Nachkommenschaft der Jüngern, die einen Grafen von Vohburg geheurathet hatte, vererbt werden.

Diese weibliche Nachfolge in unsern Grafschaften zeigt sich noch deutlicher bei der Grafschaft Neuburg am Inn. Ich will nichts davon erwähnen, daß die Erbstücke der abgetheilten Grafen von Formbach, Windberg, Riechtenstein und Ratilenberg nach und nach durch ihre Töchter in lauter fremde Häuser gerathen sind. Es mag genug seyn, daß die eigentliche Grafschaft Neuburg, nebst dem darauf haftenden Grafenambacht, so gar zwischen der Muhme und der Schwester des lezten Grafen Ekberts getheilt worden; daß die erstere ihren Antheil dem Markgrafen von Steiermark zugetragen hat, die ihn bald darauf testamentsweise den Herzogen von Oesterreich verlassen; und daß die andere Hälfte zuerst an die Grafen von Andechs, und nach ihrer Erlöschung, durch fernere Heura-

then mit allen Ehren und Rechten an die Burggrafen von Nürnberg gediehen ist.

Selbst die Pfalzgrafschaft Baiern, ohnerachtet sie ihrer Natur nach in einer viel nähern Verbindung mit der teutschen Krone, als alle andere Comöcien, stund, hat mehr als einmal das loos getroffen, in weibliche Hände zu gerathen; anderer dergleichen Beispiele für jetzo zu geschweigen.

Jedoch, gnädige und hochgeehrte Herren! es läßt sich die alte Eigenthümlichkeit unserer Grafschaften am besten und sichersten daraus schließen, daß die meisten unter ihnen bald testamentsweise, wie die von Hirschberg, von Wasserburg, Leonburg, Bogen und Vohburg; bald aber gar durch Kauf und Verkauf, wie die Grafschaften Windsberg, Eschenloh, Partenkirchen, Walde und andere mehr, an Fremde verlassen und weggegeben; und daß insbesondere bei den Veräußerungen von der leztern Gattung diel Gerichte und Vogteien jedesmal ausdrücklich einbedungen worden sind.

Nichts ist leichter, als den zureichenden Grund von dieser merkwürdigen Beschaffenheit der baierischen Grafschaften zu begreifen. Wir müssen vor allen Dingen ihre Besitzer wie mächtige Dynasten ansehen, die den größten Theil derselben entweder eigenthumsweise, oder als Lehnherren besessen hatten, noch ehe ihnen die Comöcie darüber zu Theil geworden war. Wir müssen ferner bedenken, daß solche Dynasten die nächsten und obersten Richter von ihren Dienstleuten, Leibeigenen und Sedelmeiern, mit Ausschluß aller andern Gerichtsbarkeit gewesen sind; so wie sie für ihre eigene Person zu keiner Zeit den Gerichtswang der Grafen erkannt haben. Wir müssen endlich eine dritte Wahrheit zu Hülfe nehmen: nemlich, daß

wir

wir bei den wenigsten, wo nicht gar bei keinem von unsern Grafenambachten die bekannten Grafenlehen antreffen, so bei andern Comöcien die Stelle von einer Besoldung vertreten müssen. Nun wird es wohl kein Wunder mehr seyn, daß die Grafenämter denjenigen vorzüglich aufgetragen worden, und erblich verblieben sind, die schon in dem Bezirke derselben mit den meisten Erb- und Manngerichten begabt, und folglich allein fähig gewesen sind, die land- und Friedensgerichte mit Nachdrucke zu versehen.

Es würde auch in der That einem Ausländer sehr schwer gefallen haben, diese Würden bei den geringen Einkünften derselben zu verwalten. Ich habe schon erinnert, daß wir keine besonderen Lehngüter kennen, die jemals damit verknüpft gewesen wären: und wir wissen nur, daß die Grafen, so oft sie ihre Placita oder Grafentaidinge gehalten, von den ihrem Gerichtsbanne unterworfenen Urbarn gewisse lieferungen bezogen haben, die in unsern alten Urkunden unter dem Namen Grafenschatz, Grafenmuth, Grafengült, Grafenfutter und Grafenhabern zum öftern vorkommen und von den Auslösungen abzustammen scheinen, so den alten Missis Dominicis in den Capitularien ausgeworfen worden sind.

Es ist wahr, viele von unsern Grafen haben in den mittlern Jahrhunderten noch über die Comoecie eine Menge von Vorrechten ausgeübt, die seit den Zeiten Kaiser Karls IV. für Reichslehen gehalten worden sind, und noch heut zu Tage in den Augen unzähliger Lehnrechtslehrer eine kaiserliche Begnadigung voraussetzen. Diese leztern, erfüllet von dem Geist des Martinus Gosia und des Ugolinus a Porta, können nicht genug Regalien ausdenken, und suchen noch immer die Schlüsse des Roncali-

calischen Reichstages, und die römischen lehren von den Iuribus fiscalinis mit einer heimlichen Wollust auf Teutschland und unsere freie Vorfahren anzuwenden. Allein man hat seit sechzig Jahren gelernet, anders zu denken. Wir wissen jetzo, daß die alten Dynasten, und überhaupt alle freie Eigenthümer adlicher Güter, die meisten heutigen Regalien, als eine Folge des Eigenthums besessen, und aus eigner Macht, ohne irgend eine vorhergegangene Bewilligung oder Reichsbelehnung, nach Gutbefinden ausgeübt haben. Niemand macht ihnen mehr die Maut- Zoll- Bergwerks- Fähren- Jagd- und Forstgerechtigkeiten streitig: man stehet ihnen ganz gerne das Krieges- und Befestigungsrecht zu, und vielleicht erhalten die gründlichen Hypothesen des berühmten Herrn Crollen, unsers bestverdienten Mitbruders, auch noch in Baiern ihre Bestätigung, daß so gar die Münz- und Markregalien auf freien Allodien gehaftet haben. Vorzüge genug, um sich, wie unsere Freien von Tölz, von Sefeld, von Baumgarten und andere mehr gethan, des feierlichen Ehrentitels von Gottes Gnaden zu bedienen, und die Fürsten- und Grafenambachte entbehren zu können.

Jedoch, gnädige und hochgeehrte Herren! es ist endlich Zeit, daß ich Ihrer Muße und ihrer Geduld schone, die ich schon so lange mißbraucht habe. Die Ursprünge des baierischen Lehnwesens erfordern eine genauere und gründlichere Untersuchung, als die Gränzen einer Rede zu fassen fähig sind. Und ich würde mir selbsten die Unvollkommenheit meines Entwurfs von denselben am wenigsten verzeihen, wenn er uns nicht Gelegenheit geben könnte, die Glückseeligkeit unsers Zeitalters mit dem Zustande der verflossenen Jahrhunderte zu vergleichen. Wie groß würde nicht die Verwunderung eines Dynasten aus

den

den Zeiten Ottens von Wittelspach seyn, wenn er einen Blick auf die gegenwärtige Verfassung dieser lande werfen könnte: wenn er Gerechtigkeit, Ruhe und Frieden in eben den Gränzen herrschen sähe, wo vormals Gewalt, Raubbegierde und Rachsucht ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten: wenn er die Unterwerfung der Edlen unter die Gesetze mit der zügellosen Freiheit ihrer Väter, und ihre Treue gegen den Landesfürsten mit seiner eignen ehemaligen Freiheit und Widerspenstigkeit zusammenhielte: wenn er die unzähligen Raubschlösser in Wohnungen arbeitsamer Bürger verändert, und auf seinen Hufen an der Stelle elender Sclaven, freie und von den Früchten ihrer Arbeit gesättigte und bereicherte Landleute anträfe: mit einem Worte, wenn er den Menschenfreund auf dem Throne, den besten Fürsten, betrachten könnte, wie er unaufhörlich bemühet ist, unser Wohlergehen zu befestigen, und neue Quellen des Seegens und des Ueberflusses in unsere lande zu leiten. Tief von diesem Bilde gerührt, und von einem patriotischen Geiste durchdrungen, würde er unser Glück fühlen: er würde unsere Freude, unsern Dank, unsere Liebe für den Urheber unserer Wohlfahrt mit uns theilen; und voll von diesen heiligen Empfindungen, mit uns vereint, ausrufen: Es lebe der Vater des Vaterlandes.

VII.

D. Johann Christian Gotthelf Budäus,

Churfürstl. Sächs. Rath und Historiograph

Etwas

von der allgemeinen gesamten Hand bis auf den siebenden Grad im Markgrafthum Oberlausitz *).

§. I.

Unter denen von mir schon über die dreissig Jahr durch Gottes Seegen, in meinen Nebenstunden, ausgearbeiteten, die Erläuterung der Geschicht und Staatskunde sowohl des Churfürstenthums Sachsen und denen dazu gehörigen übrigen Landen, als besonders derer beiden Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz zum Endzweck habenden Abhandlungen, welche nach und nach an das öffentliche Licht zu stellen, und der Presse zu überliefern, von mir zwar bereits 1732. in einigen edirten Bogen, worinnen meine Gedanken von einer zum Staatsrecht eingerichteten Historie derer einzeln Teutschen Staaten eröffnet, Versprechung gethan, solche aber zu erfüllen, bis ietzo allerhand vorgekommener Umstände halber, noch abgehalten werden, findet sich auch das erläuterte Oberlausitzische Lehnrecht, aus welchem gegenwärtig einen Auszug von der allhier sich findenden ganz eigenen allgemei-

*) Aus den Dresdenschen gelehrten Anzeigen v. Jahr 1758. Nr. 37.

gemeinen gesamten Hand, dem geneigten leser vor Augen zu legen ich mir vorgenommen.

§. II.

Nach Sächsischen Rechten kan niemand in Lehngütern succediren, wer nicht daran die Mitbelehnschaft erhalten. Man gründet zwar fast einhelliglich das Recht der Erbfolge bey denen Kindern und Descendenten auf das Recht des Geblütes; da aber dieses auch die Agnaten und Lehnsvettern vor sich anziehen können, und gleichwohl jene allen andern vorgehen; so ist leicht einzusehen, daß auch bei denen Descendenten der Grund ihres Rechts in die Mitbelehnschaft zu suchen; und weilen selbige schon in der Hauptinvestitur des Primi acquirentis mit begriffen, wie sich aus der Const. Electoral. inedit *I*, *5*. dergleichen klärlich abnehmen lässet, solche Mitbelehnschaft vor eine stillschweigende, ex Legis praesumtione, zu achten; dahingegen in Ansehung derer andern Agnaten und Lehnsvettern eine ausdrücklich zugestandene erfordert wird, welche man das Geding, Anwartung, oder gemeiniglich die gesamte Hand nennet.

§. III.

Doch in Oberlausitz ist gleichfalls auch diesen bis auf den siebenden Grad eine solche stillschweigende allgemeine gemeine Hand eingestanden. Denn da finden wir, daß Kaiser Maximilian II. denen Herren Ständen auf ihr unterthäniges Bitten, gegen Erlegung einer Summe von 35000. fl. ein sehr ansehnliches Privilegium wegen der gesamten Hand, auf dem Schloß zu Prag den 9. August 1575. ausgestellet, welches im CODICE AUGUSTEO nachzulesen [a]). Man kan solches billig vor den Hauptgrund

a) Part. III. pag. 350.

annehmen, wornach die Oberlausizischen ehne zu beurtheilen sind, immaßen darinnen allergnädigste Verfügung geschehen: daß nicht nur aller derjenigen Lehngüter, welche keine ehelich gebohrne männliche Leibeslehnserben hinterlassen, noch auch mit besondern Privilegien der gesamten Hand weiter und mehr befreiet sind, auf alle und jede Schwerdtmagen männlichen Stammes, bis zum siebenden Grad, vermöge Sächsischer, als dieser Orte landüblichen gebräuchlichen Rechten, nach rechter Sippzahl, sie wären in- oder ausserhalb landes, getheilet oder ungetheilet, kommen und stammen; sondern auch sonst ein jeder vor den andern ungehindert mit seinem Gute frei zu thun und zulassen, vollkommene Macht und Gewalt haben solle.

§. IV.

Hieraus ergiebet sich nun wohl ganz kenntbar ein denen Herren Ständen damalen zugestandenes Successions und frei gelassenes Veräußerungsrecht an denen Lehengütern. Ob aber die in gedachten Maximilianischen Privilegio gegönnete und bestätigte Freiheit sich auch mit auf das Recht zu testiren und mortis caussa zu disponiren erstrecke? mögte wohl schwerlich mit Grund zu behaupten stehen, wiewohlen aus Brunnemannen [b]) zu ersehen, daß man diese Constitution auch bei verschiedenen Gelegenheiten mit auf die Testamenter und andere mortis caussa errichtete Dispositiones zu ziehen gesuchet.

§. V.

Die Generalität dieses Privilegiums also und weil sonst keine gewisse Lehnsordnung in Oberlausitz sich fande, auch einige Vasallen sothane Freiheit gar dahin extendirten,

b) Consil XXXIX. nr. 3. p. 216.

ten, als ob sie die Lehn gar nicht einmahl zu befolgen schuldig wären, veranlassete nachhero, daß zu Abschneidung aller Irrungen wegen der Lehnschaften und deren Qualität und zu Untersuchung derer eingerissenen Mißbräuche bei den Lehngütern anfänglich Kaiser Rudolf, und nach dessen Absterben K. Matthias, auf Angeben des Landvoigts Karl Hannibals von Dohna, eine Revision der Landgüter und Commission im Jahr 1616. anordneten. Doch, weil gleich mit deren Beschliessung und da es nur auf die Relations Erstattung ankame, die böhmischen Unruhen anfiengen, K. Matthias auch mit Todt abgienge, bliebe die Sache in suspenso, bis Kaiser Ferdinand II. 1620. das Marggrafthum Oberlausitz an das Churhauß Sachsen Pfandweise übergaben; jedoch die Lehnscommission dabei ausgezogen und sofort 1622. mit denen Ständen deswegen sonderbare Tractaten vernehmen liessen, die aber gleichfalls wegen fortdauernder Kriegsunruhe ausgesetzt werden musten, worüber endlich die völlige Tradition erfolget.

§. VI.

Ihre Churfürstl. Durchl. Johann George I. sahen sich folglich bewogen, die ins Stecken gerathene Lehnscommission im Jahr 1651. zu reassumiren und denen Ständen davon Eröffnung zu thun, worauf endlich die in CODICE AUGUSTEO[bb]) befindliche Lehnsordnung zu Stande gebracht und 1653. zur Publication befördert wurde. Nach deren Innhalt denn das Privilegium Maximilianeum in vielen Stücken denen Ständen zu gut erläutert, die zweifelhaften Fälle erörtert, die Lehnssachen in eine gewisse Norm und Regel gesetzet, auch befohlen worden, über diese Interpretation, Decision und Ordnung gebührend

bb) Tom. III. fol. 353.

zu halten. Ob übrigens Thomasius c) Ursache gehabt, dieser lehnsordnung eine Undeutlichkeit beizumessen, lässet man dahin gestellet seyn.

§. VII.

Unter andern wurde in derselbe von Ihro Churfürstl. Durchl. nicht nur die allgemeine erlangte gesamte Hand und Mitbelehnschaft, bis auf den siebenden Grad nochmalen bestätiget und festgestellet, daß kein Mitbelehnter, vermöge dieser allgemeinen habenden gesamten Hand, er sey in weiten oder nahen gradu obbenannter siebenden Zahl, in- oder ausländisch, und habe sich getheilet oder nicht, schuldig seyn solle, die Lehen der gesamten Hand zu suchen und zumuthen, ehe und bevor er nicht zur erledigten Possess des angestammeten Lehengutes würklich gelanget; sondern es ist auch darinnen die Clausul des Privilegii Maximilianei, daß ein jeder vor den andern ungehindert mit seinem Guthe frei zu thun und zu lassen vollkommene Macht und Gewalt haben solle, aus Churfürstlicher, als Marggrafen in Oberlausitz, Macht, dahin, daß dieser allgemeinen privilegirten gesamten Hand ungeachtet, ein jeder Besitzer vor den andern mit belehnten Agnaten und Schwerdtmagen ungehindert sein Lehengut per actus inter vivos zu alieniren und zu veräusern, zu verkaufen und zu verwechseln judicialiter et extrajudicialiter, doch solches die Aemter zu Verhütung allerhand Unordnungen zu benachrichtigen, zu verpfänden, zu vergeben und zu verwenden, auch zu verleibdingen, Fug und Macht haben solle, und solches alles ohne der Mitbelehnten Consens, erkläret, und noch hierüber nunmehro dieses verordnet worden, daß, obwohl ob- und mehrgedachte Clausul des Kaiserlichen Privilegiums keinesweges auf die

c) In seiner Dissertation *de Feudo alienabili.*

die Testamente und lezten Willen zu ziehen, daß nemlich dadurch der Besitzer denen lehensvettern hierdurch die Succession und dem lehnsherren die lehnsfälligkeit entziehen möge; weilen aber die Succession, vermöge des Privilegiums, auf die Mitbelehnten männliches Geschlechts allein gerichtet und ohne derselben Einwilligung nichts destominder einem jeden die freie Alienation vorbehalten und zugelassen, aus Churfürstlicher Macht und Gewalt vielberührte Clausul nicht allein auf obgedachte Fälle, sondern auch dahin gnädigst extendirt und erstrecket seyn solle, daß auch ein jeder Mitbelehnter freie Macht und Gewalt haben möge, von seinen lehengütern quoad habiles personas, so innerhalb des siebenden Grads und ohnedes die Anwartung haben, Testament und letzten Willen zu machen.

§. VIII.

Wie nun bekannter maßen nach Sächsischen Rechten alle und jede Agnaten und lehnsvettern in lehngüthern nicht aus angebohrner Sippschaft, sondern aus Macht des Gedinges, die Erbfolge haben, folglich kein Agnate, wenn er auch a primo acquirente abstammete und ein lehnguth schon würklich im Besitz hätte, sich einer Succession anmaßen kan, woferne ihm nicht daran die gesamte Hand verschrieben und er solcher, sie sey nun durch Absterben des lehnherrns, oder des Manns und Besitzers gebrochen, gebührliche Folge gethan: Also findet hingegen in der Oberlausitz sich davon ganz das Gegentheil, als woselbst, nach obiger Anzeige, alle und jede Schwerdtmagen, in auf- und absteigender, auch Seitenlinie, bis zum siebenden Grad, aus angebohrner Sippschaft und vermöge der eingestandenen stillschweigenden allgemeinen gesamten Hand in feudis antiquis sowohl als novis,

ohne

ohne Unterscheid succediren und eher nicht die Lehnfolge zu leisten schuldig sind, als bis der Fall würklich an sie gekommen.

§. IX.

Daß diese allgemeine denen Agnaten an denen feudis in Oberlausitz zustehende gesamte Hand schon auf eine uralte Observanz gegründet, lässet sich nur hieraus wahrscheinlich schliessen, weilen die Oberlausitzischen Lehen meistens vor oblata zu achten und der Natur Erb- und eigener Güter sehr nahe kommen [d]). Was aber in der von D. Erdmann Gottlieb Hartmannen 1750. zu Leipzig gehaltenen Inauguraldissertation de Simultanea inuestitura in feudis Lusat. Sup. §. *VII.* dargegen angeführet, brauchet noch mehrerer Gewißheit. Wenigstens ist nicht glaublich, daß solche allgemeine gesamte Hand bloß und lediglich von diesem Privilegio des Kaisers Maximilian zu allererst sich herleite und solche vorhero in keinen Gebrauch und Observanz gewesen. So gar hat schon K. Uladislaus in Böhmen [e]), denen Ständen des Marggrafthums Niederlausitz über die Beleihung gesamter Hand ein Confirmationsprivilegium, ausgestellet [f]). Es finden sich auch Spuren, daß bereits bei Gelegenheit der zwischen Land und Städten in Oberlausitz zu Kaiser Ferdinands I. Zeiten entstandenen Irrungen das Recht der allgemeinen gesamten

d) Welcher Meinung auch Stryk in Diss. de feudis Lusatiae superioris. Cap. I. §. 17. ist.

e) Wie Mannlius Libr. VI. Cap. 136. beim Hoffmann *Script. rer. Lusaticar.* Tom. I. pag. 414. angemerkt hat, sub dato Ofen, Montags des Abends Purificat. Mar. 1507.

f) So Lünig im Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. von Lausitz. p. 92. eingerückt.

ten Hand angefochten werden wollen, welches denn die Herren landstände bewogen, auf den zu Budißin im Januar. 1564. gehaltenen landtage, den damalen anwesenden König Maximilian anzugehen, daß er, bei seinem Herrn Vater, Kaiser Ferdinanden ihnen die Confirmation ihrer Freiheit und Ausstellung eines Privilegiums über die gesamte Hand auszuwürken behülflich seyn mögte, worauf sie zur Resolution erhalten: er wolle solches der Kaiserl. Maj. persönlich referiren und nach Möglichkeit befördern helfen, und ohne Vorwissen Ihro Kaiserl. Maj. von welcher die Stände mehrmals derhalben verabschiedet, Ihro Königl. Maj. nicht bewilligen könten ꝛc. Ein solches bestärket auch die angezogene 1653. ertheilte Lehnsordnung in folgenden Worten ganz klärlich:

> Soviel nun vors erste die Befolgung der gesamten Hand nach Sächsischen Rechten betrift; obwohln die Renovation derselben durch das Kaiserliche *Privilegium expresse* nicht aufgehoben, noch abgeschaffet worden, und derowegen die Landstände dieses Orts vermöge habender allgemeinen gesamten Hand, so oft die Lehen zu Falle kommen ungeachtet sie in würklicher Posses solcher Güter nicht seyn, die gesamte Hand und Lehen bei Verlust derselben zu renoviren verpflichtet würden; dieweilen aber die Landstände sich auf eine wiedrige Observanz und beständige Gewohnheit referiren: ꝛc. Als lassen wir es auch hiuführo bei angezogener Observanz, *cum Consuetudo sit optima Iuris interpres*, also verbleiben ꝛc.

§. X

Vermöge dieser allgemeinen gesamten Hand nun haben alle und jede Schwerdtmagen und Agnaten eines Vasallen, es mag nun dieser entweder mit einem altväterl. oder neuerworbenen Lehnguthe beliehen worden seyn, auch solches mit, oder ohne seine Zufriedenheit geschehen, sowohl von der aufsteigenden, als Collaterallinie, ohne Unterscheid, sie halten sich in- oder ausser Landes auf, nach dessen Absterben, daferne keine männliche Leibeslehns-Descendenten vorhanden, oder der Verstorbene sonst nicht eine andere zu Recht beständige Disposition durch Testament oder einigen andern actum mortis caussa gemachet, ipso iure, aus uralter Gewohnheit, und Kraft der ausgestellten Privilegien, die Erbfolge in des Verstorbenen Lehngüther, nach rechter Sippzahl, bis auf den siebenden Grad, und kommet es blos auf das Agnationsrecht, und daß der mit Todt abgangene Vasall die Beleihung zu rechter Zeit und würklich erhalten, an.

§. XI.

Es stehet aber auch in Oberlausitz einem jeden, welcher mit einem feudo novo belehnet wird, frei, bei der Investitur darüber sich Mitbelehnte, es mögen nun einige seiner Agnaten, oder fremde seyn, anzunehmen, welches denn die besondere gesamte Hand ausmachet und wenn dergleichen sich findet, nach Inhalt des Privilegii Maximilianei, der allgemeinen gesamten Hand vorgehet. Ludwig [g]) will zwar von einer solchen in Oberlausitz eingeführten Mitbelehnschaft nichts wissen, dem auch der Herr geheime Rath Estor [h]) beistimmet. Sie

haben

g) In Diss. *de different. iur. commun. et Saxon. in simultan. Investit.* cap. V. different. 2.

h) In den auserlesenen Schriften, Th. I. S. 18. 87.

haben sich aber wohl zu diesen Gedanken durch das in den Maximilianeischen Privilegio eingeräumte Recht der allgemeinen gesamten Hand verführen lassen, und einigermaßen in soweit Grund, da bekanntermaßen in feudis antiquis die Annehmung besonderer Mitbelehnten nicht erlaubet, sondern es blos bei dieser allgemeinen gesamten Hand bewendet.

§. XII.

Wenn nun in feudis novis ein Agnate in besondere Mitbelehnschaft genommen worden; so erlanget dieser die Lehnsfolge durch ein doppeltes Recht, vermöge der allgemeinen habenden gesamten Hand und vermöge des Gedings und stehet ihm, nach Inhalt der Lehnsordnung frei und offen, ob er sich entweder der gemeinen gesamten Hand halten, oder bey der special gesamten Hand verbleiben will, welches erstere zu weilen in gewissen Fällen vortheilhafter. In übrigen ist auch ein specialiter Mitbelehnter in Oberlausitz, nach der Lehnsordnung vom Jahr 1653. setzen, ordnen und wollen demnach 2c. nicht gehalten, die Lehen der gesamten Hand, es würde nun solche durch Absterben des Lehnsherrns, oder Lehnmannes, in manu dominante oder seruiente, gebrochen, zu suchen und zumuthen, es sey denn, daß er zur erledigten Possession des angestammten Lehnguthes würklich gelanget, und lieget ihm weiter ein mehreres nicht ob, als daß er bey Antretung eines neuen Landes- und Lehnsherrn bey der Oberamtskanzlei die Lehnbriefe der gesamten Hand renoviren und verneuern lasse.

§. XIII.

Nachdem auch in der Oberlausitz Weibespersonen Mannlehen per actus inter vivos durch Kauf, Cession, Schen-

Schenkung und Vertauschung an sich bringen können, hingegen in diesen Fall eine allgemeine gesamte Hand nicht Statt findet, indem weiblicher Seits keine Schwerdt- sondern Spilmagen sind. So ist, daferne, in Ermangelung männlicher Descendenz das Lehn nicht auf den Fall kommen soll, mithin, daß sie Mitbelehnte von ihren Geschlechtsverwandten männlichen Stammes annehme, wie ihr denn auch unverwehret, ihren Ehemann in die Mitbelehnschaft zu nehmen.

§. XIV.

Wegen der allgemeinen gesamten Hand ist übrigens ferner anzumerken, daß bei solcher, in Ansehung, daß sie nicht aus Macht des Gedinges, sondern aus angebohrner Sippschaft herrühret, die Ertheilung derer lehnsreverse, worzu sonst die Mitbelehnte verbunden, nicht gebräuchlich ist. Es werden auch die Agnaten bei der lehnsverleihung weder benennet, noch präsentiret, noch dürfen sie den lehns- und Huldigungseid ablegen, sondern es wird blos in denen lehnsbriefen der Anfall auf des Vasallen nächste Schwerdtmagen männlichen Stammes, in Ermangelung ehelich gebohrner männlichen Leibeslehnserben, bekennet.

§. XV.

Aus oft angezogener Oberlausitzischer lehnsordnung ergiebet sich auch, daß, weilen wegen Quittung der Grad und ob dieselbe inclusive, oder exclusive, oder exclusive des siebenden Grads sich erstrecken solle, Ungleichheit vorkommen, dieser Punct dahin erkläret worden, daß die Succession der Mitbelehnten und der allgemeinen gesamten Hand bis zum siebenden Grad inclusive zu verstehen und allererst nach Abgang des siebenden Grads die verle-

verledigte Lehnsfälligkeit dem Lehnsherrn zustehen solle; desgleichen ist in selbiger Versehung geschehen, daß die Gradus der Agnation nicht nach gemeinen Lehn- sondern nach Sächsischen Rechten i), zu computiren, und zu zählen, womit auch das Privilegium Maximilianeum übereinstimmet: Irret sich also Siegel k) wenn er angiebet, daß auch allhier die in *Successionibus* sonst gewöhnliche computatio *civilis* anzunehmen, da doch die in angezogenen Art. 3. des Landrechts angenommene computatio *canonica* fest zu setzen l).

§. XVI.

Die Ursache aber, warum sich diese allgemeine gesamte Hand nicht über den siebenden Grad der Blutsfreundschaft erstrecken solle, rühret wohl muthmaßlich daher, weilen nach Sachsenrecht die Erbfolge über den siebenden Grad nicht weiter zugelassen, wie sich aus den Landrechte m) bestärket, wo es heisset: In den siebenden stehet ein Nagel und nicht ein Glied, darum endet da die Sipp und heißt ein Nagelfreund. Die *NB.* zwischen den Nagel und den Haupt sich zu der Sipp gezogen mögen, an gleicher Statt, die nehmen das Erbe gleich: und haben die alten Sachsen nicht unbillig geschlossen, wo keine Sipp, fände auch keine Erbfolge Statt. Man wird mir hier bey dieser Gelegenheit eine

i) Nach Inhalt des Landrechts, Art. 3. Buch I.

k) In Diss. *de simultanea investitura sine consensu vasalli impetrata.* §. XIV.

l) Siehe Schilter *de libertate ecclesiar. Germ.* Lib. III. Cap. X. §. 12. am Ende

m) Buch I. Art. 3.

eine kleine Ausschweifung zu gut halten. Wir finden, daß Kaiser Justinian n) allen und jeden Blutsfreunden, sie mögten nun mit den Verstorbenen auch über den achten Grad verwandt seyn, in Ermangelung eines Testaments, die Erbfolge erlaubet, wenn sie nur die Anverwandtschaft erweißlich machen konnten. Er gieng darinnen von denen bishero zu Rom üblichen Gesetzen ab, nach welchen denen Cognatis, so über den siebenden Grad waren, die bonorum possessio nicht zugestanden wurde. Nebst den Sachsenrecht setzeten auch andere Landessatzungen, als die Westgothischen, Bajuarischen Gesetze, die Longobardischen Lehnrechte, das Norwegische und heutige Dänische Recht, den Satz fest: Die Sipp endiget sich im siebenden Glied Erbe zu nehmen.

XVII.

Bei der Frage aber, was wohl die Gesetzgeber bewogen, das Recht der Anverwandschaft und Erbfolge nur bis auf das siebende Glied zu setzen? werden allerhand Muthmaßungen und Gründe angegeben. Der Römische Rechtsgelehrte Julius Paulus o) drucket sich darüber also aus: Successionis idcirco gradus septem constituti sunt, quia ulterius per rerum naturam nec nomina inveniri, nec vita succedentibus prorogari potest. Einige sind auf die Gedanken gefallen, die Verwandschaft in der natürlichen Vermischung des gemeinschaftlichen Bluts zu suchen uud anzugeben, wie dieses durch die oft wiederhohlten Fortpflanzungen theils zerstreuet, theils mit fremden Blut vermischet würde und das altväterliche Blut nach den siebenden Grad völlig aufhöre; wieder andere suchen

n) In Novell. CXVIII. Cap. III.

o) *Receptar. Sentent.* Libr. IV. Tit. XI. §. 8.

suchen gar in der siebenden Zahl ein Geheimniß; mit welchen Hirngespinstern wir uns nicht aufhalten. Man weiß, daß in bürgerlichen Gesetzen viele Dinge vorkommen, von denen man keinen zureichenden Grund bestimmen kan; ohne diesen aber hat kein Gesetzgeber gehandelt. Am sichersten schliesset man, daß keiner in der geraden linie so lange leben werde, bis er seine Nachkommen über das siebende Glied erblicket, und auf eben diese Art kan man nicht leicht vermuthen, daß man mit dem Beweiß der Verwandschaft, wie man mit den Verstorbenen, zu dessen Erbschaft man sich meldet, in achten, neunten, und zehnten Glied u. s. f. verwandt sey, aufkommen werde: gesetzt aber, man könnte diesen Beweis vollführen, so ist doch fast nicht glaublich, der Verstorbene werde vor seine in den entferntesten Gliede sich befindende Anverwandten, die er wohl öfters nicht einmahl den Nahmen nach kennet, so viel zärliche Neigung gehabt haben, um ihnen das seinige vor allen andern zu gönnen. Fället nun also diese Vermuthung, auf welche sich die Erbfolge ohne Testament einzig und allein gründet, weg, so hat auch kein Successionsrecht statt. Man thut folglich am besten, wenn man vor bekant annimmet, daß in denen entfernten Gliedern zwar nicht die Blutsfreundschaft, aber wohl die liebe und Neigung gegen seine Freunde verliehre und nicht zu muthmaßen wäre, als ob der Verstorbene seine in so weiten Grad von ihm noch etwan vorhandene Anverwandten vor andern Personen vornehmlich zu bedenken gesonnen gewesen.

§. XVIII.

Hiernächst schliesset bey der Succession in Lehngütern nach der allgemeinen gesamten Hand, vermöge der Clausul,

sul, nach rechter Sippzahl, der nähere Schwerdtmagen und Agnate den weitern aus; doch stehet allemahl einem Vasallen und Besitzer eines lehngutes frei, einem remotiori per testamentum oder sonst das seinige zu überlassen, exclusis proximioribus, wann nur die Güther in der allgemeinen gesamten Hand bleiben. Nicht weniger ist man auch in diesem Stück von denen gemeinen Rechten abgewichen, daß allhier auf das Ius repræsentationis, wenn Brüder und Bruders Kinder concurriren in Lehnsfällen gesehen, und nach der Constitut. Elect. 29 *P. III.* gegangen wird, da sonst nach allgemeinen Sachsenrecht das Repräsentations Recht in Erbfällen nicht Statt hat, sondern die Regel gilt, je näher der Sipp, je näher dem Erbe p). Es succediren aber nur allein des Vaters Bruder und Bruders Söhne in stirpes und kan solches auf die andern Lehnsvettern, so dem Verstorbenen in entferntern Graden verwandt seyn, nicht gezogen werden.

§. XIX.

Weil auch diese allgemeine gesamte Hand und daraus rührende Erbfolge in Lehngütern, ohne Unterscheid in- oder ausländischen zugestanden werden, wenn gleich diese nicht in einer speciel gesamten Hand stehen und in die Mitbelehnschaft genommen, sondern nur blos einem verstorbenen Vasallen in siebenden Grad verwandt sind; so sind die ausländischen Agnaten, daferne sie der Erbfolge nach dieser habenden allgemeinen gesamten Hand mit der Zeit sich erfreuen wollen, gehalten, mit Consens ihrer Herrschaft allhiesigen Landsassen eben dergleichen Erbfolgungsrecht zu verschaffen, oder, wie es in der Lehnsordnung lautet, auch hinwiederum gegen ihre Geschlechts Agnaten

p) Landrecht, Buch I. Artik. 17.

naten und Vettere dieses Ortes gesamte lehen mit Consens ihrer lehnherrschaft aufzurichten, auf daß, wie sie derer Fälligkeiten in diesen Marggrafthum Oberlausitz, also auch hiesige der ihrigen ersprießliche und reciproce, wie die Natur und Eigenschaft der gesamten Belehnung mit sich bringet, zugewandt haben mögen: welche Vorsehung auch um so nöthiger gewesen, da in Königs Uladislaus dem Fürstenthum Glogau ertheilten Privilegio deutlich sich findet, daß die Ausländischen und so in dem Fürstenthum Glogau nicht belehnet, von solcher gesamten daselbst auch üblichen allgemeinen Hand ausgeschlossen seyn sollten q). Folglich kan auch nach dieser Oberlausitzischer lehnsverfassung gleichfalls kein ausländischer Agnate, wenn er nicht schon in diesem Marggrafthum belehnet, einige lehnsuccession acquiriren, welches alles sich sowohl auf die Billigkeit und die Rechtsregel: quod quis juris in alterum statuerit ipse eodem jure utatur, gründet. Dahero hiebevor von der lehnsfolge derer Schlesischen Agnaten in der Lausitz sehr gefochten worden. Hingegen werden die in dem Marggrafthum Niederlausitz und in denen Chur-Sächsischen Erblanden sich findende landsassen vor keine ausländische angesehen.

§. XX.

Zum besseren Verständnis des obigen und Erkäntniß der Ober-lausitzischen lehnsverfassung dienen noch folgende Anmerkungen:

1) Wenn einer ein lehnguth kaufet, oder erbet, und verlässet keine männliche leibeslehensfolgere; so succediren des Verstorbenen nächste Agnaten, oder lehnsvettern.

q) Treutler in *Consiliis*, Vol. I. Consil. 82.

2) Sind aber keine solche Agnaten, oder lehnsvettern in siebenden Grad der Verwandschaft vorhanden, so fället das lehnguth an den lehnherrn.

3) Wer nun ein lehnguth kaufet, und vor seine Kinder weiblichen Geschlechts auch andere Nachkommen soraen will, der thut wohl, wenn er Mitbelehnte annimmt.

4) Diese Mitbelehnte müssen alsobald und längstens bei der lehnsverreichung angegeben werden, damit ihre Nahmen mit in den lehnbrief kommen.

5) Von solchen Mitbelehnten nun, deren drei seyn können, pfleget man sich einen Revers zu ertheilen, als welches

6) nicht nur erlaubet, sondern auch gebräuchlich ist, und darzu dienet, daß man ein lehnguth desto eher bei seiner Familie, wenn sie auch nur in Töchtern bestünde, erhalten kan; dieweil aber

7) der nächste Mitbelehnte in denen Fällen, da keine männliche leibeserben sich finden, die lehen empfangen und erhalten muß, auch sonst nichts davon hat, als wenn etwan des Käufers ganzes Geschlecht ausstirbet; so pflegt man ihm davor eine Discretion nach Gelegenheit von 50. 100. 2. bis 500. Thlrn. auszusetzen.

§. XXI.

So viel hiervon. Nächstens sollen ohnmaßgebliche Gedanken über die Frage: Ob der Allerdurchlauchtigste Landes- und Lehnsherr im Marggrafthum Oberlausitz einen Vasallen, welcher zur Mannlehngüter besitzet, die *Facultatem disponendi per Testamentum vel Donationem mortis causa*, ohne Vorwissen und Einwilligung der Agnaten *intra septimum*

mum gradum, als Mitbelehnten durch die erlangte allgemeine gesamte Hand beständig ertheilen könne, also, daß denen Agnaten hernach kein *Ius contradicendi, vel revocandi feudum* competire? mitgetheilet werden.

VIII.

Nachricht

von der

im Jahr 1566 geschehenen feierlichen Reichs-belehnung des Churfürstens August zu Sachsen *).

Nachdem die Römische Keyserliche Majestat vnser allergnedigster Herr, etzlicher gemeiner Christenheit, vnd des heiligen Reichs hochobligender wichtiger vnd nötiger

*) Dieser Aufsatz ist zuerst unter dem Titel: Kurzer Bericht welcher Gestalt von der Römischen Keyserlichen Majestat, Keyser Maximilian, diß Namens dem Andern, Der Churfürst Hertzog Augustus zu Sachßen ꝛc. vnser gnedigster Herr, Seiner Churfürstlichen Gnaden Reichs Lehen vnd Regalien, auff den jtzigen jrer Kay. May. ersten Reichstag, alhier zu Augspurg, den 23. des Monats Aprilis, offentlich vnterm Himmel empfangen. Vnd wie es allenthalben damit zugegangen. M.D.LXVI. gedruckt, und ist nachher in Buders Samlung ungedruckter Schriften ꝛc. bekanter gemacht, hier wird er, mit dem Original noch einmahl verglichen, seiner Merkwürdigkeit wegen billig wider abgedruckt.

ger sachen vnd beschwerung halben, einen gemeinen Reichstag anhero gegen Augspurg ausgeschrieben vnd angesetzt, Darauf dann seiner Kay. May. zu vnderthenigsten vnd schuldigen gehorsam mehrerteils Chur vnd Fürsten, in ziemlicher guter anzal personlich erschienen, und solche des Reichs obligende beschwerung vnd notturfft erwegen, berathschlagen, vnd erörttern helffen.

Also hat auch neben solchen Hertzog Augustus Churfürst zu Sachsen, &c. bey jrer Kayser. May. vmb Belehnung seiner Churf. G. Ertzmarschalch Ampts, Churfürstenthumb, lande vnd Herrschafften, so sie am heiligen Reich Deutscher Nation haben, vnterthenigst ansuchen lassen.

Darauf jre Kay. May. seinen Churfürstlichen Gnaden zu empfahung solcher Reichs lehen den 23. des Monats Aprilis bestimpt vnd angesezt, Auch seiner Churfürstl. G. allergnedigst ansagen lassen, Das jre Kay. May. seinen Churf. G. solche Belehnung, in gewönlicher Solennitet offentlich vnter dem Himmel, thun wolten, Darnach seine Churf. G. sich achten möchten.

Solchem allergnedigsten bescheid zu volge, haben jre Kay. May. ein ansehnlich statlich Pallast oder Gestüle, vor jrer Kay. May. losament, nechst an dem Tantzhaus, auff dem Weinmarckt auff bawen vnd zurichten, Dasselbige auch hernach auff obbestimpten tag allenthalben mit herrlichen Tapezereien vnd güldenem stück, zieren vnd bekleiden lassen. Darüber dann hinder jrer Kay. Majestat Session, aus dem Tantzhaus ein ganz gleicher gestalt mit Tapezereien behengt, zugericht gewesen, darauff jrer Kay. May. Trommeter vnd heerpaucker gestanden. Es ist auch eine Brücke von dem Pallast bis auf das Pflaster in gleicher breite mit gelendern gegen dem Weinstadel

hinab

hinab gelegt, vnd verschrenckt gewesen, damit man in ziemlicher breiter ordnung auf den Pallast gehen können.

Als nun der tag vnd stund, die jre Kay May. zu diesem Actu bestimpt, erschienen haben seine Churf. G. sich zuuorn mit derselben hofleuten, vnd aller andern zugehörigen notturfft hierzu gefast gemacht. Seind derhalben vngefehr vmb zwölff vhr nach Mittag, in dem gewöhnlichen Churkleide, mit derselben gefreundten vnd verwandten Fürsten, Graffen, Herren, vom Adel, vnd anderem reisigen Hoffgesinde, durch andere beywege vnd Gassen bis auff die Platz bey Sanct Vlrichs Kirchen geritten, sich daselbst gesamlet; vnd alda erstlich die Renne, oder Blutfahne, bestellen vnd besetzen, vnd darnach den gewaltigen Hauffen ordnen laßen.

Die Rennfahne ist inn der Gasse von S. Vlrich zwischen dem Saltz vnd Weinstadel, gegen der Fugker heuser angefürt, vnd von wegen enge der Gassen, dardurch man vmb den Pallast rennen müssen, nur fürff inn einem Glied geordnet worden. Vnd diesem hauffen haben geführt, Wolff von Schönberg, seiner Churf. G. hauptmann vber die Ertzgebirge, Joachim Röbel zur Schweinitz, vnd Heinrich von Gleissenthal zum Heinichen Amptleuten. Die Blutfahne aber ist Christoffeln von Ragwitz, welcher dieselbige zuuorn in Churfürst Moritzen (löblicher gedechtnus) belehnung, auch sonst im Felde gefüret, befohlen worden. Vndter solcher Fahn, sind in 75. glid, in jedem glid 5. Vnd vnter denselben 16. glid fürnemer vom Adel, Die vbrigen glid aber gute Reisige Knecht, alles seiner Churf. G. Hoffgesinde, vnd wolerfarne geübte Kriegsleut, darunter gar kein Jung oder Spießbub gewesen, Thut in einer Summa 375. Pferd, Die vom Adel seind alle in schwartz Sammet bekleidet,

kleidet, vnd mit statlichen güldenen Ketten geputzt, Haben auch jre Roße, die gantz schön vnd gut gewesen, mit gelben Federn vnd Sammeten zeugen gantz musterlich gezieret, vnd ein jeder auff seinem Huth, vnd forne auff seinem Pferde, ein Fendel schwartz vnd gelber Sächsischer farb zerteilt, darauff auff der ein seiten die zwey Churschwerdter, auff der andern seiten der Rauttenkrantz gemahlt gewesen, neben einer schönen gelben Feder, gehabt, welches dem Hauffen eine lustige zier vnd ansehen gemacht, Vnd seind hirüber vor dem Hauffen zwen Feld Trommeter, vnd drey Vorreuter verordnet worden. Dieselbigen sind also in bemelter Gassen, in guter ordnung, bis man sie angefüret, halten blieben. Die andern seiner Churf. G. Grauen, Herren, Räthe, Kämmerling, die von der Ritterschafft vnd reisigen hofleuten, haben sein Churf. G. vnter derselben gewaltigen hauffen, wie hernach folget verordnen laßen.

Inn der andern Gassen aber neben dem Saltz vnd Weinstadel zur rechten seiten, haben seine Churf. G. den gewaltigen hauffen anfüren vnd also ordnen laßen. Erstlich ist seiner Churf. G. hoffmarschalch vnd Rittmeister vber derselben hoffgesinde, heinrich von Schönberg, auch Jacob von der Schullenburg, vnd hans von Wolffen, zu Gommern vnd Quedlinburg Amptleuten, dieser hauff zuordnen vnd zufüren befohlen, Welche auch, wie sich gebürt, fürhero geritten, vnd sich vnd jre Roß mit schwartz Sammeter kleidung, Zeugen, güldenen Ketten, vnd gelben Federn, auffs herrlichste vnd prächtigste gezieret. Nach denselben sind vor den Hauffen 25. Trommeter sampt einem heerpaucker in einem glid beysammen geritten, Nemlich Philippus Graff zu Hanaw, ꝛc. Hat gefürt die Churfahn, welche oben schwartz, vnd vnten weis zerteilt,

darin-

darinnen zwey Rote Schwertter, vberschrenckt, ist zur rechten seiten geritten.

Graff Ludwig von Königstein, hat des Hertzogthumbs Sachssen wappen gefürt, eine gelbe Fahne, darinnen fünff schwartzer Balcken, darüber ein grüner gewundener Rautenkrantz zwerch vber die ek, hat zur lincken seiten gehalten.

Graff Ludwig von Eberstein, hat das Landgraffthums Düringen wappen gefürt, eine blawe Fahne, darinnen ein auffgerichter bundter löwe, mit weissen vnd roten vier strichen zerteilt, und einer güldenen Kron, ist zur rechten seiten geritten.

Graff Albrecht Georg zu Stolberg, hat das Marggraffthumbs Meissen wappen gefürt, ein gelbe Fahn, darinnen ein schwartzer auffgerichter löwe, ist zur lincken seiten verordnet.

Graff Wilhelm zu Schwartzenburg, hat der Pfaltz Sachssen Fahne, darinnen ein gelber Adler mit ausgebreiten flügeln, vnd einer güldenen Kron auff dem Haupt gefürt, hat zur rechten seiten gehalten.

Graff Bruno von Mansfelt, hat gefürt die Fahne mit den schwartzen löwen im gelben felde vnd roten Rosenbletern, mit einer roten Kron, der Graffschafft Orlam und wappen, ist zur lincken seiten geritten.

Graff Wolff zu Eberstein, hat gefürt des Burggraffthumbs Magdenburg Fahne, den halben weissen Adler im roten Felde, mit der güldenen Kronen, sampt den vier roten Balcken im weisen Felde, ist zur rechten Hand geritten.

Graff Wolff zu Barby, hat gefürt der Pfaltz Düringen Fahne, ein gelber Adler im schwartzen felde, mit ausgebreiten flügeln, ist zur lincken Hand geritten.

Graff

Graff Burckhart zu Barby, hat gefürt der edlen Herrschafft landsberg Fahne, zwen blawe Balcken, von oben herab die leng in einen gelben feld, ist zur rechten Hand geritten.

Graff Wolff von Hohenlohe, hat gefürt der Graffschafft an der Pleyse Wappen, eine blawe Fahne, darauff ein auffgerichter löwe, halb zerteilt, das ober teil gelb, das vnter teil weiß, ist zur lincken Hand geritten.

Herr Georg Freyherr von Schonburgck, hat gefürt der Graffschafft Aldenburg wappen, ein weisse Fahne, darinn ein rote Rose, inwendig mit gelben samen, knospen, vnd fürstechenden spitzlein zwischen den blettern, ist zur rechten Hand gerittet.

Herr Wolff Freyherr von Schonburgk, hat der herrschafft Brena wappen gefürt, drey voter hertz, auff welchen drey weisser Kleebletter im weissen feldern, ist zur lincken hand geritten.

Diese zwölff Graffen vnd Herren, sind auch nach jrem standt in schwartzen Sammet bekleidet, vnd sie vnd jre Roß mit gelben Federn, güldenen Ketten vnd schönen zeugen, ganz herrlich vnd köstlich kleidet vnd geziert gewesen, Haben auch die lehnfahnen, so von guten Taffent, einen jeden nach seines Wappens farbe, gar werklich gemacht vnd gemahlt gewesen, ganz manirlich gefört, welches lustig vnd prächtig zu sehen gewesen.

Nach den Fahnen ist den nechsten vor den Churfürsten zu Sachssen, Graff Ludwig Casimir zu Hohenlohe geritten, welcher seiner Churf. G. ein grosses Schwerdt in einer schönen silberen vergüldten scheiden vorgefürt, welcher gleicher gestalt wie die vorigen Graffen herrlich vnd statlich bekleidet gewesen.

Auf welchem alsdann der Churfürst zu Sachssen in gewönlichem Churkleid, von roten Carmasin sammet, mit weissen hermlin vnterfüttert, auf einen sehr schönen weissen Roß, mit einem roten Sammeten Zeuge vnd Roßdecken, gehalten.

Hinder seiner Churf. G. sind sechs Fürsten geordnet gewesen, die seiner Churf. G. zu ehren vnd freundlichen gefallen, zu dieser lehen empfahung gedienet. Nemlich,

Pfaltzgraff Wolffgang Hertzog in Bayern.
Marggraff Georg Friderich zu Brandenburg.
Hertzog Christoff zu Würtenberg
Hertzog Johans der Jünger zu Holstein.
Fürst Joachim Ernst zu Anhalt
Vnd hertzog Heinrich zur lignitz.

Welche Fürstliche personen, sich jrer Fürstlichen hoheit vnd stande nach, seiner Churf. G. zu ehren, auch in schwartze farb gekeidet, vnd ihre Roß zum herrlichsten heraus gestrichen.

Vnd neben diesen Fürsten, sind seiner Churf. geliebten Herren Vetters des hertzogen Emanuel Philiberts zu Sophoy abgesandte Räthe, herr Balthasar von Creuß, vnd herr Christoff Haller gehalten und geritten.

Nach den Fürsten Glid sind seiner Churf. G. Räthe vnd Kämmerling geritten. Nemlich.

hans von Ponikaw.
Wolff von Schonberg.
heinrich von Gleissenthal.
Erich Volckmar von Perlepsch.
Wolff Tiefstetter Oberster.
Hans von Taubenheim.
Dam von Sebottendorff.

Jahn von Zeschaw.
Abraham Bock.
hans von Carlowitz Stallmeister
Balthasar Wormb, vnd
Wolff Rauchhaupt.

Darauff sind 37. glid, je 21. Pferd in einem glid geordnet vnd gefolget, Thut die anzal ausserhalb der vorgeschriebenen 777. Pferd, darunter die ersten zwey glid mehrerteils Graffen, herren, vnd fürneme vom Adel, also das 15. glid Junckern oder Edelleut, je 21. in einem glid, inn dem gewaltigen hauffen so nach den Fürsten geritten, Die vbrigen glid aber, alles gute Reisige wolgeübte Knecht vnd Pferd gewesen.

Diese beide hauffen haben also neben dem Wein vnd Saltzstadel, in beiden Gassen neben einander in guter ordnung dermassen gehalten, daß man sie auff dem Platz vor der Kay. May Pallast nicht wol sehen können.

Vndter des, vnd dieweil seine Churf. G. mit beiden hauffen also ausgeritten vnd ordnung machen lassen, hat die Kay. May. die Session auff dem Pallast für jre Kay. May vnd die Churfürsten zurichten, jrer Kay. May. Stul mit köstlichen gülden stück bekleidet, auff die höchste stapffel des Pallastes setzen, vnd denselben mit einem schwebenden Himmel von güldenen Tuch vberziehen vnd bedecken, Auch der Churfürsten Session vnd Benke gleicher gestalt mit Polstern vnd Decken, von güldenem Tuch, auffs herrlichst vnd köstlichst zieren vnd zurichten laßen. Jre May. haben auch mitler zeit durch derselben Officirer vnd Guard mit zuthun etlicher Sächssischer Rittmeister vnd Diener, das Volck, welches den Platz vnd Gassen in treffenlicher vnmessiger anzal, eingenommen, abtreiben vnd raum machen laßen, dann es sonst von wegen solcher

vnzeh-

vnzehlichen menge des Volcks vnmüglich gewesen, das Rennen vnd empfahung der lehen, one beschedigung vieler leut zuuolbringen.

Als nun solche vorbereitung aller ding fertig gewesen, sind jre Kay. May. mit den anwesenden Geistlichen vnd Weltlichen Chur, auch andern Fürsten, so jrer May. auff den dinst gewartet, sampt jrer Kay. May. Räthen, und hoffgesinde, vnd fürgehenden der Kron Böheim, vnd des Römischen Reichs Herolden, aus jrer Kay. May. Losament vber den Pallast auff das Tanzhaus, darinne für jre Kay. May. vnd dann auch die Churfürsten, unterschiedliche Zimmer, mit schönen Teppichten lustig bekleidet, darinnen jre May. vnd Churf. G. sich an vnd ablegen mögen, zugerichtet gewesen, gegangen, und haben jrer May. Tommeter in solchem auszug die Trommeten geblasen, vnd die heertrummel weidlich gerürt.

Es haben auch damals jrer Kay. May. neben den vier Churfürsten, auch hertzog Albrecht zu Bayern, Hertzog Wilhelm zu Gülich des Churfürsten Pfaltzgraffen zwen Söne, Marggraff Hans Georg der Jünger zu Brandenburg, vnd Hertzog Johan Friderich zu Pommern, neben andern viel mehr Graffen vnd herren, auff den dienst gewartet.

So hat auch jrer Kay May. Gemahl, sampt jrer May. Keyserlichen Frawlein vnd Frawenzimmer, diesen Actu aus der Fugker behausung zugesehen. Vnd haben auf jrer May. Gemahl gewartet, die Churfürstin zu Sachssen, Hertzog Albrechts zu Bayern Gemahl, Pfaltzgraff Wolffgangs Gemahl, hertzog Christoffs zu Würtenberg Gemahl, die Marggräfin zu Onoltzbach Widwe, Hertzog Heinrichen zur Lignitz Gemahl, sampt aller jren

F. G. bey sich habenden Frawlein vnd Frawenzimmer in grosser anzal.

Desgleichen sind alle heuser vnd Fenster, umb den gantzen Platz vnd Gassen, so weit man auff den Platz sehen können, bis vnter die Dächer voller Volcks gestanden, darundter mehrerteils fürtreffeliche tapffere leut, auch vieler Geistlichen vnd Weltlichen Potentaten, Chur-Fürsten vnd herren Bottschafften vnd Gesandten, vnd eine grosse anzahl schönes Frawenzimmers, von herren standt Adel vnd Bürgerschaft.

Nachdem die Kay. May. in obberürtem zimmer, auff dem Tanzhaus, mit dem Keyserlichen Ornat oder Habit, welchen die Römischen Keyser in jrer Majestat pflegen zugebrauchen, Desgleichen auch die Churfürsten in jren Churkleidungen angelegt, vnd bekleidet gewesen, Seind jre Majestet widerumb aus demselben Zimmer auff den Pallast gangen, vnd hat des Reichs Erbmarschalch Heinrich von Pappenheim, jrer Kay. May. wie bräuchlich, das blosse Schwerdt fürgetragen. Jhrer Kay. May. sind die vier anwesenden Churfürsten, in jrem Habit gefolget, darunter dann die Trommeter ober dem Pallast abermals wie zum eingang, gantz prächtig geblasen, vnd die Kessel Trummel geschlagen. Vnd hat jre Kay. May. jre Session auff dem Stuhl genommen. Zu jrer Majestat rechten seiten, doch etwas nidriger, ist erstlich der Ertzbischoff vnd Churfürst zu Meintz gesessen, vnd haben seine Churf. G. das newe Testament oder das Euangelium Buch gehalten. Neben seiner Churfürstl. G. ist Pfaltzgraff Friderich Churfürst gesessen, vnd ist seiner Churf. G. der Reichs Apffel vorgehalten worden. Zu jrer May. lincken seiten ist gesessen der Ertzbischoff vnd Churfürst zu Cölln, vnd neben seiner Churf. G. an stat

vnd

vnd von wegen des Churfürsten zu Brandenburgk, Graff Wilhelm von Honstein gesessen. Der Ertzbischoff vnd Churfürst zu Trier aber hat recht vor vnd gegen jrer May. über seine Session gehabt.

Als nun die Kay. May. sampt den Churfürsten vnd derselben Gesandten, also in jrer Kay. May. vnd Herrlichkeit gesessen, vnd solches denen, so die Rennfahne gefüret, kundt gethan worden, sind sie vnuerzüglich aus der Gassen herfür geruckt, vnd von dem Weinstadel an zurennen angefangen, und haben also in guter Ordnung, alweg fünff in einem Glid den Pallast, darauff die Kay. May. sampt den Churfürsten gesessen, inn vollem lauff der Roß zu dreyen malen vmbrennt, Vnd ist der Blutfahnen, wie sonst im Feld gebreuchlich, fast im mittel des Geschwaders geordnet, vnd mit dreyen Gliden Edelleut bedeckt gewesen, vnd von gemelten Christoffen von Ragwitz sehr musterlich vnd wol gefürt worden, Vnd ist diß geschwader Reuter, darunter so viel tapferer wolgeübter Kriegsleut vom Adel, vnd so viel schöner guter Roß, gar lustig vnd wol zu sehen gewesen, darob auch menniglich gut gefallen getragen. Nach volbringung dieser drey Rennen, sind sie widerumb inn die Gasse, darinne sie zuuoren gehalten, gerennt, vnd sich dermassen gewend, das sie den Kopff widerumb nach dem Pallast zugekeret, vnd mit seiner Churf. G. haupthauffen, zugleich anreiten können, Man hat auch die glider geduppelt neben einander gefürt, das die zug ordnung hernach desto breiter, vnd der gantze Platz mit Reutern bedeckt worden. Vber das ist auch Christoff von Ragwitz nach volbrachtem Rennen, mit der Blutfahn, dadurch die hohen Regalien bedeutet, ausser diesem geschwader für die andern seiner Churf. G. lehenfahnen geruckt.

So bald als die drey Rennen geschehen, hat der Churfürst zu Sachssen nach uerzeichnete Fürsten vnd Gesandten zu der Kay. May. von dem haupthauffen nach dem Pallast abgefertiget, die jre Kay. May. von seiner Churf. G. wegen, umb die lehen unterthenigst bitten solten, Nemlich,

Pfaltzgraff Wolffen Herzogen in Bayern.
Marggraffen Georgen Friderichen in Brandenburg.
Hertzogen Christophen zu Württenberg
Hertzogen Johansen den Jüngern zu Holstein.
Fürst Joachim Ernsten zu Anhaldt.
Hertzogen Heinrichen zur lignitz.
Die beide obgenanntte des Hertzogen zu Sopheyen Gesandten.
Vnd den Rheingraffen Graff Hans Philipsen.

Welche allweg drey vnd drey neben einander ganz Fürstlich vnd höflich von seinen Churf. G. vor den Keyserlichen Pallast geritten, vnd von jrer F. G. Trabanten vnd lackeyen zu beiden seiten begleitet worden. Es haben auch die Trommeter vor den Churfürstlichen hauffen, als die Fürsten abgeritten, herrlich vnd gewaltig geblasen, daß ein jedermann desto mehr auffachtung gehabt. Vnd do jre F. G. vor den Pallast kommen, sind sie abgetretten, vnd auff den Pallast hinauff gegangen. Vnd ist der auffgang des Pallasts, desgleichen auch die Schleg vnd Glender, mit der Römischen Kayser. May. Guardi von hartschieren vnd Trabanten, ganz wol geschloßen vnd gesichert gewesen. Es haben aber jre F. G. im hinauff gehen so bald sie die Kay. May. haben ersehen können, jrer Majestat die erste Reuerentz, mit einem vnderthenigen Fußfall erzeiget. Vnd als sie ein wenig fürgeschritten, haben sie den andern Fußfall gethan. Wie sie aber nahend

für

für jre Kay. May. kommen, sind sie die abgefertigen Fürsten zum dritten mal auff die Knie gefallen, vnd hat Pfaltzgraff Wolffgang also kniendt für jrer Majestat geredt, vnd von seiner Churf. G. wegen vnderthänigst vnd gantz zierlich geredt, vnd gebeten, das jre Kay. May. hochgedachten Churfürsten zu Sachssen mit allen Regalien, Churfürstenthum vnd landen, so seine Churf. G. von jrer Kay. May. am heiligen Reich hätten, allergnedigst beleihen wolten. Dargegen weren seine Churf. G. unterthenigsts erbietens, jrer Kay. May. nit allein gewönliche pflicht vnd schuldigen gehorsam zuleisten, sondern solches auch vnderthenigst zuuerdienen, ꝛc. Darauff jre Kay. May. jren F. G. gnedigst erlaubt vnd befohlen auffzustehen, volgend die Churfürsten vnd deren Gesandten von ihrer Session auffgefordert, welche mit vnderthenigster Reuerentz, naher zu jrer May. getretten, haben jre Kay. May. sich mit jren Churf. G. vnterredtet, Vnd nach dem ein jeder Churfürst wiederumb an seinen ort gesessen, den abgefertigten Fürsten durch den Ertzbischoffen vnd Churfürsten zu Meintz, als des heiligen Reichs in Germanien Ertzcantzlern, vngefehrlich nachfolgende kurtze gnedigste antwort geben laßen. Da der Churfürst von Sachsen vor jrer Kay. May. personlich erscheinen, vmb die lehen selbst ansuchen vnd bitten, vnd seinem erbieten nachkommen würde, so wolten jre Kay. May seine Churf. G. gnedigst beleihen. Welcher gnedigster antwort, sich die abgesandten Fürsten vnd herren abermals mit gewönlicher Reuerentz, auffs vnderthenigste bedanckt, vnd auff sich genommen, dieselbige seinen Churf. G. wider anzubringen. Seind also widerumb von jrer Kay. May. in voriger Ordnung von dem Pallast gangen, auff ihre Roß gesessen, vnd wieder zu seinen Churf. G. vber den Platz geritten, derselben jren

empfangenen bescheidt angezeigt, vnd folgend wiederumb hinder seine Churf. G. in das nechste glid, wie jren F. G. zuuor geordnet gewesen, geruckt. Inn solchen Abzug haben die Trommeter von beiden teilen weidlich gegen einander geblasen, und die heertrummeln hören lassen.

Nach solcher ankündigung der Kay May. gnedigsten antwort, haben die drey Befelchsleut, so vber den hauptshauffen verordnet gewest, den Haufen in der ordnung, wie die zuuorn verzeichnet ist, aus obbemelter Gassen rucken, vnd alle Trommeter zugleich auffblasen lassen. Desgleichen ist das ander Geschwader, so zuuorn die Rennen verbracht, aus der andern Gassen zugleich auch auff den Platz geruckt, vnd seind also beide hauffen mit den förderstten glidern zusamen gestossen, das eine zugordnung worden, vnd der gantze Platz mit Reutern bedeckt gewesen. Inn solcher Ordnung ist man bis für den Keyserlichen Pallast gerennt, daß man auff den gantzen Platz bis inn die vorigen zwo Gassen, zwischen dem Weinstadel, nichts dann einen schönen hauffen fürtrefflicher herren vnd leut, vnd guter Pferde sehen können.

Als nun der Churfürst zu Sachssen vor dem Kayserlichen Pallast gerennt kommen, wie man dann seine Churfürstl. G. nach den fürfliehenden Fahnen, in dem roten Churkleid, auff dem weissen Roß, vor dem gantzen hauffen gar scheinlich wol sehen vnd kennen können, sind seine Churf. G. sampt den andern Fürsten, herren vnd Räthen, so darzu verordnet gewesen, von ihren Roßen abgestiegen, vnd sind seinen Churf. G. die Lehenfahnen durch die obuerzeichneten Graffen vnd herren fürgetragen worden. Erstlich ist Christoff von Ragwitz mit den Blutsfahnen zu forderst vnd allein gegangen, die andern aber sind jme zu paaren, wie sie geritten gefolget. Als sie

auch

auch auf dem Pallast kommen, haben sie sich zu beiden seiten getheilt, also das sechs Fahnen zur rechten, vnd sechs zur lincken seiten kommen, Aber Ragwitz mit den Blutfahnen, ist gegen der Kay. May. hinder dem Churfürsten Trier in der mitt stehen blieben. Nach den Lehenfahnenträgern ist der Graff von Hohenlohe für dem Churfürsten gangen vnd seinen Churf. G. das Schwerd in der vergüldten Sch[eide] fürgetragen, darauff seine Churf. G. gefolget. Seinen Churf. G. sind die obgenantten sechs Fürsten, sampt den Sophoischen Gesandten vnd Rheingraffen, darnach seiner Churf. G. Räthe vnd Kämmerling nachgegangen vnd gefolgt.

Inn solchem auffsteigen aber, haben seine Churf. G. sampt den bey sich habenden Fürsten, Gesandten, Lehenfahnenträgern, Räthen vnd Dienern, jrer Kay. May. mit dem gewönlichen Kniebeugen zwier, vnderthenigster Reuerentz gethan, vnd das drittemal für jrer Kay. May. neben allen vorgemelten, vor jrer Majestat auff die Knie gefallen, vnd jre Majestat auff vorige geschehene gnedigste vertröstung, selbst mündlich, doch auffs kürtzest vnd rundest, vmb die Lehen vnterthenigst gebeten, auch jr vorig erbieten wiederholet. Darauff jre Kay. May. seinen Churf. G. solche Lehen allergnedigst zuleihen zusagen, doch seinen Churf. G. zuuorn den gewönlichen Ayd, durch hochgedachten Ertzbischoffen zu Meinz Churfürsten, fürlesen, vnd seine Churf. G. denselben mit auffiegung der Finger auff das heilige Euangelium leisten lassen.

Darnach haben jre Kay. May. das blosse schneidende Schwerd, von des Reichs Erbmarschalch dem von Pappenheim gefordert, seinen Churf. G. dasselbige gegeben, vnd seine Churf. G. dardurch mit des heiligen Reichs Ertzmarschalch Ampt beliehen, welches Schwerdt seine

fürstl. G. fürder dem von Pappenheim, als seiner Churf. G. belehnter vnter Marschalch vberantwortet. Volgent haben jre Kay. May. die Blutfahne von Christoffen von Ragwitz fordern laßen, vnd seine Churf. G. dardurch mit den hohen Regalien vnd herrlichkeiten, der hohen Königlichen lehen vber alle seiner Churf. G. Chur-Fürstenthumb vnd lande, beliehen.

Darnach haben jre Kay. May. jr den Churfahnen fürtragen vnd reichen lassen, vnd seiner Churf. G. mit demselben das Chur Fürstenthumb Sachssen beliehen.

Nach diesem des hertzogthumb Sachssen lehenfahnen, vnd also wechsselsweise von jeder seiten eine Fahne nach der andern, bis seine Churf. G. mit denselben allen belehnt ist worden. So bald auch eine lehenfahnen verliehen gewest, ist dieselbige durch die Keyserlichen Herolden mit guter bescheidenheit an der seitte, do die gehalten, vber den Pallast ~~vn~~dter das vmbstehende Volck geworffen worden, darüber sich dann das Volck dermassen gehäufft, vnd gerissen, das keine Fahne noch Spies ganz blieben, ausserhalb des hertzogthumbs Sachssen Fahne, darauff der Rautenkrantz auff den fünff schwartzen Balcken im gelben felde, die hat ein starcker Reuterjunge auff einem Roß erwischt, vnd die also in der hohe behalten, vnd mit dem Roß ausgerissen, das jme dieselbige niemands ergreiffen noch nemen können, Welcher auch von seiner Churf. G. als er die also vnverletzt vberantwort, mit einer statlichen verehrung begnadet worden.

Vnd weil diese lehnfahn vber das Hertzogthumb Sachssen, als seine Churf. G. jre lehen erstmals vom Keyser Ferdinando, hochlöblichster gedechtnus, Anno 1558. Jahr zu Franckfurdt empfangen, vor andern Fahnen auch vnverletzt vnd vnzergentzt erhalten vnd daruon

bracht

bracht worden, So achtet man solches für ein sonderlich gut Omen vnd anzeigung das das löbliche haus zu Sachssen vnuerletzt bestendig werde erhalten werden, vnd die edle Raut allezeit grünen.

In solcher Beleihung hat seiner Churf. G. geliebten Vettern, der hertzogen zu Sachssen Gesandter Veit Obernitz, von wegen der gesampten hand, so jre F. G. mit seinen Churf. G. an diesem lehen haben, zugleich mit angegriffen.

Nach reichung vnd entpfahung dieser lehen, haben seine Churf. G. sich gegen der Kay. May. abermals mit gebürlicher Reuerentz, von wegen geschehener belehnung vnderthenigstes fleisses bedancket, sich auch zu schuldigen gehorsam vnd vndertheniger trewer dienstwilligkeit gantz willig erboten. Welcher jre Kay. May. zu gnedigstem wolgefallen auffgenommen.

Also sind seine Churf. G. mit derselbigen beystendigen Fürsten, Graffen, herren, Räthen vnd edlen Dienern, wiederumb vom Pallast abgangen, zu Roß gesessen, vnd nach seiner Churf. G. Herberge geritten. In welchem abzug die Reuter, so vnter der Rennfahne gewesen, wiederumb den vorzug gehabt, Die andern aber im gewaltigen Hauffen sind seiner Churf. G. nachgefolget. Es haben auch die Keyserlichen vnd Churfürstlichen Trommeter, in solchem Abzug, wie gebräuchlich vber laut vnd herrlich geblasen, Vnd ist jre Churf. G. von den Fürsten vnd Graffen bis in jre her erge gantz statlich begleitet worden, Do dann seine Churf. G. jren F. G. freundlichen abgedancket, vnd jedermann wiederumb nach seiner Herberge geritten.

Die Kay May. aber seind bald nach seiner Churf. G. abzug, sampt den andern Churfürsten vnd Gesandten,

aus jrer Sesion auch auffgestanden, vnd in voriger ordnung wiederumb in das Gemach, darinne sich jre May. angethan, gegangen, den Keyserlichen Ornat daselbst abgelegt, Vnd seind hernach vber dem Pallast wiederumb nach jrer May. losament von den Chur- vnd Fürsten ganz statlich vnd ehrerbietig begleitet worden, Vnd ist also diese Belehnung, Gott lob, glücklich vnd mit freuden ohne mennigliches Beschedigung, vollendet worden.

IX.

Wolrab Burchardi

erſten Lehrers der Rechte an den akademiſchen Gymnaſium zu Herborn

Anmerkungen von der Heſſiſchen Geſamtbelehnung, und den Gerechtſamen eines blödſinnigen Geſchlechtsältesten *).

Der itzige Geschlechtsälteste des adelichen Geschlechts der Knoblauche zu Hatzbach Christian lebet, wegen seiner Blödsinnigkeit, im Kloster zu Haina. Derowegen lies sich der damalige Nachälteste des gedachten adlichen Geschlechts George Ludewig im Jahr 1753. von der Fürstl. Regierung zu Marburg zum Curator über besagten Geschlechtsältesten bestellen, und empfieng im Nahmen und in Vollmacht der ganzen Familie, die Knoblauchi-

*) Aus Estors neuen kleinen Schriften. II. Band. IV. Stück. S. 354.

lauchische lehen wegen des Herrenfalles beim Antritte der Regierung des Durchlauchtigsten Herrn landgrafens zu Hessen Wilhelms VIII. Im Jahre 1754 gieng der ermeldete Subsenior mit Tode ab, ohne Hinterlassung einiger leibeserben. Desselben Verlassenschaft an lehne und Stammguthe verfiel auf die beiden Gebrüder Georg Eberhards Söhne, den blödsinnigen Christian, und den in Fürstl. Oranien Nassauischen Diensten stehenden Obersten, auch zeitigen Oberforstmeister Georg Philipp Reinhard, als die nächsten Gevettern des verstorbenen Georg Ludewigs, zu gleichen Theilen. Der leztere nahm sich wegen der Blödsinnigkeit des ersten und der Abwesenheit desselben Sohnes Georg Adolphs, der ganzen Georg ludwigischen Verlassenschaft an, und hielt so wohl als Nachältester des Geschlechts, als auch weil er der nächste Schwerdmagen seines Bruders war, bei der Fürstl. Hessischen Regierung zu Marburg um die Vormundschaft über seinen blödsinnigen Bruder, Christian, an, und erlangte disfalls eine vortheilhafte Entschließung. Wie aber währenden diesen Verhandlungen der in der Fremde gewesene des blödsinnigen Christians Sohn, Georg Adolph, sich in Hessen einfand, so überließ der Oberste Knoblauch diesem seines Bruders Sohne, sein Recht auf die von der Fürstl. Regierung zu Marburg ihm schon bewilligte Vormundschaft, und gieng mit demselben wegen der Verlassenschaft des obberührten Georg Ludewigs, sowohl am lehne, als Stammguthe, (das Erbe oder Allodium ausgeschlossen) um alles ins reine zu seßen, einen Vergleich ein.

Wie nun nicht allein, indem Georg Ludewig der Nachälteste der Knoblauchischen Familie mit Tode abgegangen, der wirkliche Geschlechtsälteste aber blödsin-

nig, mithin bürgerlicher Weise für verstorben zu achten war, sondern auch durch diesen Sterbefall ein merklicher Antheil, nemlich die Halbschied der Knoblauchischen lehen und Stammgüther auch anderer Rechten und Gerechtigkeiten, welche dem Abgelebten gänzlich zugetheilet, also pro diviso von ihm besessen worden, den Stammsvettern zugefallen waren, so schien der Vasallenfall vorhanden, und die Erneuerung der lehen erforderlich zu seyn; allein auf beschehene Anfrage beim Fürstl. Hessen-Casselschen lehnsrathe Herrn Ihringk, wurde im Jenner 1757. in einem Handschreiben geantwortet, daß so lange der Stammsälteste Christian von Knoblauch am leben, der Vasallenfall nicht vorhanden wäre.

Hieraus lassen sich nun verschiedene sehr nützliche Anmerkungen ziehen:

I. Bei den Fürstl. Hessischen lehnen finden sich meistentheils Alterlehen, Kraft deren der Aelteste des Stamms für einen lehnträger geachtet wird, zur lehnsempfängnis beim Herrn- und Vasallenfalle im Nahmen und aus Vollmacht der sämtlichen Gevetern. Hiernächst

II. dafern der Stammälteste durch die Blödsinnigkeit gehindert würde, tritt der Nachälteste (Subsenior) des Stammes an desselben Platz und nimmt die Erneuerung der lehen, als Subsenior im Nahmen und auf Bevollmächtigung der sämtlichen Stammsvettern, vor, ferner

III. hat dieser Subsenior ein vorzügliches Recht auf die Vormundschaft über den Blödsinnigen Stammsältesten, mit Ausschließung der obgleich näheren Schwerdmagen; auch

IV. wird ein blödsinniger Stammsältester des Fehlers ungeachtet für den lehnträger geachtet, auf dem die

lehns-

lehnsverbindlichkeit nahmens der ganzen Familie beruhet, ebenmäßig

V. ist kein Vasallenfall beim Ableben eines Subseni-oris, der zugleich über einen blödsinnigen Stammsälte-sten zum Vormunde bestellet ist, fürhanden; sondern die lehen beruhen noch auf der Person des obwohl blödsinnigen Stammsältesten; weiter

VI. ist sonsten nach den gemeinen, auch teutschen lehnrechten die Regel: Daß, wofern unter mehrern Brüdern oder Stammsvettern, welche die lehen unter sich getheilet hatten, einer unbeerbet mit Tode abgehet, und dessen Verlassenschaft der übrigen zu theile wird, die lehnserneuerung allerdings geschehen muß [a]); jedoch nach den hessischen lehnrechten und Gewohnheiten beruhen die lehen, in Ansehung der Verbindlichkeit, lediglich auf dem Stammsältesten. Dieser ist der lehnträger, auf welchen allein der Vasallenfall gerechnet wird, wenn mithin alle die übrigen Gevettern mit Tode abgiengen, und die lehen an die andern Schwerdmagen fielen, würde demohngeachtet vor dem Ableben des Stammsältesten keine Erneuerung der lehen wegen eines Vasallenfalls, vonnöthen seyn; nichtweniger ist zu bemerken

VII. daß nach denen Fürstl. hessischen lehnrechten ein obwohl blödsinniger Stammsälteste nicht schlechterdings und in allen Stücken, für einen bürgerlicher Weise schon Verstorbenen zu achten, sondern als ein wirklicher Vasall und lehnträger, mithin in der Erbfolge wegen der von dem Gevettern abfallenden lehnstücken, so weit für fähig allerdings zu betrachten stehe; überdem

VIII.

a) Burchard Gotthelf Struv in *Elem. iur. feud.* §. 283. am Ende. S. 275.

VIII. wie in den gemeinen, so auch in den Hessischen lehnrechten, versehen ist, daß in Betracht der Erbfolge zwar auf die linien, aber doch mit Vorzug der Nähe des Gliedes zu sehen; folglich wo zwo linien vorhanden, in der einen aber die Gevettern einen, oder mehrere Grade näher sind, als die in der andern linie, dem erstern nothwendig die ganze Verlassenschaft heimfallen muß, mit Ausschließung der leztern; worzu

IX. noch kommt, daß, nicht wie bei der sächsischen Samtbelehnung, alle Mitbelehnte ohne Absicht auf die Nähe der Sippzahl zu gleichen Theilen, die Erbfolge erlangen; sondern auch den Hessischen Lehnrechten, ungeachtet der Gesamtbelehnung, dennoch, der nähere den entfernten mitbelehnten Stammsvettern ausschließt, wie solches ohne dies den gemeinen lehnrechten gemäß ist [b]), schlüßlich

X. ist wegen der in dem lehnbriefe einzurückenden Nahmen zu behalten, wasmaßen nur derjenigen Gevettern Namen einverleibet werden, welche die Vollmacht zur lehnsempfängnis ertheilen, mithin die Söhne bei lebzeiten des Vaters an derselben Theil zu nehmen nicht berechtigt sind, also deren Benahmung in den lehnbriefen nicht geschiehet, da ihnen das Recht in Zukunft die lehen zu erlangen, in der Person des Vaters genugsam gesichert ist.

b) Siehe Estors kleine Schriften. I. Theil S. 98 und 99. und indessen in dem I. Stück der neuen kleinen Schriften, S. 35. den von Hansteinischen Fall.

X.

Karl du Fresne, Herr de Cange

ehemals Königl. Französischer Rath und Schatzmeister, auch Oberaufseher der Generalitè Piccardie.

Vom

Freragio und Paragio

oder

von der Theilung der Lehen, dadurch die jüngern Brüder Vasallen der ältern werden *).

Mit Anmerkungen des Herrn von Pistorius.

Unsere Gewohnheitsrechte [a]) nennen die Theilungen der Geschwister unter sich bei der Succession Frerage oder Frarescheu, und nehmen daher die Worte, Frarescheurs und

*) Es ist dieses die Dissertation III. *sur l'Histoire de S. Louys IX. du nom Roy de France, ecrite par* Jean Sire de Ioinville (a Paris 1668) wo sie S. 147. mit der Ueberschrift Du Frerage & du Parage steht. Sie ist zwar ebenfalls in des Hr. von Pistorius amoenitat. Historico - iuridic. I. Th. übersetzt zu finden, allein weder genau genug noch angenehm zu lesen. Ihr merkwürdiger Inhalt bewog mich sie noch einmal nach dem Original zu übersetzen, wobei ich besonders auf Treue und Richtigkeit gesehen, und lieber den zierlichen Ausdruck etwas aufgeopfert. Die mit Zahlen bemerkten Anmerkungen haben den Hr. v. Pistorius zum Verfasser.

a) COUSTUMES *d'Anjou, du Maine, de Poictou, etc.*

und Coheritiers gewöhnlich als gleichbedeutend, so wie in den Etablissements Ludwigs des Heiligen [b]), freragier so viel, als mit seinen Miterben theilen, anzeigt [1]). Im engern Verstande bedeutet aber Frerage eine Theilung solcher Sachen, die an und für sich untheilbar zu seyn scheinen; wie wenn z. B. mehrere Besitzer eines Grundzinses, als Brüder, und Repräsentanten des ersten Erwerbers davon, alle für einen verbunden sind, vor die Bezahlung der ganzen Summe zu stehen. Endlich findet man auch noch öfters den Ausdruck gebraucht, wenn eine Theilung derer lehen soll angezeigt werden, davon vorher nur eine lehnspflicht darum abgelegt ward, weil sie dem Lehnsherrn vor alle Güter zusammengenommen, die von ihm zu lehn rührten, von einem einzigen geleistet wurde: nunmehr hingegen, nachdem sie getheilt und einige Stücke nach dem Recht des Freragii, an die jüngern Brüder gekommen waren, diese den ältern dafür die Lehnspflicht leisteten, und der ältere für das ganze lehn dem Herrn den lehnseid schwur.

In dieser Bedeutung kommt Freragium in vielen Urkunden vor. Choppin [c]) führt ein Arrest des Parlements zu Paris von 1269. an, nach welchen die Gräfin von Leicester ihren Theil an der Grafschaft Angouleme nach diesem Rechte des Freragii foderte (petebat, ratione

b) ETABLISSEM. *de* S. LOUYS. livr. I.

c) Choppin *de Doman.* Lib. 2. tit. 4. §. 8.

1) Die hierinnen befindliche sehr weitläuftige Ausführung über die Etimologie des Worts apanagium habe ich als hieher nicht gehörig, wie billig weggelassen: und merke aus der Note nur noch dieses an, daß Hr. v. P. behauptet das Freragium sey in Teutschland ganz unbekannt.

ratione Fratragii partem suam:) der Graf behauptete dagegen: die Grafschaft sey nicht anders, als per Apanamentum, theilbar (quod non esset partibilis, nisi per Apanamentum) welches so viel sagen will, als: er sey nur schuldig, ihr einen Unterhalt auf lebenszeit darauf anzuweisen, da bei den Baronien weder Freragia, noch Paragia, statt finden könnten [d]). In den Heirathstractaten Erards von Montmorency mit Johannen von Longueval von 1296. verspricht der Bruder des ersten, Matthäus von Montmorency, de faire audit Erart 500. livrées de terre de Freraige prises et assises en la Terre de Montmorency. So heißt es auch in einem Register der königlichen Urkundensammlung: Domina MARGARETA Vicecomitissa quondam Thoarcensis est foemina ligia Domini Comitis, et tenet ab eo Castellaniam de Bridiers. Item quidquid habet in honore de Copperniaco, ratione Frareschiae suae [e]). Und Jüstel [f]) hat mehrere ähnliche Documente beigebracht, darinne das Wort Frayreschia in eben dieser Bedeutung vorkommt.

Wenn ich aber behaupte, die nachgebohrnen Brüder wären, wegen derer ihnen zugefallenen Stücke eines getheilten Lehns, Vasallen ihrer ältern Brüder worden, und hätten diesen die Lehnspflicht leisten müßen; so beweise ich dieses durch einen dergleichen Eid, den Johann, Robert, und Ludewig von Melün den 19. October 1317. ihrem Bruder, dem Erzbischof zu Sens, Wilhelm von Melün, tanquam Primogenito. causa Fratriagii, et prout Fratriagium de consuetudine patriae

d) *Coustumes de Tours.* art. 129.

e) Andreas du Chesne.

f) *Preuves de l'Histoire d'Auvergne.* p. 177. 178.

patriae requirebat, ratione Castri de S. Mauricio, zu Paris dieserhalb abgelegt g). Dies war nun nicht allein alsdann gewöhnlich, wenn ein einzelnes Lehn zerstückt wurde, sondern es geschah auch, wenn man mehrere von einem Herrn getragene Lehne, die aber vorher von einem Vater allein besessen worden, theilete. Denn, wenn im leztern Falle eine Theilung aller Lehen zwischen den jüngern und ältern Brüdern geschehen war, so gingen, nach dem Rechte des Freragii, die Güter, welche die jüngern Brüder erhalten, von den ältern zu Lehn, und jene mußten diesen die Lehnspflicht schwören, dagegen der ältere seinem Lehnherrn den Lehnseid, für alle seine Brüder mit leistete: Wilhelm von Nangis h) erzählt z. B. daß die Landschaft Boues bei Amiens, (welche in der Geschichte Philipp Augusts häufig vorkommt) und Gournay, durch eine solche Brüderliche Theilung von Coucy getrennet worden; Terra de Bovis et de Gornaio a terra de Couciaco per Fraternitatis partitionem decisa fuerat. Deswegen gehet Boues noch jetzt von Coucy zu Lehn, ob es gleich weit davon entfernt ist, und ausserdem mit dieser Herrschaft in keiner Verbindung stehet: diese Lehnsabhängigkeit kommt also lediglich daher, weil Boues bei der Theilung des Hauses Coucy auf die jüngern Brüder fiel, die, nach der zu allen Zeiten in Frankreich üblichen Gewohnheit, Vasallen des ältern werden musten: Otto von Freisingen i) bezeugt diese Observanz überdem noch in folgenden: Mos in illa, qui pene in omnibus Galliae provinciis

g) *Registre du Parlement, commencant en 1316* fol. 340.

h) Nangis in *S. Ludovico.* an 1256.

i) Otto von Freisingen *de gestis Friderici.* Lib. 2. cap. 29.

vinciis servatur, remansit, quod semper seniori fratri, eiusque liberis, seu maribus, seu foeminis, paternae haereditatis cedat auctoritas, caeteris ad illum, tamquam ad Dominum respicientibus.

Der Grund dieses Gewohnheitsrechts liegt, meiner Einsicht nach, darinn, daß, weil die Vasallen, welche mehrere von einem Herrn rührende lehne besaßen, davon nur eine lehnspflicht thaten, es insofern eben so war, als wenn alle die von einer Person zugleich besessene, an sich verschiedene, Güther, nur ein einziges lehn ausgemacht hätten. So wie man auf der andern Seite annehmen konnte, daß, da nur ein Vasall die lehen besaß, auch wenn sonst die verschiedene Beschaffenheit der lehen nicht verschiedene Bedingungen bei dem lehneide erfoderten, nur eine lehnspflicht deswegen abzulegen nöthig war. Ja selbst im leztern Falle that sie der Vasall wegen aller lehen auf einmal, und die verschiedenen Bedingungen, unter denen er ein jegliches lehn erhielt, wurden bei dem desfalls abzuschwörenden Eide angemerkt. Es war übrigens jene Gewohnheit zum Vortheil des lehnherrn eingeführt, dem es nicht gleichgültig seyn konnte, wenn seine lehen vermindert wurden. Durch ihre Beobachtung hingegen wurden seine lehen und die ihm zu leistende lehndienste nicht verringert, sondern vermehret. Denn im Kriege stelleten sich die jüngern, von den ältern lehen tragende, Brüder mit ihren Aftervasallen unter die Fahne des ältern, und verstärkten die Armeen des lehnherrn ansehnlich. Auf der andern Seite war aber auch denen Vasallen viel daran gelegen, die lehnsabhängigkeit ihrer jüngern Brüder zu erhalten, und ihre lehne dadurch, daß leztere wäre aufgehoben worden nicht zu vermindern, denn dis würde den ältern Bruder sehr schädlich gewesen seyn, weil die von ih-

nen zu leistende lehndienste den Oberlehnsherrn demohnerachtet unmittelbar hätten geleistet werden müssen, der bei weiten nicht so viel Vortheil davon, als der Vasall Schaden gehabt haben würde.

Vermöge des Rechts des Freragii waren die Grafen von Blois und Sancerre wegen ihrer Grafschaften Vasallen ihres ältern Bruders, des Grafen von Champagne, weil diese länder ihnen in der brüderlichen Theilung zugefallen waren, ob diese lehen gleich ursprünglich von einem Herrn, nemlich von dem Könige, rührten. Es erhellet dies aus einer Urkunde, die der Marschall Godfried de Ville-Hardouin, Oberschenke von Romanien, Miles de Braiband, an die Gräfin Blanca von Champagne ausgestellet hat, wo es heißt k): Sciatis quod Comes THEOBALDUS Blesensis, et Comes Sacricaesaris sunt vestri homines ligii, et quidquid possident, est de *Feodo* vestro: et Sacrum-caesaris est vestrum praedium, sed eum Comes tenet in *feodum* de Campaniae Comitatu.

Diese Grafen waren jedoch nicht allein wegen jener länder oder Grafschaften lehnleute von Champagne; sondern noch wegen vieler andern, die sie gleichfalls jure Freragii besaßen, und die in dem Lehnsregister von Champagne l) aufgeführt sind. Ich gebe hier einen Auszug von diesem Dokumente, um Ludwigs des Heiligen von erwähnten Grafen gemachte Acquisition, deren Herr von Joinville gedacht, mehr aufzuklären: Comes Carnotensis et Blesensis tenet comitatum cum omnibus

k) In den *Observations sur l'Histoire de Ville-Hardouin.* Nr. 4.

l) Folio. 66.

bus feodis appendentibus a Comite Campaniae, et eſt ſuus homo Ligius, et Chaſteldun, et la Ferté de Vilenuel cum feodis eisdem appendentibus: Et Bleſium, et Caſtrum Renardi, et le Maantiz et Marchaisnay, et Alueel et Galardun, quae ſunt de feodo Carnoti, cum omnibus feodis appendentibus: Et Baugenci et Braceaux, et Vierzin. Comes Andegaviae tenet Turonum a LUDOVICO Comite Carnoti, LUDOVICUS Comes a Domino Campaniae cum feodis appendentibus. Dominus de Ambaſia tenet Calvum montem a Ludovico Comite de feodo de Bleſio, LUDOVICUS Comes a Domino Campaniae cum feodis appendentibus. Dominus de Virſun tenet Virſun a LUDOVICO Comite, Comes LUDOVICUS a domino Campaniae. Item dominus de Virſun tenet Maneſtont a Comite LUDOVICO, Comes LUDOVICUS a domino Campaniae. Dominus de S. Aniano tenet ſanctum Anianum, et Celam, et Remorentin, et Veſtam a LUDOVICO Comite de honore de Bleſio; et Comes LUDOVICUS tenet hoc a domino Campaniae, et Nogentum le Rotrou ſimiliter, et Brai. Comes de Sacro Caeſaris tenet Sacrum-Caeſaris cum omnibus feodis appendentibus a domino Campaniae, et omnia quae dominus ERCHAMBAUDUS de Soilliaco tenet in Bituria de feodo Sacri Caeſaris, et omnia quae Comes Sacri-Caeſaris habet apud Cereium, et quidquid habet apud Concorceaut; et quidquid habet apud S. Briccium in feodo et in Domanio, et quidquid habet apud Chaſteillun ſuper Locin, tenet Comes Sacri-Caeſaris a domino Campaniae, et quidquid tenet eſt Alodum praeter S. Briccium, et — — — quod Comes Campaniae tenet a domino Rege, et ipſe a Comite.

Dem ersten Ansehen nach, und aus denen von mir bemerkten Gründen, scheinet es zwar, als hätten die Lehnherren kein so großes Interesse dabei gehabt, wann die jüngern Brüder wegen derer ihnen durch die Theilung zugefallenen Lehnstücke, von den ältern lehnsabhängig waren; und gleichwohl bemüheten sich unter der Regierung Philipp Augusts viele Lehnherren, diese Gewohnheit gänzlich aufzuheben. Eudes Herzog von Bourgogne, Reinald Graf von Bologne, der Graf von S. Paul Guy von Dampierre und mehrere Große von Frankreich, kamen würklich dahin überein und befahlen allgemein: Vt a primo die Maii quidquid tenetur de Domino Ligie, vel alio modo, si contigerit per successionem heredum, vel quocumque alio modo divisionem inter fieri, quocumque modo fiat, omnes qui de illo feodo tenebunt, de domino feodi principaliter, et nullo medio tenebunt, sicut vnus antea tenebat, priusquam divisio facta esset, et quandocumque contigit pro illo totali feodo servitium domino fieri, quilibet eorum secundum quod de feodo ille tenebat, servitium tenebitur exhibere, et illi domino deservire, et reddere rachatum [2]) et omnem justitiam [3]). Wobei noch bemerkt ist, daß diese

2) Rachatum, oder Rachetum war eine gewiße Summe Geldes, welche der Erbe eines verstorbenen Vasallen dem Lehnsherrn pro obtinendo feudo bezahlen muste. Sonst wird es auch Releuium genannt S. Dü Fresne *in Glossar.* h. v. vielleicht ließe sich hieraus das Wort: Rachinburgerus, nicht uneben erklären. S. Eccard *in Comment. ad LL Sal* p. 96. allwo geschrieben wird Rathburgeri, als sollte es contracte heißen Rachatburgeri.

3) Das absonderlich im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, sowohl jährliche dem Herrn gehörige Gefälle und Praestationes,

diese Verordnung nicht eher, als von dem ersten Mai an gesetzliche Kraft haben sollte. Die genannten Herren ließen auch ihren Endschluß vom Könige Philipp August autorisiren, der darüber zu Villeneuve le Roy ohnweit Sens im Jahr 1209. den ersten Mai eine Urkunde ausstellte, die in einem Register der Urkunden dieses Königs, das dem Herrn von Herauval gehöret, eingetragen ist, und sich auch sonst bei dem Herrn Pithou, in den Commentarien über die Coutûmes von Troyes [m]), in den Vertheidigungsschriften des Generalprocurators des Parlements, Herrn de la Guesse, vor den Grafen von S. Paul, und beim Choppin, findet [n]).

Auf eben diese Verordnung, glaube ich, hat der Bischof von Bauvais in einem alten Arrest vom Jahr 1254. in folgenden gezielt: Episcopus Belvacensis dicebat, quod Rex PHILIPPUS tempore suo statuerat, quod de partibus terrae, quas fratres fratribus vel sororibus faciebant, non ad ipsos fratres, qui partes faciebant fratribus, vel sororibus suis, homagia dictarum partium veniebant, sed ad dominos, de quorum feodi

m) Pithou, Art. 14.

n) *De Domaniis*, Lib. II. tit. 13. art. 2. et *de Moribus Paris.* Lib. I. tit. 2. art. 12.

tiones, als auch die Amtsstrafen, und andere Jurisdictional Emolumenta unter dem Wort: Iustitiae, begriffen und verstanden worden, solches erhellet absonderlich aus dem, was Dü Fresne *in Glossar.* h. v. mit vielen Stellen angemerket hat. Vergl. auch Hert in Dissertat. *de Superioritate Territoriali.* §. 8 *Opuscul.* Vol. I. T. II. p. 195. welcher verschiedene deutliche hieher gehörige Stellen zusammengetragen hat.

ipsi fratres annati (aînez) 4) tenebant dictas partes, quas faciebant o). Und ich theile dieses Arrest im Auszuge mit, um zu zeigen, daß jener Entschluß der Baronen unter königlicher Autorität, und in Gestalt einer Ordonance, erschienen sey. Weil er aber ohne Theilnehmung der Vasallen, die man zur Berathschlagung darüber nicht berufen, festgesetzt worden; so hatte er auch, wie sich dies aus dem vorhin angeführten Arrest des Erzbischofs von Sens vom Jahr 1317. hinreichend muthmaßen läßt, keine Würkung, wenigstens keine allgemeine. Inzwischen scheint es, daß in der Folge dieses Gesetz gemindert und modificirt worden, da man den nachgebohrnen Söhnen die Freiheit ließ, ihre Lehn von dem ältern Brüdern, oder von dem Lehnherrn selbst, zu muthen: in welchem leztern Falle man sagte, daß sie ihr Lehn mit eben den Vorzügen, als der ältere Bruder besäßen (qu'ils relevent aussi noblement que leur aîné.) Diese Freiheit ist in den Gewohnheitsrechten von Mante, Senlis, Troyes, Anjou und andern p) ausdrücklich enthalten. Sonst behaupten aber noch einige, daß die jüngern Brüder nur zum erstenmale ihr Lehn von den ältern empfangen dürften.

Mit

o) Pithou a. a. O.

p) *Coustumes de Mante*, chap. I. art. 15. *Coustumes de Senlis*, tit. 7. art. 32. *Coustumes de Troies*, art. 14. *Coustumes d'Amiens*, art. 79. Bourg. ch. de *Comtè* I. art. 18.

4) Fratres annati hießen so viel als ante nati. Französisch, Freres Ainéz. Siehe Du Fresne im *Glossar.* hac voce. Eben als wie les puinéz, die jüngere so viel gewesen als post nati. Isidorus in *Gloss.* nennet die Stiefsöhne ante natos.

Mit dem Besitz eines lehns en Frerage, hat der Besitz desselben en Parage, viele Aehnlichkeit. lezteres ist nach Bouteiller's q) Meinung vorhanden, wenn der ältere Bruder in der Theilung mit seinen jüngern Brüdern diesen einen Theil des lehns, z. B. den Drittheil oder weniger, nachdem es die Gewohnheiten mit sich bringen, überläßt; alsdann besitzen die jüngern von ihren ältern Brüdern den Theil en parage, der ihnen nach dem Recht des Paragii und der Erbfolge zugefallen: und die ältern Brüdern leisten, nach den Coutumes der Normandie r), dem Oberlehnherrn für sich und ihre Brüder die lehnspflicht, die jüngern hingegen besitzen ihr lehn en parage von den älteren, ohne diesen einen lehnseid besonders zuschwören s). Der Besitz eines paragirten lehns unter-

q) Bouteiller in seiner *Somme Rurale*. Tit. 84.

r) Les âinez font les hommages aux chefs Seigneurs pour eux et leurs puînez, et les puînez tiennent des aînez par *Parege* sans hommage.

s) Weil nun auf diese Art die jüngern denen ältern in tantum gleich, und iene so wohl als diese Pares feudi gewesen, so ist die Meinung dererjenigen wahrscheinlich, welche das Wort Paragium von Pari herleiten. S. Menage *Diction etimolog.* h. v Cujacius ad L. II. Tit. X. *de feudis* schreibet gar deutlich davon: Veteres Interpretes *Paradogium* legunt, et nobilitatem interpretantur. Vulgo pessime *Pedagium*. Scio esse legendum *Paragium*, et hunc esse sensum: Vasalli qui plebejis adnumerantur nullum habent *Paragium*, i. e. non censentur esse Pares Curtis Domini. Parium dignitatem soli nobiles habent. Omne igitur feudum non nobilitat possessorem, et ita hodie quibus locis res ita geritur inter fratres, vt feudum frater major natu praeci-

scheidet sich also, daß bei dem Freragio der jüngere Bruder dem ältern die Lehenspflicht ablegen mußte, so bald er das Lehn erhalten, welches aber bei einem paragirten Bruder, das ist einen, der das Lehn jure Paragii besaß, nicht statt fand; nur in dreien Fällen war der jüngere paragirte Bruder verbunden, seinem ältern Lehnspflicht zu thun. Der erste Fall war, wenn die Verwandschaft einer Familie zu Ende gieng, und man sich ohne Dispensation verheirathen durfte, welches die Coutümes der Normandie [s]) bis mit auf den sechsten Grad, die von Tours und Anjou [t]) aber auf den vierten Grad einschränken: der zweite war, wenn das paragirte Lehn der jüngern an fremde Personen übertragen wurde: und endlich der dritte, wenn der paragirte Bruder dem Oberlehnherrn, ohne seines

s) *Coustumes de Normandie*, chap. 9. art. 129. *Etablissemens de S. Louys* livr. I.

t) *Coustumes de Tours*, art. 126. *Coustumes d' Anjou*, art. 213. 220. *Coustumes de Blois*, chap. VI. art. 71. *Coustumes d' Anjoumois*, chap. I. art. 71.

praecipue obtineat, et ceteris aspergat tertiam partem, ceteri non minus partes suas nobiliter tenent, quam frater major natu. nec minus dicuntur esse pares in feudo, et a majore quidem fratre dicuntur feudum tenere iure paragii, quo sensu etiam paragium dicitur, *Constitut. Neapolitanarum* 3. tit. 26, sed ejus conditio talis est, vt pro eo nullam fidelitatem frater fratri jurare aut repromittere debeat, et hac forsitan ratione CAROLUS ille Rex Navarrae qui tot clades intulit Regno Franciae a IOANNE Rege extorsit, vt certas possessiones quas ab eo tenebat in Neustria hominii et fidei nexu deinceps teneret vt est scriptum in Gallicis Chronicis. *En parroge*, hodie dicimus, *en paraige.*

seines ältern Bruders Bewilligung, den Eid abgeleistet hatte; in diesem Falle konnte der ältere dem jüngern anhalten, ihm ebenfalls besonders die Pflicht zu thun. Es bemerkt übrigens **Bouteiller** [u]) noch, daß der jüngere Bruder sein paragirtes Lehn mit eben der Herrlichkeit, als der ältere seinen gröβten Theil besitze (tient son parage aussi noblement que l'âiné fait le Gros;) welches in dem **Coutûmes von Anjou** [v]) also ausgedruckt ist: Et qu'en tenure de parage l'ainsné a sus celluy, qu'ainsi tient, la justice et contrainte de ses rentes, et des services qui appartiennent au Seigneur souverain, de tort fait à luy, ou à ses gens, et de non plus de chose. Nach den **Gewohnheiten von Orleans** [x]) hat der, welcher ein paragirtes Lehn besitzt, eben die Gerichtsbarkeit, als der ältere, und ist weiter niemanden, als dem Lehnherrn, Hülfe und lehnsdienste zu leisten schuldig. In den Coutûmes von Anjou heist es endlich, daß dies der Fall sey, da ein Vasall zum Präjudiz seines Herrn das Lehn zertheilen, oder zerstücken (depeçer) dürfe, und hiermit stimmen die Gewohnheitsrechte von Poitou [y]) überein. Es giebt einen Fall, heißt es darinnen, wo der Vasall seines Herrn Lehn verschlimmern kann: indem das, was sonst gerade zu von ihm zu Lehn gieng, nun sein Afterlehn wird. In eben dieser Coutûme wird der ältere Parager

u) *Preuves d'histoire de Dreux.* pag. 281.

v) *Coustumes d'Anjou*, art. 215.

x) Vsages d'Orleans, art. 207.

y) *Coustumes de Poictou*, art. 127. Et est un cas, auquel le vassal peut empirer le Fief de son Seigneur. Car ce qui estoit directement en son Fief, n'est plus qu'en son arrierefief.

Chemier genannt, ein Ausdruck, den viele Ausleger nicht verstanden haben. Man muß aber eigentlich dafür Chemiez setzen, welches so viel, als Chef de Mez, Caput mansi, heißt, und daß der ältere das Haupt der Familie sey, anzeigen soll. So findet sich in dem Urkundenbuche der Kirche zu Amiens: Cum vero Caput mansi obierit, debet VII. Sol. pro relevatione [6]). Andere zum Paragio gehörige Umstände übergeh ich, weil diese Materien von den Commentatoren der Gewohnheitsrechte sind abgehandelt worden [z]).

Daß man gesagt, dergleichen länder wurden en Parage besessen, davon giebt Bouteiller zum Grunde an, weil die ältern sowohl als die jüngern Brüder in Absicht des Geschlechts gleich sind (sont paraux en lignage,) oder von Geburt einander gleich und aus eben der Familie entsprossen. Und da diese Theilungs- und Besitzungsart, nach einer Bemerkung der Gewoheitsrechte von Anjou [a]) nur unter Personen von Adel, und bei lehnbaren Gütern statt fand; so hat man das Wort Parage mit der Zeit für Noblesse gebraucht, jedoch nicht, wie Choppin [b]) meinet, weil allein adliche und von edler Herkunft abstammende mit dem Stan-

z) Choppin in *Conf. Paris.* Lib. I. tit. 2. §. 11. und in *Consil. Andegavens.* Lib. II.

a) *Coustumes d'Anjou*, art. 212.

b) Choppin *de Doman.* Lib. II. tit. 3. §. 3.

6) Es wurde aber nicht allein der Erstgebohrne eines Hauses, sondern auch das Haus selbsten, welches derselbe als einen Voraus bewohnte, Caput mansi, oder Chef mez genannt. Die lateinischen Scribenten medii aeui nennen dergleichen Häuser Domus capitaneas.

Stande eines Pairs beehret worden (quod *Parium* dignitate soli honestentur Nobiles, natalibusque generosi:) sondern vielmehr, weil die, welche paragirte lehn besaßen, eben so gut aus adelichen Geblüt, als ihre ältern Brüder waren, und mit ihnen in so fern gleich giengen (marchoient du pair.) Daher verordnen die Constitutionen von Sicilien [c]:) die Baronen sollen gehalten seyn, die Töchter von Rittern und Bürgern, über die sie die Vormundschaft und Aufsicht führen, pro modo facultatum et secundum *Paragium* zu verheirathen, das heißt, nach ihrem Stande und der Beschaffenheit ihrer Famalien: und man sagte daher, wenn der Baron dies nicht beobachtete, er habe seine Mündel mißverheirathet (deparageoit,) welches, wie ich unten zeigen werden [d],) die lateinischen Schriftsteller disparagiare nennen.

Die ETABLISSEMENTS DE FRANCE [e]) setzen nach den Gewohnheiten der Gerichtshöfe von Paris und Orleans, und der Baronien fest, daß, wenn sich einer zum Ritter wolle schlagen lassen, und kein Edelman von väterlicher Seite wäre, solte er es auch von mütterlicher seyn (Et ne fust pas Gentilhomme de parage, tout le fustil de par sa mere) dieses von Rechtswegen nicht geschehen könnte, und der König, oder sein Herr, berechtigt sey, ihm in der Burg, daher er wäre, seine Sporen auf einem Misthaufen zu zerbrechen [7],) und sich aller seiner

c) *Constit. Sicil.* Lib. III. tit. 23.

d) In der Dissert. X.

e) Chap. 128.

7) Hierzu hat Hr. von Pistorius in der Vorrede zum 6ten Th. der *Amoen. hist. iurid.* folgendes Supplement gemacht: Wor-

ner Meublen anzumaßen. Denn, heist es weiter, der Gewohnheit nach giebt nie die Frau dem Manne, wohl aber

Woraus dann unstreitig folgt, daß die Sporen ehedem eines derer vornehmsten ritterlichen Kennzeichen und Prärogativen, gewesen, wie denn davon auch Becmann *in diss. de Insign et Cult. Reg.* c. 1. §. XII. nachzulesen. Die Ungarn unterscheiden sich noch heut zu Taze dadurch. Denen Doctoribus Iuris wurde ehedem zu einer besondern Unterscheidung, und zum Zeichen der ihnen beigelegten adelichen Würde, erlaubet Sporen zu tragen. Unter denenjenigen Stücken, welche man dem Adel ehedessen mit ins Grab legte, waren die Sporen ebenfalls begriffen. Siehe Arnkiel Lib. I. C. 22. *de re funebri Populor Septentr.* p. 157. Dahero man dergleichen öffters in denen alten Begräbnissen findet. Siehe den Wormius in *Monument.* L. I c. VII. p. 49. seq. Bei der Miliz ist die Gewohnheit noch heut zu Tage, daß die Sporen auf den Sarg gelegt, und nachhero in denen Kirchen mit aufgehänget werden. Joh Nicolai hat einen eigenen Traktat *de Calcarium usu et abusu* geschrieben. Von denen Italiänern heisset es beim Luitprandus III. *Hist.* c. 4. Si Italienses omnes uno uti tantummodo *calcari*, informesque non fecero equas caballicare; non sum Burchardus. In welchen Worten Graf Burchard denen Italiänern drohet, er wolle es dahin bringen, daß sie nur einen Sporen tragen sollten. Eine noch größere Prärogativ war es, wann jemand vergoldete Sporen tragen durfte; wie dann einige geglaubt, die Equites aurati hätten davon ihren Beinamen erhalten. Ich will dermalen nur folgende Stellen anmerken. Der Autor *vitae Ludovici Pii* apud PITHOEUM *Ann. Franc* setzet Seite 369 die Sporen denen Cingulis, einem der vornehmsten Kennzeichen des Ritterstandes, folgendergestalt an die Seite: denique tunc coeperunt deponi ab Episcopis et Clericis cingula balteis aureis et gemmeis cultris onera-

aber der Mann der Frau, den Stand. (Car uſage n'
eſt mie que femme affranchiſſe homme, mais li hom
fran-

onerata, exquiſitaeque veſtes, *ſed et calcaria talos onerantia relinqui;* Monſtro enim ſimile ducebatur, ſi eccleſiaſticae familiae deputatus conaretur adſpirare ad ſecularis gloriae ornamenta. In denen *Annalibus Egmondanis* apud MATTHAEUM *de nobilit.* p. 983. heiſſet es Cap. 96. von dem Feldzuge Karls V. wider die Frieſen: In quo quidem exercitu tanta nobilium erat copia, ut mille calcaria aurea, vt ferebatur, haberentur. In denen Actis Senatus Vltrajectini, ebendaſelbſt ad annum 1444. en Jel niemant ſcut Weſen ofte ſcut covel dragen, dan die daghelix binnen Utrecht woent, geſondert die gulden Sporen, Spannen etc adde ANONYMI *Chronicon* ad an. 1316. cit. ibid. ubi: Dominus RICHARDUS DE RODNEY factus fuit miles aqud Keinsheim die translationis St. Thomae martyris, in praeſentia Domini Almarici, Comitis de penbroeck, qui cinxit eum gladio, et Dominus Mauritius de Bercley ſuper pedem dextrum poſuit unum calcar, et Dominus Bartholomeus de Badileſmere poſuit aliud ſuper ſiniſtrum in Aula, et hoc facto receſſit cum honore. Unter denen Mißbräuchen, welche Heinrich Albanus in dem *Codice diplomat. Viennenſi* beim Ludewig Tom. II. *Reliq. MStum.* von der damaligen Geiſtlichkeit in Anſehung ihrer weltlichen Tracht und Kleidung tadelt, kommt auch folgendes Seite 438. vor: deponite veterem hominem cum actibus ſuis, et exuvias veteres eruat Salvatoris ore prudentia commendata ſerpentis. Non competit huic tempori, non morori, vt plus calcaria quam altaria fulgeant, cum et illa forſitan oporteret ficilis interim operiri. Idem quoque de Sellis, de frenis, de faleris notabilibus et inanem preferentibus gloriam ſentiendum. In veſtibus ſuis deponant Clerici, que etiam reges abjiciant, quae ſignatorum
Chri-

franchist la femme.) Hieraus folgt, daß ein Gentilhomme de Parage einen anzeigt, der von väterlicher Seite adlicher Geburt ist. Denn nach einer Bemerkung des Herrn

Christi universitas noscitur abdicasse. Abjiciant varia, grisea, zebelinos, et pelliculas ejusmodi grandis pretii, sed coram Deo periculi grandioris, nec minoris in veritate dedecoris, dum ad imaginem Dei creatus homo pelliculis murium sese credit ornari. Wison de la Columbiere in dem raren Traktat betitelt: *Le vrai Theatre d'Honneur*, meldet im 22. Kapitel, wie die Ritter zum Thurnier angekleidet worden, unter andern auch Seite 298. Après venoit un autre Chevallier, qui luy chaussoit des *esperons d'orez*, et par-fois aussi c'estoit sa maistresse, ou quelque autre Dame, qui luy en mettoit un, comme nous avons remarqué cy-devant: et alors on luy disoit, que les esperons, qu'on luy mettoit, ne luy devoient pas seulement servir à piquer son cheval, pour l'inciter à aller plus vistement, mais aussi pour luy donner à entendre, que la vertu et l'honneur devoient estre les seuls arguillons pour les pousser aux belles actions. Von der Degradation des Adels durch Abnehmung der Sporen thut eben dieser Autor Theil II. S. 560. Meldung und gedenket darbei, daß man eines solchen Ritters Pferde auf einem Misthaufen den Schweif abgehauen. Bei Herrn de la Roque *Traité de la Noblesse.* c. 100. hat der Sporn diese Bedeutung, les esperons estoit donnez au Chevallier, pour lui montrer, que la diligence ne doit jamais manquer aux actions de la guerre. Mehrere alte Stellen siehe in dü Fresne *Glossar.* voc. *calcar.* und ins besondere unter dem Wort *calcaria amputari.* Von der verschiedenen Art uud Beschaffenheit der Sporen auf denen Sigillis hat Heineccius *de Sigillis* P. II. c. III. §. XV. besondere und gelehrte Anmerkungen. So viel mir wissend, trifft man auf denen ältesten gar keine Sporen an.

Herrn von Beaumanoir f) wird der Adel allezeit von dem Vater, niemals aber von der Mutter hergeleitet; jedoch iſt dieſes von dem Adel nach dem Geblüt, und nicht vom Adel dem Namen und Wappen nach, davon ich unten handeln werde, zu verſtehen. Ueberhaupt bemerk ich noch, daß bei den Schriftſtellern das Wort Parage vom Geblütsadel gebraucht iſt [8]:) und eſtre iſſu *de haut parage*, heißt, von einer hohen adlichen Familie abſtammen. So ſteht in dem Roman des Garin:

Ià es tu riche, et trop *de haut parage*,
Quatorze Comtes as tu de ton Lignage.

Wilhelm Guiart:

Pris i fu Mahieu de Mailly,
Comment quant Roy de France annuie,
Et Meſſire Pierre de la Truye,
Et maint autre *de haut parage*, etc.

Im Gegentheil zeigt bas parage eine weniger edle Familie an. Le *Doctrinal* MS.

Celui qui vaillans eſt, et bel le ſet avoir,
S'il de *bas parage*, ne vos en puet caloir.

Parage iſt alſo nichts anders, als Parentage, und vielleicht iſt es durch eine Verkürzung aus eben dieſen Worte ſo wie Barnage aus Baronage entſtanden. So heißt es in dem Roman des Garin:

Ne

f) Beaumanoir chap. 45. Gentileſſe ſi eſt tous jours rapportee de par les peres, et non de par les meres.

8) Eben dieſer Meinung iſt auch Roques in ſeinem nicht abſonderlich bekannten Tractat *de la Nobleſſe*, cap. XI. allwo er von denen Adelichen de haut et bas Parage auch dasjenige, was Du Fresne hier obſerviret, angeführet hat.

Ne me laissiez vergonder et honnir,
Toz nos *parage* n'est aroit plus vil.

und an einem andern Orte:

Maugré en aient Fromond et si ami,
Et li parage, quanques vos estes ci.

In Catalonien war eine Art Edelleute, welche Homens de Paratge hießen, und von andern Rittern verschieden waren. Ihren Ursprung setzen die Spanischen Geschichtschreiber g) in die Zeiten Roman Borels, Grafens von Barcelona, diesem fehleten zur Vertreibung der Mauren aus Barcelona Ritter und Soldaten, um sie nun zu bekommen, gestattete er denen, die ihm in diesem Kriege zu Pferde dienen würden, für sich und ihre Nachkommen militärische Freiheiten und Vorzüge. Es fanden sich auch an neunhundert ein, die man hommes de Parage deswegen nennte, weil sie in Ansehung der Ehre und des Standes unter sich gleich waren. In der Folge erhoben die Könige von Arragonien andere Personen in diesen Stand mit eben denen Vorzügen, welche sonst den Rittern eigen sind, von denen sie denn auch nur dem Namen nach verschieden waren. Doch möchte ich eher glauben, daß sie daher ihre Benennung erhalten, weil sie mit der Zeit vor leute vom hohen Adel passirten. Der Bischof von Madaure erzählt, daß ehedem die Stadt Mez von Adelichen beherrschet worden, welche in fünf Innun-

g) Surita Lib. I. cap. 9. Beuter Lib. II. cap. 14. Diego Lib. II. cap. 3. Thomic. cap. 29. Chialano in der *Historia de Valentia*, Tom. I. cap. 27. nr. 12. 13. Andreas Bosch. *dels Titols de honor de Catalunga.* Lib. III. p. 328. *Histoire des Evesques de Mets* in der Vorrede: Seite 17.

Innungen getheilt und Parages, oder Paraiges genennet wurden, die nichts anders, als eben so viel Familien gewesen, deren Privilegien auch der Töchter Kinder genossen. Daher Herr Pithou [h]) sagt: in Metz habe die Mutter Theil an dem Metzischen Patriciat, Parage genannt, id est, liberos pares gignit [9]).

h) Pithou *sur la Coustume de Troies*, art. 1.

9) Justus Lipsius in *Lovanico* L. II. c. 3. erzehlet aber dieses auch von der Stadt Löwen, daß nemlich daselbst sieben derer vornehmsten adelichen Familien seyn, welche das Recht hätten, ihren Adel mit dem weiblichen Geschlecht zu propagiren, so daß, wann ein Bürgerlicher eine Tochter aus einer solchen Familie heirathete, die von solcher Ehe erzeugte Kinder, vor Adeliche paßirten. In dem L. 22. C. *de Decurionibus*, wird ein gleiches auch von denen Bürgern zu Antiochia gesagt: Eos indulserunt veteres Principes ex materno genere Curialibus Antiochenis adscribi, quos patris conditio nullius vindicaret juri ciuitatis. Conf. L. 29. ibid. L. 1. ff. *ad Municip.* allwo ein gleiches von denen Ilienfern und Delphenfern gesagt wird. Wiewohl Herr Gundling, in Diss. *an nobilitet Venter*, Cap. III. §. 14. 15. 16. diese Leges auf den statum Nobilitatis nicht appliciren laßen will. Eben dieser gelehrte Auctor führt C. II. § 32. 33. noch verschiedene Exempel von dergleichen besondern Gewohnheiten in Frankreich an.

*) Ohne mich bei Anführung mehrerer neuer französischer Rechtsgelehrten, und ihrer Meinungen über diese Materien aufzuhalten, da sie doch vornemlich den du Fresne gefolgt sind, erwähne ich bloß daß Brüssel im *Nouvel Examen de l'usage general de fiefs en France* Tom. II. Lib. III. Ch. 13. pag. 868. eine weitläuftige Ausführung, unter der Ueberschrift: de terres nobles tenuës en parage, gegeben; So wie der ehmalige

Jenaische Rechtslehrer Joach. Erdmann Schmidt ein Progr. de Paragio a Freragio & apanagio distincto. Ien. 1765. geschrieben und die Begriffe nach dem du Fresne gebildet hat. Mehr wird darauf ankommen: ob die Freiagia einen Gebrauch in Teutschland haben, oder zur Aufklärung des teutschen Lehnrechts dienen? Schmidt hat hierauf nicht geantwortet; Hr. v. Pistorius in Not. 1 meinte aber, daß das freragium, bei uns ganz unbekannt sey. Von neuern Zeiten glaub ichs ganz gern; aber in der ältern Geschichte teutscher Häuser finden wir allerdings dergleichen. Der Vicekanzler Estor führet in seinen *Element. Iuris publici Hassiaci* Cap. VII. §. 58. p. 183. *Elect. I. P. Hass.*, und in den Anmerkungen zum Staats- und Kirchenrecht Hauptst. 50. §. 600. zwei Beispiele an, welche den ehmaligen Gebrauch deutlich bestärken. Ich will die hierüber sprechenden Urkunden im Auszuge hersetzen. Das erste Beispiel giebt Churfürst Ruperts II. Constitution die Churpfalz oder die Pfalzgrafschaft beim Rhein betreffend, vom Jahr 1395, die in Karl Ludewig Töllners Codic. diplomat. Palatin. Nr. CLXXXV. S. 134. zu finden; Es heißt darinnen: Item Wir setzen und ordnen auch, als der älteste vnser Sohn vnd sein Erben, die da Söhne sind, der dann älteste ist, ein einiger Herr seyn soll, daß die andern seine Brüder und Erben das Söhne sind alle Schloß mit ihren Zubehörungen vnd andern Gütern vnd Gefällen, die ihm von den ältesten vnsern Sohn vnd sein Erben der dann der Herr ist geschieden vnd gegeben werden, mit Burgmannen dienern vnd Vnterthanen jeglicher das ihn beschieden

wird

wird zu rechten Mannlehn entpfahen, haben, tragen vnd verbunden seyn sollen, vnd sie sollen auch dem der herr ist, getreulichen gewarten, gehorsamb geholfen vnd beyständig damit seyn, gleich als ihm das andere vnser Land ist, das derselbe vnser altester Sohn vnd sein Erben inn hant vnd regierent nichts nicht ausgenommen, dann allein die Nutzen vnd Gefälle davon fallend, die dieselben Jüngere Brüder vnd Erben das Sohne sind jehrlichen niessen sollen ohne des altern Bruder vnd seiner Erben der dann herre ist hinderniß vnd Irrung wann vnser Meinung nicht ist, vnd nicht wollen, solch Ordnungen Gesätze vnd Vnterscheidung jemand haben solle für eine Zertheilung oder Zertrenninge Vnser Herschaft in kein weise dann allein mit solcher Vnterscheidunge, zu underweisen vnd zu setzen, dieselben jüngere Brüdere vnd ihr Erben das Sohne seynd, daß ihr jeglicher wißen möge, worauf er zu warten habe umb sin vnd seiner Erben tegliche Zehrunge vnd ziemblichen Notturft, und in derselben Maaße vnd nicht anderst sollen es auch ihr Erben das Sohn sind, nießen vnd haben, ob es gescheh, daß es also an sie geerbet würde, vnd sollent auch sie vnd Ihr Erben das Sohne sind, vnd Ihr Amtbleute vnd Vnderthanen mit denselben Schloßeu den altesten Bruder vnd seinen Erben der dann herr ist, und sein Land trewlich gewarten gehorsamb, verbunden, geholfen vnd beiständig seyn, gleicherweise als ob sie damit vom Lande nicht abgewieset wären vnd sie sollen auch mit denselben Schlossen an niemand anders schlahen halten

oder verbinden, daß wider den obgenannten Vnsern ältesten Sohn, vnd sein Erben, der dann Herr ist, oder wider Vnser Land schädlich seyn möchte in keine Weise. Welcher aber unter Vnsern jüngern Söhnen vorg. oder ihren Erben das Sohne waren stürbe was dann dem oder den zu Theilen abgewiesen vnd abgeschieden were worden vnd Vnser Herrschaft als vorgeschrieben steht, daß soll alles alsdann an den obg. Vnsern ältesten Sohn vnd sein Erben, der dann Vnser herrschaft herr ist, widergefallen vnd werden, als dick es gescheh ohne hinderniß: was auch Mannschafte zu denselben Schlossen gehören, da mit man die jüngern Brüder vnd ihr Erben abwiesete dieselben Mannschaft soll man doch allezeit empfahen von Vnsern Erben der dann der einige herr ist der soll alle Mannschaft allezeit leihen aber die Burgmanne die zu den Schloßen gehören damit man ander Vnser Erben abweiset die sollen denselben Erben, den die Schloß bescheiden werden, geloben vnd schweren vnd ihn zu ihren Erben gehorsamb seyn als Burgmanne billig thun sollen. — — Ich darf zur Erläuterung hier wohl weiter nichts anführen, da die Constitution sehr deutlich ist, und auch andere dafür gehalten, daß darinnen eine mit dem Freragio sehr ähnliche Einrichtung getroffen worden. Ob hierüber auch etwas in der Gründlichen Untersuchung einer so genannten Rupertinischen Constitution enthalten, weiß ich nicht, da ich diese Schrift nicht gesehen. Ich will also gleich zu dem andern Exempel, aus den gräfl. Hause Sayn, übergehen: Graf Gottfried I. zu Sayn, so um die Jahre 1260. und

1273.

1273. gelebet, hatte zwei Söhne, Johann I. und Engelberten I: diese entzweieten sich wegen der Theilung, wurden aber endlich einig, daß Engelbert von seinen ältern Bruder sein Antheil zu Lehn nehmen und tragen solle. Dies besagen die Theilungs- und Verzichtsurkunden von 1294 mit mehrern, die in Dümont *Corps universel diplomatique* Tom. I. P. I. Nr. DXXII. pag. 286. in Lünigs Reichsarchiv Part. special. Contin. II. Abth. 6. Abs. 27. S. 399. und in den Rechtsbegründeten Bedenken von der Grafschaft Sayn (1744. Fol.) S. 43 — 46. stehen. Hier sind beide im Auszuge:

In Nomine Dei Amen. Ad notitiam tam praesentium, quam etiam futurorum, Nos IOANNES Dei gratia COMES SAYNENSIS volumus pervenire, quod cum quaedam dissensio inter nos ex vna, et dilectum fratrem nostrum ENGELBERTUM super paterna et hereditaria portione ex parte altera verteretur, freti amicorum nostrorum consilio, ipsi ENGELBERTO et suis heredibus iure feudi contulimus et conferimus in his scriptis bona inferius annotata: Castrum in Valendar — — — — Haec omnia bona praedicta idem ENGELBERTUS et sui heredes iusto feudali titulo a nobis et nostris heredibus perpetuo possidebunt pacifice et quiete, et propter haec nobis et nostris heredibus Homagio perpetuo tenebuntur. — — Datum et actum A. D. M.CCXCIV. indiction. VII. in die beator. Martyr. Tiburtii ac Valeriani (d. 14. April.) Die von den jüngern Bruder Engelbert deshalb übernommene vasallagische Verbindlichkeiten, erhellen aus dessen hier folgenden Reversalen sehr deutlich:

In nomine Dei, Amen. Ad notitiam tam praesentium quam futurorum, Nos ENGELBERTUS, frater COMITIS IOHANNIS SAYNENSIS, volumus pervenire: Quod cum quaedam dissensio ex vna inter nos et dilectum fratrem nostrum IOHANNEM COMITEM praedictum super paterna substantia et hereditaria portione a nobis ab ipso requisita, ex parte altera verteretur, freti amicorum nostrorum consilio, vtrobique matura deliberatione praehabita, talis inter nos transactio sive compositio intervenit, quod nos nostro et heredum nostrorum nomine, ab ipso fratre nostro COMITE IOANNE praedicto cum gratiarum actione jure feudi suscepimus bona inferius annotata — — —. Haec autem omnia bona praedicta, nos et nostri heredes ab ipso fratre nostro, COMITE IOANNE ac suis heredibus justo feudali titulo suscepimus et perpetuo possidebimus pacifice et quiete, et propter haec sibi et suis heredibus fideli homagio erimus et sumus in perpetuum obligati. Promittimus etiam ipsi fratri nostro, COMITI IOANNI saepe facto et suis heredibus, fide data, quod hac translatione sive donatione feudali memorata in omnibus ac per omnia contenti erimus, et quod de omni jure, quod nobis competit vel quomodolibet competere videbatur, in paterna ac hereditaria portione, seu in totali COMITIA SAYNENSI, tam de bonis habitis quam habendis, quam etiam de omni jure, quod nobis competere jam posset, vel etiam competere poterit in futuro, plenam facimus renunciationem penitus in his scriptis, promittentes ipsis per solennem stipulationem, quod hanc translationem sive feudalem collatio-

tionem ab ipſo fratre noſtro nobis factam firman gratam habebimus, atque ratam, et quod ſuper paterna portione de caetero ipſi fratri noſtro IOHANNI, aut ſuis heredibus nullam in perpetuo litem, controverſiam aut quaeſtionem per Litteras impetratas, vel etiam impetrandas, cuiuscunque formae vel tenoris extiterint vel extant, vel quocunque modo alio occaſione paternae portionis praefatae movebimus, et in nullo impediemus, vel impediri ſuſtinebimus noſtro nomine aliqua ratione, ingenio ſive cauſa, nec etiam propter hoc eos conveniemus in foro Eccleſiaſtico vel civili. nec eandem paternam portionem in perpetuum requiremus. Renunciamus inſuper exceptioni doli mali, metus cauſa et in factum, beneficio reſtitutionis in integrum, non obſtante quadraginta annorum aut cuiuscunque temporis praeſcriptione, conſtitutioni de duabus diaetis et omni ſuffragio juris, legum, canonum, conſuetudinum et ſtatutorum auxilio, omnibus defenſionibus, exceptionibus, appellationibus et earum perſecutionibus, omnique actioni et querelae, quibus contra praemiſſa vel aliquod praemiſſorum venire, facere vel attentare poſſemus, vel in aliquo adjuvari. Quod nos ſervaturos fide data promittimus, tactis ſacroſanctis Scripturis, corporali praeſtito juramento, et ſi contrarium factum fuerit per nos vel per alios noſtro nomine, et judicio Eccleſiaſtico, vel civili, vel etiam extra judicium, aut quocunque alio modo, quod eſſet manifeſtum, vel quod poſſet legitime comprobari, ſtatim ipſo facto omni fraude et dolo excluſis perjuri pronunciabimur et praeterea fidei transgreſſores et omni ſolatio, ſuffragio ſive auxilio omnium amico-

rum noſtrorum arbitramur nos in perpetuum deſtitutos, et omnia feuda noſtra praenotata ſiue bona a ſaepe fato fratri noſtro IOANNE Comite allata et aſſignata, ipſo facto ſibi et ſuis heredibus vacabunt libere et ſolute, et ad hoc nos praeſentibus firmiter obligamus. — — — Datum et actum, anno Domini MCCXCIV. Indict. VII. in die beatorum Martyrum, Tiburtii et Valeriani. Nach den angeführten Rechtsbegründeten Bedenken von der Grafſchaft Sayn S. 169. ſoll noch im Jahr 1499, Wilhelm I. von Sayn Graf zu Witgenſtein, von Grafen Gerharden zu Sayn dieſe Lehne empfangen haben. A. d. H.

XI.

Leopold Wilhelm Chriſtian Viſelius

Beweis,

daß alle bekannte alte Lehnrechte in cauſa et modo ſuccedendi, wie auch in der Ordnung des Grads, vollkommen mit einander übereinſtimmen *).

Alle bekannte alte lehnrechte ſetzen nach Masgabe der lehnsconſtitution des Kaiſer Konrads [a]) folgende drei Grnndſätze:

I) Die

*) Aus den Frankfurtiſchen gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1759. Nr. 62. Der Verfaſſer iſt damals in Grumbach geweſen.

a) I. F. I. §. 2.

I) Die Lehen ſind nur erblich auf Kinder, und zwar nur auf die Söhne.

II) Sind keine Lehnserben da, ſo fällt das neue Lehn, oder das Lehn, ſo der Vaſall aus der Theilung eines neuen Lehns hat, ipſo iure wieder zurück auf den Herrn; es ſey denn, daß jemand ein ius ſuccedendi ex Pacto habe: das feudum paternum aber, oder das Lehn, ſo der Vaſall aus der Erbtheilung hat, fällt ipſo iure wieder zurück auf den Miterben.

III) Das Lehn, ſo der Vaſall aus der Erbtheilung hat, kan er mit Conſens des Lehnherrn, ohne Conſens des Miterben, an einen der nicht Miterbe iſt, nicht veralieniren.

Dann das Longobardiſche Lehnrecht [b]) ſagt:

1) Eo mortuo *ſine legitimo herede maſculo:* quod verbum ita intelligendum eſt in Feudo, id eſt, *ſine filio maſculo.*

2) Si duo Fratres de *nouo* benefico et non de *paterno* ſimul inueſtiti fuerint, vno *ſine herede defuncto*, ad alterum non pertinet eius beneficii portio, niſi facta fuerit *eo Pacto* inueſtitura.

3) Ex latere omnes per maſculos deſcendentes, vſque in infinitum, ſi feudum ſit *pateruum.*

4) Alienatio feudi *paterni* non valet, etiam Domini voluntate, niſi *agnatis conſentientibus*, ad quos beneficium quandoque ſit reuerſurum.

Das Kaiſerrecht [c]) ordnet:

b) I. F. XIII. II. F. XII. II. F. L. II. F. XXXIX.

c) Kap. 31. Kap. 12. Kap. 33. in des Baron von Senkenberg *Corp. Iur. Feudal. german.* S. 26 f.

1) Ane lehinerbin daz sin kindt, dy von eme geborn werdin.

2) Eyn iclich Man sal wißin, der gemeyne lehinrecht hat, met anderen Lüdin, ader met synen geborn mogen Der mag mutßschar (der Bruder nimmt seinen Erbtheil) Ezen sy met dez Keysers gebode, (denn auf Befehl des Lehnherrn müssen die Lehnserben mutscharen und erbtheilen, bei Strafe der Felonie; damit er wisse, welches Kind des Vaters Lehn und Dienst zu seinem Erbtheil bekommen habe [d]) wy ez den kompt, so vorlibint en dy ganerbin (die coheredes). Teylet her aber se, noch dez Keysers rechte, also he ez dem Lehin hat gesatzt (nimmt er aber den Theil, zu welchem er nicht aus Erbschaft, sondern immediate vom Lehnherrn das Recht hat, so ist es eben so viel, als wenn der Lehnherr die Theilung selber gemacht, und einen jeden mit seinem Theil besonders belehnet hätte) Vorsterbin den dy eyne sythen, so fallen se in dez Keysers (in des Lehnherrns Hand vnn ist verlorn, von den ez geteylet ist. Sint in dez riches rechte stet geschrebin: getheylet Lehin, (Lehn ex titulo particulari) daz sal dem Riche ersterbin.

3) Wer sein Guth quouis modo an einem, der kein Ganerbe ist, veralieniren will, auch nur ad dies vitae alicuius, der sal suchen Gut, daz nicht Gan Erbin habe (das keine coheredes habe).

Das

d) Kaiserrecht, Kap. 11. Schwabenspiegel, Kap. 16. §. 3. *Ius feudal. Aleman. ex moribus Bauariae*, Cap. XV. Sachsenspiegel, Artikel VIII.

Das Lehnrecht im Schwabenspiegel [e]) sagt:

1) Es erbet niemand zu Recht Lehen, wenne der Vatter uff den Sun, das haissent, Erbe Lehen, nach des Vaters Tode, und lehenserben.

2) Ein Herre mag vil brüdern leihen eyn Lehen, das sy es mit gesamenter hand entphohen, und geliche gewere (und gleiche Geber, gleiche gegebene Theile) daran haut. Und wöllent sy sich scheyden mit dem gutt, und teyllent das under sich, das tunt sy wol, on des Herrn urlob. (Merke, wann viele Brüder von einem Herrn ein neu Lehn bekommen, so bekommt auch ein jeglicher von ihm einen Dienst; daher können sie das Lehn, so er ihnen statt der Besoldung gegeben hat, theilen, wann sie wollen). Wenn su aber das Gut under sich geteyllent (Lege getheil hent, particulariter haben) so het je keiner nuzit an des andern Gute. Und stirbt jr einer ane Lehens Erben, so ist sin teyll dem Herrn ledig. Diewyle su aber das Gut ungeteyllet hant (nicht particulariter haben, sondern ex titulo vniuersali, aus des Vaters Erbschaft) stirbet jr einer, so trettent sine kint (lege, so treten des Jne kint, des ahne kint, die Brüder) an sine statt (lege ans Jne statt) und behaltent das Gut gemeyne, das jr Vatter het, mit jren Vettern alle (cum reliquis ex latere descendentibus agnatis) *).

3) Die-

e) Kap. 43. §. 2. nach Schilter (Kap. 18. Senkenb. Kap. 44. Gold) Kap. 65. §. 1. 2. 3. 4. (Kap. 38. Senkenb. Kap. 63. Gold).

*) In der Senckenbergschen Ausgabe liest man die Stelle etwas verändert, und so, daß des Verf. Paraphrase noch weniger eintrift. A. d. H.

3) Diewyl ſi ain Gut (lege diewyl ſie a jn Gut) zuſammen habent, die mit einander belehnt ſint, (die zu einem lehn gebohren ſind) ſo mag jr keiner, one den andern, unt getun, mit dem gute, noch mit dem lehin, was aber jr einer davon lihet, oder lott, das mag derſelbe nut gebrechen, ob es die andern ſtette wellent han, ſo mus es ſtette ſint.

Das Ius feudale Alemannicum quod in Bauaria obtinuit [f]) ſagt:

1) Ez erbet nieman lehen, wann der vatter uf den ſun.

2) Ain Herr mag ain Lehen lihen, daz ſie mit yſamenter hant entpfahent, und gelich gewer daran havnt, und went ſie ſich ſchaiden mit dem Gut, vnn taylenr ez under ſich, daz tund ſie wol, aun dez Herrn urlob. Swen aber ſi ſich mit dem Gut betailent, (lege betail hent) alſo hat jr dehainer an des andern Gut nit, ob jr ainer ſtirbet, aun Lehins Erbin, dez tail iſt dem Herren ledig. Diwile aber ſie daz Gut ungetailt havnt, ſtirbet dann jr ainer, ſin Sun (lege ſ jn Sun) tritt an dez Vaters ſtatt, und behalt daz Gut gemain, daz ſin Vatter het, mit den Vettern alle.

3) Diwile ſi en ſampt havnt ein Gut, (a jn Gut) die mit einandern belehent ſint, jr mag ainer, aun den andern, nit getun, mit dem Lehen, noch mit dem Gute. Swaz aber jr ainer davon lihet, oder laut, daz mag derſelben nit gebrechen, ob ez die andern ſtät went han, ſo muz ez ſteet ſin.

Das

f) Kap. XXXIV. Kap. XLV. in Senkenbergs Corp. Iur. Feudal. German. S. 218. 221.

Das lehnrecht im Sachſenſpiegel g) ſagt:

1) Ez en erbet nieman nicht ein Len, wenn der Vater uffe den Son.

2) Man mac vil brudern ein Gut lihen, ob ſi ez mit geſameter Hand empfahen, und gliche Gewere daran haben, wollen ſi aber ſich ſcheiden mit deme Gute, ſie teilen iz unter ſich one des Herren Urlanb, wye ſie wollen. Swenne aber ſie ſich beteylen (lege betеyl hen) jr ni chein hat Recht an des andern Gute, ab der andere ſtirbet, em ſie anderwerde daz gedinge daran gelegen. (Es ſey denn, daß einer ein ius ſuccedendi ex pacto habe). Diwile ouch ſi daz Gut zuſamene haben (vniuerſaliter haben) ſtirbet jr einer, ſein kint (lege ſe jhn kint) trit in des Vaters ſtat, und behelt ſein Gut gemeine mit den Vettern, als is ſein Vater hat.

3) Diwil ſi ein Gut (lege e jn Gut) zuſammen habent, die zuſammene belenet ſin, jr nich ein en mac an de andern, nich ein teil darab gelihen, noch lazen, da erz deme andern mite verne; wend des der Man nicht einen teil (lege nicht eienen teil, nicht eigenen Theil) entphangen kan, des en mac her nich eine teil (lege nich eiene teil) gelihen noch gelazen. (Dann die Erbtheilung giebt keinen eigenen Theil, mit welchem ich thun kan, was ich will, ſondern einen Gemeindstheil). Swaz her aber darab lihet, oder leht, daz en mac her ſelber nicht gebrechen, ez inbreche der ein, der das Gut mit ihme gemeyne hat.

Die-

g) Artikel 21. Artikel 34.

Dieſe vier Redensarten, womit die ſucceſſio agnatorum in feudum paternum beſchrieben wird, nemlich: 1) Ex latere *omnes* per maſculos deſcendentes, *vsque in infinitum.* 2) Des Agnaten ſeine Ganerben. 3) Des Agnaten ſeine Jne Kint. Und 4) nach denen Lothringiſchen Coutûmes und holländiſchen alten Schöpfenrecht, in der Seitenfolge hat Repraeſentatio in infinitum ſtatt; Das ſind lauter aequipollentia. Ergo ſuccedirt dem Agnaten allemal eine ganze Ganerbſchaft, oder Kindſchaft auf einmal, folglich die progreſſio ſucceſſionis von einer Ganerbſchaft, oder Kindſchaft auf die andere, welches lauter Parentelengrade ſind.

So tretten des ine kint an des ine ſtatt, und behaltent das Gut gemeyne, das jr Vater het, mit jren Vettern alle. Iſt eben dasjenige, was die *Contumes de Lorraine* und das alte holländiſche Schöpfenrecht von dem Rückfall derer bonorum paternorum et maternorum ſagen: des Ahnen Gut muß wieder zurück gehen zu dem nächſten Ahen, von welchem es am lezten erbſchaftlich hergekommen iſt, oder vielmehr zu deſſen hinterlaſſenen leibeserben und Kindern, die ihn in infinitum repräſentiren.

Getheilt und ungetheilt, wird in allen vier teutſchen lehnrechten nicht von einerlei lehnguth geſagt, ſondern jenes von einem neuen lehn, und dieſes von einem Vaterlehn. Alſo kann weder in Sachſen, noch im Reich die Theilung die geſammte Hand gebrochen haben.

So wenig man dem Vaſallen zumuthen konnte, daß er ſein lehn von mehr als einem ſeines Herrn Söhnen empfangen ſollte, ſo wenig konnte man auch dem lehnherrn zumuthen, daß er mehr als einen von ſeines Vaſallen Söhnen belehnen ſollte; dahero wurden die ungetheilten,

oder gemeinen lehne, nur von einem Sohne empfangen, und dennoch ſuccedirte ein Bruder dem andern in ſeinem ungetheilten lehn. Die getheilten lehen von einem Herrn muſten ſämtliche Brüder, die Theile hatten, vom neuen Herrn wiederempfangen, und dennoch ſuccedirte kein Bruder dem andern in ſeinem getheilten lehn. Ergo, war ſimultanea Inueſtitura nirgendswo eine cauſſa ſuccedendi agnatorum. Wer den Textum VETERIS AVTORIS *de Beneficiis* und den Textum Iuris feudalis Saxonici latini, gegen die Texte dieſer vier teutſchen lehnrechte hält, der wird ſehen, daß es keine Copien ſind von dem alten lateiniſchen Originale, ſondern lateiniſche Verſionen von der übelverſtandenen teutſchen Verſion.

XII.

D. Aemil Ludewig Hombergk zu Bach

Hochfürſtl. Heßiſcher Geheimderrath und Kanzler der Univerſität Marburg,

Ob ein Gläubiger ſein, mit lehnsherrlicher Einwilligung an einem Lehngut erlangtes, Unterpfand, ohne anderweite Verwilligung des Lehnsherrn einem dritten abtreten könne *)?

§. I.

Es ſind die Lehrer des Lehnrechts in Anſehung dieſer Frage bekanntermaßen nicht einig, indem viele derſelben

*) Aus den Marburgſchen Beiträgen 2tes Stück Nr. 1. p. 197.

selben solche schlechterdings verneinen, und eine anderweite ausdrückliche Einwilligung des lehnsherrn für unumgänglich nöthig achten; andere aber das Gegentheil behaupten, und dafür halten, daß solche Ceßionen bestehen können, wann gleich der lehnsherr in dieselbe absonderlich nicht consentiret; und endlich verschiedene zwischen den gemeinen und sächsischen lehnrechten einen Unterschied machen.

§. II.

Bei der hiesigen Juristenfakultät hält man die Meinung dererjenigen, welche solche Ceßionen ohne besondere Einwilligung des lehnherrn für zu Recht beständig achten, den gemeinen lehnrechten gemäß zu seyn, und noch ohnlängst hat dieselbe also gesprochen, in Sachen des Drosten Johann Detlef von Nölting wider die fürstl. Braunschweigische lehnkammer zu Wolfenbüttel. Die Sache verhielte sich in Facto folgendergestalt:

§. III.

Der Hofrichter Jobst Heine von Heimborg, welcher das Guth Harderode vom Fürstlichen Hause Braunschweig Wolfenbüttel zu lehn getragen, ist im Jahr 1722 mit Tode abgangen, hat aber nicht so viel hinterlassen, daß die mit lehnsherrlichen Consens auf gedachtes lehn gemachte Schulden von seinem Vermögen bezahlt werden können. Daher dessen lehnserben, anstatt sich um die Belehnung gewöhnlichermaßen zu melden, das Guth Harderode in manus sereniſſimi refutiret. Ihro Hochfürstl. Durchlaucht aber haben vermöge lehnbriefs vom 22sten September 1722 dem Geheimdenrath Hieronymum von Münchhausen hinwiederum damit beliehen, und dem lehnbrief die Clausul einrücken lassen:

„Nach-

„Nachdem auch der Geheimderath jezt gemeldte lehn von den mit unserm Consens darauf haftenden Schulden befreiet, und der lehn Creditorum Iura auf sich und seine Erben gebracht; so consentiren wir hiermit als lehnsherr, daß bei der nach göttlichen Willen sich begebenden gänzlichen Erlöschung desselben männlicher Posterität dessen landerben und Erbnehmen von obbemeldten Gütern, ehe und bevor ihnen von dem neuen lehnssuccessore obbemeldte erweißlich bezahlte lehnschulden hinwieder baar ersezt und gut gethan worden, zu weichen nicht gehalten seyn sollen — — und wir — — — wollen desselben Allodialerben und Erbnehmen auf obbesagten Erlöschungsfall seines Mannsstammes bei dem durch Bezahlung der darauf consentirten Schulden erlangten Rechte wider männigliches Beeinträchtigung schützen und manuteniren.„

§. IV.

Inmittelst hat der Geheimderath von Münchhausen das lehnguth Harderode am 1sten Oktober 1727. Herrn Franz Christoph von Nölting hinwiederum verkauft, und

„alle dieser Güter halber ihm etwa competirende Real- und Personal Actionen, mit allen von dem gnädigsten lehnsherrn ihm verliehenen Privilegien und Berechtigungen „

demselben nicht nur ausdrücklich überlassen, sondern auch

„einen lehnbrief, welcher in allen Puncten und Clausuln also eingerichtet, wie er solchen selbst gehabt, „

zu verschaffen versprochen.

§. V.

Als hierauf der von Nölting sothanen unter Vorbehalt lehnsherrlichen Consenses getroffenen Kauf bey Seiner Hochfürstl. Durchl. unterthänigst angezeiget, anbey

„so wohl den Lehnbrief nach dem vorigen einzurichten, als auch die Clausul: daß der Herr Geheimderath von Münchhausen auf die 8258 Thaler consentirte Lehnschulden würklich abgetragen habe,„

dem Lehnbrief um Verhütung künftiger Irrung zu inseriren gebethen, hat derselbe ein Fiat zur gnädigsten Resolution erhalten, welche so dann von Hochfürstl. Lehnkammer unterm 8ten November besagten Jahrs dahin ausgefertiget worden,

„daß wann Supplikante den getroffenen Kaufcontrakt in Originali producieren und vermittelst der Originals-Quittungen bescheinigen würde, daß die auf dem Gut Harderode haftende und von höchstgedachter Ihro Hochfürstl. Durchl. vermöge der am 20 Nov. 1721 ertheilten lehnsherrlichen Versicherung consentirte Schulden von mehrgedachten Geheimen Rath von Münchhausen würklich abgeführet worden, der lehnsherrliche Consens ertheilet, zur neuen Belehnung Terminus anberaumet, und sodann der neue Lehnbrief in Conformität der ältern auf ihn, seine Brüder, und seines verstorbenen Bruders Schwiegersohn gebethener massen ausgefertiget werden solle„.

§. VI.

Ungeachtet nun gedachter von Nölting besagte Quittungen beygebracht, so haben sich dennoch verschiedene Schwierigkeiten hervor gethan, welche verursachet, daß

daß die würkliche Belehnung verschoben werden müssen, bis oft bemeldter von Nölting darüber verstorben.

§. VII.

Nachdem aber dieselbe endlich gehoben worden, so hat des Verstorbenen Bruder Johann Detlev von Nölting unterm 29. Juni 1743 die lehne würklich empfangen, und die Versicherung erhalten,

„daß der neue lehnbrief in der Form und Maaße, wie selbiger vormals dem Geheimdenrath von Münchhausen und vorhero dem Geschlecht der von Heimborg ertheilet worden, ausgefertiget werden sollte. Dabey man an Seiten fürstlicher lehnkammer allenfalls geschehen liesse, das Inuestiendus so wohl wegen der lehn-Praestandorum, als übrigen dem Angeben nach versprochenen Punkten, seinen Regreß an des Verkäufers hinterlassenen Erben nehmen möge„.

§. VIII.

Es ist auch der lehnbrief hierauf unterm 6sten May 1744. expediret, und den Belehnten die Gnade erzeiget worden,

„daß wann sie die angeregte lehngüter von den darauf haftenden Oneribus durch Auszahlung einer Summe Geldes mit lehnherrlichen Vorwissen und Bewilligung befreyen würden, alsdann dieselbe oder ihre Allodial-Erben oberwehnte Güter in nießlichen Brauch behalten, und solche nicht abzutreten schuldig seyn solten, bis ihnen die ausgezahlte Gelder wieberum baar erlegt und erstattet seyn würden, serenissimus auch, bevor solches geschehen, niemand damit ansehen und begnadigen solle und wolle„.

§. IX.

Inmittelst hat schon besagter von Nölting den ihm zugefertigten Lehnrevers zu unterschreiben sich geweigert, weil der Lehnbrief weder nach des Geheimdenrathes von Münchhausen Versprechen, noch auch der fürstlichen Lehnkammer Resolution de dato Wolfenbüttel den 8 Nov. 1727. in Conformität des vorigen Lehnbriefes eingerichtet gewesen, inmassen oben erwehnte dem Münchhausischen Lehnbrief inserirte Clausul in dem seinigen ausgelassen worden.

§. X.

Dieweil aber fürstl. Lehnkammer sothanem Begehren zu fügen sich nicht bemächtiget gefunden, und Supplicanten ad sereniſſimum verwiesen, so hat sich derselbe an Ihro Hochfürstl. Durchl. gewendet, und die gnädige Resolution erhalten, daß die Acten an ein auswärtiges Rechts-Collegium verschickt werden solten.

§. XI.

Nachdem nun so wohl der von Nölting, als Hochfürstl. Lehnkammer die Nothdurft in Schriften vorgestellet, mithin beide Theile gehöret, und die Acten nach Greifswald versendet worden, hat die löbliche Juristenfakultät daselbst für Recht erkannt:

„daß Kläger ex iure ceſſo des Geheimdenraths von Münchhausen wohlbefugt zu fordern, und fürstl. Lehnkammer sich nicht entziehen könne, seinem Lehnbriefe in Conformität der vorigen die Clausul einzurücken, daß nemlich in Erlöschung, seines Mannsstammes, seine Landerben und Erbnehmen ehe und bevor ihnen die 8250 Rthr. bezahlte Lehnschulden hinwidernm baar ersetzt worden, von

den

den Harderodischen Gütern zu weichen nicht schuldig seyn sollen. Wie wir denn solcher Gestalt erkennen und die Unkosten mit einander compensiren.„ V. R. W.

§. XII.

Als aber fürstl. Lehnkammer sich durch sothanes Urthel beschweret erachtet, und das remedium supplicationis dagegen einzuwenden für gut befunden ist auf anderweite Verschickung der Acten von löblicher Juristenfakultät zu Erfurt gesprocheu worden,

„daß es der eingewandten Supplication ungeachtet bey dem am 18 Oktober 1746 eröfneten und Num. Act. 12. befindlichen Urthel nochmals billig zu lassen.„ V. R. W.

§. XIII.

Ob nun wohl hochfürstl. Lehnkammer es hierbey nicht bewenden lassen, sondern wider sothanes Urthel Restitution gesuchet, so ist es doch von der hiesigen Fakultät, welcher die Acten zu Abfassung eines Urthels zugekommen, nochmals dabey gelassen worden.

Urthel.

In Sachen Anwalts der Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Lehnkammer zu Wolfenbüttel, Beklagtens an einem, des Drosten Johann Detlev von Nölting Klägers am andern Theile, erkennen Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische zur Justitz-Canzley zu Wolfenbüttel verordnete Vicekanzler und Räthe auf eingewandte Supplication und Restitutionem in integrum deren Rechtfertigung und ferneres rechtliches Einbringen nach gehabtem Rath der Rechtsgelehrten für Recht: daß es der einge-

wandten Supplication und gesuchten Restitution ungeachtet, bey dem am 25 Jul. nächstverwichenen Jahres eröfneten, Num. Act. 32 befindlichen Urthel nochmals billig verbleibet. Es ist auch Kläger die Kosten, welche auf die Verschickung gegenwärtiger Acten gegangen, alleine zu tragen verbunden. V. R. W.

Zweifels- und Entscheidungs-Gründe.

Obwohl — — — demnächst Materialia anlangend, Beklagter zu behaupten vermeynet, daß das den landerben des Geheimdenraths von Münchhausen aus besonderer Gnade verliehene ius retentionis des lehnguts Harderode denen landerben des Klägers aus denen in den Acten angeführten triftigen Gründen ohnmöglich zu statten kommen könne, bevorab des Klägers verstorbener Bruder, als novus acquirens ersagten lehns sothanes Recht für seine Erben nicht verlanget, noch sich darum beworben habe, folglich dasselbe nach einhelliger lehre aller Rechtsgelehrten, quod priuilegia et concessiones finita personarum qualitate, propter quam concessa sunt, cessent, a) erloschen wäre, dargegen auch die Resolution Hochfürstl. lehnkammer vom 8ten Nov. 1727. so wenig als die Meinung verschiedener Rechtslehrer, daß eine mit Genehmhaltung des Oberlehnsherrn ohne desselben neue Bewilligung einem dritten mit rechtlichem Beistand übertragen werden können, dem Kläger keinem Vortheil bringen möge, sintemalen eines Theils in erwehnter Resolution nichts enthalten wäre, als daß der lehnbrief in Conformität der ältern lehnbriefe auf des Klägers Bruder gebethenermassen ausgefertiget werden solte; des Klägers verstorbener Bruder

a) Vultejus *vol. 3. conf. Marb. 35. n. 198.* von Lynker *dec. 194.* und *dec. 510.*

der aber die in Frage gekommene Clausul dem neuen Lehnbriefe einzuverleiben, gedachtermaßen nicht verlangt habe: consensum autem ad vnum effectum praestitum, non deberi alium operari [b]), andern Theils die Meinung verschiedener Rechtslehrer kein allgemeines Recht in Teutschland ausmache, zumalen die Meinung anderer Rechtslehrer, als Rauchbars [c]), Heigius [d]), Carpzov's [e]), von Lynkers [f]), Wildvogels [g]), welche eine absonderliche und neue Einwilligung des domini directi bey Uebertragung des Pfandrechts an einen dritten erfordern, den gemeinen lehnrechten weit gemässer wären, cum consensus domini directi in oppignorationem vel alienationem feudi sit stricti iuris, nec extendatur de re ad rem, de contractu ad contractum, de toto ad partem, aut de novo modo ad alium, vel de vno tempore ad aliud [h]). Wozu ferner komme, daß das von des Herrn Herzogs August Wilhelm, Durchl, glorwürdigsten Andenkens, dem Münchhausischen Landerben gnädigst verstattete ius retentionis des jetzt regierenden Herrn Herzogs Durchleucht, als successorem singularem keinesweges verbinde, den Möltingischen Landerben eben das ius retentionis, welches jene gehabt, am Lehn zu zugestehen, cum princeps

b) Mevius *P. VII. dec.* 257. *n.* 6.

c) *P. I. qu. 6. n. 29.*

d) *P. 2. qu. 5. n. 23.*

e) *Lib. 5. resp. 36.*

f) *Vol. I. resp. 200. n. 48.* und *in anal. ad Struv. synt. jur. feud. cap. 13. aph. 7. n. 9.*

g) *Resp. 1. n. 3. seq.*

h) Rosenthal *de feudis cap. 4. conclus. 33. n. 2. et concl 34. n. 2.* Carpzov *l. c. n. 7.* Stryk *vol. 3. disp. 20. de oblig. feud. consens. domin. mun. cap. 3. n. 13. seq.*

non beneficio anteceſſoris, nec iure heraeditario, ſed ex pacto et prouidentia maiorum et ſic proprio iure ac titulo ſingulari, ſuccedens factum anteceſſoris praeſtare non teneatur [i]). Dieſemnach, daß anders als geſchehen, zu erkennen geweſen, es das Anſehen gewinnen möchte;

D. U. U D. — — — daß ein Creditor des ihm mit lehnsherrlicher Bewilligung an einem lehngut zuſtehende Pfandrecht ohne erneuerten Conſens des domini directi einen dritten zu überlaſſen und abzutreten berechtiget, die in Actis angezogene Doctores, welchen auch Mevius [k]), Stryck [l]), von Leyſer [m]) beyzufügen, mit unumſtößlichen Gründen dargethan haben, daß ſolches anhero zu wiederholen nicht von nöthen; wann demnach gleich des Klägers verſtorbener Bruder als novus adquirens mehrgedachten Lehns um die Inſerirung der ſtrittigen Clauſul in den neuen lehnbrief nicht gebethen hätte, Hochfürſtl. lehnkammer dennoch, nachdem der durchleuchtigſte lehnherr den Geheimdenrath von Münchhauſen zur Verſicherung der von ihm bezahlten Lehnſchulden ein ius reale pignoris, nach deutlichem Inhalt des lehnbriefs, gnädigſt verwilliget, und der Geheimderath von Münchhauſen erſagtes lehngut Harderode, ſamt allen demſelben competirenden Real und Perſonal Actionen, wie auch allen ihm gnädigſt verliehenen Privilegien und Berechtigungen an des Klägers verſtorbenen Bruder käuflich überlaſſen, anbei den

i) Reinking *de regim ſec. et eccleſ. lib. 2. claſſ. 3. cap. 10. §. 18.* Schrader *de feudis P. 3. cap. 2. n. 26.* Klock *de contrib., cap. 8. n. 82 ſeq.* von Cocceji *tom. 2. conſ. 8. n. 2.*

k) *P. 7. dec. 311.* und *P. 8. dec. 284.*

l) *loc. cit. c. 3. n. 33. ſeq. et in vſu mod. tit. de haered. vend. §. 13.*

m) *Spec. 222. med. 6.*

den Lehnbrief in allen Puncten und Clausuln, wie er solchem selber gehabt, dem Käufer zu verschaffen versprochen; obgedachte Clausul quaest. dem neuen Lehnbrief einzuverleiben um so weniger sich entbrechen könte, als des Klägers verstorbener Bruder in dem am 26 Nov. 1727 übergebenen Bittschrift den Lehnbrief nach dem vorigem einzurichten nicht nur unterthänigst angesucht, sondern auch der Durchlauchtigste Lehnherr ein gnädigstes Fiat darauf eigenhändig notiret, Beklagter überdies nicht in Abrede ist, daß Hochfürstl. Lehnkammer den mit dem Verkäufer geschlossenen Contract confirmiret habe; welchenfalls die Sächsische Rechtsgelehrten selbst, als Carpzov n), und andere von den vorigen Herrn Urthelsverfassern in ihren rationibus decidendi angezogene Doctores mehr, die beschehene Uebertragung des Rechts an einen dritten auch ohne einen neuen lehnherrlichen Consens für gültig erkennen, ja auch der von ersagter Lehnkammer unterm 29 Jul. 1743. ertheilte Muthschein klar ergiebt, daß dieselbe den neuen Lehnbrief in der Form und Maas wie selbiger vormals dem Geheimdenrath von Münchhausen ertheilet worden, ausfertigen zu lassen versichert; bei dieser der Sachen Bewandniß also die angezogene Rechte von Erlöschung der Privilegien, wann die Qualität der Personen, denen solche verliehen sind, aufhöret, alhier keine statt finden mögen, in mehrerer Erwegung aufündigen Rechtens, quod in consenlu super hypotheca feudi, nullus habeatur respectus personae, sed rei seu debiti in vtilitatem feudi contracti o). Wie denn auch die angezogene Re-

n) *de oner. vasall. decad. 2. posit. 7. n. 13. seq.*

o) Brunnemann *de cess. act. cap. 1. n. 108.* Böhmer *in diss. de hypoth. feud. express. cap. 2. §. 13.*

solution vom 8ten Nov. 1727. aller vernünftigen Interpretation nach in keinem andern Sinn und Meinung, als daß die in Streit gezogene Clausul dem neuen lehnbrief inseriret werden solte, aufgenommen werden kan, sintemalen des Klägers sel. Bruder oberwehnter massen um die Einrichtung des neuen lehnbriefs nach dem vorigen, folglich auch um die Inserirung der darinn enthaltenen strittigen Clausul unterthänigst angesucht, verba enim universalia habent vim specialis expressionis p) sonsten, wann erwehnte Clausul in dem neuen lehnbrief ausgelassen werden solte, derselbe dem vorigen lehnbrief gemäß nicht eingerichtet, und solches der von Hochfürstl. lehnkammer gegebenen Versicherung zuwider seyn würde, die Meinung aber der Sächsischen Rechtsgelehrten, welche den lehnsherrlichen Consens bei Ceßion einer lehnschuld für nöthig erachten, weder in den lehnrechten gegründet, noch auch ausserhalb Sachsen angenommen ist q), ohne zu gedenken, daß verschiedene Rechtsgelehrten selbst obangezogene ausserhalb Sachsen recipirte Meinung den gemeinen lehnrechten gemäßer halten, wie solches in den Erfurtischen Entscheidungsgründen angemerkt: im übrigen der mehresten und bewährtesten Juristen Meinung dahin gehet, daß die Nachfolger im lande seiner Vorfahren Regenten Handlung eben so wohl als seine eigene zu halten verbunden seye, licet is non in bonis anteceſſoris sui, sed in dignitate vel iure proprio vel electione succeſſerit, wie solches Vultejus r) mit mehrerem ausgeführet, welches zumalen in solchen Din-

p) Berlich *P. 3. dec. 329. n. 29.*

q) Ziegler *in not. ad ord. iud. Sax. tit. 46. §. 7.* Martini *in comment. ibid. n. 34.*

r) *vol. 2. conſ. Marb. 30. n. 203. vol. 3. conſ. 19. n. 143. ſeq. et conſ. 35. n. 116. ſeq.*

Dingen, die ein landesherr aus landesfürstlicher Macht und Gewalt verrichtet, wohin auch die Verleihung eines lehns gehöret, nnd was davon abhänget, Platz findet [s]), inmassen auch der vom Beklagten selbst angezogene Reinking [t]), Schrader [u]), von Cocceji [v]), und Klock [w]) solches statuiren; endlich die Unkosten anlangend, Beklagter als constituirter Anwalt Hochfürstl. lehnkammer von Erstattung der Unkosten, bevorab keine offenbare indicia calumniae vorhanden, befreiet [x]), Kläger hingegen, weil er die Verschickung der Akten veranlasset, die Transmißionskosten allein zu tragen verbunden ist [y]), so ist wie im Urthel enthalten, billig erkannt. A. V. R. W.

s) Vultejus *vol. 4. conf. 16. n. 120. seq.* von Wernhere *part. 5. obs. 161. in supplem. et part. 10. obs. 177.* Böhmer *vol. 1. consult. et dec. iur. P. 2. respons. 4. n. 15. seq.*

t) *l. c. Lib. 3. class. 3. c. 10.*

u) *P. 4. c. 1. n. 21.*

v) *in iur. publ. c. 8. §. 29.*

w) *de contrib. c. 8. n. 78. 79.*

x) Freyherr von Lyncker *resol. 654.* Göddäus *vol. 3. conf. Marb. 32. n. 301. seq.*

y) Mevius *P. 8. dec. 221.* Schaumburg *princ. prax. iud. Lib. 1. p. 260. not. 5.*

XIII.

D. Christian Gottlieb Buders

weil. Fürstl. Sächs. Hofraths und Professors der Rechte und Geschichte zu Jena,

Nachricht

von der Belehnung Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen von dem Römischen Könige Ferdinand I. zu Wien im Jahr 1535 geschehen.

Nebst Georg Spalatins Erzählung davon *).

Die lehnsempfängnisse derer durchlauchtigsten Churfürsten und Herzoge zu Sachsen, sind ein vornehmes und merkwürdiges Stück der pragmatischen Geschichte dieses hohen Hauses, und des daraus fließenden Staats- und lehnrechts. Der wohlverdiente Johann Jakob Müller, welcher die vortreflichen gesamten und besondere Archive derer durchlauchtigsten Herzoge ernestinischer linie großen Theils zum Gebrauch gehabt, hat in seinem nützlichen Reichstagstheater unter Maximilian I. aus einer Registratur a) beschrieben, wie Churfürst Friedrich der Weise auf dem großen Reichstage zu Worms des Jahrs

*) Zuerst 1755 zu Jena in 4. gedruckt.

a) Im Reichstagstheater unter Kaiser Maximilian I. 1 Th. 2. Vorstellung. Kap. 58. S. 523. Eben diese Registratur stehet auch in Bernhard Herzogs Elsaßischer Chronick, Buch II. S. 154.

Jahrs 1495. vor sich und seinen Herrn Vetter Albrecht, und Herrn Bruder Johannsen, Herzoge zu Sachsen, unter freiem Himmel die lehen prächtig empfangen. Von dem großmächtigsten Kaiser Karl V. erhielt dieser höchstverdiente Churfürst bei seinem ersten Reichstage zu Worms 1521. auf eben diese Art vor sich und in Vollmacht die lehen, und ich zweifele nicht, es werde solche Beleihung nach alter Art unter dem Himmel geschehen seyn, ob mir gleich archivalische Nachrichten voritzo deswegen abgehen b). Dem durch die kirchliche Verbesserung, ohnverdienet, verhaßt gewordenen, aber preiswürdigsten Churfürsten Johann dem Beständigen, der nach seines Herrn Bruders Ableben so viele kostbare Schickungen an den kaiserlichen lehnhof deswegen vergebens gethan, wurde endlich auf dem merkwürdigen Reichstage zu Augspurg des Jahrs 1530. von dem Kaiser durch Pfalzgraf Friedrichen, Graf Heinrichen von Nassau und Herrn Jörg Truchseß Hauptmann, wegen gesuchter Belehnung diese hochbeschwerliche Erklärung c) eröfnet, deren Worte also gefasset:

Dieweil sich aber zugetragen, daß Sein Churfürstl. Gnaden von Glauben von Jr Kayserl. Mayst. und andern sich entsezt, wie denn solchs die Vnnderschreibung der übergeben Schrifften, dar-

b) Johan Sebastian Müller in den Sächsischen Jahrbüchern meldet solche beim Jahr 1521. nur mit kurzen Worten.

c) Solche hat aus dem weimarischen Archive drucken lassen Johann Jakob Müller in der Historie der evangelischen Stände Protestation und Augspurgischen Confession, Buch III. Kap. 22. S. 671.

darin sich Sein Chur-Fürstl. Gnad. zu solcher Lehre bekennten (Augspurg. Confeßion) mit sich brechte, zu dem daß auch seiner Chur Fürstl. Gnd. Verwanthen in der nechstübergeben Schrift gedacht, daraus ein Verbündnus abzunehmen, wiewohl man dieselb nit wüstet, So gelanget auch an Kayserl. Mayst. daß sich Sein Chur-Fürstl. Gnd. mit den Eidgenossen zu einem Verstandnus solte eingelassen, und daß solchs wie gewöhnlich eher ausgebrochen sollt haben, dann vielleicht dasselbig vollzogen were worden, wie dann ein Dingck nit so klein gewürckt würde, es kehme an Tag, deß sich Jhre Kayserl. Mayst. beschwert befunden, daß sollichs in Jrem Abwesen vnd den angehangen wolt werden die Kayserl. Mayst. widerwerttig vnd Neuerung im Glauben für zunehmen. Auch were wider Jr Kayserl. Mayst. Edict gestrebt, den ob sich gleich Beschwerungen in Sachen des Glaubens zutrügen, so solt es gleichwohl, wenn es schon nun recht were, durch die gantze Christenheit, vnd mit derselbigen Gutbedüncken geschehen seyn. Dieweil aber Kayserl. Mayst. befinde, daß mein gnedigster Herr, uf den übergeben Artickeln vnd der Lar, darinnen begriffen, wollen beharren, und nicht gedencken zu entweichen, vnd Jr Kayserl. Mayst. auch ein Seel und Gewissen haben, vnd yhe nicht gerne wolten wieder die Heilige Schrifft fechten, dieweil Jhr Kayserl. Mayst. der Kirchen Schützer vnd Handhaber ist, darumb sich unser genädigster Herr vom Glauben vnd Jrer Kayserl. Mayst. dermassen nit solt trennen lassen

vnd

vnd Bündtnůs gesucht haben; So will Jr Mayst. mit gelegen seyn, die Lehen Seiner Churfürstl. Gnd. zu leihen, dieweil sie nicht wissen, was man sich zu Seiner Chur-Fürstl. Gnd versehen solt, wo sich aber Sein Chur-fürstl. Gnd nachmals wolten bedencken, vnd dazu nit Vrsach geben, So wolte sich Kayserl. Mayst. gegen Seinen Chur-Fürstl. Gnd. gnediglich damit halten. Solte aber mein gnedigster Herr darauf verharren wollen, vnd bey dem Glauben, wie der vor Alters vnd vber 20. oder 30. Jar gehalten, bleiben, so geben auch Sein Chur Fürstl. Gnd. Vrsach, die Regalien nit zu leihen, konnte auch nit bedencken, daß sie es mit Gewissen thun möchten.

Diese schwere Anschuldigungen lehnte der heroische Churfürst in der Antwort [d]) auf die Entschließung, standhaft ab, und führt stattlich in folgenden Worten an:

Welchergestalt Ew. Kayserl Mayst. mich mit meinen Brudern auf seiner Lieb Todes-Fall, durch Jrer Mayst. versigelten Lehn-Brieff bereit an belehnet, auch zu weiter Belehnung nach beschehenen Todes Fall schrifftliche versigelte Indult gegeben vnd nechst zu Jnsprugk entliche Bewilligung gethan, mir die Lehn alhie nachmals gnediglichen zu reichen.

Es führet annebenst der Churfürst in seiner Antwort an, wie er nach Masgabe der lehnrechte der lehn gebührliche Folge gethan, in denen Worten:

So

d) Am benennten Orte. S. 674. 675.

So mir auch darüber gebürt hett nach meines Brudern Todt angezeigter Lehnschafft ferner Volge zu thun, so daran auch nit Mangel gewest, denn Ich hab fast im ersten halben Jar nach meines Brudern Abgang bey Ewer Kayserl. Mayst. verordneten Regiement solcher Lehen vnd Regalien halber nach vermöge der Reichs-Ordnung gebürliche Ansuchung gethan; Vnd dieweil Ich vermöge einer vberschickten Muth-Zeddul an Ewer Kayserl. Mayst damit gewiesen, vnnd Ich derwegen zum vnterthänigsten Zwene meiner Räthe zu E. K. M. in Hispanien geschickt, So haben Ewer Kayserl. Mayst. mir ein gnedig Indult auf zwey Jahr gegeben, darinn Ewer Kayserl. Mayst. gnediglich vnd sonder Auszugk zu Ewer Kayserl. Mayst. Ankunfft ins Reich mir solche Lehen vnd Regalien gnediglich, lauts der Copien hierbey mit *B.* gezaichennt, zu leihen bewilliget, dergleichen Indult haben Ewer Kayserl. Mayst. mir durch Fürderung Ewr. Kayserl. Mayst. Vice-Canzlars, meins Freunds des Bischoffs zu Costnitz vnd Hildesheimb, zum andernmahl noch ein Jahr lang auch gegeben, mit gleicher gnedigen vnd Kayserl. Verbeischnussen, mir die gemelten Lehen zu Ewer Kayserl. Mayst Ankunfft ins Reich Deutscher Nation zu thun, Inhalts der beygelegten Copie mit *C.* gezaichnet. So hab Ich auch zu merern meinen vntherdenigsten Vleiß neben den Wohlgebohrnen meinen Ohemen und besondern Graf Wilhelm von Nassau und Graf Wilhelm von Neuenar, meinen Rath vnd Diener Hanssen

von

von Dolzigck negst zu Ewer Kayserl. Mayst. gen Jnsprugk geschickt, den Ewer Kayserl. Mayst. solcher Lehn halber, diese gnedige vndt Kayserl. Antwort gegeben, daß Ewer Kayserl. Mayst. mir dieselbigen auch thun vnd reichen wollten, wann Jre Mayst. anher gen Augspurg kemen. Dem allen nach Jch nechst alhie bey Ewer Kayserl. Mayst. darumb unterthenigst Anregung gethan, hette mich fürnemlich solcher Lehn halben, keiner verzüglichen Antwort, vielweniger daß derwegen einiche Rede oder Disputation fürgeschlagen solt seyn worden, bey Ewer Kayserl. Mayst. vermuther.

Es hat auch der theure Churfürst die anderen Einwendungen, den Glauben und die Bündnisse betreffend, stattlich abgelehnt, sub dato den 21. Julii 1530. e). Aller dieser triftigen Vorstellungen und Gründe ohngeachtet, war die Churfürstl. Belehnungen nicht zu erhalten, der lehnherr und lehnmann zogen von Augspurg, jener nach seinen spanisch-österreichischen Erbkönigreichen und Staaten, dieser in seine lande voller Grosmuth in einer gerechten Sache, wurde auch wegen dieses und andere gegen ihn geschehenen Verfahrens von nicht wenigen bedauret, und gieng darüber im Jahr 1531. ruhmvoll in die selige Ewigkeit. Dieweil er aber und dessen Churnachfolger, der grosmüthige Johann Friedrich, der zu Cölln im Jahr 1531. unternommenen römischen Königswahl Ferdinands I. widersprochen, und daraus neben der Religionssache und Versagung der Investitur große Wei-

e) Man lese solche bei Müllern am angeführten Orte. S. 678. 683.

Weiterungen im Reiche zu besorgen; so wurden im Jahr 1534. am Montag nach Johannis Baptistä zu Cadan in Böhmen unter Vermittelung Churfürst Albrechts zu Mainz und Herzog Georgs zu Sachsen gütliche Handlungen vorgenommen, dadurch nach angewandter großer Bemühung, neben andern hochwichtigen Sachen auch die Investiturangelegenheit berichtiget, wurde, in maßen von beiden Theilen bewilliget: So sollen auch dem Chur-Fürsten zu Sachsen und Seiner Lieb unmündigen Brudern (Johann Ernst) in vorberührter Zeit ihr Lehn und Regalien verliehen werden f).

Dieses Versprechen war auch desto billiger, denn obgleich in der römisch-kaiserlichen Regimentsordnung g), zu Worms im Jahr 1521. aufgericht, §. 4. in diesen Worten versehen: Vnd behalten Vns bevor die Belehnung der Lehen und Regalien derjenigen, die unter den Fahnen öffentlich mit Solennitäten pflegen zu empfahen, zu verleihen. So wird doch auch ferner verordnet: Sollen vorgemeldt Unser Stadthalter vnd Regiment aus redlichen Ursachen solcher Empfängnüß, vnd sonderlich ob Wir außerhalb des Reichs wären, nach Verscheinung des ersten Jahrs, darinn einen jeden sein Regalien zu empfahen gebühret, noch ein Jahr lang Indult und Erstreckung zu geben, Macht haben. Es verspricht auch der Kaiser Karl V. in dieser Regimentsordnung §. 5: Vnd wo Wir mittler Zeit der Erstreckung

f) Dieser Vertrag stehet in Friedrich Hortlebers Ursachen und Handlungen des teutschen Krieges. Theil I. Buch III. Kap. 13. S. 888.

g) In der neuen und vollständigen Sammlung der Reichsabschiede, II. Th. S. 173. a.

ckung nicht ins Reich und Hoch-Teutschland kommen, alsdenn sollen und wollen Wir heraus Befelch thun, an Unser Statt, solche Regalien, wie sichs gebühret, zu leyhen. Nun blieb der Kaiser bis aufs Jahr 1530. ausserhalb des Reichs. Der seinem Herrn Bruder Friedrich dem Weisen in der Chur und theils Erblanden folgende Johann der Beständige nahm seine Lehnsobliegenheit auf das genaueste in Acht [h]), bat das Reichsregiment nach Anleitung der Wormsischen Regimentsordnung um einen Indult bis zu Kaiserl. Majestät. Der Kaiser, dem das Churfürstl. Gesinnungsschreiben war übersendet worden, stellte diese Belehnungssache bis zu Dero Ankunft ins Reich aus. Der wachsame hohe Lehnmann sendete im Jahr 1527. seine Räthe Georgen von Minckwitz und D. Ulrich Biedern nach Spanien, welche den Kaiser zu Valladolid antrafen und auf beschehenes Nachsuchen zur Antwort erhielten: Daß die Belehnung in Hispanien zu thun Kayserl. Mayst. jetzt ungelegen seyn wollte, jedoch were Ire Mayst. nochmals ernstlich gemeinet, Sich in das Reich und teutsche Nation zu verfügen und sich alsdenn mit der Belehnung gegen den Chur-Fürsten von Sachsen gnediglich zu erzeigen, immittelst aber denselben nichts destoweniger mit Indult auf zwey Jahr lang jetzt gnediglich zu versehen.

Bei verzögerter kaiserlicher Ankunft hörete die churfürstl. Wachsamkeit nicht auf, er bekam aufs neue durch Förderung des kaiserlichen Bottschafters und Reichsvice-

h) Wie dieses alles aus des weimarischen Archivs Acten gründlich erzählt Müller in der Historie der evangelischen Stände Protestation und Augspurgischen Confession. Buch III. Kap. 8. S. 467.

kanzlers, Probst von Waldkirchen, eine fernere jährige Nachsicht, und weil auch die Bestätigung der Ehebereduug des Churprinzens, Herzog Johann Friedrichs mit der Clevischen Prinzeßinn Sibylla zu erinnern, sendete der Churfürst seinen Rath Christoph Grossen an den kaiserlichen Hof und bat, Kaisetl. Majestät möchten geruhen, Deroseiben Stadthalter und Regiment, oder etwa zween Churfürsten, als Trier und Pfalz, oder Cöln und Pfalz, zur Belehnung Commißion [i]) zu ertheilen, oder, so fern dieses nicht zu erhalten, ferner Indult ausfertigen zu lassen. Die darauf gefolgte kaiserl. Entschließung war: Daß, weiln der Churfürst die Erstreckung des Indults auf das dritte Jahr erhalten, es dabey sein Bewenden habe, massen der Kayser bedacht, vor Endung des Jahrs in das Reich zu kommen, alsdenn der Churfürst persönlich von Irer Mayst. seine Regalia empfangen möge. Welche Investitur ihm aber, wie vorher gemeldet, zu Augspurg 1530. zu seiner Bekränkung abgeschlagen wurde. Endlich erfolgte nach Masgabe des Cadanischen Vergleichs und von dem Kaiser seinem Herrn Bruder, dem römischen Könige Ferdinand I. geschehenen Auftrags im Jahr 1535. zu Wien am römisch-königlichen Hoflager des Churfürsten Johann Friedrichs öffentliche Belehnung in dem Hofe der königlichen Burg zu Wien unter dem freien Himmel.

Die

i) Dergleichen Commißion zur Belehnung von vorigen Kaisern gar oft gebraucht worden, wie ich in der Abhandlung *de Commissario Imperiali in causis feudalibus sigillatim ad Investituras* bewiesen, welche in denen *Opusculis*, pag. 477. befindlich.

Die Schriftsteller, welche das Leben und die Zufälle dieses grosmüthigen Churfürsten meistens kürzlich verzeichnet und vornemlich die Religionssachen bemerkt, gedenken dieser sehr merkwürdigen Handlung entweder gar nicht, oder mit kurzen Worten. Der Gottesgelehrte Johann Rosinus [k]), ehemaliger Superintendent zu Weimar, nachmaliger Domprediger zu Naumburg, preiset des Churfürsten erhabene Verdienste um die evangelische Religion und dessen hohe Tugenden, von Staats- und Landessachen hat er weniges berührt. Auch haben die in sächsischen Sachen erfahrne Männer Caspar Sagittarius und Christian Schlegel, in der sonst lehrreichen Lebensbeschreibung des um die Kirche und den Hof unter dreien Churfürsten wohlverdienten Georg Spältens [l]), von der Reise des Churfürsten nach Wien und der Belehnung, als sie ihre Schrift fertigten, nichts finden können, ohngeachtet der in Reichssachen und denen Hofgeschäften sehr erfahrne und geübte Spalatinus in des Churfürsten Gefolge gewesen, und bei dieser wichtigen Angelegenheit wahrscheinlich mit gebraucht worden. Auch ist dem ungemein fleißigen Sagittario und seinem gelehrten Respondenten Johann Friderici bei Abfassung der schönen Abhandlung der *Historiae Iohannis Friderici I.*

k) In den *Exemplis pietatis illustribus*, oder Lebensbeschreibung derer drei Ernestinischen Churfürsten zu Sachsen, Friedrichs des Weisen, Johann des Beständigen, und Johann Friedrichs des Grosmüthigen, welche zu Jena 1602 in 4. sauber gedruckt worden.

l) Diese *Historia vitae* GEORGII SPALATINI, *Theologi, Politici, Historici Saxonici, viri de ecclesia et republica infinitis modis meriti*, ist zu Jena 1693. in 4. ans Licht gekommen. Man sehe S. 152. dieser schönen Abhandlung nach.

Electoris Saxoniae Pii, Magnanimi, Constantis, inclyti, welche zu Jena 1678. in 4. herausgegeben, wie aus dem §. 9. bei dem Jahr 1535. zu ersehen, von der merkwürdigen Belehnung nichts bekannt gewesen. Der einige Herr M. Johann Michael Weichselfelder hat aus Johann Sebastians Müllers sächsischen Jahrbüchern m) und denen sächsischen Merkwürdigkeiten n) in dreizehn Zeilen etwas weniges von dieser Reise und Belehnung angeführet o). Ingleichen hat Herr Johann Georg Marschall zu Herren-Gesserstedt, Churfürstens Johann Georgs I. zu Sachsen Kammerjunker, in seinen noch nicht gedruckten sechs Büchern *Marchionum Misnensium et Landgrauiorum Thuringiae et ducum Saxoniae, Iuliae, Cliuiae et Montium etc. Enarrationes historicae,* welche ich in vier Voluminibus geschrieben, besitze, im vierten Buche, Folia 505. dieser lehnsempfängnis ebenfalls nur in dreien Zeilen gedacht.

Da mir nun eine Abschrift des lebens vorgedachten berühmten und um das durchlauchtigste Haus Sachsen, ernestinischer linie, hochverdienten Spalatins, wie er solches selbst lateinisch verfasset, in die Hände kommen, ich in selbigen diese merkwürdige Belehnung des theuresten Churfürstens, vor sich und dero Herrn Bruder, Herzog Johann Ernsten, auch mittbelehnte Herren Vettern, Herzog Georgen und Herzog Heinrichen zu Sachsen, welche den 20. November 1535. erfolget, von ihm als einem treuen Augenzeugen beschrieben, angetroffen, so habe

m) Seite 60.

n) Buch III. Th. II. Classe 1. S. 464.

o) In dem Leben und Thaten Churfürstens und Herzogs zu Sachsen Johann Friedrichs des Grosmüthigen. S. 94.

habe ich dafür gehalten, es dürfte Verständigen und der Lehnrechtekundigen dieser Beschreibung Abdruck nicht misfällig werden, besonders da angemerket ist, wie damalen das Ceremoniel von einem römischen Könige gegen einen Chur- und alten Reichsfürsten vor und nach den Belehnungen beobachtet worden. Die Erzählung ist in folgenden Worten gefasset:

Eodem anno MDXXXV, SPALATINVS secutus est clementissimum Principem (IOANNEM FRIDERICVM) Electorem Saxoniae per Bohemiam et Morauiam proficiscentem comitatu splendidissimo ad CCCC. equites, et in his, tribus Principibus, nempe Duce FRANCISCO Luneburgio, Duce ERNESTO Brunsuicensi · Grubenhagio, Ducis PHILIPPI filio, et Duce MAGNO Mechelburgio, et decem Comitibus, aliquot Baronibus, Equitibus auratis, Saxonibus, Francis, Turingis, Misnensibus et Voitlandiis in Austriam ad Dominum FERDINANDVM, regem Romanorum, Hungariae et Bohemiae.

Viennam ad suscipiendum feudum et inuestituram mandato et beneficentia inuictissimi et sanctissimi Rom. Imperat. Caes. Augusti. Domini CAROLI V. in hebdomate S. Dionysii: egressus per Boëmiam et Moraviam profectus Pragae honorificentissime exceptus, sed et Viennae a Rege Romanorum, Hungariae et Boemiae Dno. FERDINANDO, Rom. Imp. CAROLI V. fratre germano, illic ingressus Sabbato post Simonis et Iudae, postridie Dominica Vigilia omnium Diuorum apud Regem pransus est, accumbente Regina Domina HANNA Regis VLADISLAI filia, et Regis LVDOVICI sororе,

re, donatus a Rege FERDINANDO decem bobus, aliquot doliis vini et piſcium optimorum, deductus fide publica, nullis conditionibus vel edendi vel concionandi. Hic diuerſatus vsque in tertiam hebdomadem, interim aliquoties cum Rege et pranſus et coenatus et venatus, tandem Sabbato poſt Eliſabeth, quae fuit dies XX. Novembr. feudo etiam et mandato et nomine Imperatoriae Maieſtatis inueſtitus eſt a rege FERDINANDO ſub corona et habitu regio in atrio arcis Viennenſis ſedente.

Eodem cum Rege et Regina pranſus accumbente etiam D. IOHANNE Archiepiſcopo Londinenſi Dano, Rom. Caeſ. Maieſtatis oratore et Duce FRANCISCO Lunenburgio, quem etiam ante meridiem intra nonam et decimam horam inueſtiuit, ſpectante etiam regina Romana cum Gynaeceo.

Princeps noſter Elector Saxoniae ipſe gratias egit, praeferens etiam Regi Rom. gladium, dum Dux FRANCISCVS inueſtitur feudo.

Redeunti in triclinium Regi, non ſolum Elector noſter Saxoniae, enſem, ſed etiam Dux MAGNVS Mechelburgius, malum, Dux ERNESTVS, Ducis PHILIPPI Braunſuicenſis filius, ſceptrum aureum praegeſtauit.

In eo prandio Rex FERDINANDVS noſtro Principi Electori, qui ad menſam ſiniſtrum latus Reginae tegebat, primum poculum propinauit, quod ipſe GEORGIVS SPALATINVS, qui his omnibus inter-

interfui spectator vidi, valde hilaris, festiuus et comis conuiua.

A prandio Rex principi nostro ostendit praenobilissimas quasque gazas suas. Postridie, hoc est, Dominica praesentationi beatissimae Virginis Mariae sacra, Rex principem nostrum abeuntem et valedicentem cum tota aula prosecutus ad medium pontem Viennae clementer dimisit, nihil non pollicitus. Pragam reuersus incidit Elector noster in Rom. Pont. PAVLI III. oratorem PETRVM PAVLVM VERGERIVM Concilii indictionem Mantuae cogendum renunciat habendum, dans responsum et Principe et seculo hoc, sed eiusmodi veteratoribus dignum. Vix dum Vinariam, vbi tunc aulam in Turingia habuit ad Coniugem et filios reuersus, properauit ad Smalcaldiensem conuentum Principum et ordinum foederis Euangelici, quo Dominica post Nicolai peruenit, eodem die, quo etiam PHILIPPVS, Princeps Hessorum, vbi et nonnullorum Principum, procerum et ciuitatum imperialium, liberarum, et maritimarum oratores conuenerant ad principem conventum.

Huc etiam venerunt, quod vel posteri possent mirari, duorum potentissimorum regum Europae nempe Gallorum et Anglorum oratores, Gallorum GVILIELMVS BALLAIVS, Langii Dominus, vir eloquentissimus, Anglorum Dn. EDVARDVS Episcopus Hereuordensis, Archidiaconus Cantuariensis, et Doctor ANTONIVS, omnes societatem huius foederis Euangelici petentes. Id quod ego SPALATINVS, vt vbique praesens, et vidi et audiui omnia, pro optimi Principis clementia

tantis cauſis, quamuis nihil tale meritus, tum admotus. Abfui enim domo a menſe Octobri vsqne ad hebdomadam natalis Chriſti.

Rediturum domum Princeps dignatus clementiſſima reſponſione per ſummum virum Dn. Cancellarium Doctorem GREGORIVM PONTANVM, etiam decem magnis argenteis nomiſmatis, quorum ſingula duos Ioachimos valent cum ſuo Icone donauit, pollicitus vt optima quaeque, ita non nihil refocillamenti a nonnullis functionibus, quo me diutius, Deo authore poſſit ſervare.

XIV.

D. Christian Gottlob Biener's,

ordentlichen Lehrers des Natur- und Völkerrechts in der Universität Leipzig

Versuch

über

das Staats- Kriegs- und Lehnrecht

des Westgothischen Reichs in Spanien *).

Erstes Kapitel.

Allgemeiner Blick über die Geschichte der Lehnsverfassung.

Nachdem man die Geschichten und Verfassungen der Teutschen hat kennen gelernt; so ist der Gedanke, als ob nichtteutsche Völker die lehnsverfassung erfunden und über die Stämme und Staaten der Teutschen verbreitet hätten, einstimmig, als falsch verworfen worden. Die lehnsverfassung ist eine bloß teutsche Erfindung, ihr Geist ist zwar verschwunden, sie hat aufgehört Einfluß auf die Staaten und ihre Regierung zu haben, aber ihre Wirkungen dauern in der Verbindung des Regenten mit den vornehmsten Unterthanen seines Reiches und landes fort. Rechte und Pflichten werden bis jetzo noch daher abgeleitet,

*) Diese Abhandlung ist mir zur Bekanntmachung von ihrem gelehrten Hr. Verfasser mitgetheilt worden, und erscheint hier zum erstenmale gedruckt.

tet, lande und Güter haben dadurch besondere Eigenschaften bekommen, und diese haben vielfachen Einfluß auf Erbfolge, Veräuserung, Verpfändung und andere Rechte; mit einem Worte, die lehnsverfassung hat zwar aufgehört Regierung zu seyn, es beruhet aber noch ein beträchtlicher Theil bürgerlicher Rechte auf ihr, und sie verdient daher Aufmerksamkeit und Fleiß, sowohl ihres Einflusses wegen, welchen sie auf die Bildung der heutigen Europäischen Staaten nnd ihre Verfassung gehabt hat, als auch der vielfachen und wichtigen Privatrechte halber, welche ohne sie nicht können verstanden, und bei vorkommenden Gebrauch beurtheilet werden. Ohne sie bleibt überdiß die Geschichte des mittlern Zeitalters der mehresten Europäischen Staaten in Nacht und Dunkel gehüllt.

Die lehnsverfassung keimte schon in dem freien Teutschland, die Stämme der Germanen verpflanzten sie mit sich in alle Theile Europens, jede Nation erzog sie in sich selbst, als ihr eignes eingebohrnes Kind, der Anwuchs selbst aber muß nach den Gesetzen und Urkunden eines jeden Volks, so wie ihr Einfluß auf den Staat, beurtheilet werden. Diejenigen Gelehrten, welche die Geschichte der lehnsverfassung mit den Franken anheben und sie von hieraus über Europa verbreiten lassen, nehmen eine falsche Stellung; sie übergehen das, was andere teutsche Nationen in sich selbst gethan, sehen diese ganze große Revolution nur von einer Seite an, machen ganz schiefe Erklärungen von dem, was sie bei andern Völkern finden, und stellen von deutlichen bloß natürlich teutschen Sachen ganz schielende Begriffe auf. Das Feudalsystem wurde aber bei den Franken vervollkommet und zu einen eignen teutschen Staatssystem gebildet,

es hatte viele sichtbare Vortheile: bei der Ohnmacht der Regenten aber artete es aus und es erwuchsen daher vielerlei innere Zerrüttungen der Staaten. Schon unter dem ersten Königsstamm der Franken hatte diese Einrichtung ihre eigne Form, sie war bereits von Einfluß auf die Regierung, Pipin und Karl der Große aber machten sie zur wichtigsten Kriegsverfassung des Staats. Als die fränkische Monarchie so viele Reiche und Völker unter ihrem Scepter vereinigte, so wurde dieses vollkommnere lehnssystem auf eben diese Nationen gebracht: Grund und Boden der Teutschen schien darzu gleichsam allenthalben vorbereitet: oder vielmehr natürlich geschickt zu seyn, und die Nationen bekamen das, was bei ihnen in der Kindheit war, hier in Mannsgröße. Es wurde das Fränkische lehnssystem ohne die mindeste Erschütterung in allen Staaten dieser Monarchie eingeführt, und so, eine harmonische lehnsverfassung in den mehresten Staaten Europens angepflanzet.

Die Fränkische Monarchie gieng zwar im Jahr 843. wiederum auseinander, es erwuchsen daher drei unabhängige große Staaten, diese hatten in sich selbst ihre eigne Schicksale, in allen aber erhielt sich die bereits angelegte lehnsverfassung, sie erwuchs immer mehr und mehr, zerstückelte aber diese Staaten in sich selbst in einzelne erbliche lande. Aus dieser innern Zertrümmerung der Staaten erwuchs ein ganz neues lehnssystem, als ein großer starker Baum empor, es umschattete den ganzen Staat, die Könige mußten nach der lage der Sachen dieses so gut als möglich zu benutzen, und eben dadurch die in sich zerstückelten Staaten, durch ein neues Band der lehnspflicht wiederum in ein ganzes zu vereinigen suchen, und so entstand eine ganz neue Verfassung, vielfach von

der

der alten unterschieden, es entstand eine eigne Lehnsregierung, ein Phänomen teutscher Staaten, welches nie existirt hat, auch nie wiederum existiren wird. Diß System wurde Natur, man begründete es durch Gesetze, und Jahrhunderte hindurch verwuchs es so in den Staaten Europens, daß es nirgends ganz kann ausgewurzelt werden. Nach und nach haben sich die Europäischen Staaten zwar aus dem Feodismus wiederum herausgearbeitet, jede Nation hat hier ihren eignen Gang gehabt, in der Geschichte muß man die Wege und Wendungen aufsuchen: Teutschland aber, die Mutter der Lehnsverfassung, hat dieses System so sehr in sich selbst verwebt, daß es unmöglich geworden, ohne eine allgemeine große Revolution und den Umsturz des Staats, es auszureißen, es bleibt dahero auf ewig die Grundlage der teutschen Reichsverfassung, und ist von vielfachen und mächtigen Einfluß auf vielerlei Geschäfte des teutschen Staats.

Die Gothen, ein eigner Stamm teutscher Nation, haben sich bei den Alten nicht bloß durch ihre Thaten berühmt gemacht, sondern sich auch durch ihre vorzügliche Fähigkeiten und Einsichten in die Wissenschaften Ehre und Ruhm erworben, so daß man sie den Griechen und Römern parallel stellte [a]). Ich will versuchen, ob der kurz vorher ausgestellte Grundsatz die Probe hält, ob auch die Gothen in ihren Staaten die Lehnsverfassung gehabt? zugleich aber muß ich das Staatsrecht mit

a) Die Gothen hat gegen die Vorwürfe der Barbarei nächst dem Grotius sehr schön vertheidiget Schirach in historischen Briefen (1770. 8.) Er nimt zwar besonders auf Italien Rücksicht, es ist aber allgemein wahr, jedoch ist es hier mein Plan nicht, das, was ich von den Gothen gesagt, weitläufig durch Zeugnisse der Alten zu bestärken.

mit erklären und ihre Kriegsverfassung bestimmen, um alles richtig beurtheilen zu können. Die Kirchenverfassung werde ich nur alsdann berühren, wenn sie entweder nicht über das ganze verbreitet, oder von dem Staatssystem und der Lehnsverbindung nicht kann getrennet werden.

Zweites Kapitel.

Uebersicht der Geschichte des Westgothischen Reichs in Spanien.

Die Gothen drangen zu Anfange des fünften Jahrhunderts, unter ihren klugen und tapfern Anführer Alarich in Italien ein. Rom und der größte Theil Italiens wurde ihnen zur Beute, sie giengen im Jahr 412. über die Alpen, und stifteten im untern Theile Galliens einen neuen Gothischen Staat. Der Stifter dieses Reichs war Adolf, ein Schwager des in Italien noch verstorbenen Alarichs, ein tapferer, kluger und unternehmender Herr. Der Anfang des Westgothischen Reiches wird zwar richtig in dieses Jahr gesetzet, jedoch sind die Grenzen desselben bald hernach erweitert, und der Staat durch Verträge mit den Nachbarn und römischen Hofe, so wie durch innere Gesetze und Verfassungen erst fest gegründet worden. Nur kurze Zeit war es den Gothen und ihrem Anführer möglich ruhig zu seyn, die Vermählung Adolfs mit der kaiserlichen Prinzeßin Placidia, so wie die fruchtlos versuchten Tractaten mit dem kaiserlichen Hofe, beschäftigen die Gothen auf einige Zeit in Gallien, bald aber, von rastloser Eroberungsbegierde getrieben, auch durch den Zusammenfluß verschiedener zum Theil unglücklicher Umstände gezwungen, bricht Adolf mit der Armee

von

von neuen auf, nimmt seinen Weg über die Pyrenäen, ohne vor die Gallischen Eroberungen besonders zu sorgen.

Die Alanen, Sveven und Vandalen waren einige Jahre vorher durch Gallien über die Pyrenäen nach Spanien eingedrungen, und hatten sich daselbst im Jahr 411. festgesetzet. Adolfs Schritte begleitete zwar das Glück auf diesem Zuge, er setzete sich in Katalonien feste, wurde aber im Jahr 415. hinterlistiger Weise umgebracht. Die Begründung des Westgothischen Reiches war dem König Wallia vorbehalten. Er schloß im Jahr 416. Friede und Bündniß mit den Römern, führete glückliche Kriege in Spanien, und setzete die gothische Regierung in Spanien und Gallien auf einen festen Fuß.

Ausser den Römern regierten in Spanien die Alanen, Sveven und Vandalen. Die Vandalen giengen ohngefehr im Jahr 429. unter ihrem Anführer Genserich nach Afrika; sie errichteten daselbst ein mächtiges Reich, welches aber Justinian nach hundert und einigen Jahren überwand, und aus dessen Trümmern eine neue Präfectur auf den Küsten von Afrika errichtete, bis die Saracenen diesen ganzen Strich landes ihrer Hoheit unterwarfen. Die Alanen kamen unter die Hoheit der Sveven: die Sveven abrr wurden endlich überwunden, und dem Gothischen Staate incorporirt. Mit dem Verfall des römisch-orientalischen Reiches vereinigten sich auch zulezt noch die römischen Provinzen in Spanien unter dem Gothischen Scepter, und so entstand ein mächtiger großer Staat der Gothen in Spanien [b]).

Die-

b) Man vergleiche meines sel. Lehrers und Freundes Joh. Dan. Ritters alte Geschichte der Spanier, im zweiten Bande des fünften Theils der allgemeinen Weltgeschichte (Leipz. 1772. 8.) S. 295. u. f.

Dieses erste Gothische Reich hat aber nicht länger als bis 711. gestanden. Es verfiel nach und nach in eine innre Schwäche, die Magnaten rissen schon zu viel Macht und Gewalt an sich, jedoch so lange die Regierung in den Händen des Königes und seiner Magnaten war, erhielt die Nation ihre Kräfte und Stärke, und war ihren Feinden gewachsen. Diß dauerte so lange als die Nation der arianischen Kirche zugethan war. Allein Recared I. trat im Jahr 594. auf der dritten Toledanischen Synode zur catholischen Kirche über, die catholischen Bischöfe, welche nicht so bescheiden als die arianischen dachten, drengten sich in die Regierung, wurden sogleich die erste Klasse von Ständen, zogen alle Macht und Gewalt an sich, gaben allenthalben den Ton an, und nur der hatte Hoffnung zur Krone, welcher niederträchtig genug war, mehr als menschliche Ehre und Achtung den Pfaffen zu erweisen c). Diß verursachte innerliche Zerrüttun-

c) Man vergleiche Hofr. Ritters Vorrede am angef. Orte S. 15. besonders aber Herrn Prof. Spittlers in Göttingen vortrefliches Werk, welches ich wenigstens, ohne es ganz gelesen zu haben, nicht habe aus der Hand legen können, **Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche** (Gött. 1782. 8v.) wo er sich S. 97. schön und richtig darüber erklärt. Die Stelle ist zwar etwas lang, sie kann aber mit zur Vorbereitung dienen, ich will sie hier anschließen, sie heißt so: **Unter den Westgothen, welche zu Ende des sechsten Jahrhunderts einen beträchtlichen Theil von Gallien und Spanien besassen, zeigte sich Pfaffenregierung in ihrer ganzen Grösse.** So lang zwar Arianische Könige regierten, und hier zum Theil überdieß mit vielem Partieeifer und Verfolgungsgeist herrschten, so konnten die katholischen Bischöfe nicht aufkommen: aber König Reccard wandte sich endlich öffentlich zur katholischen

rüttungen, schwächte den Staat auf eine ausserordentliche Art, und brachte ihn an Rand des Grabes, nur muste jemand da seyn der ihn stürzte. Die Saracenen, Eroberer Afrikas, brachen nach Spanien auf, schlugen die Macht der Gothen in einen einzigen Treffen darnieder, und bemächtigten sich des ganzen Königreichs. Es glückte wenigen tapfern Gothen hinter den Gebürgen und Klippen Schutz zu finden, diese wurden auch die Wiedereroberer Spaniens, was aber in einem Jahr verlohren gieng, konnte kaum in vielen Jahrhunderten wiederum gewonnen werden.

Die

Kirche, und von dem Zeitpunct an, wuchs hier die Macht des Klerus im Verhältniß gegen den Staat mit einer solchen Schnelligkeit, als sonst bey keinem einzigen andern Volk angetroffen wird. Weil das Recht der Könige zum Thron grösstentheils sehr unsicher war, so liessen sie sich durch die Bischöfe salben und krönen, um in den Augen des Volks gleichsam als vom Himmel geweihte angesehen zu werden. Noch selbst unter Reccard giengen alle öffentliche Angelegenheiten durch die Hände der Bischöfe, und im Jahr 633. hatten sie es schon so weit gebracht, daß sich der König vor sechs und sechzig Bischöfen, welche zu Toledo versammelt waren, auf die Erde niederwarf, und sie um ihre Vorbitte bey Gott bat. Er ließ sich durch sie in seiner Würde bestätigen, und gab zu, daß sie ihre bisher genossene Usurpationen in feierliche Gesetze verwandelten. Sie machten das Reichsgesetz, daß die Geistliche von allen Auflagen und gemeinen Bürden frey seyn sollten, daß ohne des Bischofs und anderer Grossen Einwilligung keiner König werden könne, und es müsse künftig bloß bei den Bischöfen stehn, welche von den weltlichen Grossen zu den Reichstägen berufen werden sollten.

Die Verfassung dieses alten Gothischen Reichs, welche, so viel mir bekannt worden, niemand vollständig untersucht und bestimmt hat, interessirt nicht bloß der Geschichte halber; sondern sie enthält den Schlüssel zu einer Menge alter Gesetze: die Canones der Toledanischen Kirchenversammlungen bleiben ohne diese Kenntniß ein Räthsel, und doch haben diese nicht bloß auf Spanien, sondern auf die Bildung der ganzen Hierarchie einen vielfachen Einfluß, und Auftritte, welche Teutschland im eilften Jahrhundert erst erlebt, kamen schon auf den Toledanischen Synoden vor [d]), ja es hat sogar Gratian die Schlüsse der Toledanischen Versammlungen benutzet und verschiedene in sein Decret aufgenommen. Endlich giebt auch dieser Staat ein Beispiel eines alten teutschen Staates: man kann dabei eben den Gang und Schicksaale beobachten, welche man bei andern Staaten bemerkt, und es erwächset daher nicht bloß ein neuer Beweis, daß die Go-

 then

d) Der König warf sich in öffentlicher Versamlung den Bischöfen zu Füssen. Es heist CONC. TOLED. XV. beim Harduin p. 1759. adfuit EGICA — Princeps — quique in medio Pontificum positus humoque prostratus Sacerdotum Dei se commendat orationibus. Diß geschahe zu der Zeit, da der römische Bischof von den Exarchen des Orients sowohl, als von den Longobarden sich vielerlei gefallen lassen muste. Man kann aber doch diesen Vorfall mit dem, was die Päbste in dem mittlern Zeitalter von den teutschen Königen verlangten, nicht vergleichen. Der König Egika befand sich damals in einer critischen Lage, alles kam auf die Bischöfe an, um diese zu seinen Absichten zu gewinnen, erniedrigte er sich freiwillig auf die unanständigste Weise. Jedoch hielt man dieses vor würdig in die Annalen der Kirche aufzunehmen, um der Nachwelt das älteste Beispiel des grenzenlosen Pfaffenstolzes und hierarchischen Despotismus aufzubehalten.

then Teutsche seyn, sondern eben diese ihre Verfassung verbreitet vielerlei licht über die alte Verfassung der Franken und Teutschen. Diß mag Apologie genug seyn vor diesen Aussatz.

Drittes Kapitel.

Von der Staatsverfassung des Westgothischen Reichs in Spanien.

Die Gothen hatten schon in Teutschland eine monarchische Regierungsform. Im Verhältniß gegen andere Teutsche, sagt Tacitus [e]), scheint die Regierung der Gothen uneingeschränkter, jedoch noch innerhalb den Grenzen der Freiheit. Diß bestätiget nicht bloß die älteste Geschichte dieser Nation, bei welcher sich der Regierungsstamm der Annaler durch Adel, Würde und Tugend auszeichnete [f]), sondern auch selbst die Geschichte und Verfassung des Westgothischen Reichs. Die Form der Regierung war eine eingeschränkte Monarchie, die ganze Nation muste dem König den Eid der Treue schwören [g]), die Stän-

e) *De moribus Germ.* Cap. III. schreibt er: Gothones regnantur paulo iam addictius, quam caeterae Germanorum gentis, nondum tamen supra libertatem.

f) Man vergl. Mascovs Geschichte der Teutschen I Th. S. 271.

g) Der König Egika verordnet darüber in CODICE LL. WISIGOTH. Lib. V. Tit. VII. cap. 19. folgendes: cum diuinae voluntatis imperio principale caput regnandi sumat sceptrum, non leui quisque culpa constringitur, si in ipso suae electionis primordio aut iurasse, vt moris est, pro fide regia differat: aut si ex palatino officio fuerit, ad eiusdem noui Principis visurus praesentiam venire desistat. Si

quis

Stände aber hatten, wie in andern teutschen Staaten die Mitregierung [h]), beide hielten einander in ältern Zeiten das Gleichgewicht, und so wurde der Staat glücklich regieret. Das ganze Land war in Ducate und Comitate abgetheilt, diese aber wiederum in einzelne Districte und Territorien i), alles Grundlinien deutscher Verfassung.

Anfangs war die Regierung bloß in den Händen des Königs und seiner weltlichen Magnaten, die Nation war der arianischen Kirche zugethan, und ihre Bischöfe hatten wenig Einfluß auf den Staat. Der König Lewigild hatte auf diese Art das Reich zu einer angese-

quis sane ingenuorum de sublimatione principali cognoverit, et dum discussor iuramenti in territorio illo accesserit, vbi eum habitare contigerit, quaesita occasione se fraudulenter distulerit, in eo vt pro fide regia conseruanda iuramenti se vinculo alliget: aut ille qui sicut praemisimus ex ordine palatino fuerit, minime Regis obtutibus se praesentandum iniecerit: quid quid de eo vel de omnibus rebus suis principalis auctoritas facere vel iudicare voluerit, sui sit incunctanter arbitrii.

h) Recceswind erklärt sich in CONC. TOLEDANO VIII. beim Harduin T. III. p. 955. in der Anrede an seine Stände so: vos etiam illustres viros, quos ex officio palatino huic sanctae Synodo interesse primatus obtinuit ac nobilitas spectabilis honorauit, et experientia aequitatis plebium rectores exegit, quos in regimine Socios, in adversitate fidos et in prosperis amplector strenuos, per quos iustitia leges implet, miseratio leges inflectit et contra iustitiam legum moderatio aequitatis temperantiam legis extorquet Man vergl. COD. LL. WISIGOTH. Lib. I. Tit. I. cap. 5. auch CONC. TOLED. IV. can. 75.

i) Man vergl. Alteserra *de ducibus, et comitibus Galliae* cap. III.

nen Macht erhoben, sein Prinz Recared trat in seiner und seiner Nation Nahmen zur catholischen Kirche über k), die catholischen Bischöfe, kamen sogleich in die Reichsstandshaft, sie erlangten gleiche Rechte mit den weltlichen Magnaten, ihre Klugheit, Einsicht und die Würde des Standes verschaffte ihnen bald den ersten Platz l), ihre Herrsucht aber war nicht eher gesättiget, als bis sie den König und die Magnaten von sich ganz abhängig gemachet, und die ganze Regierung, zum Ruin des Staats, in ihre Hände gebracht hatten.

Das Reich selbst war anfangs nach teutscher Art erblich, das heißt, die Krone blieb mit Einwilligung der Stände bei dem regierenden Hause; es wurde aber nach und nach in ein förmliches Wahlreich verwandelt, besonders nachdem die catholischen Bischöfe die Reichsstandschaft und Regierung überkommen hatten. Das Fundamentalgesetz dabei war, daß jeder Gothe edler Geburt, weltlichen Standes und tugendhaften Wandels, kronfähig, der aber, welchen die Bischöfe und Magnaten des

Reichs

k) CONC. TOLED. III. an. 587. beim Harduin T. III. p. 467. wo es heist, nachdem der König das catholische Glaubensbekenntniß angenommen: quin imo et Sueuorum gentis infinita multitudo, quam praesidio coelesti nostro regno subiecimus. S. auch allgemeine Weltgeschichte — des fünften Theils 2ter Band von Johann Daniel Ritter, (Leipz. 1772.) S. 385.

l) Schon in der dritten Toledanischen Kirchenversamlung, wo die Nation ihr Glaubensbekenntniß festsetzete, gehen die Bischöfe den Magnaten vor, als beim Harduin T. III. p. 474. tunc Episcopi omnes vna cum clericis suis, primoresque gentis Gothicae. In der Unterschrift heist es nach den Bischöfen Similiter et omnes Seniores Gothorum subscripserunt.

Reichs wählen würden, wirklicher König sey [m]). Die Rechte eines gesetzmäßig erwehlten Königs waren ohngefehr diese. Er allein war der Regent und Monarch des Staats, und auf ihm beruhete die Majestät. Zur Zeit des Friedens war er der oberste Richter, alle Regierung und Gerichtsbarkeit wurde in seinem Nahmen verwaltet, er selbst aber hatte die unmittelbare Gerichtsbarkeit über den Adel und die Stände seines Reichs [n]). Die

m) CONC. TOLED. IV. can. 75. Beim Harduin p. 594. heist es: nullus apud nos praesumtione regnum arripiat — Sed defuncto in pace principe primtes totius gentis cum sacerdotibus successorem regni concilio communi constituant. Nach dem CONC. TOLED. V. can. 3. sollen unfähig seyn: quos nec origo ornat, nec virtus decorat, quem nec electio omnium probat, nec Gothicae gentis nobilitas ad hunc honoris apicem trahit; auch CONC. TOLED VI. can. XVII. heist es: rege vero defuncto, nullus tyrannica praesumtione regnum assumat, nullus sub religionis habitu detonsus aut turpiter decaluatus aut seruilem originem trahens, vel extraneae gentis homo, nisi genere Gothus et moribus dignus provehatur ad apicem regni. Jornandes *de origine Getarum* bemerkt schon — qui inter eos generosi extabant, ex quibus eis et reges et Sacerdotes ordinabantur.

n) COD. LL. WISIGOTH. Lib. II. Tit. I. cap. 14. stehet diese Verordnung: Dirimere caussas nulli licebit, nisi aut a Principibus potestate concessa, aut ex consensu partium electo iudice trium testium fuerit electionis pactio signis aut subscriptionibus roborata. Nam et hi qui potestatem iudicandi a Rege accipiunt, siue etiam hi, qui per commissoriam comitum vel iudicum iudiciali potestate vtuntur, vices suas aliis, quibus fas fuerit, scriptis peragendas iniunxerint, licitum illis per omnia erit: similemque et ipsi, qui informati a iudicibus fuerint, in iudicando,

Einkünfte des Königes bestanden in Revenüen der Domainen, und in dem Ertrag eigner Güter und Grundstücken. Denn auch hier, so wie in den übrigen Staaten der Teutschen muß man Reichseigenthum und Geschlechtseigenthum des königlichen Hauses unterscheiden. Dieses war Eigenthum des Königes und seiner Familie, es gieng nach Ordnung der allgemeinen Erbfolge auf die Nachkommen, die Krone mochte bey dem Geschlechte bleiben oder nicht, ia der Staat sorgte in gewissen Fällen vor die Nachkommen des Königs o). Die Reichsdomainen wurden

do, sicut et illi, a quibus determinandi acceperunt vigorem habebunt in discernendis vel ordinandis quibuscunque negotiis potestatem; und cap. 26. werden folgende, als Richter erwehnt: Quoniam negotiorum remedia multimodae diuersitatis compendio gaudent, ideo Dux, Comes, Vicarius, Pacis affertor, Tyuphadus, Millenarius, Quingentenarius, Centenarius, Decanus, Defensor, Numerarius, et qui ex regia iussione, aut etiam ex consensu partium, iudices in negotiis eliguntur, siue cuiuscunque ordinis omnino persona, cui debite iudicare conceditur, ita omnes in quantum iudicandi potestatem acceperint iudicis nomine censeantur ex lege: vt sicut iudicii acceperint iura, ita et legum sustineant siue commoda siue dampna. Die Gerichtsbarkeit selbst aber wird cap. 16. so bestimt: Omnium negotiorum caussas ita iudices habeant deputatas, vt et criminalia, et cetera negotia terminandi sit illis concessa licentia. Pacis autem assertores, non alias dirimant caussas, nisi quas illis regia deputauerit ordinandi potestas. Pacis autem assertores sunt, qui sola faciendae pacis intentione regali sola destinantur auctoritate.

o) CONC. TOLED. V. c. 2. p. 198. heist es: vt seruetis, quaecunque in vniuersali et magna Synodo prouisa conscriptaque circa Principum salutem et vtilitatem sunt, haec quoque adiecta

wurden durch eigne Obrigkeiten verwaltet p), alles Eigenthum der Krone aber war eisern, kein König konnte und durfte es auf irgend eine Art veräußern, vergeben oder zum Eigenthum machen q), ein Grundgesetz, welches in einem Wahlreiche das erste seyn sollte, aber von andern teutschen Völkern ordentlich vernachläßiget wurde. Vielleicht ist dieses das älteste Gesetz wodurch die Domainen diese ihre besondere Natur und Eigenschaft bekommen haben, ein älteres ist mir wenigstens zur Zeit noch nicht bekannt worden. Ferner waren der Krone die Strafgelder und confiscirten Güter zugeschlagen, zu deren Beitreibung

adiecta custodiantur, videlicet, vt omni benignitate omnique firmitate circa omnem posteritatem Principis nostri CHINTILAE regis teneatur dilectio et praebeatur rationabile defensionis adminiculum. Die Hauptverordnung aber stehet, CONC. TOLED. VIII. beim Harduin T. III. p. 955. Auch in Teutschland war das Eigenthum der Krone und des regierenden Hauses unterschieden, nur aber war es den Kaisern erlaubt über jenes zu disponiren, ursprünglich zwar nur zu des Reiches Besten, allein es war den Ständen selbst an dieser Einschränkung nichts gelegen, daher seyn die Domainen des Reichs allenthalben nach und nach Eigenthum geworden. Man vergl. meinen *Tr. de Natura et Indole Dominii in Territoriis Germaniae eiusdemque effectibus.* Lib. II. cap. II. §. XX. pag. 99. Litt. S.

p) Die Domainen selbst heißen Fisci, die Verwalter heißen mit römischen Ausdrücken Comites patrimonii, unter ihnen stand der Numerarius, sie selbst aber waren Stände des Reichs. Man vergl. CONC. TOLED. III. p. 533. und die Unterschrift des CONC. TOLED. XIII. wo unter andern auch Comes patrimonii unterschreibt. Eben dieses findet sich auch im Ostgothischen Reiche: Denn auch da kömmt Comes patrimonii vor.

q) Das Grundgesetz stehet CONC. TOLED. VIII. p. 955.

man auch eigne Obrigkeiten beſtellete [r]), hier aber hatte der König vollkommene Macht und Gewalt zu diſponiren, er konnte die Strafe erlaſſen, eingezogene Güter an andere vergeben, oder auch nach geſchehener Begnadigung den vorigen Beſitzer wiederum überlaſſen [s]). Diß war eine Folge der oberſtrichterlichen Gewalt, und ein eigner Vorzug der Krone. Endlich erhoben auch die Könige gewiſſe Abgaben von der Nation, dieſe muſte die ordentlichen Obrigkeiten der Diſtricte mit beſorgen und zugleich bei

r) Der CODEX LL. WISIGOTH Lib. XII. Tit. I. cap. 2. unterſcheidet Rectorem prouinciae, Comitem patrimonii und Actorem Fiſci.

s) Der Weſtgothiſche Codex enthält mehrere Beweisſtellen Lib. II. Tit. I. cap. 7. heiſt es von Confiscationen: res tamen omnes huius nefarii transgreſſoris, vel eius, qui morte eſt pro tali ſcelere perimendus — in regis ad integrum poteſtate conſiſtant, et cui donatae fuerint, ita perpetim ſecure poſſideat, vt nullus vnquam ſuccedentium regum cauſam ſuam et gentis vitiaturus has vllatenus aut vlterius auferre praeſumat. Von Strafgeldern heiſt es Lib. IX. Tit II. c. 9. quas principalis poteſtas, cui largiri decreverit, ſui maneat incunctanter arbitrii. In der Begnadigungsformel, welche CONC. TOLED. XIII. can. I. nach einer Rebellion abgefaſſet wurde, heiſt es unter andern: vt ea, quae de rebus eorum nulli donata, neque in ſtipendiis data, ſed tantum fiſci ſunt iuribus applicata, vnusquisque quod cuique proprium fuerit incunctanter per auctoritates regias poſſidendum recipiat et receptum proprii arbitrii libertate diſponat. Illa vero, quae de eorum bonis largitione principali cuilibet donata vel in ſtipendio data ſunt, in eorum iure, quibus conceſſa ſunt, perpetim tenebuntur.

bei Strafe doppelten Ersatzes davor Bürgen seyn [t]), und es scheint allerdings, daß nicht bloß die Römer, sondern auch die Gothen diesen öffentlichen Abgaben unterworfen gewesen [u]), obgleich das Gegentheil in andern Staaten der Teutschen eine historische Wahrheit ist.

Die Nation selbst war in vier Stände abgetheilet. Den ersten Stand formirte der Reichsadel [x]).

Man

t) CONC. TOLET. XIII. wurde dieses verordnet: certe, si quisquis ille Dux, Comes, Thiuphatus, Numerarius aut Villicus, quicunque curam publicam agens, tributa exacto sibi commisso, annis singulis plenario numero non exegerit, aut exacta apud se retinuerit et ea statim thesauris publicis inferre neglexerit, duplata tributa ipsa de propriis rebus suis modis omnibus in publico inferebit.

u) Tacitus de *Moribus Germanor.* cap. 43. bemerkt, daß die Gothen schon in dem freien Teutschland Tribut gegeben, obgleich das, was er daher folgert, falsch ist. Es scheint daher dieses eine eigene Sitte der Gothischen Nation gewesen zu seyn, wenigstens finde ich nirgends, daß die Abgaben im Westgothischen Reiche bloß wären auf die Römer eingeschränkt gewesen. Die Ostgothen hatten gleichfalls Abgaben. Beim Cassiodor Lib. IV. Ep. 14. heist es: praesenti tibi auctoritate delegamus, vt Gothi — cogantur excluere debitas functiones. Es scheinen zwar ein paar Stellen das Gegentheil zu erweisen, nämlich Lib. I. ep. 19. und Lib. V. ep. 30. allein sie lassen sich ohne Widerspruch erklären. Doch musten die Römer vielmehr Tribut erlegen, besonders weil die Gothen in Italien allein die Kriegsdienste verrichteten.

x) Diese Herrn heißen primores gentis Gothicae, primates, Seniores, viri illustres officii palatini, Seniores palatii, die Aemter selbst heißen officia palatina, der Stand aber ordo palatinus. Man vergl. CONC. TOLED. IV. can. 13. p. 605. COD. LL. WISIGOTH. Lib. II. Tit. I. cap. 1. Lib. III. Tit. II. cap. 5.

Man erlangte diesen Adel und den damit verbundenen Stand theils durch die Geburt, theils durch die ersten höchsten Würden in der Kirche, im Staate und bei Hofe; niemand aber war dieser Würden und des damit verbundenen Adels fähig, als freigebohrne Gothen. Der Geschlechtsadel ist also hier schon gegründet und man unterscheidet allenthalben eine adeliche und freie Geburt, es existirt aber nur die eigentliche ursprüngliche Klasse von teutschen Adel, welchen man heut zu Tage den hohen Adel nennet. Der niedere Adel, welcher seine Entstehung und Sonderung von den übrigen Freigebornen bloß dem lehnswesen des Mittelalters zu verdanken hat, ist in diesen Zeiten etwas ganz unbekanntes, auch bei den Gothen y). Der Adel hatte die Reichsstandschaft, er war Repräsentant der Nation und hatte die Mitregierung in der Kirche sowohl, als im Staate. Er theilte sich in zwei Klassen, in

y) In dem Gesetze des Königes Wamba, COD. LL. WISIGOTH Lib. IX. Tit. II. cap. 8. kömmt nobilitas generis vor, und dignitas nobilium. Man konnte den Adel zur Strafe vor sich und seine Nachkommen verlieren. So heist es CONC. TOLED. XIII. can. I. decernendum nobis occurrit, vt omnes, quos scelerata quondam contra gentem et patriam coniuratio Pauli in perfidiam traxit et titulo testimonii honestioris abiecit, ad statum dignitatis pristinae redeant — omnes ita generosae stirpis ac nobilitatis propriae subeant decus, vt praeteritae infidelitatis nullum perferant dedecus. Eben dieses wird auf die Nachkommen extendirt, welche den Adel mit ihren Vätern verlohren hatten. Auch wird cap. 2. honor ordinis und Seruitium domus regiae unterschieden. Besonders aber heist es COD. LL. WISIG. Lib. VI. Tit. I. cap. 2. nobiles potentioresque personae, vt sunt primates palatii nostri, eorumque filii —.

in die Geistliche und Weltliche. Zu jener gehörten die Erzbischöfe und Bischöfe auch gewissermaßen die Aebte, zu dieser die Herzoge oder Landgrafen, die Grafen und Dynasten z). Außer der Reichsstandschaft und der Unmittelbarkeit in der Gerichtsverfassung, hatte der Adel mehrere Vorzüge, er war kronfähig, nur der König und seine Genossen konnten ihn anklagen, überführen und richten, er hatte auch besondere Vorzüge in Ansehung der Tortur und Strafen zz).

Der

z) Im CONC. TOLED. XII. can. I. heist es: considentibus Episcopis atque Senioribus palatii vniuersis. CONC. TOLED XIII. can. 2. nullus deinceps ex palatini ordinis gradu vel religionis sanctae conuentu — Daß die Dynasten, das heist, angesehene und reiche Herrn Gothischer Geburt, auch ohne Würde die Reichsstandhaft gehabt, zeigen die Unterschriften der Concilien. Im CONCILIO TOLEDANO XIII. beim Harduin p. 1748. ist folgende Unterschrift:

Viri illustres officii palatini
Comes Scanciorum et Dux.
Comes ciuitatis Toletanae.
Comes patrimonii.
Comes Notariorum
Comes stabuli
Spattarius et Comes
Procer — — —

zz) CONC. TOLED XIII. can. 2. heist es: nullus deinceps ex palatini ordinis gradu vel religionis sanctae conuentu, regiae subtilitatis astu vel profanae potestatis instinctu, siue quorumlibet hominum malitiosae voluntatis obnixu, citra manifestum et euidens culpae suae iudicium ab honore sui ordinis vel seruitio domus regiae arceatur, non antea vinculorum nexibus illigetur, non quaestioni subdatur,

Der andere Stand, war der Stand der Freigebornen [a]). Eigentlich begriff man darunter bloß die Gothen freier Geburt, nach und nach erlangten zwar die freigebohrnen Römer einige Rechte der Gothen, beide Nationen konnten sich untereinander verheirathen, doch ists nie ein Volk geworden [b]). Die freigebohrnen Gothen behiel-

datur, non quibuslibet tormentorum vel flagellorum generibus maceretur, non rebus priuetur, non etiam carceralibus custodiis mancipetur, neque adhibitis hinc inde iniustiae occasionibus abdicetur. Man vergl. COD. LL. WISIGOTH. Lib. VI. Tit. I. cap. 2. Lib. IX. Tit. II. c. 9, Von den Gerichten und Strafen heist es CONC. TOLED. IV. can. 75. Te quoque praesentem regem futurosque sequentium aetatum Principes — nec quisquam vestrum solus in causis capitum aut rerum sententiam ferat, sed consensu publico cum Rectoribus et iudicio manifesto delinquentium culpa patescat.

a) CONC. TOLED. XIII. can. II. nachdem vorher von dem hohen Reichsadel verschiedenes verordnet worden, heist es: nam de caeterorum ingenuorum personis, qui palatinis officiis non haeserunt et tamen ingenuae dignitatis titulum reportare videntur, similis ordo seruabitur. COD. LL. WISIGOTH Lib. IX. Tit. II. c. I. werden primates palatii von denen die honorem vel dignitatem ingenuitatis haben unterschieden, und diese heißen, in Verhältniß gegen jene minores personae. COD. LL. WISIGOTH. Lib. VI. Tit. I. cap. 2. werden dem hohen Adel entgegen gesetzet: inferiores vero humilioresque, ingenuae tamen personae.

b) Man vergl. die Verordnung COD. LL WISIGOTH. Lib. III. Tit. I. cap. I. wo zwar die Erlaubniß, daß beide Nationen sich unter einander verheirathen können, festgesetzet wird, aber in andern Stücken blieb der Unterschied, so wie das vom Anfange abgetheilte Eigenthum. Die Gothen und

übers

behielten vielerlei Vorzüge, sie alleine blieben der Staatswürden, folglich des Adels, fähig c).

Der dritte Stand begriff die Freigelassenen. Tacitus d) macht schon die Bemerkung, daß Freigelassene nicht weit über die Sklaven erhaben gewesen, ausgenommen bei denjenigen Völkern, welche monarchisch regieret wurden. Dieses alles zeigt sich in der Verfassung der Gothen. Freigelassene genossen zwar ihre Freiheit, sie konnten Handel, Wandel und Gewerbe treiben, man hielt es aber vor gut und nützlich sie der öffentlichen Aemter und Würden vor unfähig zu erklären e). Der Bürger-

überhaupt die Teutschen hatten einen Haß gegen die Städte, sie überließen diese daher ordentlich den Römern, ob sie gleich von teutschen Obrigkeiten und Grafen regieret wurden, die Bauergüter aber, Aecker und Waldungen pflegten sie mit den alten Einwohnern zu theilen, auch eine gewisse Anzahl Sklaven zu sich zu nehmen. Diß war auch in Spanien geschehen. Es heist COD. LL. WISIGOTH. Lib. X. Tit. I. cap. 6. Diuisio inter Gothum et Romanum facta de portione terrarum siue siluarum, nulla ratione turbetur, si tamen probatur celebrata diuisio. Nec de duabus partibus Gothi aliquid sibi Romanus praesumat aut vindicet: aut de tertia Romani Gothus sibi aliquid audeat vsurpare aut vindicare, nisi quod de nostra forsitan ei fuerit largitate donatum. Sed quod a parentibus, vel vicinis diuisum est, posteritas immutare non tentet.

c) Man vergl. CONC. TOLED. XIII. can. 6.

d) *De Mor. Germ.* cap. 25.

e) CONC. TOLED. XIII. can. 6. heist es: proinde hortante pariter ac iubente praedicto glorioſissimo Principe hoc nostri coetus aggregatio obseruandum instituit, vt, exceptis seruis vel libertis fiscalibus, nullus seruorum atque etiam libertorum quorumlibet deinceps ad palatinum quandoque transire permittatur officium.

gerstand, durch welchen die Freigelassenen das unedle ihrer Geburt verlohren, und sich und ihre Nachkommen zu allerlei Aemtern und Würden fähig machten, findet man in den Staaten der Gothen nicht, obgleich die Städte von Bürgern, mehrentheils römischer Geburt, bewohnet wurden.

Den vierten Stand machten die leibeignen. Diese sahe man nach teutscher Verfassung als Personen, das heist, als Menschen an, welche Rechte und Verbindlichkeiten fähig wären, sie hatten allerdings vielerlei Einfluß auf den Staat, und wurden sogar bei der Armee gebraucht [f]).

Die Gesetze nehmen zuweilen nur zwei Hauptstände an, unter dem ersten begreift man die Freigebohrnen und den daraus erwachsenen Reichsadel, unter dem andern aber alle übrigen Unterthanen, sie mögen leibeigne oder Freigelassene seyn [g]). Die Grundlage ist also die Geburt, Freigebohrne wurden über den Stand ihrer Geburt erhoben, durch Würden in dem Staate oder in der Kirche, leibeigne aber nach der Geburt, gewannen einen höhern Stand durch die Freilassung, man muste folglich viererlei Stände nach ihrer wirklichen Existenz im Staate, zweierley aber nach der Geburt unterscheiden.

Was

f) Der CODEX LL. WISIGOTH. Lib. VIII. Tit. I. cap. I. unterscheidet ingenuum, libertum et servum.

g) COD. LL. WISIGOTH. Lib. IX. Tit. II. cap. 8. heist es: ex laicis vero, siue sit nobilis, siue mediocrior viliorque persona. So finden sich hier und da mehrere Stellen, wiewohl zuweilen der Reichsadel und die Freigebohrnen, als die zwei Hauptstände des Staats, bloß unterschieden worden.

Was die Regierung selbst anbetrift, so kann man sie in die eigentliche königliche Regierung und in die allgemeine Reichsregierung abtheilen. Diese Eintheilung muß in allen Staaten, wo die Stände die Mitregierung des Reichs haben, beobachtet, die Rechte des Regenten und der Reichsversammlung müssen gesondert, und die Staatsgeschäfte selbst darnach beurtheilet werden. Wie nöthig dieses in Teutschland sey, habe ich anderwärts erwiesen [h]), daß es aber eine nothwendige Folge der Mitregierung sey, beweiset auch die Staatsverfassung der Gothen. Die allgemeine Reichsregierung wurde auf Reichstägen geführet, außer der Königswahl und andern allgemeinen Reichsregierungsgeschäften [i]), welche ich einzeln zu erwähnen eben nicht vor nöthig achte, wurde hier besonders die gesetzgebende Gewalt ausgeübt, ohne zu unterscheiden, ob es die Staatsverfassung oder die Kirche oder das Privat-

h) Man vergl. Bestimmung der Kaiserlichen Machtvollkommenheit in der teutschen Reichsregierung (Leipzig 1780. 3. Th. 8v.)

i) Die ganze Staatsverfassung enthält schon Beweis genug von dieser allgemeinen Reichsregierung. Ich will bloß dieses anführen: Der König Erwig sagt in seinem Schreiben beim Harduin T. III. p. 1716. nachdem er den geistlichen Ständen die Verbesserung der Gesetze empfohlen: de caeteris autem cauſis atque negotiis, quae nouella competunt institutione formari, euidentium ſententiarum titulis exaranda conſcribite, vt, quia praeſto ſunt religioſi prouinciarum rectores et clariſſimorum ordinum totius Hiſpaniae duces, promulgationis veſtrae ſententias coram poſiti praenoſcentes eo illas in commiſſa ſibi terrarum latitudine inoffenſibili exſerant iudiciorum inſtantia, quo praeſentialiter aſſiſtentes perſpicua oris veſtri conceperant inſtituta.

Privateigenthum betraf [k]). Diese Reichstäge waren ganz auf teutschen Fuß eingerichtet, nach welchen der Staat und die Kirche von dem König und seinen Ständen zugleich regieret wurde: die geistlichen Stände aber hatten allenthalben das Uebergewichte, nicht bloß die Geschäfte giengen vorzüglich durch ihre Hände, sondern sie hatten das Recht den Reichstag zu berufen und diejenigen Magnaten, welche ihren Absichten zuwider seyn könnten, zu übergehen und auszuschließen. Auf dem Reichstage selbst besorgten sie die Ausfertigung der Urkunden, und daher kömmt es, daß man diese Reichstäge Concilien und Synoden, die Gesetze und Schlüsse aber Kanones nannte [l]). Man könnte sie in dieser Rücksicht ausgeartete Reichstäge der Teutschen nennen, unerwiesen aber scheint es mir, was man

k) COD. LL. WISIGOTH. Lib. II. Tit. I. cap. I. und 5. heist es: leges in hoc libro conscriptas — in cunctis personis ac gentibus nostrae amplitudinis imperio subiugatis omni robore decernimus ac iugi mansuras obseruantia consecramus — prolatis seu connexis aliis legibus, quas nostri culminis fastigium iudiciali praesidens throno coram vniuersis Dei sanctis sacerdotibus cunctisque officiis palatinis — audientium vniuersali consensu edidit et formauit et suae gloriae titulis annotauit. Man vergl. CONC. TOLED. XII. und XIII.

l) Zur Erleuterung will ich bloß einige Exempel anführen. CONC. TOLED. IV. can. 75. heist es: nemo meditetur interitus regum, sed et defuncto in pace Principe, primates totius gentis cum sacerdotibus successorem regni communi concilio constituant; CONC. TOLED. V. can. II. vt seruetis quaecunque in magna et vniuersali Synodo prouisa conscriptaque sunt; CONC TOLED VIII. beim Harduin p. 955. sagt der König Receswind: Vos etiam illustres viros, quos ex officio palatino huic sanctae Synodo interesse primatus obtinuit.

man daher hat folgern und behaupten wollen, nämlich daß die Grundlage dieser und anderer Reichstäge die Concilien wären, auf welchen die weltlichen Magnaten und Stände zwar erschienen, aber eben daher den Geistlichen hätten den Platz einräumen und sie zur Reichsstandschaft aufnehmen müssen. Nach dieser Behauptung hätten also die Geistlichen nicht das Recht der Reichsstandschaft erlanget, sondern den weltlichen Magnaten wäre nach und nach Sitz und Stimme auf den Synoden der Kirche eingeräumt worden [m]). Meiner Einsicht nach beruhete die Reichsstandschaft vorzüglich auf den öffentlichen Aemtern, ordentlich aber waren es dreierlei Würden, die der König vergab und die zugleich zur Reichsstandschaft berechtigten, nämlich Kirchenämter, von welchen die geistliche Regierung der Kirche innerhalb bestimmter Diöcesen abhieng, Staatsämter, mit welchen die weltliche Regierung der Länder verbunden war, Hofämter, von welchen die Geheimderathsstelle und andere Würden im Pallast des Königes abhiengen. Alle diese Würden gewährten die Reichsstandschaft, jedoch musten sie unmittelbar unter dem König stehen. Eine andere Ursache aber, woher die Bischöfe an den weltlichen Geschäften Theil nehmen konnten, war die gleiche Verbindlichkeit mit den weltlichen Magnaten alles zu thun, was zum Besten des Staats gereichte. Sie musten daherо so gut, als die Herzoge und Grafen, im Kriege dienen; konnte man sie also wohl von der weltlichen Regierung des Staats ausschließen? Jedes Amt, womit unmittelbare Regierung irgend einer Art verbunden war, berechtigte zur Reichsstandschaft, weil teutsche

m) Dieses hat besonders behauptet D. Justus Fr. Runde vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte — (Gött. 1775. 4to.)

Reichstage eigentlich Versammlungen seyn des Königes, als des höchsten Regenten, mit seinen Ständen, als untergeordneten Regenten in einzeln Theilen der allgemeinen Reichsregierung. Diß ist gewissermaßen auch der Grund der dynastischen Reichsstandschaft. Denn diese waren Regenten ihrer eigenthümlichen lande Kraft ihres Eigenthums, sie und ihre Regierungen waren unmittelbar, dem König aber und der allgemeinen Reichsregierung unterthan. Diß berechtigte sie gleichfalls Antheil an den allgemeinen Staatsgeschäften zu nehmen, zu geschweigen, daß auch sie die Verbindlichkeit im Kriege zu dienen und ihre Unterthanschaft zur Armee zu führen, auf sich hatten. Dynasten finden sich wenig in den Staaten der Gothen, jedoch kommen verschiedene Stellen vor, woraus sich auch dieses behaupten lässet, folglich wäre der zweite Grund der Reichsstandschaft, nämlich der Besitz unmittelbarer Grundstücken und der damit verbundenen Regierung auch im Westgothischen Reiche. Denn die Proceres, deren zulezt in den Unterschriften der Concilien gedacht wird, kann man doch nicht unter die Staatsbedienten rechnen, sie unterscheiden sich ausdrücklich durch diesen Nahmen von allen andern und geben deutlich zu erkennen, daß sie bloß als proceres erscheinen. Diß war aber eine eigene Verfassung des Gothischen Reichs, daß es keine Nothwendigkeit war, alle Stände zusammen zu rufen, sondern der König und in der Folge die Bischöfe trafen eine Auswahl [n]).

Die

n) Hr. Runde am ang. Orte S. 33. sagt, die Reichsstandschaft wäre ein persönlicher Vorzug gewesen, sie habe weder auf der Diöces noch Provinz gehaftet. Diß ist meiner Meinung nach nicht ganz richtig. Die Reichsstandschaft haftete

, mit

Die eigne königliche Reichsregierung bestand in der Ausübung der Majestätsrechte und der oberstrichterlichen Gewalt nach der Grundverfassung und den Gesetzen des Staats. Diese führete der König kraft seiner Würde und seines Amtes, er wurde darauf verpflichtet, man verordnete, daß jeder Unterthan des Reichs dem Könige alle Ehrerbietung und Achtung erweisen, Eid und Pflicht erfüllen, und sich nicht unterstehen sollte, ihn auf irgend eine Weise zu verletzen oder gar abzusetzen. Diß lezte hat seinen Grund in der eignen Geschichte der Gothen, es wurde aber ein allgemeines Grundgesetz gegen den Despotismus der ersten geistlichen Stände. Allein eben so sehr war man auch dahin bedacht, daß der König sein Wort und die Staatsverfassung unverlezt erhalten sollte. Auf die Uebertretung sezte man in beiden Fällen das Anathem °). Diese eigne königliche Regierung bestand besonders in der Oberaufsicht über alles, was auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit Einfluß hatte, so wie in der Verwaltung der Regierung und Gerichtsbarkeit. Von beiden hiengen vielerlei einzelne Rechte und Vorzüge

mit dem Amte auf der Diöces und dem Lande, es war aber keines von beiden erblich, und daher kömmt es, daß man beim Unterschriften nur der Aemter gedenkt, weil von diesen unmittelbar das Recht der Reichsstandschaft abhieng, Dynasten aber unterschreiben sich bloß Proceres, die Ungleichheit der Zahl aber kömmt von den besondern Rechte des Königes und der Bischöfe her eine Auswahl zu treffen. Ich kann dahero der Meinung des Hrn. Runde nicht beitreten, ob übrigens gleich vielerlei Gutes in dieser Schrift ist.

o) Man vergl. CONC. TOLED. IV. can. 75. beim Harduin T. III. p. 594. CONC. TOLED. VI. can. 17. COD. LL. WISIG. Lib. II. Tit. I. cap. 8. und Tit. V. cap. 19.

ab, besonders aber das Recht der Begnadigung [p]) und Huldigung [q]); die Direction auf den Reichstägen; die Vergebung öffentlicher Aemter und Würden [r]); die Verkündigung der Gesetze und dergleichen.

Die Justizverfassung war kurz folgende. Der König selbst war der oberste Richter des Reichs, jedoch hieng die Ausübung nicht von ihm alleine ab, er muste nach teutscher Art seine Magnaten zu Beisitzern haben, nächst ihm waren die Herzoge und landgrafen, Richter und Obrigkeiten ganzer Provinzen und länder, unter diesen standen die Richter und Obrigkeiten kleinerer Districte, vorzüglich auch die Grafen und Tiuphaden, welche sowohl kleinere landesstriche, als auch die Städte regier-ten [s]). Dieses System der Gerichtsverfassung ist eigentlich

p) Man vergl. CONC. TOLED. VII. p. 621. CONC. TOLED. XIII. can. I. Diese Begnadigung ist sowohl von der Acht, als vom Kirchenbann zu verstehen. Beides war verbunden. Staatsverbrecher aber konnte der König bloß mit Einwilligung der Stände begnadigen. CODEX LL. WISIGOTH. Lib. VI. Tit I. cap. 7.

q) COD. LL. WISIGOTH. Lib. II. Tit. I. cap. 34. und Tit. VII. c. 9.

r) COD. LL. WISIGOTH. Lib. II. Tit. I. cap. 14. und cap. 17. Lib. XII Tit. I. cap. 2. aber heist es: iubemus, vt nullis indictionibus, exactionibus, operibus vel angariis, Comes, Vicarius vel Villicus pro suis vtilitatibus populos aggrauare praesumant, nec de ciuitate nec de territorio annonam accipiant, quia nostra recordatur clementia, quod dum iudices ordinamus (nostra largitato eis compendia ministramus. Was die geistlichen Würden anbelangt, darüber vergleiche man, was Ritter in der alten Geschichte der Spanier S. 411. angemerkt.

s) Von den Gerichten handelt der COD. LL. WISIGOTH. Lib. II. es werden daselbst Tit. I. cap. 18. folgende Richter erzählt:

lich die ganze Grundlage des Staats und der Regierung, die Wirkung gehet vom König, als der Majestät und dem obersten Richter aus, verbreitet sich stufenweise durch den ganzen Staat, wirkt von den Unterthanen wiederum zurück und endiget sich da, wo sie ihren Ursprung genommen. Die Aufsicht über die Obrigkeiten und Justizpflege in den Provinzen hatten die Bischöfe des Reichs, sie mussten mit Zuziehung der Obrigkeit Recht und Gerechtigkeit

erzählt: Dux, Comes, Vicarius, Pacis assertor, Tyuphadus, millenarius, quingentarius, centenarius, decanus, defensor, numerarius, et qui ex regia iussione aut etiam ex consensu partium, iudices in negotiis eliguntur, sine cuiuscunque ordinis omnino persona, cui debite iudicare conceditur, ita omnes, in quantum iudicandi potestatem acceperint iudicis nomine censeantur ex lege. Diese einzeln Personen und ihre Aemter will ich hier nicht erklären, diß aber bemerken, daß die Duces und Comites prouinciarum von einerlei Rang und Würde gewesen, von diesen aber sind die Grafen der Städte unterschieden. Man vergl. COD. LL. WISIG. Lib II. Tit. I. cap. 18. und Lib. VIII. Tit. I. cap. 9. Von der Competenz heist es Lib. II. Tit. I. cap. 17. nullus in territorio non sibi commisso, vel vbi ille iudicandi potestatem nullam habet quemcunque praesumat per iussionem aut saionem distringere — certe, qui illicite haec praesumserit agere, confestim cum causa peruenerit ad prouinciae ducem — tam illicitam praesumtionem coercere procuret. Der pacis assertor war bloß iudex delegatus in Sachen, welche Befehdungen und Frieden betrafen, wie ausdrücklich COD. LL. WISIGOTH. L. II. Tit. I. cap. 16. erkläret wird. Vom Tiuphaden und den übrigen will ich unten (Kap. IV. Not. c.) das nöthige erinnern, hier aber nur dieses bemerken, daß alle diese Benennungen eigentlich von der Kriegsverfassung hergenommen seyn. Zur Erklärung dieser und anderer Würden kann man vergleichen Pantini *Tr. de dignitatibus atque officiis regni ac domus regiae Gothorum Hisp. Illustr. T. II. p. 195.*

zu erhalten und unbillige Urtheile abzuändern suchen [r]), über beide, die Bischöfe sowohl als die Obrigkeiten, hatte der König die Aufsicht und Gerichtsbarkeit in höchster Instanz [u]). Diß ist kurz die Verfassung des gothischen Reichs, man erkennet hier das Urbild einer teutschen Staatsverfassung, die Regierung ist zwischen dem König und seinen Magnaten getheilt, der König hat so viel Macht und Ansehen als nöthig ist, um die Würde und den Glanz seiner Krone zu erhalten, die ständische Mitregierung aber ist eine eiserne Mauer gegen die Tyrannei. Diß Gleichgewicht wurde durch die Bischöfe und Erzbischöfe

t) Schon im CONC. TOLED. III. can. 18. beim Harduin p. 482. übertrug man diese Aufsicht den Bischöfen und bestätigte es CONC. TOLED. IV. can. 32. p. 587. der CODEX LL. WISIGOTH. Lib. II. Tit. I. cap. 29. und 30. bestätiget dieses ausdrücklich.

u) Folgende Stelle kann zur Erläuterung dienen COD. LL. WISIGOTH. Lib. II. Tit. I. cap. 23. Si quis iudicem, vel Comitem, aut vicarium Comitis, seu tyuphadum suspectos habere se dixerit, et ad suum Ducem aditum accedendi popoſcerit, vel fortasse eundem Ducem suspectum habere se dixerit: non sub hac occasione petitor, ac praesertim pauper quislibet, patiatur vltra dilationem: sed ipsi qui iudicant eius negotium, vnde suspecti dicuntur haberi, cum Episcopo ciuitatis, ad liquidum discutiant atque pertractent; et de quo iudicauerint, pariter conscribant subscribantque iudicium. Et qui suspectum iudicem habere se dixerat, si contra eundem deinceps fuerit querelatus, completis prius, quae per iudicium statuta sunt, sciat sibi apud audientiam Principis appellare iudicem esse permissum. Ita vt si iudex vel sacerdos reperti fuerint nequiter iudicasse, et res ablata querelanti restituatur ad integrum, et a quibus aliter, quam veritas habuit, iudicatum est, aliud tantum de rebus propriis ei sit satisfactum.

schöfe verrückt, die Unklugheit der Könige und Unvorsichtigkeit der übrigen Stände, so wie der Aberglaube, welcher die Nation drückte, gab ihnen Gelegenheit sich ganz der Regierung zu bemächtigen, und so wurden sie Regenten und Zerstöhrer des Staats.

Viertes Kapitel.

Von der Kriegsverfassung der Gothen in Spanien.

In den Staaten der Teutschen war die Pflicht Soldat zu seyn, Pflicht eines jeden Unterthanen, man schloß ganz natürlich, daß ein jeder, welcher den Genuß der öffentlichen Ruhe und Sicherheit haben wollte, diese nothwendig nach seinen Kräften müsse vertheidigen helfen, und so fiel diese Schuldigkeit eben sowohl auf den Klerus, als auf die übrigen Unterthanen. Reiche und vornehme Herrn hatten, außer dieser allgemeinen Miliz, noch ihre eigenen Soldaten, diese waren gleichsam zur eignen Leibwache gedungen, ihre Pflicht gründete sich nicht auf Unterthänigkeit, sondern auf ein besonderes heiliges Versprechen. Dieses lezte war Vasallenpflicht, aus welcher die ganze Lehnsverfassung erwachsen, und wie dieses von andern Staaten der Teutschen erwiesen ist [a]), so lässet sich eben dieses auch in dem westgothischen Reiche behaupten.

Die Kriegsverfassung der Gothen war nach teutscher Art ganz in die Staatsverfassung verflochten, die Herzoge und Grafen waren zur Zeit des Friedens die

a) Man vergleiche was ich hierüber beigebracht in dem Buche: Bestimmung der Kaiserlichen Machtvollkommenheit in der teutschen Reichsregierung III. Th. §. 90. pag. 149. u. f.

Obrigkeiten und Richter ganzer Districte, ihr Amt aber war nicht bloß das Land zu regieren und Recht zu sprechen, sie hatten zugleich das Kriegswesen zu besorgen, entstand also Krieg, so führeten eben diese Herrn ihre Unterthanen unter einer eignen Fahne zu der Armee des Königes [b]). Der König war bei einem allgemeinen Nationalkriege der oberste General seiner Armee, das heißt, seines Volkes, unter ihm commandirten die Herzoge und Grafen unmittelbar, das Volk selbst aber war in gewisse Parthien abgetheilet, welche nach Maasgabe der Zahl unter ihren Officiers standen [c]). Die Pflicht im Kriege zu die-

b) Der König Erwig verordnet COD. LL. WISIGOTH. Lib. IX. Tit. II cap. 9. cunctis populis regni nostri sub generali et omnimoda constitutione praecipimus, vt in constituto ac praefinito die vel tempore, quo aut Princeps in exercitum ire decreuerit, aut quemlibet de Ducibus vel Comitibus profecturum in publica vtilitate praeceperit: quisquis ille siue admonitionem cuiuslibet suscipiat, seu etiam nec admonitus, qualibet tamen cognitione id sentiat, vel quocunque sibi indicio innotescat, quo in loco exercitus bellaturus accedat, domi vlterius residere non audeat, vel qualemcunque remorationem vel excusationem profecturus exhibeat: sed definitis locis atque temporibus, iuxta quod eum vel iussio principalis monuerit, vel admonitio Ducis vel Comitis, vicarii seu cuiuslibet curam agentis tetigerit, praestum se vnusquisque definito loco vel tempore exhibeat.

c) Nach dem Herzog und Grafen findet sich ohngefehr folgende Ordnung: Thyuphadus war der nächste nach dem General, er hatte die allgemeine Aufsicht über die Truppen seines Districts, und muste bei Strafe dahin bedacht seyn, daß niemand zu Hause blieb, oder zur Unzeit nach Hause gieng, das ganze Land war in Thiuphadien oder Militaircantons abgetheilt, alle Unterthanen, welche Gewehr und Waffen tragen konn-

ten,

dienen war allgemein, die Geistlichen musten eben so gut, als die Weltlichen zum Gewehr und Waffen greifen ten, waren aufgezeichnet, und diese Musterrolle hatte der Thiuphad bei sich, er selbst aber muste seinem Graf von allen Rapport abstatten, und dieser berichtete es unmittelbar an den König. Man legt dahero dem Thiuphad ein Kommando bei: COD. LL. WISIGOTH. Lib. IX. Tit. II. c. 9. et ideo nullus Dux, Comes, Thiuphadus seu quislibet commissos populos regens, und doch heist es in eben diesen Gesetze: inferiores sane vilioresque personae Thiuphadi scilicet — Beides ist wahr, jenes gehet auf die Armee und den Krieg, dieses aber auf die Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft. Unter dem Thiuphad standen die Millenarii, Quingentarii, Centenarii und Decani, welche alle ihre Nahmen von der Anzahl der Truppen, über welche sie gesetzet waren, bekamen, Thiuphad aber hatte seinen Nahmen von dem Canton, Volk oder plebe, über welches er gesetzet war. Alle diese Personen hatten zur Zeit des Friedens bei den Gerichten ihre Bestimmung, besonders aber war der Thiuphad der Richter erster Instanz in seinem Districte, sowohl in peinlichen als bürgerlichen Fällen. Man vergl. COD. LL. WISIGOTH. Lib. II. Tit. I. cap. 26. eben daselbst heist es cap. 15. cum caeteris negotiis criminalium etiam causarum thyuphadis iudicandi concessa licentia sit, criminosos a legum sententiis ipsi iudicare non audeant, sed debitam in eis, vt competit censuram exerceant, und cap. 16. omnium negotiorum causas ita iudices habeant deputatas, vt et criminalia et caetera negotia terminandi sit illis concessa licentia. Der Thiuphad konnte sich auch ein Stellvertreter verordnen, es heist darüber *cap. 15.* qui thyuphadi tales eligant quibus vicissitudines suas audiendas iniungant, vt ipsis absentibus illi causas et temperate discutiant et iuste discernant. Eine eigne Abhandlung von den Thiuphaden hat Christian Just Wiedeburg geschrieben, sie stehet, aus den Schriften der teutschen Gesellschaft zu Jena vom

Jahr

fen [d]), auch den zehnten Theil ihrer leibeignen wohlgerüstet mit sich bringen, die Römer eben sowohl, als die Gothen [e]), niemand war frei als unmündige, alte, kranke und schwache Personen, und die, welche besondere Erlaubniß vom Könige erhalten hatten [f]), den Herzogen und Grafen aber war

Jahr 1753. wiederum abgedruckt in D. August Friedr. Schotts juristischen Wochenblatt im ersten Jahrgang S. 550. u. f.

d) Die Verordnung des Königes Wamba heist in COD. LL. WISIGOTH Lib. IX. Tit. II. cap. 8. so: praesenti sanctione decernimus, vt a die legis huius praenotato vel tempore, si quaelibet aduersitas inimicorum contra partem nostram commota extiterit, seu sit Episcopus, siue etiam in quocunque ecclesiastico ordine constitutus, seu sit Dux aut Comes, thyuphadus aut vicarius, gardingus vel quaelibet persona, cui aut ex ipso sit commissum, vbi aduersitas ipsa occurrit, aut ex altero qui in ciuitate adiungitur, vel quicunque in easdem prouincias vel territoria superueniens infra centum millia positus statim vbi necessitas emerserit, mox a duce seu comite, thyuphado vel vicario, aut a quolibet fuerit admonitus, vel quomodo ad suam cognitionem peruenerit, et ad defensionem gentis vel patriae nostrae, cum omni virtute sua qua voluerit paratus sit.

e) Erwig verordnet hierüber *cap. 9.* folgendes: decernimus, vt quisquis ille est, siue sit Dux siue Comes atque Gardingus, seu sit Gothus siue Romanus, nec non ingenuus quisque, vel etiam manumissus, seu etiam quislibet ex seruis fiscalibus, quisquis horum est in exercitum progressurus, decimam partem seruorum suorum secum in expeditionem bellicam ducturus accedat: ita vt haec ipsa pars decima seruorum non inermis existat, sed vario armorum genere instructa appareat.

f) Es h ist am ang. Orte cap. 9. illos sane ab huiusmodi legis sententia decreuimus permanere innocuos, quos aut prin-

war es bei harter Strafe untersagt, jemanden ohne dringende Ursache diese Erlaubniß zu geben [g]). Bei einem förmlichen Kriege geschahe ein ordentlich Aufgeboth [h]), bei geringen Ueberfällen aber suchte man sich so gut, als möglich zu helfen, jedoch aber war es Pflicht der Nachbarn einander beizustehen auch ohne Aufgeboth [i]). Der König übertrug in dergleichen Fällen das Kommando dem nächsten Herzog oder Grafen. Feigheit, Muthlosigkeit und Untreue wurden sehr hart geahndet [k]), die Kassation war

principalis absoluerit iussio, aut minoris adhuc aetatis retinuerit tempus, aut senectutis vetustas, aut etiam aegritudinis cuiuscunque grauida represserit moles. Jedoch musten eben diese, allen welche in Krieg giengen, hülfreiche Hand leisten, nach der Verordnung des Königs Wamba cap. 8. zu Ausgange.

g) Die Verordnungen hierüber stehen COD. LL. WISIGOTH. Lib. IX Tit. II. cap. 1. und 3. und cap. 9. zu Ende.

h) Das Aufgeboth geschahe durch die seruos dominicos, jedoch unter der Aufsicht der Thiuphaden, welche besonders dahin sehen musten, daß Niemand übergangen wurde, nach dem Gesetz cap. 5.

i) Man vergl. was hierüber cap. 8. und 9. vorkömmt.

k) Die Hauptverordnung stehet COD LL. WISIGOTH. Lib. IX. Tit. II. cap. 8. wo es heist: quisquis tardus vel formidolosus, vel qualibet malitia, timore vel tepiditate succinctus extiterit, et ad praestitum vel vindicationem gentis suae et patriae exire vel intendere contra inimicos nostrae gentis tota virium intentione distulerit: si quisque ex sacerdotibus vel clericis fuerit, et non habuerit vnde dampna rerum terrae nostrae ab inimicis illata de rebus propriis satisfaciat, iuxta electionem Principis destrictioni mancipetur exilio. Haec sola sententia in Episcopis, presbyteris, et diaconibus obseruanda est. In clericis vero non

war die geringste Strafe bei denen, welche in öffentlichen Aemtern standen. Der Pfarrer, Presbyter und Bischof verlohr sein Amt und Würde so gut, als der Officier, Graf und Herzog, wenn er der Vertheidigung seines Vaterlandes unerlaubter Weise sich entzog, oder Feigheit und Niederträchtigkeit unter dem Kasket und in den Waffen blicken ließ. Hatte der Bürger und Unterthan oder das Land daher Schaden erlitten, so war es Verbindlichkeit eines Feigen diesen zu ersetzen, er verlohr überdiß sein Vermögen, wurde als Verräther und Feiger aus dem Lande verjagt oder zum Sklaven gemachet, und zuweilen so gar an Leib und Leben bestrafet [1]). Diß seyn die allgemeinen Kriegsgesetze des Gothischen Reichs, außer diesen aber hatte man die Lehnsverfassung, welche von den allgemeinen Kriegsartikeln unterschieden ist, obgleich die Vasallen einen Theil der Gothischen Miliz ausmachen. Die Verfassung der Gothen, ist also auch hier ganz teutsche Verfassung, nur daß sie in einem oder dem andern ihre eigne Modification bekommen hat. Das ganze System teutscher Staaten hat die Justizverfassung zur Grundlage, so auch das Gothische Reich, beim Teutschen war in einer=

lei

non habentibus honorem, iuxta subtiliorum de laicis ordinem constitutum, omnis sententia adimplenda est. Ex laicis vero, siue sit nobilis, siue mediocrior viliorque persona, qui talia gesserint, praesenti lege constituimus, vt amisso testimonio dignitatis, redigatur protinus ad conditionem vltimae seruitutis: et de eius persona quidquid Princeps vindicare voluerit, potestas illi indubitata manebit. Verordnungen, welche auf einzelne Fälle gehen, findet man cap. 3. und 4.

1) Es heist am ang. Orte cap. 3. Si quis centenarius dimittens centenam in hostem, ad domum suam refugerit, capitali supplicio subiacebit.

lei Obrigkeit, die Gerichtsbarkeit mit der Regierung des Districts, die Einnahme der königlichen Gefälle und die Aufsicht über das Kriegswesen des Gebietes verbunden, und eben diese Obrigkeit, war bei entstandener Kriege Feldherr und General [m]), alles dieses haben wir in dem Gothischen Staate gleichermaßen bemerket Endlich hatten die teutschen Könige und ihre hohe Obrigkeiten und Feldherrn ihre eignen Vasallen, und auch dieses finden wir beim Gothen.

Fünftes Kapitel.

Von der Lehnsverfassung der Gothen in Spanien.

Der Grundsatz, daß alle teutsche Nationen den Keim der lehnsverfassung mit sich in fremde Staaten verpflanzet, und daselbst nach ihren Bedürfnissen entweder erzogen oder ungebaut gelassen haben, bewähret sich auch aus der Geschichte der Gothen [n]). Man muß hier das lehnssystem

m) Man vergl. was ich hierüber gesagt, in der Bestimmung der Kaiserl. Machtvollkommenheit III. Th. S. 151.

n) Mascov, der so große Kenner teutscher Geschichte, in seinen Anmerkungen zu der Geschichte der Teutschen num. XXVI. S. 168. urtheilt so: Es scheint allerdings, daß die Großen von der Nation (der Gothen) gewisse Länder gehabt, in Ansehung derer sie zu Kriegsdiensten gehalten gewesen, und daß sie sowohl, als die Könige selbst, tüchtige Leute, durch Verleihung eines Stück Landes oder eines gewissen Gehaltes darzu verbindlich gemacht. Das lezte ist wahr, das erste aber falsch, auch kann ich das beigefügte Urtheil; nämlich, daß es nicht unwahrscheinlich sey den Ursprung der Lehne von den Gothen abzuleiten, nicht unterschreiben.

stem zum Grunde legen, wie es im freien Teutschland war, und sodann ist es leichte, die Geschichte in jedem Staate zu verfolgen. Die Gothen, ein ursprünglich teutscher Stamm, hatten die lehnsverfassung, wir finden sie hier in ihren Staate in Spanien, nur muß man teutsche Begriffe und Einrichtungen der römischen Einkleidung zu enthüllen wissen o).

Das Feudalsystem ist hier noch keine allgemeine Staatsverfassung, worzu es beim Franken in der Folge ist erhoben und in mittlern Zeitalter immer mehr und mehr erweitert worden, es ist bloße Privateinrichtung, jedoch erwachsen über die Jahre der Kindheit, brauchbar vor die Magnaten und den König, auch bereits nutzbar vor den Staat und verflochten in das allgemeine Kriegswesen drs Reichs, allein weder die Staatsverfassung war darauf gegründet, noch auch die Stärke der Armee oder die Vertheidigung des landes. Der Adel des Reichs war in Diensten seines Königs und des Staats, aber man konnte

o) Die Ausdrücke sind mehrentheils vom römischen Patronatrechte hergenommen. Der Lehnsherr heist patronus und Senior; von Vasallen sagt man, er sey in patrocinio; die Sachen, welche zur Lehn gegeben werden, heißen donata, wiewohl das Wort beneficium auch vorkömmt. Das Wort Vasall, finde ich hier nicht, weiter kömmt auch das Wort feudum, feodum oder feuum hier nicht vor, allein in dem neuern Gothischen oder Spanischen Reiche, welches mit den Pelagius wieder seinen Anfang genommen, kömmt das Wort feuum und fedum in sehr alten Urkunden vor, als beim Peter de Marca in Anhang zur *Marca Hispanica*. Man vergl. die Abh. vom Ursprung und ersten Gebrauch des Worts Feudum, in des Hrn. Assessor D. Zepernick Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte II. Th. Abh. 1.

te keine besondere Vasallenpflicht, wodurch man sich seiner Treue besonders versichert hätte, alle Pflicht beruhete auf dem allgemeinen Huldigungseide. Die Stärke der Armee und die Vertheidigung des Vaterlandes war auf die Unterthanen gegründet, darneben aber kannte man die Vasallenpflicht als eine besonders heilige unverbrüchliche Pflicht, man brauchte sie dahero auch im Kriege, um ganz von der Treue des andern überzeugt und versichert zu seyn. Der König **Levigild** hatte den König der Sveven **Miro**, welcher sich mit seinem Sohn **Hermenegild** in ein Bündniß gegen ihn eingelassen, überwunden, er überließ ihm zwar ferner die Regierung seines Reichs, aber er muste sein und des Gothischen Reichs Vasall werden; diese Pflicht übernahm auch sein Prinz **Eurich** nach des Vaters Tode und schwur dem Könige der Gothen den Lehnseid. Allein dieser wurde bald von dem **Andeca**, welcher sich des Königreichs bemächtigen wollte, angegriffen, überwunden und ins Kloster gesteckt. Nunmehro war es Pflicht des lehnsherrn **Levigild**, seinen Vasallen **Eurich** zu helfen, diß geschahe, er überwand den **Andeca**, allein er zog das lehnbare Königreich der Sveven ein, und incorporirte es seinen Staaten p). Denn ein Prinz, welcher

p) **Gregorius Turonensis** Lib. VI. cap. 48. schreibt hierüber: patrata quoque victoria cognouit Mironem regem contra se residere, quo circumdato, Sacramenta exegit, sibi in posterum fore fidelem. Et sic datis sibi inuicem muneribus, vnusquisque ad propria est regressus. Sed Miro, postquam in patriam rediit, — obiit. Quo defuncto filius eius Eurichus Leuuishildi Regis amicitias expetiit, datoque, vt pater fecerat, Sacramento, regnum Gallicense suscepit.

cher einmahl in die Mönchskutte war gesteckt worden, wurde dadurch der Regierung auf ewig unfähig. Es war also eine natürliche Folge, daß dieses land, an die Könige und den Staat der Gothen, als ein lehn, zurückfiel. Denn die Eroberung war im Nahmen des Staats geschehen.

Was das eigne Gothische Feudalsystem anbelangt, so war es folgendes. Die Magnaten der Gothen und Bischöfe, so wie der König [q]), hatten ihre eignen Vasallen, die ihnen nach lehnspflicht ergeben und verbunden waren, sie dienten ihren Herrn zum Theil bei Hofe, zum Theil im Kriege, der Herr gab ihnen Gewehr und Waffen [r]) und überließ ihnen die Nutzungen gewisser ländereien [s]), anstatt des Soldes, jedoch scheint es, als ob die Vasallen, welche bloß bei Hofe dieneten, keine Grundstücke, sondern bloß die Tafel und andere Vortheile genossen hätten [t]); der Vasall muste seinem Herrn außer den

q) Man vergl. COD. LL. WISIGOTH Lib. V. Tit. III. de patronorum donationibus, auch Lib. V. T. I. cap. 4.

r) COD. LL. WISIGOTH. Lib. V. Tit. III. cap. 1. Si quis ei, quem in patrocinio habuerit, arma dederit vel aliquid donauerit, apud ipsum, quae sunt donata permaneant; und cap 2. arma, quae Saionibus pro obsequio donantur, nulla ratione a donatore repetantur, sed illa, quae dum Saio est, acquisiuit, in patroni potestate consistant.

s) COD. LL. WISIGOTH. Lib. V. T. III. c. 4. heißt es: ita, vt supra praemissum est, quicunque patronum suum reliquerit, et ad alium tendens forte se contulerit ille, cui se commendauerit, det ei terram. Nam patronus, quem reliquerit, et terram et quae ei dedit, obtineat.

t) Folgende Stelle COD. LL. WISIGOTH. Lib. V. Tit. III. c. 3. bringt mich auf diesen Gedanken: Si quis cum aliquo patrocinii causa consistat, et aliquid, dum cum eo habi-

tat,

den Diensten, welche sein Stand und Pflicht mit sich brachte, noch besondere Ehre und Achtung erweisen, und seinen Nutzen befördern, dagegen aber muste der Herr seinen Vasallen liebe und Gefälligkeit erweisen [u]). Die Grundstücke und Belohnungen standen mit der übernommenen Pflicht in der genauesten Verbindung, und der Genuß dauerte nur so lange, als der Dienst geleistet wurde; der Vasall hatte das Recht seinem Herrn den Dienst aufzusagen; war er Kriegsvasall, so fiel das Grundstück auf den Senior zurück, war er aber Hofvasall, so muste er die Helfte desjenigen, was er sich in Diensten seines Herrn erworben hatte, seinem Patron überlassen, die andere Helfte aber behielt er, als sein Eigenthum [x]). Mit dem Tode erlosch die Vasallenpflicht,

 weder

tat, acquisierit — Diß war aus dem freien Teutschland übrig, Tacitus *de Mor. Germ.* cap. 14. sagt: nam epulae et quanquam incorupti, largi tamen apparatus, pro stipendio cedunt, LEX SALICA Tit. XXXXIIII. cap. 6. und LEX BVRGVNDIONVM Tit. XXXVIII. cap. 2. nennt diese Art von Vasallen conuiuos regis.

u) CONC. TOLED. VI. can. 13. beim Harduin p. 605. heißt es: qui primatum dignitate atque reuerentiae vel gratiae ob meritum in palatio honorabiles habentur, his a iunioribus modestus honor per omnia deferatur, qui etiam minores a Senioribus et dilectionis amplectantur affectu et vtilitatis imbuantur exemplo.

x) COD. LL. WISIGOTH. Lib. V. Tit. III. cap. 1. Si quis alium sibi patronum elegerit, habeat licentiam cui se voluerit commendare, quoniam ingenuo homini non potest prohiberi, quia in sua potestate consistit, sed reddat omnia patrono, quem deseruit, und cap. 3. Sic vt superius dictum est, si quis cum aliquo patrocinii causa consistat, et aliquid, dum cum eo habitat, adquisierit,

si

weder die Söhne des Herrn, noch des Vasallen waren verbunden diesen Contract zu halten, folglich ist hier von der Erblichkeit der lehne oder des Amtes gar keine Frage y). Jedoch war auch hier die Sitte der Teutschen, daß man das väterliche lehn und Amt fähigen Söhnen nicht verweigerte, wenn sie es zu übernehmen und die damit verbundene Pflicht zu erfüllen eidlich angeloben wollten z). Vor die Töchter musten die Söhne auf diesen Fall sorgen und also ihre Schwestern ernähren und unterbringen, wenn aber keine Söhne da waren, so war es Pflicht des Herrn vor die Töchter zu sorgen, und sie an einen Mann zu verhei-

si ei inueniatur infidelis, vel eum derelinquere voluerit, medietas adquisitae rei patrono tradatur. Aliam vero medietatem, qui acquisiuit, obtineat, et quidquid ei ipsi donauit recipiat. Man vergl. auch cap. 4. welches bereits unter Not. s. beigebracht worden.

y) COD. LL. WISIGOTH. Lib. V. T. III. c. 1. heißt es: Similis et circa filios patroni, vel filios eius, qui in patrocinio fuit forma obseruetur, vt si idem ipse, qui in patrocinio fuit, quam filii eius, filiis patroni obsequi voluerint, donata possideant. Si vero patroni filios vel nepotis ipsis nolentibus crediderint relinquendos, reddant vniuersa, quae parentibus eorum a patrono donata sunt.

z) COD. LL. WISIGOTH Lib V Tit. I. cap. 4. heißt es: Heredes Episcopi seu aliorum clericorum, qui filios suos in obsequium ecclesiae commendauerint, et terras vel aliquid ex munificentia ecclesiae possederint, si ipsi in laicos reuersi fuerint, aut de seruitio ecclesiae, cuius terram vel aliquam substantiam possidebunt, discesserint, statim, quae possidebant, amittant — Sed et viduae sacerdotum vel aliorum clericorum, quae filios suos in obsequium ecclesiae commendant, pro sola miseratione de rebus ecclesiasticis, quas pater tenuit, non afficiantur ex tortes.

heirathen, welcher das väterliche lehn übernehmen konnte. Verheirathete sich aber die Tochter ohne Vorbewust des lehnherrn an jemanden von niedern Stande, so verlohr sie alles, was ihre Eltern von dem lehnsherrn erhalten hatten, und sie konnte auf irgend einige Versorgung keine weitere Ansprache machen [a]). Wenn ein Sohn unter väterlicher und mütterlicher Gewalt ein lehn erwarb, so gehörte es ihm alleine, und weder der Vater noch die Mutter konnten einige Nutzungen davon verlangen, so lange der Sohn lebte [b]). Auf eben diesen Fuß hatte der König seine eignen Hausvasallen; er gab ihnen lehne theils aus seinem Eigenthum, theils aus heimgefallenen und confiscirten Gütern, denn über diese hatte der König freie

a) Die Verordnung hierüber heißt COD. LL. WISIGOTH. Lib V. Tit. III. c. 1. quod si Buccellarius filiam tantummodo reliquerit, et filium non reliquerit, ipsam in potestate patroni manere iubemus: sic tamen vt ipse patronus aequalem ei prouideat, qui eam sibi possit in matrimonio sociare, et quidquid patri vel matri fuerit datum ad eam pertineat Quod si ipsa sibi contra voluntatem patroni inferiorem forte maritum elegerit; quidquid patri eius a patrono fuerat donatum, vel a parentibus patroni, patrono vel heredibus eius restituat.

b) COD. LL. WISIGOTH Lib IV. Tit. V. cap. 4. Filius, qui patre vel matre viuente aliquid acquisierit de munificentia regis aut patronorum beneficiis promeruerit, et exinde aliquid cuicunque vendere vel donare voluerit, iuxta eam conditionem, quae in aliis nostris legibus continetur, in ipsius potestate consistat (COD. LL. WISIGOTH. Lib. V. Tit. II. c. 2.) nec sibi aliquid dum viuit exinde pater vel mater vindicare praesumat. Diß lezte beziehet sich auf die Nutzungen, welche der Vater sowohl, als die Mutter in den Vermögen der Kinder hatte, COD. LL. WISIGOTH. Lib. IV. Tit. III. cap. 13.

Disposition, jedoch konnte der Nachfolger im Reiche diese Vasallen nicht absetzen c). Diese waren also in besondern Diensten des Königs, man sahe sie aber dennoch als den nothwendigen Kriegsstaat und die Leibgarde des Königs an, und eben daher hörte ihre Pflicht mit dem Tode des Königes nicht auf.

Was das Verhältniß dieser Verfassung gegen den Staat anbelanget, so war sie nach den natürlichen Rechten dem Staate und dessen Gesetzgebung unterthan d), man suchte dahero diese Einrichtung dem Staate so nützlich, als möglich zu machen; Treue und Einigkeit zwischen Herrn und Vasallen wurden ein Gegenstand der Gesetzgebung, der Herr muste seine Vasallen bei entstandenen Nationalkriege aufbieten und mit zur Armee bringen, und den Vasallen legte man eben dieses, als Pflicht gegen das Land auf; bei der Armee dienten sie zwar ihren Lehnsherrn zur Seite, um ihn pflichtmäßig zu schützen, sie musten den

c) CONC. TOLED. V. can. 6. heißt es hierüber: vt regum fideles a successoribus regni, a rerum iure non fraudentur pro seruitutis mercede, und im CONC. TOLED. XIII. can. 1. illa vero, quae de eorum bonis largitione principali cuilibet donata vel in stipendio data sunt — Diese Vasallen heißen COD. LL. WISIGOTH. Lib. IV. Tit. V. cap. 5. Leudes, und ihre Lehne, regia beneficia. Man darf aber dieses nicht von Staatsbedienten annehmen. Denn diese hatten andere Arten von Besoldungen. Der König erklärt sich darüber COD. LL. WISIGOTH. Lib. XII. Tit. I. cap. 2. so: dum iudices ordinamus, nostra largitate eis compendia ministramus.

d) Diesen Grundsatz habe ich ausgeführt in PROGR. *de finibus iurisprudentiae naturalis circa feuda regundis. Lipsiae 1782. 4to.*

den Befehlen ihres Herrn gehorchen [e]), allein sie hatten dabei alle Pflichten eines Soldaten und Unterthanens zu beobachten; hatte ein Vasall auf Geheiß seines Herrn was unerlaubtes gethan, so muste der Herr selbst davor stehen [f]), begieng er Untreue gegen seinen Herrn, so verlohr er Dienst, Gehalt und lehn, das heißt, der Herr zog wegen begangener Felonie das lehn und den Dienst ein [g]), und so dienten die Vasallen ihrem Herrn zur besondern leibwache, sie wurden seine Retter in Gefahr, zugleich aber waren sie dem Staat, als Soldaten und Vertheidiger des landes nutzbar [h]).

Diß ist kurz die lehnsverfassung der Westgothen in Spanien. Man siehet, daß sie bereits etwas weiter erzogen ist, als sie in dem freien Teutschland war, wo weder Grundstücke vorkommen, noch besondere Verordnungen, am wenigsten einiges Verhältniß gegen den Staat. Un-

e) COD. LL. WISIGOTH. Lib. IX. Tit. II. cap. 9. — armis, quae nouiter forsan vnusquisque a Seniore vel domino suo iniuncta habuerit, Principi, Duci vel Comiti suo praesentare studeat.

f) Man vergl. COD. LL. WISIGOTH. Lib. VIII. Tit. I. cap. I.

g) COD. LL. WISIGOTH. Lib. V. Tit. III. cap. 3. Si ei inueniatur infidelis vel eum derelinquere voluerit.

h) COD. LL WISIGOTH. Lib. IX. Tit. II. c. 9. Si quisque exercitalium in eandem bellicam expeditionem proficiscens minime ducem aut comitem suum aut etiam patronum suum secutus fuerit, sed per patrocinia diuersorum se dilatauerit, ita vt neque in Wardia cum Seniore suo persistat nec aliquem vtilitati publicae profectum exhibeat non ei talis profectio imputanda est, sed superiorum ordinem, quae de iunioribus inferioribusque personis in hac lege decreta sunt „ in semet ipsum poterit sustinere.

ter den Merovingern sahe die lehnsverfassung in Frankreich beinahe eben so aus, die Vasallen hatten zum Theil Grundstücke, zum Theil speißten sie beim König, sie machten aber schon einen besondern Stand aus, weil die Stärke der Armee schon auf ihnen beruhete, und die ersten Staatsbedienten in Vasallenpflichten standen i). Diß lezte aber finde ich nicht im Westgothischen Reiche. Unter den Karolingern bildete sich das lehnssystem weiter aus, es wurde nunmehro Staats- und Regierungssystem und dieses System hat sich sodann über die mehresten Staaten Europens verbreitet. Das Gothische lehnssystem aber ist das zweckmäßigste und vernünftigste, unter denen, welche ich habe kennen gelernt, es gereicht dem Herrn und Vasallen, eben sowohl zum Vortheile, als dem Staate, diesem aber kann es auf keine Weise gefährlich werden, und so zeigt sich auch die Gothische Nation bei dieser Verfassung in ihrer Einsicht und Klugheit über andere Stämme der Teutschen erhaben.

i) Die Beweisstellen habe ich bereits ausgezeichnet in der DISP. *de originibus iurisdictionis feudalis §. VIII.*

XV.

D. Bernhard Friedrich Rudolf Lauhns

Churfürstl. Sächs. Hofraths und vordem Kreisamtmanns des Thüringschen Kreises zu Tennstädt

Nachricht

von den bei der Herrschaft Beichlingen, befindlichen Afterlehnleuten *).

Die nunmehro ausgestorbenen Grafen von Beichlingen, so Erb-Obermarschalle bei der Landgrafschaft Thüringen gewesen, und das noch blühende Geschlecht derer Marschalle zu Unterbeamten gehabt haben, hatten einen starken Lehnhof. Als die Herrschaft Beichlingen an Hannß von Werthern, Rittern, verkaufet wurde; so war bedungen, daß die Beichlingischen Lehnleute nicht mit übergeben werden solten, wie denn der Graf von Beichlingen, als Verkäufer, sich den Titel eines Erbobermarschalls in Thüringen vorbehielte. Solchergestalt wurde die Lehnscurie nach Gebesee verleget. Nach erfolgten Ausgang der Beichlingischen Grafen fiel dieser Lehnhof an Churſachsen, als den Lehnherrn, zurück. Allein im Jahr 1633 erfolgte die Zurückgabe der Beichlingischen Afterlehnleute an den Besitzer der Herrschaft Beichlingen; wobei zu bemerken ist, daß das Geschlecht der Marschalle wegen des Unter-Erbmarschallamtes nicht mit überwiesen wer-

*) Dieser Aufsatz ist mir von dem Hrn. Verfasser zur Bekanntmachung gütigst mitgetheilet.

werden, immaßen dieses Geschlecht der Marschalle die lehn darüber bei Churſachsen von Fällen zu Fällen suchen muß.

Zur Bestärkung dieses dienet nachfolgende Urkunde.

Von Gottes gnaden, Wier Johans Georg, Herczog zue Sachßen, Gülich, Cleve vndt Bergk, deß Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vndt Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zue Meißen, Burggraff zun Magdeburgck, Graff zue der Marck vndt Ravensbergck, Herr zue Ravenstein, Thun hiermit Kundt vnd bekennen; Demnach Wier dem Vesten Vnsern geheimbten Rath, Oberhofrichtern zue Leipzigck, auch Ober-Hauptmann in Düringen, vndt lieben getreuen, Georgen von Werthern, des Heiligen Römischen Reichs Erb Cammer Thür Hütern, Vff Beichlingen ꝛc. in ahnsehung seiner Nützlichen getreuen Dienste, so vnß vndt diesen Landen Ezliche Jahr langck allbereit geleistet, vndt nochmahls leisten kan vndt will, auß wohl bedächtigem gemüth, guthen wißen, vorgehenden genungsamb gepflogenen Rath, vndt Landesfürstlicher macht vndt gewaldt, die Gnade gethan, vndt bewilliget: Daß obwohl nach erfolgtem tödtlichen Abgangck des gantzen Gräflichen Beichlingischen Stamms die Ritter Lehn, Weylandt Chur-Fürst Augusto zue Sachßen ꝛc. Vnsern Hochgeehrten Groß Herrn Vater, Christseliger gedechtnüß, als dem Oberlehn Herrn, zue *Conferiren* ahnheimb gefallen, Derselbe auch

Vff

Vff des lezten Grafens von Beichlingen absterben *ao.* Eintausend Fünfhundert vnd Fünf vndt Siebenzigck die Lehn-Leuthe, damitt gnedigst beliehen, vndt förder also biß *dato* von Herrn zue Herrn, wie auch Vnß verfahren worden, Wir doch ihme deme von Werthern, alß dem iezigen Besizer der Grafschafft Beichlingen, vndt seinen Nachkommen, ezliche solcher Gräflichen Lehnleuthe, benanndtlich, Martin von Gebesee, Die Heusen zue Oldißleben, Die von der Sachßen, Teutleben zue wenigen Sömmern, Wörme zue Olbersleben, Heldorfe zue Reusen, Die von Heilingen vndt Greußen, so hernach ahn Eulenvogelln kommen, Gottfahrte wegen ezlicher gewissen Lehen, Die von der Heyde zue Gebesche, und die Harstalle itzo die Reichen zue Gorschleben, wegen der Lehenen, so ein vndt der ander von den Grafen zue Beichlingen, besage der Lehnbriefe, zue Lehen getragen; Alß Affterlehn wiederum *concedir*et; Allermaßen es die berührte Graffen von Beichlingen, Hiebevor, biß Ihre Lini genzlich abgestorben, berechtiget gewesen, vndt in Uebung gehabt, Ihme auch gnedigst versprochen, also baldt verordnung zue thun, wann Er zue vor die Lehn (wie nun mehr gebührende geschehen, er auch darüber ein Obliches *Testatum* erlanget) bey vnß gesuchet vndt empfangen, daß mehr genannte Lehnleuthe, der Vnß, alß Vnmittelbahren Lehen Herrn, geschwohrnen Lehns Pflichten (Jedoch unbeschadet deßen, dazue Vns alß *Mediato Domino*, sie noch mahls verbunden seindt vndt

blei-

bleiben, wie auch der vorbehaltenen Ritterdinſte) erlaßen, ahn Jhn den von Werthern verwieſen, vndt Er vndt ſeine Nachkummen dabey, von vnß vndt vnſern Nachkommen, Mennigliches Vngehinterrt, Jederzeitt Chur-Fürſtlich geſchützet, vndt gehandt habet werden ſolten, Alles nach mehrene Jnhalt, Vnſerer Jhme hierüber ausgefertigten *Conceſſion* vndt Begnadungsbriefes, Deßen *Datum* ſtehet Dreßden den Fünf vndt zwantzigſten *Aprilis*, Deß Jnſtehenden Sechzehen Hundert vndt Drey vndt Dreyßigſten Jahres, Als haben Wir zue Würcklicher *effectuir*ung izt berührter Vnſer gnedigſten *Conceſſion*, mehr gedachtem Vnſern geheimbten Rath, Oberhoffrichterm vndt Oberhaubtmannem, Georgen von Werthern, vndt ſeinen rechten Ehelich gebornen Leibes-Lehens-Erben, obbenante Lehnen, alß Affter Lehen darzue wier ſie auff Chur-Furſtlicher macht vndt gewalt wieder verwandelt, vndt Crafft diß verwandellnn zue Rechten Manlehen gereichert, vnndt geliehen, Reichen vndt Leihen, auch Jhnen dieſelbe hiermitt, vndt Crafft dieſes Briefes, Daß die Beſitzere ſolche Gräffliche Beichlingſche Ritterlehen, vndt Lehenſtücke (Alß Benendtlich, Martin itzo George von Gebeßen, Die Heuſen zue Oldißleben, Die von der Sachßen zue Crannichborn, Teuttleben zu wenigen Sömmern, Wörme zue Olberßleben, Helldorffe zue Reußen, die von Heilingen, vndt Greußen, ſo hernach ahn Eulenvogelln kommen, Die Göttfarthe wegen etzlicher gewißen Lehenen, die von der Heude zue Gebeſche, vndt

die

die Harstalle izo die zue Gorßhleben, Wie solche in Jedes Lehen-Briefe, dem Buchstaben nach außgetrückett, vndt in den *Homagial*-Büchern befindlich (Davon Wir Jhme deme von Werthern, zue mehrer seiner Nachrichtung, wie Jeder Lehenmann von vnsern Großherrn Vatern, nach der Graffen absterben, beliehen Vndt waß nunmehr ein Jeder von Jhme zue Lehen *recognoscir*en soll, *Vidimirte* Abschriften unter unserm Canzley *Secret* ertheilen lassen) vndt wie solche ahn höchst erwehnten vnsern Großherrn Vatern, Chur-Fürst Augusten, kommen von demselben vndt folgenden Chur-Fürsten, Wie auch vnß selbstenn biß her den iezigen Besizern verliehen, in den vorigen stande, wie sie bey der Graffen von Beichlingen Zeiten gewesenn, auf solche maß, weise vndt *Condition*, Wie berührte Graffen gethan, alß Affterlehen (Darein Wier sie, wie vorgemeldet, auß Chur-Fürstlicher macht vndt Gewalt wieder verwandelt) verleihen mögen, Auch dahero daß Jenige waß einem Lehenherrn, wegen des Rückfalls, vndt sonsten beschriebenen Rechten gewohnheit nach, zue stehet vndt gebühret, von *Dato* Vnserer Chur-Fürstlichen *Concession* vndt dieses Lehen-Briefes, bester vndt bestendigster formb Krefftiglich zuegewartten, zue gebrauchen, vndt sich deßen zuerfrewen haben sollen vndt mogen, Immaßen dann die *obspecificirt*en Lehen Leuthe, oder Wer izo solche Lehenstück inne hatt vndt besizet, numehr verpflichtett sein sollen, Die Lehen von Jhm, vndt seines Leibes Lehens Erben, oder

nach

nach gelegenheit begebender Fälle, seinen Mitbelehnten gebührende ganz vnweigerlich zu empfahen, Vndt sich Regen ihn vndt seine Nachkommen, wie Lehen-Leuthen oblieget, zue bezeigen, Jedoch soll von vnß Er vndt die Nachkommen endtkegen solche Lehnen, wie gebräuchlich, hinwieder in Lehen nehmen, auch die schuldigen Ritterdienste obbeniembter Lehn-Leute, so viel derer dorzue *obligiret*, vndt domiht ein anders in denen, bißher, Jhnen ertheilten Lehenbriefen versehen, hiermitt von vnß außgezogen sein, und vnß vnd vnsern Nachkommen, wie sichs gebühret, von diesen Güthern hergebracht, und bißher gebräuchlich gewesen, von den Besitzern solcher Güther nichts minder (damitt es in den Muster-Rollen, vmb so viel desto wehniger Jrrthumb geben) Jederzeit nochmahls treulich geleistet, auch also von deme von Werthern, in den Lehn-Briefen, so Er ihnen ertheilt, vndt in welchen solche Ritterdinste zu befinden, ausgetrücket werden, Wie wir vnß denn auch sonsten, Was zur Landesfürstlichen Hoheit gehörigck, vndt dem *Iuri Superioritatis* zueständigk, allenthalben vndt vnvermindertt *reserviren* vndt vorbehalten, sonsten aber nunmehr der gnädigsten Ercklährung nach, wegen erlassung der Lehens Pflicht damit vnß alß bißherigem *Immediato Domino*, viel besagte Lehen-Leuthe zue gethan vndt verbunden gewesen, gebührende verordnung thun, vndt vnßern geheimbten Rath, Oberhoffrichter vndt Oberhaubtmann Georgen von Werthern, Wie

auch

auch seine Nachkommen bey diesen allen, wie bißhero erzehlet, von vnß und vnßern Nachkommen Mennigliches vngehinderrt, Jederzeit Churfürstlich schüzen vndt Handthaben wollen.

Wir haben Jhme auch vff sein vnterthänigstes Bitten ferner die gnade gethan, vndt mit vndt sambt Jhme, seine beyde Brüder, die Veste, vnsere auch liebe getreue, George Thilen vndt Hansen Heinrichen von Werthern zue Brücken vndt Wiehe, vndt Dero Manliche Leibes-Lehens-Erben, mit viel erwehnten Afftersehnen, nicht weniger alß mit der Grafschafft Beichlingen selbst belehnett vndt thun solches abermahls Crafft dieses Briefes bescheidentlich vndt alsо: Würde sichs nach Gottes Willen begeben, vndt zutragen, daß vnser geheimbter Rath George von Werthern, vndt deßen Manliche Leibes Lehens-Erben, in absteigender Lini todtes verfahren, vndt abgegangen wehren, daß dieselben so dan und nicht ehe ahn George Thilen vndt Hans Heinrichen von Werthern, oder in Fall sie auch nicht mehr ahn Leben, ahn ihre Leibes-Lehns-Erben, Kraft der gesambten beleihung, Kommen vndt fallen sollen. Alles treulich vndt sonder gefehrde; Hierbey seindt gewesen, alß Zeugen; Die Veste vndt Hochgelahrte Vnsere verordnete Räthe vndt liebe getreuen, Wolff von Lüttig zue Kucehlen, Canzler, Herr Gabriel Tünzell vndt Herr George Jacob Reich zu Liebenouw, Beyde der Rechten *Doctores*, Gottfried Bernhardt von Ende, Friedrich Mezsch zue Reichenbach vndt Friesen, Vnser

sers Obern *Consistorij Praesident*, Abrahams von Sebottendorff zue Rothwerndorff, Herr Johann George Oppell zue Lemniz, der Rechte *Doctor*, Christian von Loß, vndt Herr Johann Haße, auch der Rechte *Doctor*, vndt andere mehr der Vnserigen genungsambt glaubwürdige;

Zue Urkundt mit Vnsern hier anhangenden, größern Insiegell wissentlich besiegelt, Vndt gegeben zue Dreßden, Den Dreyzehenden *May Anno* Eintausendt Sechs hundert vndt Drey vndt Dreyßigck ꝛc.

Johans George Chur-Fürst

(Sigillum appensum)

Wolff von Lüttichau mppr.

Choe. mppr.

XVI.

XVI.

D. Andreas Elias Roßmanns
weiland Markgräflich Brandenburg-Culmbachschen Hofraths und ordentlichen Professors der Rechte zu Erlangen

Gedanken über den Begriff der Investitur *).

§. I.

Bei denen Juristen ist das Wort Investitur etwas ganz gewöhnliches und gemeines. Dieser ist, sagen sie, mit einer Bedienung; jener mit einem Feudo: ein anderer mit einem Allodio u. s. w. investiret worden. Fraget und sucht man aber, was sie unter diesen Namen verstehen? so findet man in ihrer Antwort, weder eine hinlängliche, noch genugsam bestimmte Rede, weil sie, neben der Einweisung, entweder die Uebergabe der Sache, weswegen jemand investiret worden, dazu erfodern: oder dieselbe davon ausschließen, und an deren Stelle den Contract setzen; so daß man endlich ungewiß bleibt, was man aus ihren gegebenen Begriff von der Investitur und denen übeln Folgen machen soll [a])?

§. II.

*) Aus denen Erlangischen Anzeigen, vom Jahr 1744. Nr. 20.

a) Horn in *Iurisprudent. feudali.* Cap. XII. §. 1. hat zwar die unterschiedenen Bedeutungen, die so wohl in denen Lehnrechten, als bei andern autoribus vorkommen, angemerket, und

§. II.

Die Ursache dieser Verwirrung scheinet daher gekommen zu seyn. Man wird nemlich bei der Investitur noch einige andere Handlungen gewahr, welche einander nicht entgegen, und deren eine die andere nicht bestimmet, daraus man denn das Wesen der Investitur formiren wollen. Allein es sey ferne, daß wir so denken sollten: es kann etwas bei einer Sache zugleich seyn, deswegen gehöret es aber nicht nothwendig dazu, und folglich macht es auch das Wesen der Sache nicht aus. Z. E. man hat gesehen, daß an jemanden ein Lehn übergeben, und daß er zugleich damit investiret worden; so hat man geschlossen, die Investitur sey nichts anders, als eine von dem Lehnsherrn vorgenommene solenne Einweisung und Uebergebung des Lehns an den Vasallen. Wie ist es aber möglich, jemanden mit einer Sache zu investiren, davon man keinen Begriff hat, und die man also nicht geben kann? Und gleichwohl trägt sich öfters zu, daß jemand investiret wird, ohne etwas reelles zu bekommen.

§. III.

Wir können demnach nicht besser zu dem Begriffe von der Investitur gelangen, als wenn wir alles dasjenige betrachten, was sich dabei zu zutragen pflegt; aber auch nachher dasselbe davon trennen, was nicht zu dem We-

dadurch für einer Verwirrung jeden zu verwahren gesucht: allein er selbst vermischt sie hernach mit der Tradition. Schilter *ad ius feudale Alemann.* ad Cap. IV. §. 11. und *de inuestitura principum I simultanea*, Cap 1. §. 2. sagt: Inuestitura est collatio vel cessio dominii vtilis in feudo solemnis et symbolica a domino directo facta vasallo; und Wolf in *Elementis Iur. feudor.* Cap. VIII. Est autem inuestitura rei traditio.

Wesen derselben gehöret. So viel ist bei der Investitur eines Allodii gewiß, daß der landesherr, oder wem er es befohlen, um deswegen in die Uebergabe des Allodii williget, weil er wissen muß, wer hinkünftig Besitzer des in seinem lande gelegenen Guths seyn soll, und ob er ihn für würdig halte, ihn als einen Bürger in der Republik zu erkennen. Die Acquisition eines Allodii muß also vorhergehen, und zwar vermöge eines Vergleichs mit demjenigen, von wem man acquiriret, worauf so dann die Tradition oder Concession folget. Hier sind also erstlich ein Contract, sodann die Uebergabe der Sache, und endlich das Vorwissen und die Einwilligung des landesherrn, wegen des neuen Besitzers, zu finden [b]).

§. IV.

Den Contract, welchen zwo Personen wegen der Veräußerung und Acquisition eines Allodii eingegangen, wird wohl niemand, wenn er nicht eins mit dem andern vermischen will, zu der Investitur machen. Noch vielweniger wird er die darauf folgende Uebergabe, die nur eine Erfüllung des Versprechens ist, dafür annehmen [c]).

b) Nach dem Sächsischen Landrechte, Buch I. Artik. 9. wird annoch die gerichtliche Auflassung seu resignatio dominii erfordert, damit die gerichtliche Uebergabe (Weichbild, Artikel 60.) dadurch desto deutlicher gemacht werde.

c) Daß die Investitur und Tradition von einander abgesondert seyn, zeigt die gewöhnliche Formel der Lehnbriefe, welche Schilter in *Codice iuris feudal. Alemann.* Cap. IV. §. 4. in folgenden Worten aus dem Petro de Bella Pertica *de Feudis.* Cap. XXIII. gezogen: Nos — — concedimus et damus — — tibi — — recipiendi in feudum tale castrum — — de quo feudo praesentibus Pariae curiae nostrae —

te

Es bleibt also von denen bei der Investitur vorkommenden Umständen nichts weiter übrig, als die Einwilligung des Landesherrn, der den Acquirenten für seinen Bürger erkennen, und ihn in dem Besitze des Guths schützen will. Nun wird die Definition der Investitur leicht zu machen seyn, daß sie nemlich eine Willenserklärung, da man jemanden erlaubet und für würdig hält, gewisse Rechte zu exerciren [d]).

§. V.

Aus diesem gegebenen Begriff getraue ich mir alle Arten der Investituren herzuleiten, sie mögen nun das Allodium, Feudum, Amt, Erbzinßgüther und dergleichen betreffen. Ich will von dem Allodio den Anfang machen. Ein Allodium ist ein Guth, daß in der Republik gelegen, und von einem Bürger (als dessen Person dem Richter unterworfen ist,) derselben besessen wird. Wer also ein Guth in der Republik besitzen will, der muß ein Bürger seyn, und wer ein Bürger seyn oder werden will, den muß die höchste Obrigkeit in der Republik

te per *annulum* nostrum — — — *inuestimus:* et de ipsis rebus tibi possessionem *tradimus* corporalem, quam accipiendi facultatem liberam tibi damus.

d) Ich suche also den Ursprung der Investitur allein darin, daß der Lehns- oder Landesherr jemanden vor würdig hält, ein Bürger oder Vasall zu seyn, das ist, daß er in gewissen statu leben könne. Andere wollen denselben Ursprung in dem Dominio vtili et directo finden. Siehe Beyer in Specim. Iur. Germ. Lib. I. Cap. XIX. §. 18. Wo hat man aber jemalen gesagt, daß alle bürgerliche Güther und Allodia dominio vtili besessen wären. Dieses findet sich weder bei den Römern, noch bei den Teutschen. Hertius *de collisione legum*, Sect. II. §. 26.

publik davor erkennen, und dazu ihre Einwilligung geben. Ehe er diese nicht erlangt, ehe und bevor kan er auch keine Güther in der Republik acquiriren. Die Erhandlung der unbeweglichen Güther macht also niemanden zum Bürger, sondern die Einwilligung des Fürsten, oder seiner Gerichtshalter.

§. VI.

Bei denen Römern gieng man hierinnen sehr kurz. Es konnte niemand etwas acquiriren, er muste ein römischer Bürger seyn: aduersus hostem aeterna auctoritas esto, hieß es in ihren Gesetzen [e]). Bei denen Teutschen untersucht der Richter allemal die Würde des Acquirirenden, und reichet deshalb demselben das acquirirte Guth zu Lehn und Würden [f]). Durch das lezrere Wort zeigt er besonders die Investitur an, durchs erstere aber seine Oberherrschaft. Außerdem giebt es Investituren, ohne daß dabei eine bürgerliche und lehnsherrschaft, erfodert werde.

e) Von dieser Materie habe ich weitläuftiger in dem Opulculo *de rebus mancipi et nec mancipi* gehandelt. An vielen Orten ist es denen Juden verboten, unbewegliche Güther zu erhandeln; folglich kan der Richter sie nicht investiren. Inzwischen erhandeln sie doch dieselben, wenn sie sich eines andern Bürgers Namen dazu bedienen können.

f) Dieses Wort könnte auch von Gewär, Wäre, Vare hergeleitet werden, weil dadurch des seine Einwilligung in die Possesion, der Besitzer darinnen gerichtlich bestätigt und approbiret wird, da z. E. ein Fremder kein Vasall oder Besitzer seyn konnte. Verpoorten *de origin. inuestit.* §. VII. Strauch *de indigenatu Germanor.* Man verhinderte eine doppelte Alienation, oder daß der Besitzer durch die Alienation keinen, der ein ius succedendi daran hatte, schaden möchte. Hommel *de solemnibus venditionum.*

§. VII.

So gehet demnach der Vergleich, auch wohl eine Privatübergebung, vor der solennen Uebergabe und Investitur her. Man muß aber keins mit dem andern vermengen. Ich finde um deswegen nöthig, den Unterschied der Privat- und solennen Tradition hierbei anzumerken, weil jemanden leicht einfallen könnte, als ob die solenne Tradition, die in Gerichten geschiehet, eine Investitur sey g). Daß der Richter und seine Schöppen bei der Tradition gegenwärtig sind, das geschieht entweder darum, daß sie Zeugen der Uebergabe vorstellen h), oder wenn das Guth gerichtlich, wie nach denen Subhastationen geschiehet, übergeben wird, daß der Richter die Einwilligung des vorigen Besitzers selbst deklariret.

§. VIII.

Eine andere Art der Investitur kommt bei denen Feudis vor. Das Feudum ist eine Sache, die jemanden, wegen versprochener Treue, gegeben worden. Die Leistung der Treue setzet ein Versprechen voraus, aber keine persönliche Unterwerfung, wie bei denen Bürgern einer Republik. Wird die Treue nicht geleistet, so wird nur die Verbindlichkeit getrennet, und der Lehnherr bekömmt das

g) Denn dergleichen Tradition pfleget durch ausgeschnittenen Span, Zanken, Erde, Fahne, Schild, zu geschehen: die Lehn und Würde hingegen, wenn diese ertheilet wird, hat ein ganz anderes Zeichen, als z. E. die Anrührung des Huths, der Lehnsbinde, des Scepters u. s. w. Hoffmann *de iurisprudent. Germanor. symbolica.*

h) Sächsisches Landrecht, Buch I. Art. 8. Wo ein Mann sein Eigen vergiebt — — — des muß der Richter selb siebende seiner Dingmanne, oder anderer erbarer Leut, die ein Urtel finden mögen, Gezeug seyn.

das lehn wieder zurück, ohne daß er die Person an ihrem leibe strafen kann. Man mag nun den lehnscontract, oder die Uebergebung des lehnstücks ansehen, so wird man darinnen keine Investitur finden. Denn es kann ja ein Verkäufer des lehns dem Käufer selbiges tradiren, weil er aber diesen Käufer dem lehnherrn nicht zum Vasallen aufdrängen und investiren kann, so muß dieses der lehnherr thun, und den neuen Vasallen für würdig erklären, dieses sein lehn zu besitzen.

§. IX.

Ich muß hier noch eine besondere Investitur anmerken, die bei denen Feudis vorzukommen pflegt. Es ist nemlich bekannt, daß ehedem die pares curiae hierzu erfodert wurden [i]). Viele halten dafür, sie wären nichts anders, als Zeugen gewesen: ich glaube aber, daß sie etwas mehr dabei vorgestellet haben, und daß man auch ihren Consens zu der Investitur, zu Annehmung eines neuen Vasallen erfodert. Denn wenn noch heut zu Tage ein lehnherr Vasallen annimmt, und selbige investiret, so sind sie deswegen der Rechte anderer Vasallen, denen der lehnherr dergleichen nicht obtrudiren kann, noch nicht theilhaftig. Wer seine Ahnen nicht aufweisen kann, darf nicht in die Ritterstuben treten, noch mit denen andern Vasallen zu Schimpf und Ernst dienen. Inzwischen stehet doch jetzo dem lehnherrn frei, dergleichen Personen mit lehngüthern zu investiren, welches in vorigen Zeiten sich ganz anders verhielt.

§. X.

Ich komme endlich auf eine neue Art der Investitur, und zwar mit denen Aemtern. Diese nennt man auch

i) Mascov in Opusc. *de paribus curiae.*

Installationes. Ein Amt ist die Ausübung gewisser Rechte, anstatt eines andern, der in diese Ausübung gewilliget hat. Es siehet zwar dem Mandato sehr ähnlich, zumal da bei denen Römern alle Aemter umsonst verwaltet werden muſten. Allein es unterscheidet sich darinne sehr stark von ihm, weil heut zu Tage denen Beamten theils Besoldungen gereichet werden: theils auch, weil man jemanden ein Amt so übertragen kann, daß man an ihm die Ausübung der Rechte gänzlich alieniret, und alsdenn exerciret er selbige iure proprio. Wenn nun also der Contract zu seiner Richtigkeit gekommen; hierbei aber nichts körperliches vorhanden, dabei die Uebergabe statt finden könnte; so bleibet nichts mehr, als die Investitur oder Installation übrig, wodurch gezeiget wird, daß dieser vor würdig gehalten werde, das ihm übertragene Amt zu führen. Wie sehr unterscheidet sich demnach auch hier die Investitur von der Uebertragung des Amts. Solte es sich ereignen, daß dem Amte eine Besoldung zugeleget würde, so ist dieses etwas accidentelles, und gar nichts nothwendiges. Und darinnen bestehet eben der Unterschied eines Amtes und Feudi, weil man bei dem Amte hauptsächlich auf die Person, bei dem Lehn aber mehr die in feudum gegebene Sache siehet.

§. XI.

Mit diesen dreien Exempeln habe ich die Investitur von denen Nebenbegriffen des Contracts, der Tradition und Ceßion genugsam abgesondert. Ich will aber noch zum Ueberfluß die Erb- und Zinßgüther anführen, weil auch bei diesen die Investitur vorkommt. Die Erb- und Zinßleute versprechen eine Art der Treue, hauptsächlich

wegen

wegen der ihnen gegebenen Güther. Folglich kömmt dabei ein Contract vor, die Güther werden ihnen übergeben, aber sie werden auch damit investirt, um zu zeigen, daß man sie für Erb und Zinßleute halte. Denn auch von diesen lehnen werden, wie bei größern und mit gewisser Ehre verknüpften lehnen, Leute ausgeschlossen, die man nicht würdiget, daß sie zu dem Gebrauch des nutzbaren Eigenthums gelangen solten.

§. XII.

Ich weis wohl, daß man mir aus denen lehnbriefen den stärksten Einwurf machen könnte, indem man darin alles dasjenige, was ich von der Investitur abgesondert, zusammen nimmt, und so wohl den Contract, die Tradition und Ceßion, als auch die Investitur, so wie ich sie definiret, die Investitur nennet: allein dergleichen weitläuftiger Begriff ist nicht allein ungeschickt, daß man etwas richtiges daraus folgern könnte; so denn ist es auch wider die Regeln der Logik, etwas zu dem Wesen einer Sache zu bringen, das sich davon trennen läßt, und welches man wegzulassen auch öfters genöthiget wird.

§. XIII.

Diese Anmerkung führt mich auf die Eintheilungen der Investitur, als aus welchen ich jenes sogleich bestärken kann. Die Investitur ist nemlich entweder realis, da man jemanden die Sache zugleich übergiebt, imgleichen symbolica, da man durch ein Zeichen, statt der Sache, dieselbe reichet: oder sie ist abusiua, wo man die Sache, weil der Besitz fehlt, nicht geben kan [k]). Da

k) Schilter *citat. diss.* cap. I. §. 4. Simultanea inuestitura — — — cum possessione aut *sine ea*: rursus cum possessione

man nun die Sache nicht geben kann, wo bleibet die Definition der Investitur, als welche die Tradition unter sich beareifen? Ich glaube, der Begriff, den ich von der Investitur gemacht, wird sich besser auf diese Distinction schicken, wenn man sagt, daß z. E. ein Lehnherr den andern schon im voraus würdiget, daß er sein Vasall seyn soll, welches er aber nicht eher werden kann, als bis er ihm die Sache selbst übergiebt.

§. XIV.

Diese Abhandlung ist sehr brauchbar. Unsere Juristen streiten mit einander über die Frage: Ob derjenige, der abusiue investiret worden, ein ius reale in der Sache habe oder nicht? Viele sagen ja [l]), ehe sie bedacht, daß kein ius in re vorhanden sey, wenn die Sache selbst noch nicht acquiriret worden. Alle iura in re aber entstehen nur ex modo [m]), nicht aber ex titulo, als wodurch man nur ein ius ad rem (acquirendam) erhält. Hat nun also der abusiue Inuestitus kein ius in re, so hat er auch keine rei vindicationem, sondern er muß sich nur mit der actione vel plena, etiam quod fructuum perceptionem, vel minus plena.

l) Siehe Schilter *de inuestitura principum I. simultan.* Cap. I. §. 3. Er contradiciret sich aber in §. 5. da er sagt: vbi (in spe succedendi) per inuestituram simultaneam non ius reale confertur.

m) Heineccius in *Element. iur. German.* Lib. II. Tit. IV. §. 99. macht zwar die Investitur gleichfalls zum modo acquirendi dominium, da sie doch weiter nichts, als ein modus vel acquirendi, vel confirmandi statum cum altero genennet werden mag. Viele wissen eben deswegen nicht, ob die renouatio inuestiturae ein modus oder titulus sey? Siehe Schilter in *Iure Feud.* Cap. V. §. 3.

ne personali gegen denjenigen behelfen, der ihm etwas zu geben versprochen. Aus der Investitur kan er gar keine Klage haben, weil ihm diese nur die Würde (darwider wird er doch nicht klagen wollen) ertheilet.

§. XV.

Die Vermischung der Tradition mit der Investitur hat eben die Juristen auf so unrichtige Gedanken gebracht. Ich erschrecke, wenn ich die vielen Meinungen und Schlüsse von der Investitur ansehe. Es würde mir Zeit und Raum fehlen, dieselben alle zu erzählen, und bei meinen lesern würde die Gedult verschwinden, dergleichen Gewirre zu lesen. Wer die Wahrheit darthut, der widerleget damit den Gegentheil.

XVII.

Jacob Paul Lang's

Fürstl. Oetting-Wallersteinschen Hof- und Regierungsraths und ersten Consulentens des Ritterorts Altmühl

Gedanken

von

der Mitbelehnschaft

worinnen

die Begriffe der Mitbelehnschaft und ihrer verschiedenen Arten vollständig entwickelt werden *).

---

§. I.

Die lehre von der Mitbelehnschaft, oder der, in Sachsen sogenannten gesamten Hand, ist eine der wichtigsten Materien, welche in dem lehnrecht vorgetragen werden, so wie sie auch zugleich unter denjenigen einen vorzüglichen Platz einnimmt, worüber jederzeit die Meinungen der Rechtsgelehrten sehr verschieden gewesen. Es beweisen dieses nicht nur die vielen von dieser Sache handelnde und insbesondere die Böhmerische und Bauerische Streitschriften, sondern auch die hierüber an den höchsten Reichsgerichten und sonsten entstandene Processe und von daher

*) Aus: Der Schriften zum Vortheil nützlicher Wissenschaften und des gesellschaftlichen Lebens dritten Sammlung. Herausgegeben von Johann August Schlettwein Nr. 11. S. 151 — 163.

daher ergangene Rechtssprüche. Ich habe mir vorgenommen, diese Lehre zum Gegenstand meiner Arbeit zu erwählen, und wo ich nicht irre, so theilet sich dieselbige von selbsten in zween Abhandlungen, davon die erste von der Investitur und Mitbelehnschaft, samt ihren verschiedenen Arten überhaupt, die andere aber von den Verbindlichkeiten und den Rechten der Mitbelehnten selbst reden muß.

§. II.

Es ist mehr als zu bekannt, daß ein Lehn in einer Sache bestehe, welche einem vor die Leistung der Treue, statt Soldes, dergestalt ist übergeben worden, daß er das Nutzungsrecht darüber besitzen soll, das Recht des Eigenthums aber ihm und dem ersten Herrn der Sache, welcher der Lehnsherr ist, gemeinschaftlich zukomme. Es wird wenigstens dieser Begriff durch alle Beispiele der Lehne bestätigt, welche uns die Geschichte und unsere eigene Erfahrung darstellet.

§. III.

Da dies, so folgt, daß ordentlicher Weise kein Lehn anders, als mit Genehmhaltung und Einwilligung des Lehnherrn statt finde, indem ordentlicher Weise, kein Eigenthum auf einen andern übergehen kann, als mit Willen des Eigenthumsherrn. Diesen legt der von demselben geschehene Uebertrag (Traditio) an den Tag, welcher überhaupt diejenige Erklärung genennt werden kann, wodurch der eine hinreichend zu erkennen giebt, daß er das, was er bishero für das Seinige gehalten, mit Einwilligung des andern, für dasjenige ansehen wolle, was dem andern gehöret. Es muß folglich ein Lehn ordentlicher Weise vom Lehnherrn übertragen oder tradiret werden.

An-

Anmerkung 1.

In der Erklärung eines Lehns habe ich den Charakter, daß es von dem Lehnsherrn einem andern müsse übertragen werden, angenommen. Man könnte mir die Einwendung machen, als ob dieses meine gegebene Erklärung zu enge machte, indem sie sich alsdenn nicht auf alle diejenige Lehne, wo jemand seine Allodialgüther von einem andern zu Lehn annimmt, erstrecken würde. Man könnte sagen, wie es denn wirklich schon einige gethan haben, daß dadurch schon ein aufgetragen Lehn (feudum oblatum) entstünde, wenn der Herr einer Sache einem andern nur deklarirte, daß er von nun an diese Sache nicht mehr als sein Eigenthum, sondern als ein Lehn besitzen wolle. Allein dieser Zweifel wird sogleich wegfallen, wenn wir nur auf die Art und Weise, wie ein aufgetragen Lehn zu Stande kommt, Achtung geben wollen. Wenn ein Lehn zur Wirklichkeit kommen soll, so muß einer ein Nutzungsrecht über eine Sache haben, welches ihm nicht, vermöge des völligen Eigenthums (dominium plenum) zukömmt. Er muß dieses Recht samt einem Theile des Eigenthums über die Sache nur um der Absicht willen besitzen, um einem andern, den er in Ansehen dieser Sache für seinen Oberherrn erkannt, treu, hold und gewärtig zu seyn. Wenn nur eines von diesen Stücken fehlet, so ist kein Lehn vorhanden. Gesetzt nun, es declarirt einer dem andern, daß er seine Sache als ein Lehn besitzen wolle: so entsaget er entweder seinem völligen Eigenthum (dominium plenum) vermöge dessen er den Theil des Eigenthums, und das Nutzungsrecht, die er itzt, im angenommenen Vertrage mit dem andern, zurückbehält, vorher besaß;

oder nicht. Ist dieses, so bleibet der Theil seines Eigenthums und das Nutzungsrecht, die er zurück behält, unter der Klasse der Allodialsachen. Dieß, daß er sich dem andern wegen dieser Sache zur Treue verpflichtet, macht nicht, daß die gesetzten Theile, die er selbst zurück behält, die Lehnsbeschaffenheit bekommen. Ist nun aber das erste, so entsaget er seinem völligen Eigenthum, entweder so, daß es der andere als sein Eigenthum übernehmen solle, oder nicht. In diesem lezten Falle kann die Sache kein Lehn werden. Dann ihr voriger Eigenthumsherr übernimmt sie, weil sie eine Sache ohne Eigenthumsherrn war. Er besitzet sie also wieder als ein Allodialguth. Es bleibt demnach das erste nur übrig, daß derjenige, welcher seine Sache als ein Lehn von dem andern tragen will, sich seines völligen Eigenthums erst so begeben müsse, daß es dabey der andere übernimmt, und ihm nachher einen Theil davon samt dem Nutzungsrechte unter der Bedingung der Treue zugestehet. Man giebt also seine schwachen Einsichten in das Wesen des Lehns zur Gnüge zu erkennen, wenn man in dem jezt widerlegten Einwurfe eine unüberwindliche Stärke suchet.

Anmerkung 2.

Daß ein aufgetragen Lehn von dem Lehnherrn sich gleichsam herschreibt, dies kann hauptsächlich auch dadurch erwiesen und bestätiget werden, daß sonsten, nach Sachsen Recht, der Lehnherr die ihm zu Lehn aufgetragene Allodialgüther vor der Investitur Jahr und Tag besitzen muste, und daß alle Beyspiele, die wir von aufgetragenen Lehnen aufgezeichnet finden, dies zur Gnüge bestärken, daß der auftragende zum Vortheil

theil seines künftigen lehnherrn sich seines völligen Eigenthums über die Sache begiebt, und sie erst von dem andern wieder annimmt. Das erste erhellet aus der merkwürdigen Stelle des Sachsenspiegels Lib. 1. Artic. 34. wo es heißt: Si quis proprietatem suam domino ita dederit, vt cum eo donator infeudetur, *ista donatio domino non proderit, nisi eam proprietatem per annum et diem libere possideat*; peracto hoc spatio, eandem proprietatem in feudum secure conferre potest, qui deinceps nec *ipse donator*, nec heres suus illud proprium sibi a modo poterunt in proprietatem vindicare. Daß dieser Verordnung auch sonsten pünktlich nachgegangen worden, bezeugen verschiedene hieher gehörige Urkunden [a]). Es wird nicht undienlich seyn, eine hiervon als eine Probe beyzubringen, worinne Friedrich, Herr zu Tanneroda, Landgraf Balthasarn in Thüringen, sein Schloß Tanneroda zur lehn aufgetragen. Er drücket sich so aus:

Wir Frederich, Herre zu Tannrode, bekennen vffenliche, an desim Brife, daß wir mit wolbedachtin Mute unde Vorrate vnser Frunde, vnser Schloz Tanrode mit allir siner Zugehörung, das vnsir Erbe eigin gewest ist, dem Hochgeborn Fürstin, vnßine gnädigin Herrn, Herrn Balthazar, Lantgravn zu Doringen, vnd sin Erbe, willeclichn ingeantwort und ufgegebn haben, dasselbe Sloz Tanrode, mid siner Zugehörung, das also unsir eigin gewest ist, der obgenannte unßir Herr

a) Müllers Staatscabinet dritte Eröffnung, Cap. 2. und Lünigs Corp. I. F. Tom. II. p. 547. seqq.

Herr mechtechlichen Jar und Tag ynne ge-
habt hat, an rechte Ansprüche, mid unßine
vnd Erbintrechtis, vnsirs Vettirn, seeligen,
guten Willen. Nu haben wir egenannter
Frederich, Herr zu Tanrode, dasselbe ege-
nannte vnßir Sloß Tanrode mit allir siner Zu-
gehörung genamen und empfangin zu rechtin
Lehn von vnßine egenannte gnedigen Herrn,
Balthazar Lantgraven zu Doringen, vnd
von allin sin Erbin, vnd auch mit uns ent-
semptlichin vmb vnßer sonderlicher Bete wil-
len belehn und belehent habin zu rechtin Lehn
die Edlen, vnßer lieben Frünt Ern Conra-
den von Tanrode, Tum Herrn zu Halbirstad,
Ludewigen und Heinrichen, Herrn zu Blan-
ckinhain, vnd allin iren Erbin, ane Argliſt.
Vnd wir Frederich, Herre zu Tanrode, Con-
rad von Tanrode, = = Ludwigen und Hein-
richen = = mit vnsern Erben, wollin dem
vorgenannten vnßine gnedegen Herrn vnd sin
Erben, mid dem benannten vnßine Schlozse
Tanroden dinen, vnd getreulich behoffen sin,
wedir allir menlichen, nymanden uzgesazt.
Ouch sal der egenante vnßr gnediger Herre
sine Erbin hinvort mer nach desir Zeyt vnser
volleclichen zu dem Rechten mechtig sin. Dz
wir alle Rede, Stücke und Artickeln dises
Brifes stede halden wollen, haben wir Fre-
derich, Herre zu Tanrode, Conrad von Tan-
rode, Thum Herre zu Halbirstad, Lud. und
Heinrich Herrn zu Blanckinhain, vnßre Si-
gille wissentlichen gehangin, an desin vffnē

Brif, gegeben nach Christi Geburt drizenhundert Jar in dem drie und achtzigesten Jare an dem Montag nach Sent Walpurge Tage.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Absicht gedachter Verordnung diese gewesen, damit das Eigenthum der aufgetragenen Sache dem künftigen Lehnherrn durch die bestimmte willkührliche Zeit bestätiget würde, und er alsdenn mit mehrerer Sicherheit den, der sie ihm aufgetragen, damit belehnen könnte. Auch in den Beispielen der aufgetragenen Lehne, in welchen der im Sachsenrecht bestimmten Zeit, durch welche der Lehnherr das übertragene Eigenthum des Vasalls besitzen soll, nicht Erwähnung gethan wird, ist doch immer dies auf das ausdrücklichste ausgedrückt, daß der Vasall sein Eigenthum erst völlig dem Herrn übergeben habe. Man darf nur das große Beispiel der Belehnung Herzog Ottens von Braunschweig-Lüneburg ansehen, wo in dem von Kaiser Friedrich II. ihm ertheilten Lehnbrief es ausdrücklich heißet: Insuper proprium suum Castrum Luneborch, quod idiomate Theutonico vocatur Eigen, cum multis aliis castris, terris et hominibus eidem castro pertinentibus, *in nostram proprietatem et dominium specialiter adsignavit, vt de eo quidquid nobis placeret, tanquam de nostro proprio faceremus.* Nun folgt allererst die Belehnung: Nos autem, qui tenemur modis omnibus imperium augmentare, praedictum castrum de Luneborch cum omnibus castris, pertinentiis et hominibus suis, *quemadmodum ex eiusdem Ottonis assignatione in proprietatem accepimus,* in praesentia principum

pum

pum in imperium transtulimus, et concessimus, vt per imperium infeodari debeat b).

§ IV.

Wo ein Lehn, da bekommt einer einen Theil des Eigenthums über eine Sache (§. II.). Ein Lehn muß ordentlicher Weise übertragen werden (§. III.). Diese Uebergabe des Theils des Eigenthums über eine Sache, (particula proprietatis) welche unter der Autorität des rechtmäßigen Richters, so hier der Lehnherr ist, geschiehet, wird inuestitura feudalis, Belehnung, Lehnsgebung und so weiter, genennt.

§. V.

Hier ist die Frage zu untersuchen, ob die bloße geschehne Belehnung einen zu einem wirklichen Vasallen mache? Die Beantwortung dieser Frage wird mir in der Abhandlung, welche die Obliegenheiten der Mitbelehnten bestimmen wird, große Dienste leisten. Ich trage kein Bedenken, die aufgeworfene Frage zu verneinen Meine Gründe sind diese: Ich habe gesagt, daß die Belehnung in der Uebergabe eines Theils des Eigenthums einer Sache bestehe (§. IV). Folglich sieht man bei der Belehnung, wann selbige blos vor sich alleine betrachtet wird, nicht darauf, ob mit diesem Theil des Eigenthums die wirkliche Nutzung verbunden oder nicht. Giebt man mir dieses zu, so wird es mir nicht schwer fallen, aus der Geschichte von dem Ursprung der Lehne meine Gedanken zu unterstützen. Welches ist der eigentliche Ursprung der-

b) Diese Urkunde steht in Meiboms *Rerum germanicarum* Tom. III. p. 206. und in Originib. Guelfic. T. IIII. f. 48. 49.

selben? Die allgemeine und gegründete Meinung bestehet darinne, daß ein Eigenthumsherr dadurch, daß er einem andern das Nutzungsrecht auf ein bestimmtes Stück Landes zugestanden, und ihm also seines Lebens Unterhalt verschaffet, demselben hinreichende Bewegungsgründe geben wollen, sein Vasall zu werden, oder, welches einerlei ist, ihm treu, hold und gewärtig zu seyn. Der Grund also, warum dieser nun seinem Lehnherrn die geforderte Treue leistete, bestund in nichts anders, als weil er das Nutzungsrecht von einem gewissen Guthe, als einen bestimmten Sold vor seine zu leistende Treue ansehen konnte. Gewiß, niemand würde sich durch das bloße Versprechen des Eigenthumsherrn, ihm einen bloßen Theil des Eigenthums über seine Sache zu überlassen, haben anreizen lassen, dem Eigenthumsherrn mit Aufopferung seiner Kräfte, Güther, ja sogar seines Lebens zu dienen, wenn nicht reellere Bewegungsgründe ihn dazu gestimmt hätten. Aus diesem allen erhellet soviel, daß selbst die Geschichte von dem Ursprung der Lehne den Gedanken rechtfertige, daß zu einem wirklichen Vasallen, d. i. einem solchen, der verbunden, einem andern Treue zu leisten, mehr erfordert werde, als die bloße Investitur, als welche, wie bekannt, und wie etwas weiter unten mehreres erhellen wird, gedoppelt ist, und entweder nur auf den bloßen Theil des Eigenthums einer Sache, ohne einiges Nutzungsrecht, oder auf beides zugleich gehen kann. Indeß räume ich willig ein, daß auch eine bloße geschehene Belehnung dem Belehnten gewisse Verbindlichkeiten auflegen könne. Nur mißbillige ich hier den Schluß, den man von dieser Verbindlichkeit sogleich und unmittelbar auf die Verbindlichkeit eines Vasallen macht. Ich thue noch dieses hinzu, daß einer der auf einen ledigen

An-

Anfall belehnet worden, dadurch noch kein Vasall werde, obgleich gedachte Belehnung eine wirkliche Belehnung ist.

§. VI.

Die Belehnung ist nichts anders, als eine Uebergabe eines Theils des Eigenthums einer Sache (§. IV.). Um nun die verschiedenen Gattungen der Belehnung herauszubringen, müssen wir sehen 1) auf die Art und Weise, wie dieser Theil des Eigenthums einer Sache übertragen werde, und 2) auf das Subject, dem er übertragen wird. Was das erste anbetrift, so wird entweder zusamt dem Theil des Eigenthums sogleich der wirkliche Besitz und die Nutzung des lehns übergeben; oder nicht. Im ersten Fall nennet man die Belehnung inuestituram propriam, im andern aber abusiuam.

Anmerkung.

Es giebt zwar einige, welche in den Gedanken stehen, als hätte diese Eintheilung keinen Grund. Sie stützen ihre Meinung darauf, weil die Belehnung überhaupt in einer Uebergabe bestünde, deren wesentlicher Character die Ueberlassung des Besitzes wäre. Nun aber würde dieser durch die inuestituram abusivam ausgeschlossen, und folglich sey sie keine ächte Gattung der Belehnung. Allein, obgleich der angezogene Satz sonsten und in dem Römischen Rechte seine gute Richtigkeit hat, so kann man doch in dem lehnrecht dem Römischen nicht blindlings folgen, vielmehr muß man hier auf die einheimische Rechte sehen, nach welchen eine gerichtliche Auflassung zum Uebertrag des Eigenthums hinlänglich ist.

§. VII.

Ferner, so wird das Eigenthum, oder ein Theil desselben, einem andern entweder ohne, oder mit Bedingung auf einen ledigen Anfall übertragen. Der erste Fall giebt uns den Begriff der inuestiturae purae, der zweite zeiget uns, was inuestitura euentualis bedeute, welche man auch sonsten exspectatiuariam, superinfeudationem, inuestituram de successionis caducitate, vel in casum mortis verbalem, de futuro u. s. w. zu nennen pflegt.

Anmerkung.

Von dieser Belehnung auf einen ledigen Anfall ist eine bloße lehnsanwartschaft wohl zu unterscheiden, als worauf sehr vieles ankömmt. Eine bloße lehnsanwartschaft ist bedingtes Versprechen des lehns auf einen ledigen Anfall. Nun kann ein solcher, der nur eine bloße lehnsanwartschaft erhalten, leicht um sein Recht gebracht werden. Dann erstlich kann es ihm der lehnherr selbst entziehen. Die bloße lehnsanwartschaft wirket, vermöge ihrer Natur, weiter nichts, als ein persönliches Recht. Folglich bleibt und ist der lehnherr Eigenthümer, wenn das versprochene lehn eröfnet wird. Folglich kann es geschehen, daß er sogleich und gerade zu einen andern damit belehnet, der dadurch das Eigenthum erhält. Gegen diesen kann der andere nicht klagen, weil er kein dingliches Recht hat. Folglich bleibt ihm nur der Regreß gegen den lehnherrn, mit dem er paciscíret, übrig, welche Klage öfters, wegen der Macht des Beklagten, einen betrübten Ausgang gewinnet. Zweytens, so kann auch der gegenwärtige Besitzer des lehns, den, der sich nur auf eine bloße

lehns-

Lehnsanwartschaft gründet, per indirectum um sein Recht bringen, indem er, mit Genehmhaltung des Lehnherrns, das Lehn verpfändet, oder wohl gar veräußert. Gegen den Besitzer, als einen dritten, kann er nicht klagen, und folglich muß er sich abermal bloß an den Lehnherrn halten. Diese Umstände haben gemacht, daß man, um sein Recht sicher zu stellen, sich statt einer bloßen Anwartschaft, eine Belehnung auf einen ledigen Anfall geben lassen, als welche ein bedingtes Eigenthum auf einen ledigen Anfall hervorbringet. Nicht weniger ist die inuestitura euentualis von der abusiua unterschieden. Dann diese giebt sogleich ein reines Eigenthum, nur fehlet noch der Besitz und das Nutzungsrecht, jene aber wirket nur ein bedingtes Eigenthum, so seine völlige Kraft alsdenn erst äußert, wenn der ledige Anfall sich ereignet.

§. VIII.

Ich wende mich zu dem zweiten Bestimmungsgrunde dem Subjecte. Nemlich, die Uebergabe des Theils des Eigenthums einer Sache geschieht entweder nur auf eine Person, oder der Lehnherr thut diese Uebergabe an verschiedene zugleich, dergestalt, daß diese zusammengenommen, völlig einerlei Theil des Eigenthums erhalten. Erstern Falls ereignet sich die inuestitura solitaria, und daraus entstehet ein Sonderlehn; im leztern Fall hingegen heißt es eine inuestitura simultanea, Mitbelehnschaft, woraus ein Samtlehn entspringt.

Anmerkung.

Einige erklären die Mitbelehnschaft überhaupt auch so, daß sie sey eine Belehnung, die mehrern zugleich ge-

geschieht. Es ist aber von mir dieser Erklärung ein Character beigefüget worden, der, wo ich nicht irre, der Hauptcharacter der Mitbelehnschaft ist. Sollte die angegebene Erklärung richtig seyn, so müste man behaupten, der besitzende Vasall eines lehns, und einer, der eine Belehnung auf einen ledigen Anfall erhalten, wären Mitbelehnte zu nennen, welches doch wider den Redegebrauch streitet. Ich will mich näher erklären. Wenn einer euentualiter belehnet worden, da ein anderer im Besitz des lehns ist, so ist hier eine Belehnung vorhanden, die an mehrere zugleich geschehen, da die inuestitura euentualis so gut, als die pura, eine wahrhafte Belehnung ist. Warum man aber doch in dem gegenwärtigen Fall keine Mitbelehnschaft annimmt, davon lieget der Grund darinne, weil hier von beiden nicht kann gesagt werden, daß ihr Recht in Ansehung des Eigenthums einerlei sey, da der Besitzer ein reines, der andere aber, der auf den ledigen Anfall belehnet worden, ein bedingtes bekommen.

§. IX.

Die Mitbelehnschaft überhaupt ist also eine Uebergabe eines Theils des Eigenthums einer Sache, an verschiedene zugleich, dergestalt, daß diese zusammengenommen völlig einerlei Theil dieses Eigenthums erhalten haben. Nach den Regeln der logik können Gattungen, welche aus verschiedenen Bestimmungsgründen entstanden, verbunden werden. Nun sind oben aus der Frage: wie und auf was Art? Die Gattungen der inuestiturae purae et euentualis, ingleichen der propriae und abusiuae, aus der Frage: wem? aber, die simultanea inuestitura entsprungen. Folglich bekomme ich Grund, einen Versuch anzustellen, ob diese Gattungen mit einander zu verknüpfen.

§. X.

§. X.

Ich setze also eine Mitbelehnschaft. Nun erhalten entweder die Mitbelehnte ein bedingtes Eigenthum auf einen ledigen Anfall; oder sie erhalten ein reines Eigenthum. Ist ersteres, so stellet sich simultanea inuestitura euentualis dar, ist aber lezteres, so entstehet simultanea inuestitura pura.

Anmerkung.

Den Fall einer inuestiturae simultaneae euentualis kann ich mir so vorstellen: Caius ist im Besitz eines lehns. Nun verleihet der lehnherr zween andern, Sempronio und Mevio auf dieß lehn eine Anwartschaft mit angehängter Belehnung, daß sie beide zusammen erst alsdenn und ehe nicht, wenn Caji Nachkommenschaft erloschen seyn würde, als Mitbelehnte unter sich, succediren sollten c). Dadurch unterscheidet sich eben dieser Fall von dem §. 8. in der Anmerkung angegeben, als wo ein exspectatiuarius nudus auf den Besitz des lehns ist referiret worden, welches freilich keine Mitbelehnschaft wirket, da hier beider Recht in Ansehung des Eigenthums, verschieden ist, in gegenwärtigem Falle aber beide völlig einerlei bedingtes Eigenthum haben.

§. XI.

Gesezt aber, daß eine simultanea inuestitura pura vorhanden, so erhalten entweder alle und jede Mitbelehnte sammt der particula proprietatis auch den Besitz und das Nutzungsrecht, oder einer kommt nur in den Besitz und in das Nutzungsrecht, die andern müssen sich, daß

c) von Cramer Wezlarische Nebenstunden IVter Theil, S. 3.

ich so rede, mit der particula dominii in actu primo begnügen lassen. Daraus entstehet simultanea inuestitura propria und abusiua.

Anmerkung 1.

Daraus erhellet also am deutlichsten der Unterscheid zwischen der inuestitura simultanea euentuali et abusiua. Jene giebt zwar ein wirkliches Eigenthum, aber ein bedingtes, diese aber bringt sogleich ein reines Eigenthum hervor.

Anmerkung 2.

Indeß obgleich jede simultanea inuestitura abusiua pura ist ratione particulae proprietatis, so kann sie doch nicht mit Unrecht conditionata genennet werden ratione iuris vtendi, als welches diese Mitbelehnten nicht erhalten, so lange der in dem Genuß sitzende Lehnsstamm noch posterirt. Ob nun wohl zwar scheinen möchte, daß die inuestitura abusiua deswegen keine pura zu nennen, weil der im Genuß sich befindende Lehnsmann so lange posteriren könne, daß die Mitbelehnte und ihre Nachkommen darüber erlöschen dürften, ehe diese einmahl zum Lehnsgenuß kommen; jedennoch aber und dieweilen dadurch nur das Nutzungsrecht seine Wirklichkeit nicht erreichet, da der ledige Abfall noch nicht sich ereignet, das Eigenthum aber doch auch vorhero sogleich pure da ist, und, nach der von der simultanea inuestitura abusiua gegebenen Erklärung da seyn muß; so ist dieselbe in Ansehung des Eigenthums selbst allerdings pro pura zu achten [d]).

*) Siehe Struvs *elementa iur. feud.* nach der Ausgabe des Herrn Hofrath Hellfelds c. IX. §. 240.

XVIII.

D. Johann Christian Woltär

öffentl. ordentl. Lehrers der Rechte auf der Friedrichsuniversität zu Halle

Beantwortung der Frage:

Sind die mit einer Braut erzeugte Kinder nach Brandenburgischen Rechten einer Lehnsfolge fähig *)?

Ein gewisser Märkischer von Adel hatte sich mit Beobachtung aller in den landesgesetzen vorgeschriebenen Feierlichkeiten, mit der Tochter eines ansehnlichen Mannes bürgerlichen Standes verlobet. Das junge Brautpaar hatte sich etwas erlaubet, das unsere Gesetze nur denen Eheleuten verstatten. So wenig auch dee Schwiegervater mit der Aufführung der jungen liebenden zufrieden zu seyn Ursach haben zu können glaubte; so wenig war er indes fähig den Lauf der Natur aufzuhalten. Klugheit mangelte ihm übrigens nicht. Um also den einmal verursachten Schaden soviel als möglich zu vermindern, und fernern künftigen unangenehmen Folgen vorzubeugen, ließ er sich in Gegenwart einiger Zeugen, welche, wie die Juristen zu reden pflegen, omni exceptione maiores waren, von dem Bräutigam eine Schrift ausstellen, in welcher er erklärte:

Nicht

*) Aus den wöchentlichen Hallischen Anzeigen, vom Jahr 1776. Nr. 36. f.

Nicht nur, daß er seine Braut als Braut in Rücksicht künftiger Ehe geschwängert, und also er sich für verbunden halte zu der tragenden Leibesfrucht sich als Vater zu bekennen; sondern auch, daß er aus eigener Bewegung mit seinem zukünftigen Herrn Schwiegervater, in gesetzlicher Vormundschaft der Leibesfrucht seiner Tochter, und seiner vielgeliebten Braut, dahin einig geworden, daß, wenn es wider Vermuthen geschehen solte, daß er versterben solte, ehe noch das Band der Ehe durch priesterliche Einsegnung vollzogen werden könnte, diese seine Braut und dasjenige, was sie gebähren würde, seine Erben seyn und sich in seine Verlassenschaft mit zur Grundlegung der Märkischen landesgesetze, eben so theilen sollte, als wenn die Trauung würklich bei seinen lebzeiten erfolget wäre ꝛc.

Was der zukünftige Schwiegervater wegen des frühzeitigen Absterbens besorget hatte, erfolgte würklich, und nun machten die hinterbliebene zwey Brüder des Verstorbenen Schwierigkeiten, das von ihrem verstorbenen Bruder eingegangene pactum successorium anzunehmen, am meisten aber in Rücksicht der vom Erblasser verlassenen Lehngüter. Beide Theile wurden indeß unter sich einig, die ganze Sache bis zur Niederkunft der gewesenen Braut auszusetzen. Diese geschahe, und es wurde ein Sohn gebohren, in dessen Nahmen nun der Großvater Ansprache auf die Lehnsfolge machte. Die Beispiele werden gewiß selten seyn, wo Personen in dergleichen Umständen ihre vorige Freundschaft beibehalten. Hier traf diese Bemerkung nicht ein, und ob schon die Klage übergeben und der Tag zum Verhör mit Vorladung der Partheien angesetzet war, so giengen sie immer nach der vorigen freund-

schafts-

schaftlichen Art mit einander um. Die Würkung davon war diese, daß man mich zum Schiedsrichter erwählete und einig wurde, mein Ausspruch möchte ausfallen, wie er wolle, daß man dabei verbleiben wollte. Man entsagte der gerichtlichen Klage, und ich entschied die Sache nach meinem besten Wissen und Gewissen. Die Entscheidung selbst und meine Gründe, werden verhoffentlich keinen meiner jetzigen leser interessiren, ich nehme daher nur Gelegenheit meine jetzige Frage aufzuwerfen, die ich ganz kurz durchgehen und beantworten will; wenn ich zuförderst bemerket habe, daß dasjenige, was ich in der Folge von lehngütern behaupten werde, in Rücksicht der lehnsagnaten, wegen der ausdrücklichen Verordnung der Brandenburgischen Allergnädigsten Lehnsassecuration vom 30sten Jun. 1717. §. 4. „daß Sr. Königlichen Majestät allergnädigste Intention nur dahin gehet, die bisherige Lehnbarkeit so weit zu heben, als dieselbe das Dominium directum concerniret, sonsten aber das ius succedendi und die Verbindlichkeit inter agnatos, es mögen dieselbe Ein- oder Ausländische seyn, in ihrem völligen vigore, vermöge dessen, nach bisheriger Art der Lehen mit gesammter Hand zu succediren lassen„ auf sämmtliche Brandenburgische feuda allodificata [a]) anwendlich seyn werde.

Wenn

a) Es giebt einige im Brandenburgischen lebende Rechtsgelehrte, welche in der irrigen Meinung stehen, daß alle ehemahlige unbezweifelte Lehngüter feuda allodificata sind, deren Besitzer den jährlichen Lehnscanonem bezahlen müssen. Diesen Irthum widerleget das allergnädigste Stempel-Edict vom 30sten May 1765. Tit. X.

Wenn man die von mir aufgeworfene Frage verneinen will, so wird vielleicht ein jeder, der bei der Entscheidung auf die von mir beigebrachte Geschichtserzehlung eine Rücksicht nimmt, solche aus zweien Gesichtspunkten vertheidigen wollen. Er wird entweder behaupten, der junge Kläger ist als ein aus einer ungleichen Heirath erzeugter Mensch der lehnsucceßion nicht fähig, oder wenn auch dieser Grund nicht zulänglich scheinen sollte, so ist er doch, den bekanntesten Grundsätzen des gemeinen lehnrechts nach, von der lehnsfolge wegen der ermangelnden ehelichen Geburt sattsam ausgeschlossen. Da ich mich schon erkläret, daß ich weder meine Entscheidung des erzählten Falles hier vortragen noch dieselbe hier vertheidigen wolle, so kann die Untersuchung des ersten Grundes mich eigentlich nichts angehen. Man möchte daher in Absicht des ersten Grundes denken was man wolle, so würde meine jetzige Frage dadurch nicht entschieden. Ich will indeß jetzo nur so viel beiläufig anführen, daß ich auf diesen Grund in meiner schiedsrichterlichen Entscheidung mich nicht gestützet, noch mich darauf stützen zu können geglaubet habe.

Mir ist nemlich wohl bekannt, daß einige Rechtslehrer den Unterscheid zwischen einer ungleichen und unstandesmäßigen Heirath verwerfen, und beide als gleichbedeutend ansehen, allein ich muß gestehen, ihre Gründe überzeugen mich darum nicht, weil sie auf veraltete Gesetze sich gründen. Ich gehöre nicht zu der Anzahl derer, welche sich das Motto erwählet haben: Extra Romam nulla salus. Ich bin ein Verehrer des teutschen Privatrechts, und noch mehr des allgemeinen, dergestalt, daß ich nichts mehr wünsche, alß daß es der Vorsehung gefallen möchte, mir soviel Fähigkeiten zu verleihen, als

nöthig

nöthig sind, um den weitläuftigen Umfang dieses Theils der Gelehrsamkeit zu fassen [b]). Ich hoffe nicht, daß diese meine Gedanken jemanden in die Hände fallen werden, der mich thöricht genug halten dürfte, daß ich mich überreden könnte zu glauben, daß das Bemühen sich von dem Kenntnisse zu verschaffen, was über einen und denselben Gegenstand in den verschiedenen Gesetzen verordnet sey, welche theils ehedem, theils jetzo noch die Grundsätze zur Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten an die Hand geben, und deren strenge Beobachtung unter dem Beistande des Allmächtigen den einzigen Grund zu der allgemeinen Ruhe und Sicherheit der Menschen darbiethet, welche in einer Staatsgesellschaft mit einander leben. So überzeugt ich auch von der Unmöglichkeit bin, daß sich ein Mensch, sollte er auch alle Erfordernisse eines glück-

b) Ich kann mir nicht eher ein allgemeines teutsches Privatrecht gedenken, als bis man mir sagen könne, was über allen Gegenständen der Privatrechtsgelehrsamkeit, in allen teutschen Landen, nach allen teutschen Gesetzen Rechtens sey. Allgemeine Reichsprivatgesetze sind Vorschriften, nach welchen die höchsten Reichsgerichte in den in der ersten Instanz vor sie gebrachten Rechtsstreitigkeiten erkennen sollen, was Recht oder Unrecht sey. Wie also, wenn höchste und hohe Reichsstände aus landesherrlicher Macht und Vollkommenheit Gesetze geben, welche mit den Reichsgesetzen nicht übereinkommen? Sind die höchsten Reichsgerichte nicht angewiesen, auf die allegirte und sattsam bewiesene statuta in iudicando zu reflectiren? Wo bleibt so dann die Allgemeinheit? Aber in dubio — Ist aber das eine allgemeine wissenschaftliche Erkenntniß, wobey ich immer besorgt seyn muß, gefehlt zu haben? wo ich immer in Angst seyn muß, daß meine so eben gethane Entscheidung, die vielleicht in einem jeden andern Falle recht gewesen seyn würde, in diesem jezt zu entscheidenden Falle nicht zutreffen möchte?

glücklichen Gelehrten in seiner Person in dem möglichsten Umfange vereiniget finden, eine wissenschaftliche Erkenntniß eines allgemeinen teutschen Privatrechts erwerben könnte, so sehr halte ich derer ihr Unternehmen für lobenswerth, welche sich bemühen die verschiedene Verordnungen teutscher Gesetze über einen und denselben rechtlichen Gegenstand kennen zu lernen, und diese ihre mit so außerordentlicher Mühe gesammlete Kenntnisse ihren Nebenmenschen bekannt zu machen, und ihnen dadurch den Weg zu einer mehr ausgebreiteten Erkenntniß in diesem unabsehlich weiten Theile der Gelehrsamkeit zu erleichtern. Denn aus welchem Grunde wollen wir uns für berechtiget halten, einen Theil einer Vollkommenheit, den wir uns verschaffen können, darum zu verabsäumen, weil wir einsehen, daß es unmöglich sey die ganze Vollkommenheit zu erhalten? Man lerne daher so viel einzelne teutsche Gesetze kennen, als man Zeit und Gelegenheit hat kennen zu lernen, aber man überhebe sich seiner Kenntnisse nicht; man glaube nicht das Ganze zu kennen, da man vielleicht kaum den hundertsten Theil davon kennet, und man hüte sich bei vernünftigen leuten in den Verdacht einer gelehrten Windmacherei zu gerathen.

Ich mußte diese Betrachtungen voransenden, damit man mich nicht aus einem gewöhnlichen Vorurtheil richte und seine Entscheidung nicht mit dem Grunde zu bestärken suche: niemals werde eine Sache weniger geschätzet, als von einem Menschen, der ihren Werth nicht kennet. Das teutsche Privatrecht, selbst das allgemeine, in dem gewönlichen Umfange, ist mir eben kein ganz unbekanntes Ding, indem ich mich niemals geschämet, eine Sache von Brauchbarkeit nicht zu wissen, wohl aber würde ich es mir nicht vergeben, wenn ich je eine Gelegenheit,

genheit, etwas Nützliches zu erlernen, ungenutzt hätte vorbeistreichen lassen. Ohne jetzo zu untersuchen, wie weit den Nachrichten, welche uns Tacitus von den Einrichtungen der ehemaligen Bewohner des nachherigen Teutschlandes giebet, zu trauen sey? so glauben wir es ihm doch, daß sie ehedem die Menschen in unfreie c), freie und adeliche eingetheilet haben d). Es hat denen neuern Rechtslehrern und Geschichtsschreibern gefallen, die zufällige Beschaffenheit eines Menschen, daß er zu einer dieser Arten gehöret, einen Stand zu nennen. Sie glaubten dahero, daß wenn sich Menschen verehelichten, kein anderer Fall möglich gewesen sey, als daß die Neuverehelichten, entweder einerlei Standes gewesen seyn müsten, oder von einem verschiedenen Stande. Sie schlossen und schließen dahero weiter, daß ehedem eine ungleiche und unstandesmäßige Heirath, zwar verschiedene Zeichen gewesen seyn müsten, die aber einerlei Begriffe bezeichnet hätten. Allein diese Schlüsse sind selbst nach den Nachrichten des Tacitus nicht richtig Sagt Tacitus nicht ausdrücklich, daß die sogenannte Freien die Freigebohrne und die Freigelassene als niedere Arten unter sich begriffen? Unterrichtet

c) Sclaven solte man eigentlich sagen, wenn man den lateinischen Ausdruck Seruus in seiner eigenthümlichen Stärke übersetzen wolte. Nun dünket mich, ist eben keine große Kenntniß des alten Roms erforderlich, um einzusehen, daß auch der Römer einen Sclaven, und einen Menschen der zwar kein Sclave ist, der aber doch in Sclavengestalt einhergehet, sorgfältig unterschieden habe. So wenig ich auch finde, daß man dieses unterscheidet, wie es doch geschehen muß, so hätte diese Bemerkung dem juristischen Antiquario bei dem §. 1. Inst. de iur. person. einfallen müssen.

d) *De mor. Germ.* cap. 25.

tet er uns nicht selbst von der großen Aehnlichkeit, welche zwischen den Freigelassenen und den Unfreien in Rücksicht auf ihren bürgerlichen rechtlichen Zustand e) eingetreten. Wenn ich ihn anders recht verstehe, und das glaube ich bis jezt noch, so war zwischen den Unfreien und den Freigebohrnen, ein sehr merklicher Abstand, und die Freigelassenen machten nur die Nüance unter ihnen. Sollte also nach der gemeinen Lehre eine Heirath zwischen einer unfreien und freien Person, und also sie mag freigelassen oder freigebohren seyn, eine würklich unstandesmäßige Heirath gewesen seyn; was will man aus der machen, wenn ein Freigebohrner, sich eine Freigelassene zum ehelichen Gemahl beilegte? Dieses geschahe vielleicht selten. Es sey allenfals darum, aber, mein Herr, woher wissen Sie, daß dieses selten geschahe? Wie wenn es denn, so selten als Sie immer selbst wollen, doch geschahe? Nicht wahr, es war eine unstandesmäßige Heirath? Was sagen Sie nun zur Folge? Der Teutsche sagt: Das Kind folgt der ärgern Hand: und das sagt er noch darzu von Misheirathen ohne Ausnahme: also wird das Kind, aus dieser Art Ehe erzeuget, der ärgern Hand folgen, und also der Mutter Stand erhalten. Also wird es ein freigelassener Mensch werden. Nicht wahr, das ist lächerlich? Also war sie vielleicht eine standesmäßige und gleiche Heirath? Allein da der Freigelassene sich so sehr dem Sclaven näherte, so muste nothwendig beinahe derselbe Abstand zwischen den Freigebohrnen und Freigelassenen eintreten. Um also diese Schwierigkeiten zu heben, bleibt nichts weiter übrig, als zu sagen: Der Unterscheid zwi-

e) Seine Worte sind: liberti non multum supra seruos sunt, raro aliquod momentum in domo, numquam in ciuitate. —

zwischen unstandesmäßigen und ungleichen Heirathen müsse auch schon bei den teutschen Völkern zu den Zeiten des Tacitus bekannt gewesen seyn. Und ist es denn nothwendig, daß uns Tacitus von allem ausdrücklich unterrichte?

Tacitus meldet uns nichts von einer Unterart der Adelichen und der Freigebohrnen, durch welche diese beiden Stände gleichsam mit einander verwandt gewesen. Gegenwärtig könnte man sagen, in Teutschland sind die Menschen entweder Sclaven, oder Bürgerliche, oder sie gehören zum niedern Adel, oder zum hohen Adel. Jeder Stand hat seine eigene Graduationen, wodurch die verschiedene Stände dergestalt gleichsam miteinander gränzen, daß es auch in vielen Fällen dem geübtesten Kenner der vaterländischen Einrichtungen oft unmöglich fällt, zu bestimmen, zu welchem Stande diese oder jene Graduation gehöret. Ich habe hierbei nichts allgemeines weiter herausbringen können, als folgende wenige Sätze f): 1) Ein bloßer Unterthan kann einem Sclaven den Stand

f) Nach meinen geringen Einsichten, ist die deutliche Erkenntniß dieser Sätze demjenigen nothwendig, welcher a) bei der Cultur des besondern Staatsrechts des Landes, in welchem er lebet, das Verhältniß der Stände, Staatsmitglieder gegen einander, und die darauf sich beziehende Landesgrundgesetze verstehen, erklären und richtig anwenden will; b) die Lehre von dem Falschen erklären will, welches bei Anmaßung eines Standes, Titels und Wapens begangen wird; c) die Lehre von den Ehrenstrafen und Ehrenbelohnung, kurz, die sonst so schwere Lehre von der bürgerlichen Ehre, deutlich auseinander setzen will; d) diplomatische, heraldische und genealogische Untersuchungen anstellen will. Ich habe übrigens meine Sätze hier blos in Hinsicht auf das männliche Geschlecht gebildet.

eines Bürgerlichen ertheilen. 2) Einen Bürgerlichen in den Adelstand zu erheben, ist ein Majestätsrecht. 3) Die Veränderung einiger Graduationen, in welchen sich ein Bürgerlicher in seinem Stande befindet, muß die Folge eines ausgeübten Majestätsrechts seyn, andere Graduationen aber kann ein Bürgerlicher nach eigenem Belieben ändern. 4) Es ist ein Majestätsrecht, einen Adelichen aus einer Graduation in die andere zu versetzen.

So merklich indessen in einem jeden heutigen teutschen Lande der Unterschied zwischen Bürgerlichen, dem niedern, und dem hohen Adel ist; so wenig diese Eintheilung eine leere Erfindung der Lehrer des Staatsrechts ist; so sehr auch in unsern Tagen in der Geschichte des Adels das Licht zugenommen hat; so wenig sind wir doch im Stande den eigentlichen Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem diese Mittelgattung zwischen den Bürgerlichen und dem hohen Adel entstanden sey? und aus welcher Seitengattung diese Gattung entstanden sey? Ob ich gleich der bescheidenen Aeußerung des sel. Chr. Ludw. Scheidts g): Es ist über die Frage, ob der niedere Adel schon zu Taciti Zeiten anzutreffen gewesen, oder ob er allererst unter denen fränkischen Königen oder wohl gar noch später entstanden sey h)? so vie-

g) In seinen histor. und diplomatischen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. (Hann. 1754. 4.) §. 2. Anm. c. S. 3.

h) Mich dünket, die Frage sey so wohl in Absicht der Gegenden, als in Absicht des Umfanges ihres Gegenstandes zu allgemein abgefasset, so wie wir diesen Fehler bei mehrern histo-

rischen

vieles pro und contra geschrieben worden, daß man billig einem jeden Lehrer die Freiheit lassen muß, eine Meinung zu wählen, welche er will: in Absicht des ersten Satzes von Herzen unterschreibe: So wenig kann ich mich überwinden, in Absicht des zweiten Satzes seiner Meinung, ob sie gleich die gewöhnliche Lehre ausmacht, beizutreten. Er will nemlich den niedern Adel blos als eine Abart der ehemaligen freigebornen Menschen angesehen wissen. Seine Worte lauten also i): Bei den Freigebohrnen fand sich, wo nicht zu Taciti, doch in denen mittlern Zeiten der merkliche Unterschied, daß einige derer dahin gehörigen Menschen durch besondere Verdienste sich gewisse Vorzüge, Ehre und Freiheiten erworben, welche ihnen vor denen übrigen zu ihrer Classe gehörigen Einwohnern ein mehreres Ansehen gaben, und von der Beschaffenheit waren, daß sie auch auf ihre Kinder vererbet wurde. Diese Vorzüge belegte man ebenfalls mit dem Nahmen des Adels. Weil aber doch gleichwohl aller solcher Vorzüge ungeachtet dieser aus der eigentlich so genannten Classe der Freigebohr-

 nen

rischen in das teutsche Privat- und Staatsrecht einschlagenden Fragen, z. B. wann ist die Landeshoheit entstanden? antreffen. In vielen Gegenden von Teutschland war vielleicht diese Eintheilung schon da, als sie in andern noch unbekannt war. Auch ist nicht zu glauben, daß an den Orten und Enden, wo diese Eintheilung schon eingeführet und darauf ein Theil der bürgerlichen Einrichtung gegründet war, der niedere Adel alle die Graduationen hatte, welche jetzo bei demselben anzutreffen sind. Mangelte es mir nicht an Zeit und Raum, so könnte ich diese Sätze mit beurkundeten Beispielen erläutern und beweisen.

i) A. a. O. §. 2.

nen herstammende Adel von jenem, den man den Adel in sensu excellentiori benannte, besonders unterschieden blieb, so erwuchs hieraus die Eintheilung in den hohen und niedern Adel. Hier will ich jetzo nicht untersuchen: ob diese Behauptung und Herleitung, dem niedern Adel, oder unserer heutigen Ritterschaft verkleinerlich sey? sondern ich frage nur ob sie bewiesen werden, oder wahrscheinlich gemacht werden könne? Und hier behaupte ich, daß keines von beiden sey. Der Satz ist zu allgemein abgefaßt, als daß er bewiesen werden könnte, und man siehet es dem Vortrage k) des seligen Mannes überall an, wie sauer ihm sein vermeintlicher Beweis gefallen sey, und daß er selbst gefühlet, daß demselben die erforderliche Concludenz mangle.

Sollen unsere Vorstellungen sich nicht mit Hirngespinsten beschäftigen, so müssen wir doch den Menschen so nehmen, wie er ist, und die gesunde Vrrnunft widerräth uns, ihn uns so vorzustellen als er seyn könnte. Es ist nun einmal unter den Menschen Sitte, daß man sagt: Verhalte dich dem Stande gemäß, in welchen du entweder durch die Geburt, oder anders wodurch gesetzet bist. Hierzu ist nur zu oft, eine gewisse Stärke des Vermögens und der Glücksgüter erforderlich, deren Besitz nicht immer der Gefährte unserer Wünsche ist l). Auch der hohe

k) A. a. O. in der Anm. e. S. 4.

l) Darum heißt es in der Kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 22. §. 1. Bei Collation fürstlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitäten, sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königlichen und Kaiserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünftige auf alle Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilet werden — die Mittel haben, den affectirten Stand pro dignitate auszuführen.

hohe Adel hat seine Graduationen gehabt, so wie er sie annoch hat, dergestalt, daß man kaum zuweilen unterscheiden kann, ob das indiuiduum zum niedern oder zum hohen Adel gehöre. Auch einen Herrn von Adel kann das Schicksal treffen, daß ihn entweder der Mangel der Mittel, seinen durch die Geburt erlangten Stand pro dignitate auszuführen, oder andere Betrachtungen bestimmen dem ihm zuständigen Stande zu entsagen. Konnten nicht die von Personen aus dem hohen Adel mit Personen vom niedern Adel oder bürgerlichen Standes erzeugte Kinder, Stifter von Familien werden, welche einen Theil des niedern Adelstandes ausmachten [m])? Wie kann man also in Ernste behaupten: wahrscheinlich sey der niedere Adel durch seine Trennung von dem nachherigen bürgerlichen Stande erwachsen? Will man also der Wahrheit getreu bleiben: so muß man sagen: 1) einige Familien unsers niedern Adels sind ursprünglich bürgerliche gewesen, 2) andere haben ursprünglich zum hohen Adel gehöret, und 3) noch andere haben Stifter, deren Vater oder Mutter zum hohen Adel gehörete. Auf solche Weise werden wir an die Ergründung des wahren Sinnes einer Stelle der Kaiserlichen Wahlcapitulation [n]), eben so wenig verzweifeln dürfen, als wir Gefahr laufen werden, dieselbe in

m) Ich denke nicht, daß jemand hieraus die Folge ziehen wird: Personen, welche von Eltern gezeuget sind, davon der eine Theil zum hohen Adel gehöret, der andere aber nicht, gehöreten eo ipso nicht zum hohen Adel. Um aber den Consequenzmachern alle Gelegenheit zur Mißdeutung zu benehmen, erkläre ich hiermit: daß dieser Satz nur mir nie in den Sinn gekommen sey.

n) Art. 22. §. 4.

vorkommenden Fällen unrichtig anzuwenden. Diese Untersuchung sezt uns in Stand, in unserm Falle die Frage zu entscheiden: ob, wenn die Ehe gesetzmäßig wäre vollzogen worden, unsern jungen Kläger die bekannte Verordnung des gemeinen Lehnrechts o) von der lehnsfolge würde ausgeschlossen haben.

Der berühmte Herr G. J. R. Pütter zu Göttingen schreibet von einer unstandesmäßigen Heirath p): Neque coniugibus imparis ordinis aequalia et communia, neque liberis, ea, quae alias a parentibus habent, iura tribuit. In impari igitur matrimonio nec vxor maritalis, nec vir femineae dignitatis et ordinis fiunt participes. Pariter ex impari matrimonio natis non contingit splendor istius familiae, ex qua forte vnus alterue parens fuit, qui cum inferioris ordinis persona connubium iniit? Sed semper hic deteriorem conditionem partus sequitur, das Kind folgt der ärgern Hand. Die Landesrechte des Herzogthums Magdeburg verordnen q): daß, wann künftig jemand von Adel sich gelüsten lassen sollte, mit Bauern- und anderer Leute, sogar geringen Standes und Herkommens seyn r), Töchtern sich zu verehligen, derselbe zwar die Zeit seines Lebens die Lehengüther besitzen, auch Helm und Schild behalten, die Söhne aber, die in solchen Ehen erzielet, sich dessen nicht anmaßen, noch

o) II Feud. 29. und 26. §. 15.

p) In seinen *elementis iuris germ.* (Gött. 1756. 8.) §. 384.

q) In der Verordnung vom 30sten Novembr. 1697. beim Mylius in Corp Const. Magd. P. III. pag. 471.

r) Dieses sind nach der gesetzlichen Erklärung der Verordnung vom 23sten April 1709. ebend. pag. 605: alle und jede Handwerker, sowohl in großen als kleinen Städten.

noch zur Succeßion im Lehen verstattet, die Töchter auch aus dem Lehen nicht ausgestattet, sondern beides Söhne und Töchter, sich an dem Erbe, so ihr Vater verläßt, es sey viel oder wenig, begnügen lassen, und die Lehnen, nach Absterben solchen Besitzers, an die Agnaten und Mitbelehnten verfallen, die Erben aber mit dem Allodio die von dem verstorbenen Besitzer gemachte Schulden, so das Lehen nicht afficiren, bezahlen sollen. So sichtbar es ist, daß nach den landesgesetzen des Herzogthums Magdeburg, die zwischen Adelichen und Bürgerlichen eingegangene Ehen zuweilen in unstandesmäßige und notorische Misheirathen ausarten können, und bei einigen der Grundsatz, das Kind folget der ärgern Hand, eintreten müsse; so bleiben doch noch immer Ehen zwischen Personen adelichen und bürgerlichen Standes genug übrig, welche zu dieser Gattung nicht gerechnet werden können. Wenn es gleich eine beschimpfende Ungerechtigkeit seyn würde, die, unter den im angeführten Gesetze bezeichneten Arten von Ehen nicht begriffene, Heirathen zwischen Adlichen und Bürgerlichen, notorische Misheirathen zu nennen: So wenig dünkt mich, wird der sich den Beifall des vernünftigen Publikums versprechen können, welcher aus diesem Gesetze beweisen wolte, daß solche Arten von Ehen, gleiche Ehen seyn müsten. Denn hieße dieses nicht eben soviel, als es ist kein Unterschied zwischen dem Stand des Adels und der Bürgerlichen? Was wird er aus den höchstvenerirlichen Gnadenbezeugungen und Standeserhöhungen machen, wodurch ein Bürgerlicher in den Adelstand versetzet wird? Es ist dahero meines Bedünkens die Folge richtig: es ist zwar eine jede unstandesmäßige Heirath eine ungleiche, aber nicht eine jede ungleiche

eine unstandesmäßige Heirath. Nichtweniger glaube ich, daß einem jeden meiner, der Sachen kundigen Leser, hierbei die Betrachtung einfallen werde, daß, da der geordnete Unterscheid der Stände unter den in einer Staatsgesellschaft lebenden Menschen, einen Theil der bürgerlichen innern Einrichtung dieser Gesellschaften ausmacht, man, wenn man darüber urtheilen wolle, die Richtigkeit seines Urtheils, nicht nur aus den Gesetzen solcher Gesellschaft bestärken, sondern, daß auch dieses Urtheil nicht überall gleichstimmend ausfallen müsse. Nun denke ich nicht, daß man außer den von mir angeführten Magdeburgischen landesgesetzen annoch andere Brandenburgische, jezt noch geltende Provinzialgesetze werde nahmhaft machen können, in welchen die Ehen, welche ein Adelicher mit einem Frauenzimmer bürgerlichen Standes eingehet, für unstandesmäßige erkläret würden.

Die tägliche Erfahrung ist auch genugsam auf meiner Seite, daß die aus einer solchen, obgleich unbezweifelt ungleichen, Ehe erzeugte Kinder die Vorrechte des Geburtsadels genieſſen und die an Adeliche verehligte Frauenzimmer bürgerlichen Standes eben die ehelichen Rechte haben, welche sie gehabt haben würden, wenn sie im Adelstande gebohren gewesen wären. Ob sie aber, durch diese mit einem Adelichen eingegangene Ehe, daß ich mich also ausdrücke, durch und durch geadelt würden, dergestalt, daß, wenn sie sich anderweit mit einem Adelichen, als Witwen verheirathen, sie eine gleiche Ehe errichten, will ich jetzo eben so wenig hier untersuchen, als ob ein adeliches Frauenzimmer das mit einer bürgerlichen Mannsperson eine ungleiche Heirath eingehet, dadurch ihren Geburtsadel verliere: um so weniger, da ich es mit der Untersuchung der eigentlich von einer ungleichen Heirath abhan-

hangenden Rechte hier nicht zu thun habe [s]). Ich folgere vielmehr jetzo aus dem Vorhergehenden so viel, daß die rechtmäßigen aus einer ungleichen zwischen einem Adelichen und einer Bürgerlichen eingegangenen Ehe erzeugte Kinder, wenn sie nur sonst lehnsfolge fähig sind, von der lehnsfolge in einem adelichen lehen nicht ausgeschlossen sind, und die angeführte Verordnung des longobardischen lehnrechts nicht angewandt werden könne.

Vielleicht ist aber der Entscheidungsgrund, welchen man von der unehelichen Geburt eines mit einer Braut erzeugten Kindes hernehmen könnte, wichtiger? Ich bin immer noch geneigter, deren ihrer Meinung beizutreten, welche den Ausdruck: licet postea fiant legitimi, dessen sich der unbekannte Verfasser des so genannten longobardischen lehnrechts [t]) bedienet, in seinem ganzen Umfange nehmen, und ihn nicht auf diese und jene Art der legitimation einschränken. Ich bin fest überzeuget, daß so lange entweder im lehnvertrage oder durch landesherrliche Gesetze, sie mögen nun allgemeine oder Privilegien seyn, denen außer der Ehe gebohrnen keine lehnfolge zugestanden ist, solche der lehnsfolge darben müssen [u]). Es dürfte aber

s) Diese Untersuchung würde indessen nicht völlig ohne Nutzen seyn. Unsere Gesetze setzen die Ehefrauen gegen ihre Ehemänner in ein Verhältniß, das dem ähnlich ist, welches zwischen einen Körper und seinen Schatten tritt. Es würde in der Lehre von den Rechten der Eheweiber ein großes Licht verbreiten, wenn man ihre eigenthümliche Rechte und Verbindlichkeiten von denenjenigen trennete, welche sie gleichsam durch eine Refraction von ihrem Ehemanne erhält.

t) II. Feud. 26. §. 11.

u) In der Churmark ist solches wegen der Verordnung vom 15. Dec. 1687. in des Mylii Corp. Const. March. Part. II. Sect. 5. Nr. 34. coll. 45. 46. außer allem Streit.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zepernick, Karl Friedrich, 1751-1839

Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehenrechte

Bd.: 4

Halle im Magdeburgschen 1783

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.feud.o.48(4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706651-0
VD18 11067942-005